

unter Mitarbeit von: Dr. Christa Paul Elisabeth Helming



Gutachten

Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen



IPP-Arbeitspapiere Nr. 12 ISSN 1614 -3159

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	9
1.	Methoden der Datenerhebung und verwendetes	
	Datenmaterial	12
2.	Relevante Veröffentlichungen der katholischen Kirche	
	insbesondere der Deutschen Bischofskonferenz, zum	
	Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt	16
2.1	Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz	16
2.2	Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre, »um den Bischofskonfer zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von	enzen
	Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen«	18
2.3	Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen	
	Missbrauchs zugefügt wurde	18
2.4	Antragsformular	19
2.5	Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsformular	20
2.6	Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zur Arbeit	
	der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)	21
3.	Der Fall Anton P	23
3.1	Chronologische Darstellung der wichtigsten Ereignisse	23
3.2	Eckpunkte der Tätigkeiten von Anton P. im Verantwortungsbereich	
	des Bistums Hildesheim	25
3.3	Bekannt gewordene Vorfälle sexualisierter Gewalt	26
3.4	Umgang des Bistums Hildesheim mit den bekannt gewordenen	
	Vorfällen sexualisierter Gewalt	29
3.5	Kontext des Wirkens von Anton P. im Bistum Hildesheim	40
3.6	Vorwürfe gegen Anton P. wegen sexualisierter Gewalt außerhalb	
	des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim	44
3.7	Verantwortung der Jesuiten und des Bistums Hildesheim	45
3.8	Kirchenrechtliche Aspekte und Prävention von sexualisierter Gewalt	49
3.9	Zusammenfassende Bewertung der Datenlage	53
3.10	Bewertung des Umgangs des Bistums Hildesheim mit der von Anton P. begangen	en
	sexualisierten Gewalt	55
3.10.1	Allgemeine Bewertung	55
3 10 2	Fallhezogene Detailhewertungen:	62

4.	Der Fall Karin B	64
4.1	Einleitung	64
4.2	Chronologie	65
4.3	Rekonstruktion der Geschehnisse	68
4.4	Strukturelle Probleme im Umgang mit dem Täter und die Folgen	73
4.5	Einflussfaktoren im Kontext des Falls, die »blinde Flecken«	
	begünstigt haben könnten	75
4.5.1	Überforderungen der Ansprechpartner und des Beraterstabs	75
4.5.2	Vorerfahrungen mit und Vorurteile gegenüber Beteiligten	76
4.5.3	Loyalitätskonflikte / Identifikationen und Ambivalenzen	<i>77</i>
4.6	Weitere problematische Aspekte im Umgang mit dem Fall Karin B	80
4.6.1	Ungeduld im Umgang statt Besonnenheit	80
4.6.2	Fehlende Qualifikation in der Beurteilung von sexuellem Missbrauch und	
	in der Gesprächsführung mit betroffenen Minderjährigen	81
4.6.3	Fragen der Transparenz und Informationsweitergabe; weitergehende Unterstüt.	zung 84
4.7	Zusammenfassung der Versäumnisse im Fall Karin B	88
4.8	Schlussfolgerungen	89
5.	Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen	92
5.1	Einleitende Informationen zu Bischof Heinz Maria Janssen (1907–1988)	92
5.2	Im Bistum Hildesheim gemeldete bzw. bekannte Verdachtsfälle sexualisierter	Gewalt
	im Zusammenhang mit Bischof Janssen	92
5.3	Der Fall des ehemaligen Ministranten Herr X	93
5.3.1	Erstes Gespräch zwischen Domkapitular Wilk und Herrn X	93
5.3.2	Weiterleitung der Informationen aus dem Erstgespräch innerhalb	
	des Bistums	99
5.3.3	Weitere Kontakte zwischen Domkapitular Wilk und Herrn X	101
5.3.4	Gespräch zwischen Weihbischof Bongartz, Domkapitular Wilk und Herrn X	101
5.3.5	Die Prüfung der Plausibilität	104
5.3.6	Antragstellung	105
5.3.7	Die Entscheidung der Zentralen Koordinierungsstelle	107
5.3.8	Die Reaktion von Herrn X	108
5.3.9	Der Umgang des Bistums mit erneuten Forderungen	109
5.3.10	Erneute Schilderung des sexuellen Missbrauchs	111
5.3.11	Zweite Antragstellung bei der ZKS	112
5.3.12	Entscheidung der ZKS	112
5.3.13	Eskalation des Konflikts zwischen Herrn X. und dem Bistum	
5.3.14	Veröffentlichung der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs	114

5.4	Der Fall von Frau Y	117
5.4.1	Erstgespräch zwischen Frau Y. und der Ansprechperson (AP)	117
5.4.2	Antragstellung	120
5.4.3	Ablehnung des Antrags zur Anerkennung des Leids	122
5.4.4	Veröffentlichung	123
5.5	Herr Z	125
5.6	Herr P.	131
5.6.1	Informationen durch das Bistum	131
5.6.2	Nachforschungen von Seiten des IPP zu dem Fall Herr P	135
5.6.3.	Anfrage bei dem von Herrn P. genannten Journalisten	135
5.6.4	Nachfrage bei der von Herrn P. genannten Einrichtung	136
6.	Mitteilungen an das IPP zu den Missbrauchsvorwürfen	
	gegen Anton P. und Bischof Janssen	138
6.1	Kontaktaufnahmen in Folge der Bekanntgabe der	
	Gutachtenvergabe an das IPP München am 16.08.2016	138
6.1.1	Herr Q	138
6.1.2	Kontaktaufnahmen von insgesamt drei Rechtsanwälten	138
6.1.3	Brief der »Aufklärungsinitiative H.M. Janssen (Hildesheim)«	139
6.2	Die beiden Aufrufe des IPP	140
6.2.1	Der öffentliche Aufruf	140
6.2.1.1	Der Brief	141
6.2.1.2	Die E-Mails	141
6.2.1.2.1	Die E-Mail zu Anton P.	142
6.2.1.2.2	Die E-Mail zu Bischof Janssen	142
6.2.1.2.3	Die E-Mails der beiden Betroffenen	143
6.2.2	Der gezielte Aufruf an die damaligen Bewohner des ehemaligen	
	Wohnheims Collegium Albertinum	151
7.	Bewertung des Falles Heinrich Maria Janssen	155
7.1	Kritikpunkte von Dritten in Bezug auf den Umgang mit den	
	Vorwürfen gegen Bischof Janssen	155
7.1.1	Die behaupteten Taten sind unwahrscheinlich	155
7.1.2	Die zuständigen Ansprechpersonen sind nicht leitliniengemäß	
	eingeschaltet worden	156
7.1.3	Es bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit, dem Rollenverständnis und	
	den Kompetenzen der beteiligten Personen	157
7.1.4	Die Pflicht zur Aufklärung der behaupteten Vorfälle wurde vernachlässigt	158

7.1.5	Es wurde kein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Überprüfung der Angaben	
	des Antragstellers in Auftrag gegeben	158
7.1.6	Das leichtfertige Zugeben der behaupteten Vorfälle kommt einem	
	Eingeständnis der Schuld des mutmaßlichen Täters gleich	159
7.1.7	Dem Antragsteller sind die Tatbestände der Verunglimpfung, der	
	Erpressung und des Betrugs vorzuwerfen	160
7.1.8	Die Sprachregelung in der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums war irreführend	
	und kam einer Verurteilung des Beschuldigten gleich	161
7.1.9	Die Pflicht zur Fürsorge für den Beschuldigten wurde vernachlässigt, die	
	Unschuldsvermutung wurde nicht aufrecht erhalten	163
7.1.10	Die Wiederherstellung des guten Rufs des Beschuldigten wurde	
	vernachlässigt	163
7.2	Gegenargumente der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Hildesheim	164
7.2.1	Die Leitlinien und das Verfahren zur Anerkennung des Leids fokussieren	
	auf Hilfen für Opfer	164
7.2.2	Die Plausibilitätsprüfung ist kein justizförmiges Verfahren	164
7.2.3	Verfahren zu Leistungen in Anerkennung des Leids betreffen in den	
	meisten Fällen lange zurückliegende Vorgänge, woraus sich naturgemäß	
	eine erhebliche Beweisnot für die Antragsteller ergibt	165
7.2.4	Die Beweisnot der Antragsteller ist in den meisten Fällen auf das	
	Verhalten der betreffenden kirchlichen Institutionen zurückzuführen	165
7.2.5	Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung bezieht sich	
	nur auf lebende Beschuldigte	165
7.2.6	Die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids stellt keinen Schuldspruch	
	gegenüber der als Täter genannten Person dar	166
7.2.7	Fürsorgepflichten i. S. einer Wiederherstellung des guten Rufs des	
	Beschuldigten bestehen nicht, da die Gewährung von Leistungen in Anerkennung de	S
	Leids mit keinem Schuldspruch verbunden sind	166
7.2.8	Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist Ausdruck eines	
	grundsätzlichen Paradigmenwechsels der katholischen Kirche im	
	Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs	166
7.3	Bewertung aus psychologischer bzw. sozialwissenschaftlicher Sicht	167
7.3.1	Divergierende Interessen, starke Emotionen	167
7.3.2	Paradigmenwechsel	170
7.3.3	Glauben schenken	171
7.3.4	Glaubhaftigkeitsgutachten	175
7.3.5	Plausibilität	178
7.3.7	Zuständigkeiten und Kompetenzen	183

7.3.8	Information der Öffentlichkeit	186
7.3.9	Selbstüberschätzung und Überforderung	188
7.3.10	Fehlbarkeit von Verfahren	194
7.3.11	Intervention bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch	196
7.3.12	Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem	199
8.	Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und	
	Jugend im Bistum Hildesheim	202
8.1	Einordnung der historischen Entwicklung der Präventionsarbeit im	
	Bistum Hildesheim in einen größeren Kontext	203
8.1.1	Deutsche Bischofskonferenz	204
8.1.2	Runder Tisch der Bundesregierung »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigke	its- und
	Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiär	en
	Bereich«	207
8.1.3	Bundeskinderschutzgesetz	209
8.1.4	Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	210
8.2	Prävention im Bistum Hildesheim	211
8.2.1	Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit	
	Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 25.08.2010	211
8.2.2	Die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen	
	und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim« vom 1.0	4.2013
	und vom 1.01.2015	212
8.2.3	Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kind	es- und
	Jugendwohles im Bistum Hildesheim / Präventionsbeauftragte	214
8.2.3.1	»Weiterbilden«	215
8.2.3.2	»Schützen«	217
8.2.3.3	»Aufklären« – »Helfen« – »Materialien«	218
8.3	Kritische Würdigung der Präventionsarbeit des Bistums Hildesheim	
	und Veränderungsvorschläge	219
8.3.1	Schutzkonzepte und die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter	
	Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hilde	esheim«
		220
8.3.1.1	Fehleroffenheit	221
8.3.1.2	Partizipation	222
8.3.1.3	Vernetzung von Kirche und Caritas im Bistum Hildesheim	223
8.3.1.4	Monitoring	223
8.3.2	Sexualpädagogik	224
8.3.3	Fachstelle Prävention / Präventionsbeauftragte	227

8.3.3.1	Mitarbeit der Praventionsbeauttragten im bischöflichen Beraterstab227		
8.3.3.2	Beschwerdemanagement / externe Ansprechpersonen / Arbeitshilfe Schutzkonzept 227		
8.3.3.3	Personalsituation		
8.3.4	Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen230		
8.3.5	Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs		
	Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere		
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim: Aufgabenspektrum		
	und Ehrenamtlichkeit231		
9.	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen 235		
9.1	Welches Ausmaß an sexualisierter Gewalt und / oder sexueller Grenzüberschreitungen		
	innerhalb des Bistums Hildesheim lässt sich		
	zu Anton P. und Bischof Janssen belegen? Gibt es neben den bisher bekannten Fällen		
	weitere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und / oder sexueller Grenzüberschreitungen		
	gegen beide Kleriker?235		
9.2	Wie ist der Umgang der dem Bistum Hildesheim angehörenden Verantwortungsträger		
	mit den bekannt gewordenen und vermuteten		
	Fällen von sexualisierter Gewalt zu bewerten? Gab es ein		
	institutionelles Versagen innerhalb des Bistums Hildesheim, das die vorgeworfene		
	Begehung von Missbrauchstaten beziehungsweise sexuellen Grenzüberschreitungen		
	durch Bischof Heinrich Maria		
	Janssen oder Anton P. erleichtert und deren Verfolgung		
	erschwert hat?236		
9.2.1	Die Zeit von 1981–2003237		
9.2.2	Der Fall Karin B238		
9.3	Wurden insbesondere im Fall des verstorbenen Bischofs Heinrich		
	Maria Janssen bei der Überprüfung und Entschädigungsleistung die bestehenden		
	Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz		
	beachtet und eingehalten?239		
9.4	Gibt es darüber hinaus weitere Hinweise auf Fälle sexualisierter		
	Gewalt innerhalb des Bistums Hildesheim? Lassen diese Hinweise		
	eine weitergehende Untersuchung als sinnvoll erscheinen?242		
9.5	Welche Maßnahmen wurden zur Unterstützung Betroffener sowie zur Verhinderung		
	weiterer sexualisierter Übergriffe innerhalb des Bistums Hildesheim bislang ergriffen?		
	243		
9.6	Welche organisatorischen Maßnahmen sind erforderlich, um in		
	der Zukunft ähnliche Fälle zu verhindern?244		
9.6.1 Int	ervention und Hilfen244		

10.	Literaturverzeichnis	247
9.6.5 Oı	Organisationsentwicklung	246
9.6.4 Pr	rävention	246
9.6.3 Ar	nsprechpersonen	245
9.6.2 Ve	ernetzung	245

Einleitung

Aufgrund zahlreicher Presseartikel und zweier Fernsehdokumentationen¹ geriet der Umgang des Bistums Hildesheim mit sexuellen Missbrauchsvorwürfen sowohl gegen den pensionierten Pfarrer Anton P.² als auch gegen den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen ab Jahresende 2015 massiv in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit. Während einerseits im Zusammenhang mit dem Geistlichen Anton P. die Vorwürfe der Vertuschung und Vereitelung im Raum standen, wurden andererseits die Verantwortungsträger des Bistums Hildesheim damit konfrontiert, die Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen laienhaft überprüft, als tatsächlich anerkannt und auf diese Weise den verstorbenen Bischof vorverurteilt zu haben.

Insbesondere unter dem Druck der Berichterstattung über die Vorwürfe einer jungen Frau (Karin B.) gegenüber Anton P. räumte Bischof Norbert Trelle Fehler in der damit zusammenhängenden Vorgehensweise des Bistums ein. In weiterer Folge entstand die Forderung nach Beauftragung eines unabhängigen Gutachters u.a. von Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, sowie durch den an dessen Stelle angegliederten Betroffenenrat. Ende Januar 2016 erklärte daraufhin das Bistum Hildesheim, einen unabhängigen Ermittler einzusetzen. Anfang März desselben Jahres wurde zusätzlich bekannt gegeben, dass das Bistum Hildesheim auch die Missbrauchsvorwürfe gegen den ehemaligen Bischof Heinrich Maria Janssen von einem Gutachter aufarbeiten lassen will.

Mitte März 2016 kam es zu einem ersten Gespräch von Vertretern des Bistums Hildesheim mit dem *Institut für Praxisforschung und Projektberatung München* (IPP). Mitte August 2016 wurde der Vertrag für die Gutachtenerstellung unterzeichnet. Am 16. August 2016 wurde die Beauftragung des IPP durch das Bistum Hildesheim öffentlich bekannt gegeben.

Mit der Auswahl des IPP hat sich das Bistum Hildesheim entschieden, den Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen gegen Anton P. und Bischof Janssen durch ein sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut mit sozialwissenschaftlichen Methoden aufarbeiten zu lassen. Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen folgenden Fragen:

1. Welches Ausmaß an sexualisierter Gewalt und /oder sexueller Grenzüberschreitungen innerhalb des Bistums Hildesheim lässt sich zu Anton P. und Bischof Janssen belegen? Gibt es neben

Die Story im Ersten, Dokumentation »Richter Gottes« am 30.11.2015 und 27.01.2016 von Eva Müller

² Namen von noch lebenden Tatverdächtigen und Betroffenen von sexualisierter Gewalt werden im gesamten Text pseudonymisiert

- den bisher bekannten Fällen weitere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und / oder sexueller Grenzüberschreitungen gegen beide Kleriker?
- 2. Wie ist der Umgang der dem Bistum Hildesheim angehörenden Verantwortungsträger mit den bekannt gewordenen und vermuteten Fällen von sexualisierter Gewalt zu bewerten? Gab es ein institutionelles Versagen innerhalb des Bistums Hildesheim, das die vorgeworfene Begehung von Missbrauchstaten beziehungsweise sexuellen Grenzüberschreitungen durch Bischof Heinrich Maria Janssen oder Anton P. erleichtert und deren Verfolgung erschwert hat?
- 3. Wurden insbesondere im Fall des verstorbenen Bischofs Heinrich Maria Janssen bei der Überprüfung und Entschädigungsleistung die bestehenden Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz beachtet und eingehalten?
- 4. Gibt es darüber hinaus weitere Hinweise auf Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Hildesheim? Lassen diese Hinweise eine weitergehende Untersuchung als sinnvoll erscheinen?
- 5. Welche Maßnahmen wurden zur Unterstützung Betroffener sowie zur Verhinderung weiterer sexualisierter Übergriffe innerhalb des Bistums Hildesheim bislang ergriffen?
- 6. Welche organisatorischen Maßnahmen sind erforderlich, um in der Zukunft ähnliche Fälle zu verhindern?

Im folgenden Kapitel wird zunächst das Untersuchungsdesign beschrieben und Auskunft über das verwendete Datenmaterial gegeben. In Kapitel 2 werden die Vorgaben der Leitlinien³ und des Antragsverfahrens⁴ unter dem Gesichtspunkt der für das Gutachten relevanten Fragestellungen beschrieben. Kapitel 3 beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Recherchen zu Anton P. (ausgenommen der Fall Karin B.). Im 4. Kapitel wird der Umgang mit den von Karin B. geäußerten Missbrauchsvorwürfen gegen Anton P. genauer analysiert. Das 5. Kapitel behandelt fallbezogen den Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen gegenüber Bischof Janssen. Im 6. Kapitel werden Meldungen, die beim IPP eingegangen sind, sowie die Ergebnisse der beiden vom IPP initiierten Aufrufe berichtet. In Kapitel 7 folgt zunächst eine Darstellung von Kritikpunkten und Argumentationen in Bezug auf die Überprüfung der Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen, die in entsprechende Analysen und Bewertungen mündet. Kapitel 8 setzt sich mit den Präventionsangeboten im Bereich sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim auseinander, bevor im abschließenden 9. Kapitel eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen präsentiert wird.

³ Sofern nicht anders erwähnt, sind mit den »Leitlinien« die »Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« (23. August 2010, aktualisiert 26. August 2013) gemeint

Sofern in diesem Gutachten von »Antrag«, »Antragsstellung« bzw. »Antragsverfahren« etc. gesprochen wird, ist der Antrag für »Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« (24.01.2011) gemeint.

Danksagung

Die Autoren bedanken sich bei den beiden Mitautorinnen Elisabeth Helming und Dr. Christa Paul für die kooperative Zusammenarbeit bei der Erstellung dieses Gutachtens.

Ebenfalls danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Generalvikariats in Hildesheim, die jederzeit bereit waren, die von uns angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hier gilt unser besonderer Dank Stephan Garhammer (Persönlicher Referent des Leiters der Hauptabteilung Personal / Seelsorge), für die zuverlässige Kooperation und engagierte Mithilfe. Besonders wichtig ist es uns, allen Personen zu danken, die bereit waren, Informationen zu dem hier vorliegenden Bericht beizutragen. Hier gilt unser besonderes Dankeschön allen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, die sich auf Gespräche über z. T. sehr belastende Erfahrungen eingelassen haben.

München, 14.08.2017

Gerhard Hackenschmied, Dipl.-Psych.

Dr. Peter Mosser, Dipl.-Psych.

1. Methoden der Datenerhebung und verwendetes Datenmaterial

Als Grundlage für das Gutachten wurden im Sinne einer methodischen Triangulation (Flick 2011) die uns vom Bistum Hildesheim zur Verfügung gestellten oder von uns selbst recherchierte schriftlichen Materialien, entsprechende Medienberichte und Daten aus qualitativen Interviews verwendet. Des Weiteren wurde eine Recherche im Archiv der Jesuiten in München durchgeführt. Zusätzliche Ergebnisse wurden aus jeweils einer schriftlichen Anfrage zu Fragen des Kirchenrechts und an das Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Deutschen Bischofskonferenz generiert. Darüber hinaus finden die Ergebnisse zweier Aufrufe sowie zweier Anfragen an Einrichtungen in das Gutachten Eingang.

Bei den schriftlichen Unterlagen bzw. Medienmaterialien handelt es sich u. a. um:

- Personalakten
- Falldokumentationen der Ansprechpartner des Bistums Hildesheim
- Chronologische Falldokumentation des Bistums Hildesheim bezogen auf Herrn X. für die Kongregation für die Glaubenslehre
- Excel-Listen über Meldungen bei dem Missbrauchsbeauftragten bzw. bei den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim
- Bericht des Bischöflichen Beauftragten zum Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch durch Geistliche über den Zeitraum 1. Februar bis 15. Juni 2010
- Protokolle der Sitzungen des Bischöflichen Beraterstabes
- Gesprächsprotokolle /-vermerke des Bistums Hildesheim zu den Fällen Bischof Janssen und Anton P.
- Pressemitteilungen des Bistums Hildesheims zu den Fällen Bischof Janssen und Anton P.
- Stellungnahmen des Bistums Hildesheim
- Wort des Bischofs von Hildesheim an die Gemeinden des Bistums Hildesheim zu dem Missbrauchsvorwurf gegen Fall Bischof Janssen
- Briefe an die Priester und Diakone bzw. pastoral Mitarbeitenden im Bistum Hildesheim zu dem Missbrauchsvorwurf gegen Bischof Janssen
- Unterlagen der Deutschen Bischofskonferenz (u.a.)
 - Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien mit Erläuterungen (26.09.2002)⁵
 - Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen

⁵ http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=379&cHash=25c3d7917557b74fe1b52430bb7912f0 (Abruf 17.07.2017)

Bischofskonferenz (23.08.2010)⁶

- Arbeitshilfe 246: Aufklärung und Vorbeugung Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 3., verbesserte Aufl. 2014 (31.03.2014)⁷
- Merkblatt zum Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde⁸
- Unterlagen der Kongregation für die Glaubenslehre, u.a.
 - Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind ⁹
- Briefe und E-Mails (persönliche Mitteilungen), die wir von weiteren Personen erhalten haben
- Schriftliche Unterlagen, die wir nach durchgeführten Interviews oder per Brief und E-Mail erhalten haben
- Presseberichte zu den Fällen Bischof Janssen und Anton P.
- Transkription der Pressekonferenz vom 1.12.2015 zum Fall Anton P.
- Audiomitschnitt der Pressekonferenz vom 6.11.2015 zum Fall Bischof Janssen
- Fernsehdokumentationen und Literatur¹⁰ von Eva Müller zum Fall Anton P.
- Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Causa Bischof Janssen Hildesheim
- Themenbezogene Websites

Das Datenmaterial wurde im Rahmen unserer Recherchen gesichtet, chronologisch geordnet und größtenteils inhaltsanalytisch ausgewertet. Die dadurch gewonnenen Informationen dienten nicht nur unmittelbar der Erstellung des Gutachtens sondern zusätzlich als wichtiges Hintergrundwissen bei der Erstellung der Interviewleitfäden für die qualitativen Interviews.

Wir haben insgesamt 31 Interviews mit 27 verschiedenen Personen durchgeführt. Die unterschiedliche Anzahl kommt dadurch zustande, dass wir einerseits drei Interviews mit jeweils zwei Personen und andererseits mit vier Personen jeweils zwei Interviews und mit einer Person drei Interviews durchgeführt haben. Von den 31 Interviews wurden acht telefonisch geführt, während 23 als *face-to-face-*Gespräche realisiert wurden Es wurden 10 Personen interviewt, die als Mitarbeiter*innen des Bistums Hildesheim für den Bereich sexueller Missbrauch (Prävention, Intervention) (Teil)verantwortung tragen. Hierzu gehören u.a. die beiden Ansprechpersonen des Bistums, die Präventionsbeauftragte Frau Menkhaus-Vollmer, Domkapitular Wilk, Weihbischof Bongartz

_

⁶ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf (Abruf 17.07.2017)

⁷ http://www.dbk-shop.de/media/files_public/qqrjplefdl/DBK_5246.pdf (Abruf 17.07.2017)

⁸ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/Merkblatt_zum_sexuellen_Missbrauch.
Pdf (Abruf 17.07.2017)

⁹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf (Abruf 17.07.2017)
Weitere derartige Quellen werden entweder als Fußnote im Fließtext oder im Literaturverzeichnis aufgeführt

¹⁰ Müller 2016

und Bischof Trelle. Mit einer der Ansprechpersonen, mit Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz haben wir je zwei Interviews geführt.

Anzahl Interviews	Personengruppe	Personenanzahl
13	Mitarbeiter des Bistums bzw. Ansprechpersonen	10
9	Beteiligte	9
5	Sonstige	4
2	Aufruf Albertinum	2
2	Experten	2
31	Gesamt	27

Tabelle 1: Zahl der Interviewten nach Personengruppen

Mit den neun »Beteiligten« sind Personen gemeint, die als Betroffene, Angehörige oder in anderer Weise in den beiden Fällen Bischof Janssen und Anton P. unmittelbar involviert sind¹¹. Unter »Sonstige« sind Personen zusammengefasst, die sich von sich aus oder im Rahmen des öffentlichen Aufrufs beim IPP München gemeldet haben.¹² Zu »Aufruf Albertinum« gehören zwei Personen, die auf unseren gezielten Aufruf an die ehemalige Bewohner des Albertinums Hildesheim reagiert haben und die darum gebeten haben, ihre Erfahrungen nicht nur per E-Mail sondern auch in Form eines *face-to-face*-Interviews bzw. eines Telefoninterviews mitzuteilen. Im Vorfeld des Gutachtens haben wir zwei Personen interviewt, die sich intensiv mit den Vorfällen in Hildesheim beschäftigt haben und daher als Experten wichtige Informationsquellen darstellten.

Die qualitativen Interviews waren als problemzentrierte Interviews (Witzel 1985) angelegt; für jedes Interview wurde ein eigener Leitfaden auf Grundlage der bisher recherchierten Datenlage entwickelt. Teilweise haben wir die Interviews zu zweit durchgeführt. Im Rahmen der Gespräche hatten die Interviewpartner Gelegenheit, ihre individuellen Erfahrungen und Bewertungen zu berichten und zu reflektieren. Auf diese Weise konnten sie ihre Selbst- und Wirklichkeitskonstruktionen im Zusammenhang mit den im Raum stehenden Missbrauchsvorwürfen und dem jeweiligen Umgang mit diesen Vorwürfen durch das Bistums Hildesheim vor den Interviewern darlegen. Die dabei erhaltenen Informationen gestatten Einblicke in subjektive Konstruktionen, liefern darüber hinaus aber auch Ansatzpunkte für Rekonstruktionen von Geschehensabläufen sowie von Umgangsweisen durch das Bistum Hildesheim im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehen-

Hier haben wir jeweils zwei Interviews mit zwei Personen geführt; mit einer Person kam es zu drei Telefoninterviews.

¹² Eine dieser Personen wurde zweimal interviewt.

den Vorgängen. Gleichzeitig können durch die qualitative Befragung neue Informationen gewonnen, Bedeutungsdivergenzen geklärt und zusätzlich Widersprüche und Ambivalenzen deutlich werden (zu Fragen der Methodik siehe z.B. Helfferich/Kavemann/Kindler 2016; Mosser/Gmür/Hackenschmied 2017). Die Dauer der Interviews betrug zwischen einer halben und zwei Stunden. Die Gespräche wurden an den von den Interviewpartnern oder von uns vorgeschlagenen Orten oder – wie oben dargestellt – am Telefon durchgeführt. Die Interviews fanden im Generalvikariat in Hildesheim, in den Räumen der Ansprechpersonen, zu Hause bei den Gesprächspartner*innen und in München in den Räumen des IPP statt. Zwei Interviewpartner*innen aus der Gruppe der Beteiligten waren mit einer Audioaufnahme des Gesprächs nicht einverstanden, sodass die Inhalte protokolliert wurden. Das jeweilige Protokoll wurde den Interviewten zum Gegenlesen zugeschickt. Alle anderen Interviews wurden als Audiodatei aufgenommen und für die inhaltsanalytische Auswertung transkribiert.

Für die Auswahl der Interviewpartner*innen war alleine das IPP zuständig. Es ist uns größtenteils gelungen, die gewünschten Interviews zu realisieren. Von Anton P. erhielten wir – über das Bistum Hildesheim – eine Absage aus gesundheitlichen Gründen. Die Mutter von Karin B. hat auf unsere Interviewanfrage nicht reagiert. In Bezug auf die (ehemaligen) Mitarbeiter des Bistums bzw. auf die Ansprechpersonen konnten wir mit einer Ausnahme alle gewünschten Interviews durchführen. Auf unsere Anfrage an den ehemaligen Personalleiter Personal / Seelsorge und ehemaligen Missbrauchsbeauftragten und Domkapitular des Bistums Hildesheim, Werner Holst, erhielten wir keine Reaktion.

2. Relevante Veröffentlichungen der katholischen Kirche, insbesondere der Deutschen Bischofskonferenz, zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

2.1 Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz¹³

Die Leitlinien für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker wurden erstmals 2002 von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht, um einen für alle kirchlichen Institutionen verbindlichen Rahmen im Umgang mit der Problematik zu schaffen. In weiterer Folge gab es zwei Überarbeitungen in den Jahren 2010 und 2013, in denen u. a. die verbindliche Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden festgeschrieben wurde.

Die Leitlinien gliedern sich in folgende Abschnitte: (A) Einführung, (B) Zuständigkeiten, (C) Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises, (D) Hilfen, (E) Konsequenzen für den Täter, (F) Öffentlichkeit, (G) Spezielle präventive Maßnahme, (H) Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen, (I) Geltungsdauer.

Im Folgenden werden einige Punkte der Leitlinien 2013 kurz aufgeführt, die in der weiteren Diskussion über das Vorgehen im Fall Bischof Janssen von Bedeutung sind.

Zunächst wird der Begriff des »sexuellen Missbrauchs« im Sinne der Leitlinien als »strafbare sexualbezogene Handlungen«, d. h. »Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)« definiert, wobei im Anschluss daran der Geltungsbereich der Leitlinien auch explizit auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit ausgedehnt wird. Punkt 5 regelt, dass die vom Bischof beauftragten Ansprechpersonen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein sollen. Der Verfahrensablauf bei Meldungen von (Verdachts-)Fällen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bistümer sieht vor, dass die beauftragten Ansprechpersonen Hinweise entgegennehmen, diese einer

16

¹³ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung

ersten Bewertung hinsichtlich ihrer Plausibilität unterziehen und, darauf basierend, das weitere Vorgehen planen (Punkt 10). Unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen muss der Ordinarius von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert werden (Punkt 13). Punkt 17 sieht Folgendes vor: »Wenn ein mutmaßliches Opfer über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen.« Darüber hinaus ist unter diesem Punkt geregelt, dass dem mutmaßlichen Opfer gegenüber bereits zu Beginn des Gesprächs auf die Verpflichtung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden hinzuweisen ist. Punkt 18 verpflichtet die Verantwortlichen des Bistums, dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von vertraulichen Informationen besondere Beachtung beizumessen. Das Protokoll des Gesprächs (laut Punkt 17) muss - nach Punkt 19 - von allen Anwesenden unterzeichnet werden und der Ordinarius wird über das Ergebnis informiert (Punkt 21). In weiterer Folge gibt es in den Leitlinien Ausführungen zur Anhörung der beschuldigten Person (»sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden«), wobei unter Punkt 25 auf die Verpflichtung hingewiesen wird, einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch den Strafverfolgungsbehörden zu melden (näher unter Punkt 29). Punkt 28 regelt die Pflicht zur Fürsorge gegenüber der beschuldigten Person. Sie steht »bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung«. Ab Punkt 32 wird das Prozedere der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beschrieben, wobei klargestellt wird, dass diese ausgesetzt wird, sobald die Gefahr besteht, dass dadurch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert werden könnte. Als letzte Entscheidungsinstanz des kirchenrechtlichen Verfahrens gilt die Kongregation für die Glaubenslehre. Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich mit dem Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen, wobei es sich häufig um jene handelt, bei denen bereits Verjährung eingetreten ist. Hier »sollen sich die kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen.« Unter Punkt 40 wird die gegebenenfalls bestehende Möglichkeit zur Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens zur Aussage des mutmaßlichen Opfers angeführt. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung. Darunter wird festgelegt, dass es Aufgabe des Ordinarius sei, »den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.« (Punkt 42). Abschnitt D. befasst sich mit Hilfen für das Opfer, wobei auf die Möglichkeit der Beantragung von »Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« hingewiesen wird (Punkt 43). Punkt 45 regelt, dass »bei der Gewährung von Hilfen »ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten [ist]«. Unter Abschnitt F wird schließlich festgelegt, dass die Öffentlichkeit »unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert« werden soll (Punkt 54).

2.2 Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre, »um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen«¹⁴

Am 3.05.2011 veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre im Vatikan weltweit geltende Empfehlungen, an denen sich auch die Deutsche Bischofskonferenz bei der Neufassung ihrer Leitlinien 2013 orientierte. Primäres Ziel dieser Schrift ist »sowohl die Festsetzung geeigneter Verfahren, um den Opfern derartiger Missbräuche beizustehen, als auch die Bewusstseinsbildung der kirchlichen Gemeinschaft im Blick auf den Schutz Minderjähriger.« Expliziert werden dabei unter anderem die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, die Begleitung der beschuldigten Priester sowie Hinweise zum Verfahrensablauf. Dabei wird herausgestrichen, dass eine Kooperation mit staatlichen Behörden unabdingbar ist, da der sexuelle Missbrauch »ein Verbrechen dar[stellt], das staatlicherseits verfolgt wird.« Es wird betont, dass für beschuldigte Priester so lange die Unschuldsvermutung gilt, bis das Gegenteil erwiesen ist. Hinsichtlich des Verfahrensablaufs wird u.a. festgestellt, dass den Opfern seelsorgerliche und psychologische Hilfe angeboten werden soll. Das Rundschreiben gibt eine allgemeine Richtung vor, die den Bischofskonferenzen Gestaltungsspielräume lässt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz lassen an vielen Stellen die Handschrift des Rundschreibens erkennen.

2.3 Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

Am 2.03.2011 gab die Deutsche Bischofskonferenz – als Reaktion auf die Beratungen am *Runden Tisch Kindesmissbrauch* (RTKM 2011) – bekannt, dass für Menschen, die sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche erfahren haben, bestimmte Unterstützungen gewährt werden sollen. Ab dem 10.03.2011 sei es möglich, sich diesbezüglich an die jeweils zuständigen Missbrauchsbeauftragten in den betreffenden Bistümern zu wenden. Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz findet sich dazu eine Information zu »Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde«¹⁵. Nachdem einleitend Grundsätzliches dargestellt wird, werden unter »Freiwillige Leistungen« die verschiedenen Unterstützungsoptionen beschrieben, nämlich Präventionsfonds (für kirchliche Institutionen) sowie finanzielle Unterstützung für Psychotherapie / Paartherapie und »Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids« für Betroffene. Dabei werden auch noch Regelungen für besonders schwere Fälle beschrieben. In weiterer Folge wird über Ablauf und Rahmenbedingungen des Antragsverfahrens Auskunft gegeben, wobei im Detail auf die Themen »Antragsberechtigung«, »Antragsform«, »Antragsstelle« und »Rechtsweg« eingegangen wird.

¹⁴ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html

 $^{15 \}qquad http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf$

Unter »Grundsätzliches« wird u.a. festgestellt: »Ausgangspunkt und Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen. Das vorliegende Papier behandelt ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist« (S. 1). Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung werden nur übernommen, wenn dies von Krankenkassen oder anderen Kostenträgern nicht geleistet und wenn ein von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegter Behandlungsplan zugrunde gelegt wird.

Unter dem Punkt »Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids« wird klargestellt: »In den Fällen, in denen Opfer eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, soll eine materielle Leistung gewährt werden. Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5 000,— Euro von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet. Der Betrag wird unabhängig von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung übernommen« (S. 2). Bei besonders schweren Fällen können zusätzliche Leistungen, die über die genannten 5 000,— Euro hinausgehen, gewährt werden.

Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren wird darüber informiert, dass sich die Antragssteller zunächst an die oder den Missbrauchsbeauftragten der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft wenden sollen. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit aller Angaben an Eides Statt zu erklären sei. Im weiteren Verlauf wird der Eingang des Antrags bestätigt und die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) weitergeleitet.

Schließlich wird festgehalten, dass es sich bei allen Leistungen um freiwillige Leistungen handle, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese Leitungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Es sei Aufgabe aller kirchlicher Körperschaften, Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich bei ihnen bereits gemeldet haben oder bei ihnen noch melden, auf die Möglichkeit der Beantragung immaterieller und materieller Hilfen hinzuweisen.

2.4 Antragsformular

Das Antragsformular für Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, wird auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz als Download zur Verfügung gestellt¹⁶. Das Formular erfragt Angaben zur Person und zur Tat. Darüber hinaus wird

¹⁶ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf

erhoben, ob der Antragsteller auch andere materielle Leistungen erhalten oder beantragt hat und welche Form der Unterstützung er wünscht. Der Antragsteller muss eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit seiner Angaben abgeben. Am Ende des Formulars finden sich Hinweise zur Bearbeitung des Antrags und eine Datenschutzerklärung.

Einleitend wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Antrag im Beisein des Missbrauchsbeauftragten, einer vertrauten Person oder eines Therapeuten auszufüllen. Unter »Angaben zur Tat« weist Punkt 6 darauf hin, dass Angaben zu den Folgen der Tat auch im Rahmen der Ermittlung der Höhe materieller Leistungen berücksichtigt werden.

Folgende eidesstattliche Versicherung muss der Antragsteller unterzeichnen: »Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können« (S. 7). Dazu gibt es den Hinweis, dass eine Versicherung an Eides Statt nicht erforderlich ist, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters). Unter »Hinweise zur Bearbeitung Ihres Antrags« heißt es u. a.: »Die Bearbeitung Ihres Antrags und eine Gewährung beantragter Leistungen erfolgen auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Leitlinien sowie des Merkblatts über die ›Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« (S. 7).

Auf dem Antragsformular wird ebenfalls festgehalten, dass es sich bei allen Leistungen um freiwillige Leistungen handelt, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Antragsteller eine Einwilligung zur Datenverarbeitung abgeben. Sie werden darüber informiert, dass »Ihre Angaben vertraulich behandelt [werden]. Diese Vertraulichkeit ist auch bei der zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Weitergabe an Dritte [z.B. der Zentralen Koordinierungsstelle] gewährleistet« (S. 8).

Durch die Einwilligung genehmigen die Antragssteller »die Speicherung und Verarbeitung meiner Auskünfte sowie deren im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags notwendigen Weitergabe an und Verarbeitung durch Dritte, die ihrerseits der Schweigepflicht unterliegen« (S. 8).

2.5 Merkblatt mit Hinweisen zum Antragsformular

Zusätzlich zu den allgemeinen Informationen über das Verfahren zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids und dem Antragsformular findet sich auf der Internetseite der DBK auch

ein Merkblatt¹⁷ mit diesbezüglichen Hinweisen. Das Merkblatt gibt im Wesentlichen die Inhalte aus den allgemeinen Informationen (siehe 2.3) wieder, wobei jene Aspekte weggelassen sind, die für das Verfahren der Antragsstellung nicht unmittelbar relevant sind.

2.6 Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zur Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)

Am 9.10.2012 übermittelte Bischof Ackermann an den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung Johannes-Wilhelm Rörig einen Bericht, in dem er das Verfahren zu den Leistungen in Anerkennung des Leids darstellt¹⁸. Dieser Bericht beinhaltet im Wesentlichen die unter Punkt 2.3 dargestellten Informationen. Es finden sich darin aber wichtige Ergänzungen und Präzisierungen. Im Unterschied zu anderen Veröffentlichungen wird hier das Verfahren der Plausibilitätsprüfung beschrieben: »Die betroffene kirchliche Körperschaft führt eine sog. Plausibilitätsprüfung durch, die ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller beinhalten kann. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, sich bei dem Gespräch von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Die Anforderungen an den Nachweis des sexuellen Missbrauchs und seiner Folgen sollen dabei den Zeitablauf und die Beweisnot der Betroffenen, die in vielen Fällen auch auf das Verhalten der Institution selbst zurückzuführen ist, angemessen berücksichtigen. Sofern die betroffene kirchliche Körperschaft den Antrag für plausibel hält, leitet sie die Unterlagen an die ZKS weiter« (S. 3).

Des Weiteren werden Beurteilungskriterien im Sinne eines Bezugsrahmens für die Entscheidungen der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der jeweils zu leistenden Zuwendungen aufgelistet: »Diese Kriterien sind nicht abschließend und werden nicht schematisch angelegt. Denn bei jeder Sachverhaltsbeurteilung der ZKS handelt es sich um eine Einzelfallberatung, die unter Würdigung aller Umstände nach Maßgabe der Schwere und der Folgen der Tat sowie nach den Besonderheiten des Sachverhalts vorgenommen wird« (S. 4). Als Kriterien werden unter anderem berücksichtigt: Frequenz des Missbrauchs, Dauer der Deliktserie, Anzahl der Täter bzw. Täterinnen, Art der Tat (hands-off- oder hands-on-Delikte, Delikte mit Penetration usw.), Anwendung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch, Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen bzw. zugefügte Verletzungen durch den sexuellen Missbrauch, Art der psychischen und somatischen Langzeit-Beeinträchtigungen, Alter des Opfers bei Tatbeginn, Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (z. B. Heim, Internat), Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich (z. B. Beichte, Messdiener).

¹⁷ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers/Merkblatt_zum_Antragsformular sexueller Mißbrauch.pdf

¹⁸ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2014/2012-10-10_UBMKS-Bericht_Verfahren-Zentrale-Koordinierungsstelle-ZKS.pdf

»Mit ausschließlich körperlichen Misshandlungen ist die ZKS nicht befasst. Die Schwere und die Folgen körperlicher Misshandlungen können jedoch bei der Beurteilung der Gesamtsituation, innerhalb welcher der sexuelle Missbrauch stattfand, Berücksichtigung finden« (S. 4).

3. Der Fall Anton P.

3.1 Chronologische Darstellung der wichtigsten Ereignisse

	, i
1972–1981	Anton P. ist als Präfekt, Religionslehrer und Leiter der »Gemeinschaft christliches Leben« (GCL) am Canisiuskolleg in Berlin tätig. Dem Bericht von Raue (2010) zufolge wird er im Rahmen der Aufdeckungen im Jahr 2010 von 41 betroffenen ehemaligen Schülern als Missbrauchstäter benannt. Die von ihm ausgeübte sexualisierte Gewalt richtet sich fast ausschließlich gegen männliche Schüler.
April 1982–1989	Überpfarrliche Jugendarbeit und – zunächst noch – Religionsunterricht in Göttingen
6.12.1982	Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger durch Bischof Janssen
1986	Messerattentat eines Jugendlichen (vermutlich früherer Schüler des Canisiuskollegs) gegen Anton P. in Göttingen
1980er Jahre	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen ein 8-oder 9-jähriges Mädchen in seinem Büro (wurde damals nicht gemeldet; E-Mail-Hinweis 2010)
1984	Sexueller Übergriff gegen das 11-jährige Mädchen Z. (wurde damals nicht gemeldet; Hinweis von Fr. Z. in Folge des Aufrufs 2010)
1987	Sexueller Übergriff gegen das 14-jährige Mädchen W. (wurde damals nicht gemeldet; Hinweis von Fr. Z. in Folge des Aufrufs 2010)
1988–1989	Tertiat in Mexiko
Anfang 1989	Vorwürfe des Vertreters von Anton P. in der Jugendarbeit gegen Anton P. wegen sexueller Übergriffe gegen mehrere Mädchen im Rahmen der Jugendarbeit.
Juli 1989	Uneindeutige Information der Jesuiten gegenüber dem Bistum Hildesheim über die Gründe der geplanten Exklaustration. Empfehlung, Anton P. nicht in der Jugendarbeit einzusetzen.
11.08.1989	Exklaustration aus dem Jesuitenorden. Beauftragung zum Verwalter der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim (ab 1.09.1989)
1991	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen eine junge Frau (Praktikantin,

	Frau V.) (unklar, wie mit Meldung umgegangen wurde; Hinweis von Fr. V. in Folge des Aufrufs 2010)
30.07.1992	Aufhebung der Exklaustration. Fortführung der Tätigkeit im »Guten Hirten« in Hildesheim
August 1993	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen ein 14-jähriges mexikanisches Mädchen (gemeldet am 25.10.1993); Hinweise, dass sich Anton P. auch gegen zwei chilenische Mädchen sexuell übergriffig verhalten hat (gemeldet ebenfalls am 25.10.1993)
Etwa 1993	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen eine 16-jährige Jugendliche (= spätere Mutter von Karin B.) (wurde damals nicht gemeldet; Aussage in Fernsehdokumentation 2016)
15.04.1994	Entpflichtung aus der Tätigkeit in der Gemeinde »Guter Hirt« (bleibt unwirksam)
15.03.1995	Bitte um Entlassung aus dem Orden
3.04.1995	Mitteilung Bischof Homeyer, dass er bereit ist, Anton P. in sein Bistum zu inkardinieren
15.04.1995	Entlassung aus dem Jesuitenorden
17.11.1995	Inkardination in das Bistum Hildesheim
1996, 1997	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen Frau U., Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte (gemeldet am 25.03.1997)
1996, 1997	Sexueller Übergriff von Anton P. gegen eine junge Frau, die bei Anton P. Putzdienste verrichtet (gemeldet am 17.09.1997)
24.04.1997	Anton P. wird seines Amtes als Pfarrer in der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim enthoben
1.07.1997– 31.03. 1998	Tätigkeit als Subsidiar in Wolfsburg in der Gemeinde St. Christophorus und in den Gemeinden des Dekanats Wolfsburg
1.04.1998– 1.04.1999	Tätigkeit als Vicarius paroecialis (Pfarrvikar) in den Pfarreien St. Marien (Liebfrauen) und St. Michael im Dekanat Berlin-Kreuzberg

1.07.1999–	Tätigkeit als Kooperator in der Seelsorgeeinheit Hannover Mühlenberg,	
1.04.2003	St. Maximilian-Kolbe / Ronnenberg, St. Thomas Morus / Weetzen, St.	
	Jakobus d. J. / Ronnenberg-Empelde, Heilige Familie.	
Ab 2003	Ruhestand. Anton P. lebt in Berlin	

3.2 Eckpunkte der Tätigkeiten von Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim

Nachdem Anton P. in der Zeit von 1972 bis September 1981 als Präfekt und Religionslehrer am Berliner Canisiuskolleg gewirkt hatte und eine geplante Versetzung nach Hamburg aufgrund von überzogenen Forderungen Anton P.s nicht zustande gekommen war, beginnt er eine Tätigkeit als Dekanatsjugendseelsorger und Religionslehrer in Göttingen. Anton P., der dem Orden der Jesuiten zugehörig ist, befindet sich ab diesem Zeitpunkt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim. In einem Schreiben des Göttinger Diözesanjugendpfarrers Seidel an Bischof Heinrich Maria Janssen heißt es hierzu: Anton P. »möchte in Göttingen eine GCL (Gemeinschaft christlichen Lebens) gründen und somit eine gezielte Jugendarbeit im Dekanat aufbauen. Die Kontakte mit den Schülern möchte er durch Religionsunterricht bekommen.« Am 23.09.1982 findet im Generalvikariat Hildesheim eine Sitzung mit dem Gesprächsgegenstand »Dekanatsjugendarbeit nach den Plänen von Pater Anton P.« statt, an der neben Anton P. selbst u. a. der damalige Generalvikar und Domkapitular teilnehmen. Aus dem diesbezüglichen Protokoll geht hervor, dass der Versuch, Jugendarbeit nach den Vorstellungen Anton P.s zu machen, auf jeden Fall unternommen werden soll, da diese »von der Gemeindeseelsorge nicht erfasst werde«. Im Protokoll heißt es weiter: »Die Erfahrungen von [Anton P. – der Klarname in den Zitaten ist pseudonymisiert, Anm. d. Verf.] in Berlin und die Göttinger Situation legen nahe, dass dieser Versuch Erfolg verspricht«. In einem Schreiben vom 2.11.1982 wird erwähnt, dass Anton P. als Dekanatsjugendseelsorger vorgesehen ist, am 6.12.1982 erfolgt die Ernennung durch Bischof Janssen.

Am 4.08.1989 wird Anton P. von Bischof Homeyer zum Verwalter der Pfarrgemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim ernannt. Auf seinem besonderen Wunsch wird ihm zudem gestattet, als Religionslehrer in einem Gymnasium in Hildesheim zu arbeiten. Zuvor hatte Anton P. um Exklaustration aus dem Jesuitenorden angesucht, die ihm vom damaligen Provinzial Höfer gewährt wurde. Anton P. war dadurch zwar weiterhin Mitglied des Jesuitenordens, war aber darauf angewiesen, vom Bistum Hildesheim aufgenommen zu werden. Die Gemeinde »Guter Hirt« gilt als »sozialer Brennpunkt« Hildesheims, in dem ein überproportionaler Anteil an Menschen mit »besonderen sozialen Problemen« lebt, z. B. Sinti und Roma, Asylbewerber, Aussiedler und »sozial schwache Familien«.

Am 24.05.1995 wird Anton P. aus dem Jesuitenorden entlassen; die Inkardinierung am Bistum Hildesheim erfolgt am 17.11.1995.

Durch Bischof Homeyer erfolgt die Versetzung nach Wolfsburg, wo Anton P. von 1.07.1997 bis 31.03.1998 als *Subsidiar* (Unterstützungskraft für den Pfarrer) seelsorgliche Aufgaben in der Gemeinde St. Christophorus und in den Gemeinden des Dekanats Wolfsburg wahrnimmt.

Für die Zeit vom 1.04.1998 bis 1.04.1999 wird Anton P. vom Erzbischof von Berlin Georg Kardinal Sterzinsky in Absprache mit Bischof Homeyer zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien St. Marien (Liebfrauen) und St. Michael im Dekanat Berlin-Kreuzberg ernannt, ist aber weiterhin am Bistum Hildesheim inkardiniert. Als *vicarius paroecialis* bezeichnet man einen Pfarrvikar, der den Pfarrer der Gemeinde in seiner Tätigkeit unterstützt.

Darauf folgt von 1.07.1999 bis 1.04.2003 eine Tätigkeit als Kooperator in der Seelsorgeeinheit Hannover Mühlenberg, St. Maximilian-Kolbe / Ronnenberg, St. Thomas Morus / Weetzen, St. Jakobus d. J. / Ronnenberg-Empelde, Heilige Familie.

Am 1.04.2003 wird Anton P. durch Bischof Josef Homeyer von seinen Aufgabe als Kooperator in Hannover-Mühlenberg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt. Er zieht nach Berlin, unterhält aber weiterhin Kontakte nach Hildesheim.

3.3 Bekannt gewordene Vorfälle sexualisierter Gewalt

Im Rahmen der von ehemaligen Schülern des Canisiuskollegs in Berlin angestoßenen Ermittlungen geht im Jahre 2010 eine E-Mail bei der beauftragten Rechtsanwältin Ursula Raue ein. Die Nachricht bezieht sich auf einen Vorfall in den 1980er Jahren im Bereich der katholischen Kirche St. Michael in Göttingen. Darin wird beschrieben, wie »der Pater« ein acht- oder neunjähriges Mädchen während der Beichte in seinem Büro darum bat, sich auf seinen Schoß zu setzen. Dabei wurde das Mädchen von ihm berührt und gefragt, ob es dieses Gefühl schön fände. Bei dem Mädchen handelt es sich um die Schwester der Person, die die E-Mail verfasst hat

Im Zuge des Aufrufs des Bistums im Jahre 2010 berichtet Fr. Z. in einem Brief an die zuständige Justiziarin am 17.02.2010 von Erlebnissen, die sie als Kind in der kirchlichen Jugendgruppe in den 1980er Jahren hatte: Von Pfarrer Anton P. sei damals ein »schauriger Kitzel« ausgegangen, der die Mädchen zu Vorsichtsmaßnahmen veranlasste. Einmal, im Jahre 1984 – sie war damals elf Jahre alt –, sei sie dennoch von Anton P. erwischt worden. Er habe sie auf seinen Schoß gezogen und sich mit ihr unterhalten. »Währenddessen hielt er mich an den Hüften und schob mich unauffällig vor und zurück.« Die Frau gibt an, dass sie sich noch gut an seinen schweren Atem erinnern könne. Anton P. habe in der Gruppe auch Aufklärungsunterricht angeboten und dabei Bücher ausgelegt, in denen u. a. auch Großaufnahmen weiblicher Genitalien abgebildet waren. Außerdem beschreibt die Frau, wie sie – als sie krank war – von Anton P. tröstend in den Arm genommen

wurde, ohne dass sie dies eingefordert hätte. Im Jahre 1987 habe es noch einen Zwischenfall mit einer Freundin der damals 14-jährigen gegeben: Anton P. hätte das Mädchen heftig erschreckt, indem er es von hinten mit beiden Händen an die Brüste fasste.

Im Jahre 1989 wendet sich der Vertreter Anton P.s (der sich in dieser Zeit in Tertiat in Lateinamerika aufhält) in der Jugendseelsorge in Göttingen, zunächst mit folgenden Informationen an Provinzial Höfer: Eine weibliche Gruppenleiterin hätte sich bei ihm darüber beschwert, dass ihr Anton P. »viel zu nahe gekommen« sei. Daraufhin habe er Nachforschungen angestellt und herausgefunden, dass praktisch alle Mädchen in den Gruppen vom »Grabbel-Problem« Anton P.s betroffen seien. Am 27.02.1989 organisiert der Vertreter sog. »Lebenstage« der KSJ Göttingen, wobei die »Zusammenarbeit mit P. [Anton P.]« zum offiziellen Thema erhoben wird. Im entsprechenden Protokoll heißt es: »Schließlich das sog. Grabbelproblem. (Anton) hat sich wohl die meisten Mädchen im Haus irgendwann geholt und sie betastet. Er hat, darauf angesprochen, dann erklärt, er wolle ihnen helfen, ihren Körper kennenzulernen, oder er wolle ihnen doch nur seine Sympathie ausdrücken. Auf klare Aussagen einzelner Betroffener hin hat er diese Praxis wohl einige Wochen vor seinem Abflug nach Mexiko aufgegeben. (...) Das Verrückteste ist vielleicht, dass die Eltern, die von den kaputten Lebensmitteln und von den sexuellen Annäherungen wussten bzw. wissen, nie etwas unternommen haben, sondern genauso geschluckt haben wie die Kinder. Dies ist ein Punkt, den ich gar nicht erklären kann.« In dem Begleitbrief zu dieser Dokumentation an Provinzial Höfer fasst der Vertreter noch einmal zusammen, dass Anton P. die Mädchen in seinem Büro auf seinen Schoß gezogen und sie im Oberleibsbereich abgetastet habe. Dies sei »hausöffentlich« gewesen, aber niemand habe etwas unternommen. Der Vertreter benennt gegenüber Höfer die Namen der insgesamt zwölf Betroffenen und fügt hinzu: »Was Dir klar sein muß, ist, dass den Jugendlichen hier bekannt ist, dass präzise dieses Problem auch bei (Antons) Ablösung in Berlin im Hintergrund war.« Es hätte wohl auch in der Schule entsprechende Auffälligkeiten gegeben. Der Vertreter fertigt ein fünfseitiges Protokoll über die Vorwürfe an und konfrontiert Anton P. mit dem «Scherbenhaufen«, den er hinterlassen habe. Dieser Sachverhalt wird vom Jesuitenprovinzial Höfer (Provinzial 1986–1992) zum Anlass für eine Versetzung Anton P.s genommen. In der Göttinger Gemeinde, in der Anton P. tätig war, regt sich deutlicher Widerstand gegen diese Versetzung, da der Seelsorger dort sehr beliebt zu sein scheint. Auch einige der von den sexuellen Übergriffen betroffenen Jugendlichen setzen sich aktiv für den Weiterverbleib Anton P.s ein.

Ebenfalls als Reaktion auf den Aufruf des Bistums im Jahre 2010 meldet sich Frau V. telefonisch und gibt gegenüber Domkapitular (DK) Bongartz¹⁹ an, dass sie im Jahre 1991 ein Praktikum bei

¹⁹ Im Jahr 2010 war Heinz-Günter Bongartz noch Domkapitular (DK). Im Jahr 2011 wurde er zum Bischof geweiht, daher wird er in späteren Passagen dieses Berichts (die sich häufig auf die Jahre 2015 / 2016 beziehen) als Weihbischof (WB) genannt

Anton P. gemacht habe. Nach Ihrer Verabschiedung habe sie Anton P. damals mit dem Auto nach Hause gefahren. Vor ihrem elterlichen Haus sei es zur Verabschiedung gekommen, dabei habe sie Anton P. unsittlich an der Brust berührt. Frau V. war damals schon im Erwachsenenalter gewesen.

Am 25.10.1993 schreiben drei Personen aus Hannover (Namen bekannt) einen Brief an Bischof Homeyer. In diesem beziehen sie sich auf das Schreiben einer mexikanischen Frau (Name bekannt) vom 9.09.1993, die im August / September mit ihren beiden Kindern (Tochter, 14 Jahre, Sohn, 5 Jahre) in ihrem Haus in Hannover gewohnt hatte, um einen Schulbesuch der Tochter in Deutschland zu organisieren. Aus diesem Schreiben geht folgendes hervor: Die mexikanische Frau habe Anton P. zufällig in Hannover kennengelernt. Er bot ihrer Tochter Hilfe bei der Ermöglichung des Schulbesuchs an und lud sie ein, bei ihm im Pfarrhaus in Hildesheim zu leben. Dort würden bereits zwei chilenische Mädchen wohnen. Anton P. führte mit der Tochter der Frau ein »vertrauliches Gespräch«, in dem sie ihm persönlich sagen sollte, ob sie bei ihm im Pfarrhaus in Hildesheim leben wollte. Danach erzählte sie ihrer Mutter, dass sie in Hildesheim bleiben wolle. Anschließend führte Anton P. vom 14. bis 24.08.1993 eine Jugendreise nach Österreich und Ungarn durch, an der das Mädchen aber – laut Aussage von Anton P. – nicht teilnahm. Nach seiner Rückkehr gab die 14-jährige Tochter ihrer Mutter gegenüber an, dass sie über alles nachgedacht habe und nun doch nicht bei Anton P. in Hildesheim bleiben möchte. Sie berichtete, dass sie im Verlauf des »vertraulichen Gesprächs« von Anton P. an der Brust berührt worden sei und dieser dabei zu ihr gesagt hätte: »Jetzt werde ich wie ein neuer Vater für dich sein.« Die Mutter wandte sich daraufhin an die beiden chilenischen Mädchen, die bestätigten, dass Anton P. solche Handlungen auch ihnen gegenüber begangen habe. Die mexikanische Frau reiste mit ihren beiden Kindern wieder in ihre Heimat zurück.

Die Mutter von Karin B. (siehe unten) berichtet in einer Fernsehdokumentation im Jahre 2016, dass sie ab 1993 – sie war damals 16 Jahre alt – von Pfarrer Anton P., in dessen Wohnung sie Putzdienste verrichtete, sexuell belästigt wurde: Die Frau äußert in der Fernsehdokumentation, dass ihr Anton P. immer wieder »sehr nah« gekommen sei. Anton P. habe sie aufgefordert, sich auf seinen Schoß zu setzen »und ja ... man merkt, dass da sich was bewegt und seine Hand, die wandert halt auch unterm Pullover und berührt halt die Brüste. Und das ist das Schlimme dran«.

Am 25.03.1997 findet im Hildesheimer Bischofshaus ein Gespräch zwischen Bischof Homeyer, dem Offizial Dr. Aschemann und vier Mitarbeiterinnen aus der Kindertagesstätte »Guter Hirt« statt. Darin berichtet die Mitarbeiterin Frau U., dass Anton P. seinen Finger in ihre Scheide eingeführt habe (»Pfarrer [Anton P.] habe seinen Finger in den Leib von U. eingeführt«). Folgende sexualisierte Übergriffe werden darüber hinaus geschildert: Umarmungen, Küsse und Berührungen der Brüste. Anton P. bedeutete zudem gegenüber Frau U.: »Wenn wir zusammen schlafen wollen, müssen wir vorher darüber sprechen.« Frau U. war zum fraglichen Zeitpunkt 21 Jahre alt. Eine

andere Mitarbeiterin, Frau T., schildert im Rahmen des besagten Gesprächs, wie sie von Anton P. in einem Berliner Hotelzimmer in ein Gespräch über die zehn Gebote (im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Firmunterricht) verwickelt wurde. In Bezug auf das sechste Gebot diktierte er ihr dabei einige Fragen, die sie im Unterricht berücksichtigen sollte, wobei es sich um sehr »peinliche und intime Dinge handelte«, wie im Protokoll des Gesprächs vom 25.03.1997 festgehalten wurde. Frau T. habe diesen Vorfall zunächst als einmaligen Ausrutscher betrachtet.

Am 17.09.1997, bereits einige Monate nach der Entpflichtung Anton P.s von seinen Aufgaben in der Gemeinde »Guter Hirt«, berichtet das Ehepaar S., aktive Mitglieder in der Gemeinde, in einem ausführlichen Gespräch mit Rechtsdirektor Ax retrospektiv von einer zunehmend verwahrlosten Amtsführung, Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren und einigen dreisten, sexualisierten Bemerkungen Pfarrer Anton P.s. Aus dem Protokoll des Rechtsdirektors geht unter Punkt 5 auch hervor, dass Pfarrer Anton P. in der Gemeinde als "Grabbelanton« bezeichnet wurde. In diesem Zusammenhang berichtet Frau S. davon, dass ihre Tochter S., die bei Anton P. Putzdienste verrichtete, von ihm "angegrabbelt« wurde. Darüber hinaus machte die junge Frau Angaben darüber, dass in der Wohnung des Pfarrers Pornohefte herumlagen. Als S. ihn darauf ansprach, erklärte Anton P., dass er diese für den Schulunterricht benötigen würde. (In einem Gespräch im Generalvikariat Hildesheim am 1.04.2010 gibt Anton P. an, dass S. zum besagten Zeitpunkt bereits volljährig gewesen sei).

Mögliche unangemessene Näheverhältnisse während der Zeit, in der Anton P. in Hannover tätig war (1999–2003) formuliert der damalige Kaplan M. in einer E-Mail an die Hildesheimer Bistumsverantwortlichen Werner Schreer und Heinz-Günter Bongartz am 2.02.2010: »Ich hoffe, dass in Hannover nichts geschehen ist, was den schon angerichteten Schaden noch vergrößern würde. Ich vermute, dass keine bes. Vorkommnisse der »Berliner Art« vorgefallen sind, da Anton P. in den zwei Jahren, die ich ihn in Hannover ertragen musste, sehr merkwürdige Beziehungen zu jungen Erwachsenen pflegte, z. T. waren es Südamerikaner / innen (war hoffentlich »Ventil« genug)«

3.4 Umgang des Bistums Hildesheim mit den bekannt gewordenen Vorfällen sexualisierter Gewalt

Zunächst erfolgt zu den einzelnen oben genannten Vorfällen eine überblicksartige Darstellung der jeweiligen Reaktionsweisen des Bistums, ohne diese an dieser Stelle bereits einer eingehenderen Bewertung zu unterziehen.

Der sexualisierte Übergriff auf das 8- oder 9-jährige Mädchen während der Beichte in Göttingen wurde damals innerfamiliär kommuniziert. Der Verfasser / die Verfasserin der E-Mail an Rechtsanwältin Raue berichtet, dass die Eltern den Vorfall damals »unter den Teppich gekehrt« hätten

und offenbar keine Information an Kirchenverantwortliche erfolgte. Die Information über diesen Übergriff lag dem Bistum seit 2010 vor, da der Voruntersuchungsführer am 11.08.2010 die dem Raue-Bericht zugrunde liegenden Unterlagen von dem Jesuitenprovinzial Dartmann für die kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen Anton P. angefordert hatte. Es ist nichts darüber bekannt, ob es im Anschluss daran Bemühungen seitens des Bistums gab, Kontakt mit dem Urheber der E-Mail und der Betroffenen aufzunehmen.

Bezüglich der im Jahre 2010 von Frau Z. berichteten sexuellen Übergriffe aus den Jahren 1984 und 1987 ist festzustellen, dass zu den damaligen Zeitpunkten jeweils keine Maßnahmen ergriffen wurden. Die Grenzverletzungen und das von Anton P. ausgehende Bedrohungspotenzial waren innerhalb der Jugendgruppe bekannt und spürbar, dennoch nahmen die Kinder und Jugendlichen Abstand davon, ihre Eltern darüber zu informieren, »da wir zu unwissend waren, um die Tragweite seines Verhaltens zu verstehen«, wie Frau Z. im Jahr 2010 rückblickend schreibt.

Hinsichtlich der von Anton P.s Vertreter in der Jugendarbeit im Jahre 1989 zusammengefassten Vorwürfe ist hervorzuheben, dass der damalige Jesuitenprovinzial Alfons Höfer auf eine Versetzung Anton P.s bestand. Provinzial Höfer hatte die Vorwürfe zum Anlass genommen, im Canisiuskolleg nachzufragen, ob es dort bereits ähnliche Schwierigkeiten mit Anton P. gegeben hatte und erhielt von Pater Meures zur Antwort, dass Anton P. »massive homosexuelle Kontakte mit ihm anbefohlenen minderjährigen Jungen« pflegte. Er habe diese »an sich gebunden, verführt und später unter Druck gesetzt«. Unter Bezugnahme auf seine therapeutische Erfahrung ergänzt Meures: »Ich weiß, welchen enormen seelischen Schaden solche Ereignisse anrichten können«. Eine Weiterführung der Tätigkeit als Jugendseelsorger in Göttingen war ausgeschlossen, obwohl sich dagegen innerhalb der Gemeinde (und auch unter den betroffenen Mädchen) Widerstand regte.

In unmittelbarer Folge der Versetzung bat Anton P. um Exklaustration, die ihm Höfer am 11.08.1989 gewährte. Dies bedeutet, dass der Geistliche weiterhin Mitglied des Ordens ist, sich aber außerhalb der Ordensgemeinschaft bewegt. In der Folge wurde Anton P. vom Bistums Hildesheim mit der Aufgabe des Verwalters in der Gemeinde »Guter Hirt« betraut.

Zu der Frage, inwieweit Höfer das Bistum über die Gründe der Versetzung informierte, liegen vier Dokumente vor: Am 6.07.1989 schreibt Höfer an Bischof Homeyer, dass er mit Domkapitular Holst über die Ablösung Anton P.s aus der Kinder- und Jugendarbeit in Göttingen gesprochen habe. In diesem Zusammenhang formuliert er: »Herrn Prälat Holst habe ich die Gründe für die Ablösung von (A. P.) angedeutet. Die Fakten, die zu dieser Entscheidung führten, haben weder (A. P.) noch die betroffenen Jugendlichen geleugnet. Gleich welche Interpretation man diesen Fakten unterlegt, halte ich es für nicht verantwortlich, (A. P.) weiter in der Jugendarbeit einzusetzen. Es ist möglich, dass (A. P.) aufgrund meiner Entscheidung um Exklaustration aus dem Orden und zeitweilige Aufnahme in Ihr Bistum bitten wird. Einer pastoralen Tätigkeit in einer Pfarrei oder in an-

deren Bereichen – ausgenommen Jugendarbeit – würde ich durchaus befürworten«. Einer Telefonnotiz zufolge habe Domkapitular Holst dem Jesuitenorden am 27.07.1989 mitgeteilt, »der Bischof wolle [Anton P.] und dem Orden etwas Gutes tun; die Exklaustration sehe er nur als allerletzte Möglichkeit«. Am 1.08. 1989 teilt Bischof Homeyer Provinzial Höfer mit, dass er Anton P. für maximal drei Jahre eine neue Aufgabe im Bistum Hildesheim zuzuweisen bereit sei. Voraussetzung dafür sei aber, dass Anton P. »regelmäßig Kontakt mit Herrn Domkapitular Holst in der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats« haben müsse. Darüber hinaus bittet Homeyer darum, dass »Pater Anton P. einen geistlichen Mentor seiner Wahl bittet, ihn auf seinem Weg zu begleiten«. Im Jahr 2010 gibt Höfer eine retrospektive Stellungnahme ab, in der er es sich folgendermaßen äußert: »Die Diözese Hildesheim wurde von mir darauf hingewiesen, dass ich einen Einsatz von Anton P. in der Jugendarbeit für unverantwortbar hielt.« Interessant ist, dass Bischof Homeyer im oben erwähnten Brief an Höfer vom 1.08.1989 mitteilt, dass man sich bemühen werde, dass Pater Anton P. »auf seinen besonderen Wunsch hin« einige Stunden Religionsunterricht an einem Gymnasium in Hildesheim erteilen dürfe.

Zusammengefasst: Provinzial Höfer hat auf die Vorwürfe der sexualisierten Gewalt mit einer Versetzung Anton P.s reagiert. Er hat in nicht eindeutiger Form dem Bistum gegenüber die Gründe für die Versetzung kommuniziert. Anton P., der aufgrund der Anordnung Höfers um Exklaustration ersucht hatte, wurde daraufhin vom Bistum Hildesheim aufgenommen und als Verwalter in der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim eingesetzt.

Fr. V. berichtet 2010, dass sie die im Jahre 1991 erlittene sexuelle Belästigung ihrem damaligen Supervisor, Herrn R., gemeldet habe. Dieser habe gesagt, er wolle dafür sorgen, dass Pfarrer Anton P. keine Praktikantin mehr bekomme. Inwieweit er dies umgesetzt hat und ob es weitere Konsequenzen gab, ist nicht bekannt. In der Folge der Meldungen von 2010 findet sich im Bericht von Andrea Fischer ein Hinweis, dass »beide Personen (gemeint sind hier Frau Z. und Frau V.) nicht bereit [waren], diese Vorwürfe in einer Konfrontation mit Pater Anton (Pseudonym von Anton P., Anm. d. Verf.) zu wiederholen.« Weihbischof Bongartz äußert sich im Interview mit dem IPP unklar zu der Frage, inwieweit solche Konfrontationen aktiv vom Bistum angeregt worden seien. Unmissverständlich macht er aber deutlich, dass von beiden Frauen kein für ihn erkennbarer Hilfebedarf geäußert wurde. Ihnen sei es lediglich darum gegangen, ihre Information zu dem Aufruf beizusteuern. Als Folge der Meldungen von Frau Z. und Frau V. wurde Anton P. von DK Bongartz nach Hildesheim zitiert. Nachdem Anton P. alle ihm vorgeworfenen Übergriffe geleugnet hatte, verlangte man von ihm die Unterzeichnung einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung. Diese wurde von Anton P. unterschrieben.

Am 12.06.1992 wendet sich Bischof Homeyer an Provinzial Höfer mit der schriftlichen Bemerkung, dass er dessen Beurteilung Anton P.s (aus einem Brief vom 29.05.1992) teile und demzufolge »ei-

ner Verlängerung seiner Beauftragung zustimmen« könne. Allerdings betont er, »dass von uns aus [Anton P.] kein Auftrag für die Jugendseelsorge im Dekanat erteilt worden ist«. Aber: »Gelegentlich höre ich, dass P. [Anton P.] vielfältige Aktivitäten mit Jugendlichen unternimmt.« In einem Brief an Anton P. vom 30.07.1992 hebt Alfons Höfer dessen Exklaustration offiziell auf, womit die erneute Zuerkennung der vollen Mitgliedschaft im Jesuitenorden einhergeht. In diesem Brief zitiert Höfer die o. a. Passagen aus dem Schreiben von Bischof Homeyer und beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Bitte an Anton P., nur in derjenigen Pfarrei, der er vorsteht, tätig zu sein und Aktivitäten mit Jugendlichen nur mit Einverständnis des Dechanten zu unternehmen. Am selben Tag informiert Höfer Bischof Homeyer darüber, dass er Anton P. nachdrücklich aufgefordert habe, regelmäßig an den Konveniats teilzunehmen und »Jugendarbeit nur im Rahmen seiner Pfarrei zu betreiben«. Am 25.08.1992 bringt Bischof Homeyer in einem Schreiben an Anton P. seine Freude darüber zum Ausdruck, dass dieser wieder voll in die Jesuitengesellschaft integriert sei. Er erinnert ihn eindringlich daran, dass er künftig regelmäßig an den dies communis des Dekanats Hildesheim teilzunehmen habe. Das Thema Jugendarbeit wird in diesem Brief nicht erwähnt. In seiner Antwort an den Bischof nennt Anton P. mehrere Punkte, über die er mit ihm ins Gespräch kommen möchte, z. B. die Teilnahme am dies communis und: »Das im Brief von Pater Provinzial an mich zitierte Wort von den vielfältigen unauthorisierten Aktivitäten in der Jugendarbeit des Dekanats«. In den Akten findet sich auf diesem Brief die handschriftliche Bemerkung: »an Dk Holst: Können Sie das Gespräch führen?« Über die weitere Vorgangsweise ist nichts bekannt.

Am 25.10.1993 wenden sich drei Personen aus Hannover mit einem Schreiben an Bischof Homeyer, dessen Eingang am 03.11.2016 bestätigt wird. Darin wird von sexualisierten Übergriffen Anton P.s gegen ein 14-jähriges mexikanisches Mädchen und zwei gleichaltrige chilenische Mädchen berichtet. Den vorliegenden Akten zufolge beschränkt sich die Reaktion des Bistums darauf, dass Domkapitular Holst am 8.11.1993 die spanischsprachige Erklärung der Mutter sowie die deutsche Übersetzung und den Brief der drei Personen (vom 25.10.1993) an den Jesuitenprovinzial Götz Werner weitergeleitet und um ein Gespräch gebeten hat. Dieser Hinweis findet sich in einem Dokument mit dem Titel »[Anton P.] – Zusammenfassung der Aktenlage« unter der Überschrift »Zur Weitergabe von Informationen an das Bistum Hildesheim«. Es ist unterzeichnet mit »Sta, 19.01.2016«. Genau neben besagtem Hinweis findet sich die handschriftliche Bemerkung »Verlauf im Bistum«. Doch zu diesem Vorgang finden sich keine weiteren Unterlagen in den Akten des Bistums.

Holst gibt in einem späteren Interview an, dass er diese Information deshalb an die Jesuiten delegiert hat, da zu diesem Zeitpunkt die Exklaustration beendet und Anton P. wieder volles Ordensmitglied war. In einem Gespräch mit Generalvikar Schreer und DK Bongartz merkt Anton P. am 1.04.2010 an, dass »nach der Anzeige durch die mexikanische Mutter auch ein Gespräch mit Dk Holst stattgefunden habe.« In diesem Gespräch, über das es laut Anton P. keinen Aktenvermerk

gegeben habe, habe er seine Unschuld betont.

Am 24.01.1994 teilt der Provinzial Götz Werner Anton P. in einem Brief mit, dass er ihn im Einvernehmen mit Bischof Homeyer für eine andere Aufgabe innerhalb des Ordens zurückrufen möchte und somit die Tätigkeit in der Gemeinde »Guter Hirt« beendet werden sollte. Der damalige Rektor des Canisiuskollegs (vermutlich Hans-Georg Lachmund) setzt sich gegenüber Werner aktiv für Anton P. ein und verleiht in einem Schreiben vom 24.01.1994 seiner Vermutung Ausdruck, dass es sich um eine Verleumdung Anton P.s durch die mexikanische Mutter handle. In einem Schreiben vom 21.02.1994 wird Anton P. von Homeyer von seinen Aufgaben der Verwaltung der Pfarrgemeinde »Guter Hirt« zum 15.04.1994 entpflichtet.

Eine überraschende Wendung deutet sich an, als Holst am 5.04.1994 in einem Brief an Götz Werner schreibt, dass der Bischof bereit sei, »daß P. [Anton P.] unter seiner Jurisdiktion noch bis Oktober d. J. im »Guten Hirten« bleibt.« Er fügt hinzu: »Dann allerdings ist die Versetzung endgültig.« Am 28.10.1994 gibt Anton P. gegenüber Provinzial Werner bekannt: »Der Bischof wird mich in seine Diözese übernehmen.« Etwa ein halbes Jahr später, am 15.03.1995 schreibt Anton P. erneut an Werner: »Nach einem langen Gespräch mit Bischof Dr. Homeyer und vielen weiterführenden Gesprächen mit Hr. Domkapitular Holst bitte ich nunmehr um Entlassung aus der Gesellschaft Jesu mit der Option, in den Dienst der Diözese Hildesheim aufgenommen zu werden.« Bischof Homeyer bestätigt in einem Schreiben an Provinzial Werner vom 3.04.1995 die Darstellungen Anton P.s: Anton P. »richtete in seinem Schreiben vom 1.03.1995 an mich die Bitte, ihn endgültig in den Dienst unserer Diözese zu übernehmen (...) Inzwischen hat es mehrere Gespräche zwischen Anton P. und mir, aber auch mit Herrn Domkapitular Holst über seine persönliche Situation gegeben. Hiermit erkläre ich mich bereit, Pater Anton P. nach der Entlassung aus der Gesellschaft Jesu in das Bistum Hildesheim zu inkardinieren.« Dass Bischof Homeyer diese Entscheidung wider besseren Wissens getroffen hat, geht aus dem Auszug eines Protokolls des Provinzkonsults der Jesuiten vom 5. bis 7.04.1995 hervor: »Bischof Homeyer ist über die Schwierigkeiten mit P. Anton P. informiert, so dass er weiß, welche Probleme auftauchen können.«

Offenbar wird also die am 21.02.1994 ausgesprochene Entpflichtung nicht wirksam, wobei zu vermuten ist, dass diese auch am massiven Protest der Gemeindemitglieder scheitert. Exemplarisch sei hier ein Brief von Mitgliedern des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderates der Gemeinde »Guter Hirte« an Bischof Homeyer vom 26.03.1994 genannt, in dem unter anderem geschrieben wird: »Es bleibt Fakt, dass gerade Pater [Anton P.] in seiner Zeit mehr bewegt hat, als in den Jahren vorher geschehen ist: Sorge um die Sinti und Roma in der Gemeinde, Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen, neue Ansätze in der Sakramentkatechese, Ferienfreizeiten, Zusammenarbeit mit der Elisabethschule u.a. Förderung des Projektes *Mutter Petronella* in Chile, neue Formen der Gottesdienstgestaltung u. v. m ...«

Per Dekret vom 24.05.1995 erfolgt »auf eigenen Wunsch hin« die Entlassung Anton P.s aus

dem Jesuitenorden. Er wird vom Bistum Hildesheim als Pfarrer übernommen (Inkarnationsurkunde vom 17.11.1995) und setzt – offenbar ohne dass es zu Unterbrechungen gekommen war – seine Tätigkeit in der Gemeinde »Guter Hirt« fort. (Die Enthebung aus dem Amt des Pfarrers der Gemeinde »Guter Hirt« wird erst zwei Jahre später erfolgen, nämlich am 24.04.1997).

In den Zeitraum um 1993 fallen auch die sexualisierten Übergriffe, die die Mutter von Karin B. am Beginn des Jahres 2016 in der Fernsehdokumentation schildert. Da die Übergriffe damals nicht bekannt waren, konnten sie keinen unmittelbaren Anlass für Maßnahmen des Bistums bilden. Dass Frau B. Opfer von Anton P. war, deutete Diakon N. bereits im März 2010 gegenüber dem Bistum an. DK Bongartz sah sich aber zunächst nicht veranlasst, dieser Information nachzugehen. Im Interview mit dem IPP berichtet Bongartz von dem Gespräch, das er und die damalige Missbrauchsbeauftragte am 18.09.2015 mit den Großeltern von Karin B. geführt haben. Dabei hätten die Großeltern mitgeteilt, dass auch die Mutter des Mädchens Opfer sexualisierter Übergriffe durch Anton P. geworden sei. Im Protokoll heißt es dazu: »Dies ist bisher weder dem Bistum noch den Ansprechpartnern bekannt gewesen.« Dieser Satz ist nicht anders zu interpretieren, als dass der entsprechende Hinweis von Diakon N. vom März 2010 »vergessen« worden war. Weihbischof Bongartz und die Missbrauchsbeauftragte baten die Großeltern im Gespräch vom 18.09.2015, der Mutter die Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern des Bistums nahezulegen. Der Fall wurde im Beraterstab besprochen, wobei man zu dem Ergebnis kam, dass man von einer aktiven Kontaktaufnahme seitens des Bistums Abstand nehmen würde. Es bestünde keine unmittelbare Gefährdung und man vertrete die Ansicht, dass erwachsene Betroffene nach ihrem eigenen Empfinden entscheiden sollten, inwieweit sie sich mit der Thematik konfrontieren möchten. Im Fernsehbericht von 2016 kritisiert die Mutter, dass das Bistum zu keinem Zeitpunkt auf sie zugekommen sei.

In weiterer Folge erhielt sie ein Schreiben von einer Ansprechperson, in dem ihr die Möglichkeit auf Stellung eines Antrags zur Anerkennung des Leids angeboten wurde. Es kam zu keinen weiteren Kontakten zwischen der Mutter und Vertreter*innen des Bistums.

Unmittelbar nach den am 25.03.1997 in einem persönlichen Gespräch mit Bischof Homeyer und Offizial Aschemann von zwei Mitarbeiterinnen einer Kindestagesstätte geäußerten Vorwürfen sexualisierter Gewalt durch Anton P. bittet Homeyer, dass auch Domkapitular Holst an der daran anschließenden internen Besprechung teilnehmen solle. Die von sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeiterinnen hatten – einer anschließenden Darstellung des Bischofs gegenüber Diakon N. zufolge – in dem Gespräch die sofortige Versetzung Anton P.s gefordert. Andernfalls würden sie den Fall zur Strafanzeige bringen. In der Besprechung der drei Männer sollte überlegt werden, ob Anton P. noch im »Guten Hirten« bleiben könne. Gleichzeitig wird der Offizial Aschemann von Bischof Homeyer mit einer Voruntersuchung des Sachverhalts beauftragt. Aschemann führt am

01.04.1997 ein Gespräch mit Anton P.. Der Beschuldigte bestätigt die Version von Frau T. hinsichtlich des Vorfalls in dem Berliner Hotelzimmer, macht aber deutlich, dass er darin »nichts Abartiges« gesehen habe. Hinsichtlich Frau U. gibt er die Umarmungen zu und unterstellt der jungen Frau, dass der Wunsch nach körperlicher Nähe von ihr ausgegangen sei. Er verweist auf die schwere Kindheit von Frau U., deutet einen sexuellen Missbrauch durch ihren Vater an und dass sie deshalb »psychisch angeschlagen« sei. Die anderen sexuellen Übergriffe leugnet er.

Aschemann bespricht sich anschließend mit dem Bischof und dem Generalvikar. Dabei besteht Einigkeit, dass Anton P. nicht mehr im »Guten Hirten« bleiben könne und er zur Beratung nach Münsterschwarzach müsse. Aschemann vermerkt einerseits, dass es in diesem Fall keiner weiteren Untersuchungen mehr bedürfe, führt aber andererseits auch aus: »Eventuell ist sogar eine Gegenüberstellung des Pfarrers Anton P. mit den beiden jungen Frauen notwendig. Dabei bleibt natürlich die Frage, ob eine solche Gegenüberstellung für U. zumutbar ist.« Tatsächlich wird U. in einem Gespräch am 3.04.1997 eine Gegenüberstellung vorgeschlagen. In dem diesbezüglichen Protokoll von Aschemann heißt es dazu: »U. möchte keine Gegenüberstellung mit Pfarrer [Anton P.]. Sie fühlt sich deswegen jetzt wie eine Versagerin, weil sie dafür keinen Mut aufbringt. Ein Gespräch mit Pfarrer [Anton P.] würde sie aber zu sehr belasten.« Anton P. schreibt in den nächsten Tagen noch einige Briefe an Aschemann, um den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen. Er spricht sinngemäß von einem »Psycho-Clan«, der den jungen Frauen die sexuellen Übergriffe suggeriere. Anton P. bittet zumindest um Aufschub seiner Entpflichtung von den Aufgaben im »Guten Hirten«, was er mit der Vielfalt der noch geplanten Aktivitäten begründet (eine Strategie, die bereits 1995 zum gewünschten Erfolg geführt hatte): Unter anderem spricht er dabei von den Sommerferien, in denen er »mit zwei großen Gruppen Kindern unterwegs« sei.

Der Offizial Aschemann legt schließlich eine undatierte Stellungnahme vor, in der er Frau U. »volle Glaubwürdigkeit« zubilligt. Aschemann verweist auch auf »die früheren Vorkommnisse (Jungen, Mexikanerin)«, wobei er bilanziert: »Dabei kam es dann zu Konsequenzen, aber wohl nicht zur vollen Klarheit, weil er nichts zugab bzw. alles herunterspielte.« In Bezug auf die Übergriffe gegen Frau U. nimmt Aschemann eine kirchenrechtliche Einordnung vor: Es handle sich um eine »eindeutige Sünde gegen das 6. Gebot«, sodass »der Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC vor(liegt), der eine gerechte Strafe vorsieht«. Nach Aschemann sei demnach die »Enthebung vom Amt des Pfarrers in Hildesheim, Guter Hirt, als Strafe angemessen.« Vorher solle aber der Bischof »eine schriftliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis aussprechen (can. 1339 §§ 1 und 2 CIC).« Am 21.04.1997 modifiziert Aschemann seine Stellungnahme in Folge eines weiteren Gesprächs mit Anton P. Anton P. bestreitet darin weiterhin die Darstellungen Frau U.s, erklärt sich dann aber mit folgender Formulierung einverstanden: »Nach einem intensiven Gespräch [Pfarrer [Anton P.] – Aschemann)] bestätigt Pfarrer [Anton P.], dass er U. in ihrer Not geholfen hat, indem er auf ihre Bitten hin sie in den Arm nahm, sie küsste und auch streichelte. Der unsittlichen Berührungen ist er sich nicht bewusst. Er hat das anders gesehen wie U., die in ihrer Verzweiflung natürlich alles

intensiver erlebt hat.« Aschemann sieht darin ein indirektes Eingeständnis Anton P.s und somit den Tatbestand des can. 1395 § 2 CIC erfüllt. Die empfohlene schriftliche Verwarnung erachtet er als nicht mehr notwendig, »da die Untersuchung nicht nur zu einem schwerwiegenden Verdacht, sondern zur moralischen Sicherheit geführt hat«.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der erneuten Vorwürfe gegen Anton P. im März 1997 und der damit verbundenen Entscheidung seiner Versetzung erteilt Bischof Homeyer Diakon N. den Auftrag, die Nachfolge Anton P.s anzutreten. Homeyer berichtet Diakon N. gegenüber von sexualisierten Grenzverletzungen, die Anton P. begangen habe und teilt mit, dass er noch am selben Wochenende Anton P.s Versetzung bekannt geben werde. Gleichzeitig wird Diakon N. von Bischof Homeyer ein strenges Schweigegebot hinsichtlich der Gründe der Versetzung, d. h. der von Anton P. verübten sexualisierten Gewalt, auferlegt.

Am 24.04.1997 enthebt Bischof Homeyer Anton P. vom Amt des Pfarrers in der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim. Aus einem Schreiben von Homeyer geht hervor, dass Anton P. selbst »nach Gesprächen mit Domkapitular Holst« darum gebeten hat, »aus persönlichen Gründen« beurlaubt zu werden. An zwei Stellen spricht Homeyer von »Ihnen bekannten Vorfällen«, die zu der Amtsenthebung geführt haben und aufgrund derer Anton P. die Auflage gemacht wird, »ein Beratungsgespräch zu führen« (wahrscheinlich im Kloster Münsterschwarzach). Anton P. selbst wird das Recht eingeräumt, der Kirchengemeinde gegenüber seinen Abgang anzukündigen. Am Ende seines Gottesdienstes teilt er mit, dass er die Gemeinde aus gesundheitlichen Gründen verlässt und dass Diakon N. sein Nachfolger sein würde. Von Bistumsseite wird also wissentlich in Kauf genommen, dass Anton P. die Gemeindemitglieder nach seinem Ermessen belügt.

Diakon N. gibt im Interview mit dem IPP an, dass im Zuge der Absetzung Anton P.s von haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinde Gerüchte über weitere sexuelle Übergriffe Anton P.s in Gang gesetzt wurden. Von Seiten des Bistums gab es aber offenbar kein aktives Interesse, diesen Gerüchten genauer nachzugehen. Diakon N. berichtet auch von internen Informationen aus der Diözese, wonach Anton P. nach nur drei Tagen wegen mangelnder Therapiebereitschaft aus Münsterschwarzach wieder zurückgeschickt worden sei. Vier Wochen später trat er seine neue Stelle in Wolfsburg an. Darüber irritiert fragte Diakon N. beim Bistum nach und erhielt die Bestätigung, dass eine Therapie mit Anton P. nicht möglich sei. Das Argument der Bistumsleitung für den rasch vollzogenen Neuanfang in Wolfsburg beschreibt Diakon N. im Interview folgendermaßen: »Ja, aber wir müssen ihn doch bezahlen, also müssen wir ihn auch irgendwo einsetzen.«

Am 9.12.1997 deklariert Domkapitular Holst gegenüber den Rechtsdirektoren Ax und Rauchfuß, dass Anton P. eine Chance auf einen guten, unbelasteten Neuanfang erhalten solle. Diese Position bezieht er auf vermögensrechtliche Aspekte und nennt als Voraussetzung, dass nicht von dritter (d. h. außerkirchlicher) Seite rechtliche Schritte gegen Anton P. wegen Veruntreuung, Unterschlagung o. ä. eingeleitet werden. Und: »Dieses sollte bei der Prüfung der vorhandenen Unterlagen

ausschließlich ins Auge gefasst werden.« Das bedeutet, dass eventuell bestehende Möglichkeiten zur strafrechtlichen Verfolgung Anton P.s unabhängig von den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs nicht in Erwägung gezogen bzw. sogar aktiv vermieden worden sind. Zumindest findet sich in Bezug auf die möglichen wirtschaftskriminellen Delikte (Veruntreuung, Betrug, ...) Anton P.s eine Analogie zum Umgang mit den von ihm verübten sexuellen Übergriffen. Eine aktive Strafverfolgung sollte offensichtlich unter allen Umständen vermieden werden. Diese Strategie gründet sicherlich nicht nur auf einer Art seelsorgerischen Fürsorge für den Pfarrer, sondern auch auf einem nachvollziehbaren Eigeninteresse des Bistums, welches das Risiko eingegangen wäre, im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen zumindest massiv mit den eigenen Kontrollversäumnissen konfrontiert worden zu sein.

In der Folge der Hinweise des Ehepaars S., die sich vor allem auf das Finanzgebaren, aber auch auf sexualisierte Grenzverletzungen Anton P.s beziehen, gibt es am 12.12.1997 ein Gespräch zwischen Rechtsdirektor Ax, Domkapitular Holst und Anton P. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die sexualisierten Grenzverletzungen nicht mehr Gegenstand des Gesprächs waren, sondern ausschließlich auf die finanziellen Unregelmäßigkeiten fokussiert wurde.

Am 1.04.1998 bedankt sich Domkapitular Holst beim Berliner Weihbischof Wolfgang Wieder, dass er Anton P. »eine neue Chance« gibt. Holst äußert sich zuversichtlich, dass »alles gut gehen wird« und lobt das besondere Charisma Anton P.s, sich der Menschen »am Rande« anzunehmen. Die »wichtigen Kopien aus der Personalakte« Anton P.s, die Holst im Anschreiben erwähnt, sind im Archiv nicht mehr verfügbar.

Als Reaktion auf ein Gerücht, dass Anton P. wieder in die Gemeinde »Guter Hirt« zurückkehren soll, wendet sich Diakon N. am 2.05.1999 an Domkapitular Holst. Diakon N. erinnert daran, dass im Zusammenhang mit seiner geradezu »überfallsartig« erfolgten Ernennung zum Nachfolger Anton P.s vereinbart wurde, dass sich Anton P. einer Therapie unterziehen müsse, nach deren erfolgreichem Abschluss geprüft werden solle, ob eine Beschäftigung in der Diözese überhaupt noch möglich sei. Darüber hinaus berichtet Diakon N., dass immer noch viele Gemeindemitglieder den Weggang Anton P.s bedauerten, was ihn selbst in eine belastende Situation bringe: »Ich muss dazu schweigen, da unverständlicherweise keine klaren Worte zum Weggang zu finden waren.«

Belegt ist, dass Anton P. auch weiterhin noch ausgeprägte Kontakte in die Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim pflegte. So schreibt sein Nachfolger Diakon N. am 3.02.1998 in einem Bericht an Bischof Homeyer: »Was mir inzwischen mehr Sorgen bereitet, sind die Aktivitäten von Pfarrer Anton P., der in der Diözese weiterhin für soziale Projekte Geld sammelt, hier jetzt besonders Bargeldspenden.« Diakon N. berichtet, dass Anton P. weiterhin intensive Kontakte zur Gemeinde pflege, und fordert, dass ihm deutlich seine Grenzen aufzuzeigen seien. Am 10.04.1998 formuliert Diakon N. in einem weiteren Schreiben an Bischof Homeyer: »Anton P. wirkt weiterhin kräftig in

die Gemeinde hinein, so haben jetzt Mitarbeiter für ihn einen Umzug in Berlin gemacht; er spendet für den Kinderhort Möbel und trifft sich regelmäßig mit verantwortlichen Gemeindemitgliedern.« Im Interview mit dem IPP berichtet Diakon N., dass Anton P., als er schon in Berlin tätig war, zur Zelebration eines Trauergottesdienstes für einen verstorbenen Gemeindereferenten in die Gemeinde »Guter Hirt« eingeladen wurde. Diakon N. selbst wurde von Gemeindemitgliedern, insbesondere von der Familie des Verstorbenen, verboten, die Kirche, für die er verantwortlich war, zu betreten. Daraufhin wandte sich Diakon N. irritiert an Bischof Homeyer, wobei er ihn an ein im Rahmen der Entpflichtung ausgesprochenes Zelebrationsverbot erinnerte. Homeyer bestätigte dies, informierte aber Diakon N. 14 Tage später telefonisch darüber, dass das Zelebrationsverbot nicht mehr auffindbar sei.

Zumindest in der Retrospektive lassen sich zwei Hinweise auf das Vorliegen eines seit 1997 ausgesprochenen Kontaktverbots Anton P.s zur Gemeinde »Guter Hirt« rekonstruieren: (1) Im Jahr 2007 macht Bischof Homeyer folgende schriftliche Bemerkung gegenüber DK Bongartz: »Nach meiner Erinnerung habe ich seinerzeit (1996 / 1997) wegen unglücklicher Vorkommnisse Pfarrer [Anton P.] mitgeteilt, die Gemeinde unverzüglich zu verlassen und nicht zu irgendwelchen Besuchen in die Gemeinde zurückzukommen.« (2) Am 27.06.2000 findet ein Gespräch zwischen Bischof Homeyer, Rechtsdirektor Ax und Anton P. statt. Anton P. wird darin vom Bischof aufgefordert, alle immer noch bestehenden Kontakte zur Kirchengemeinde »Guter Hirt«, deren Mitarbeitern und den Mitarbeiterinnen des Kindergartens zu unterlassen. Im diesbezüglichen Gesprächsprotokoll wird klargestellt, dass es »unabhängig von der in diesem Fall besonderen Konstellation beim Wechsel eines Priesters in eine andere Gemeinde den üblichen Gepflogenheiten [entspreche], dass der bisherige Pfarrer keine Kontakte mehr zu seiner alten Kirchengemeinde pflege.« Anton P. wird ebenfalls untersagt, für kirchliche Einrichtungen jeglicher Art im Bistum Hildesheim finanzielle Angelegenheiten abzuwickeln. Homeyer erklärt am Ende der Besprechung, dass »nunmehr unter die gesamte Angelegenheit ein Schlussstrich gezogen worden sei«, wobei unklar bleibt, was konkret mit der »gesamten Angelegenheit« gemeint ist. Am selben Tag informiert Generalvikar Bernert in einem Brief Diakon N. in allgemeiner Form über die getroffenen Vereinbarungen.

Es sind keine Hinweise darauf erkennbar, dass jene Gemeinden, in denen Anton P. in weiterer Folge eingesetzt wurde (Wolfsburg, Berlin-Kreuzberg, Hannover-Mühlenberg) bezüglich der von ihm begangenen sexualisierten Übergriffe informiert wurden. Diakon N. schildert im Interview explizit, dass die Gemeinde in Wolfsburg nicht darüber in Kenntnis gesetzt wurde, »wen sie dort bekamen und auf was sie hätten achten können oder müssen.« In einem Schreiben vom 28.04.1999 äußert sich der Hannoveraner Kaplan M. gegenüber Domkapitular Holst irritiert: »Allerdings stelle ich mir schon die Frage, warum ein Priester ohne nähere Angaben von Gründen in eine personell sehr gut besetzte Seelsorgeeinheit zusätzlich hineinversetzt wird.« Am 2.02.2010

schreibt M. in einer E-Mail an Generalvikar Werner Schreer und DK Bongartz , dass die Gemeinde in Hannover nie informiert worden war, dass Anton P. die Jugendarbeit verboten war: »Pfarrer Osseforth und ich wussten 1999 von einer solchen Auflage gar nichts, die Ernennungsurkunde war völlig neutral gehalten und DK Holst hat in diese Richtung nichts geäußert.« M. beschreibt in einem Bericht vom 12.10.2001 die vielfältigen Aktivitäten Anton P.s in der Jugendarbeit. In ähnlicher Weise äußern sich die Großeltern von Karin B., die Anton P. in der Zeit, in der er in Hannover-Mühlenberg tätig war, auf mehrere Jugendfreizeiten begleiteten.

Am 3.08.2002 richtet Diakon N. einen Brief an Domkapitular Holst, in dem er von einem Hinweis berichtet, wonach Anton P. eine dreiwöchige Jugendfreizeit in Frankreich, Spanien und Portugal durchgeführt habe. Diakon N. wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, »wer dies denn noch verantworten kann und will?« Resigniert äußert Diakon N.: »Aber wahrscheinlich mahne ich diese Dinge wieder vergeblich an, denn sonst hätte [Anton P.] wohl keine Chance mehr, solche Dinge durchzuführen.«

Am 19.03.2003 erfolgt die Entpflichtung Anton P.s von seinen Aufgaben in Hannover mit der gleichzeitigen Versetzung in den Ruhestand. In der diesbezüglichen Stellungnahme von Bischof Homeyer wird allein auf die gesundheitliche Situation Anton P.s Bezug genommen. Es sei Anton P. selbst gewesen, der aus gesundheitlichen Gründen um die Versetzung in den Ruhestand gebeten habe. Aus diesem Grund habe er auch ein ärztliches Gutachten vorgelegt, demzufolge er »nicht mehr arbeitsfähig« sei. Der Frau von Diakon N. zufolge habe Anton P. aber noch im Jahre 2004 Schulgottesdienstes an der Hildesheimer Augustinerschule gehalten. Ermöglicht wurde ihm dies durch gute Kontakte zum dortigen Schulleiter.

Am 2.02.2010 berichtet der Hannoveraner Pfarrer M. dem Bistum gegenüber von Anton P.s »merkwürdigen Beziehungen« zu jungen südamerikanischen Frauen während seiner Zeit in Hannover. Diakon N. bestätigt diese Darstellung im Interview mit dem IPP: »Er hatte jugendliche Putzfrauen, die nicht putzen mussten, aber ihm für das Geld anders zur Verfügung standen. Er ließ junge Damen aus Mexiko und Chile bei sich im Haus wohnen, also bei sich in seiner Wohnung, mit denen teilte er diese Wohnung, solche Dinge.« Aus der Mitteilung von Karin B. ist bekannt, dass zu der Zeit, in der Anton P. den Übergriff gegen sie beging, eine junge südamerikanische Frau bei Anton P. wohnte. Die belegten Vorfälle aus dem Jahr 1993 zeigen, dass Anton P. südamerikanische Mädchen sexuell ausbeutete. Es ist nicht bekannt, dass das Bistum vor dem Hintergrund des inzwischen längst verfügbaren Wissens jemals Bemühungen in Gang setzte, Kontakt zu diesen Frauen herzustellen, Unterstützung anzubieten, Ermittlungen einzuleiten oder den im Raum stehenden Gerüchten in irgendeiner anderen Weise nachzugehen.

Am 16.02.2010 wendet sich DK Bongartz schriftlich an Anton P. Er informiert ihn darüber, dass dem Bistum aus der Presse bekannt geworden sei, dass ihm, Anton P., sexueller Missbrauch am

Canisius-Gymnasium in der Zeit vor 1982 vorgeworfen würde. Bongartz schreibt weiter: »Nunmehr treten nach der Berichterstattung in den Medien auch hier bei uns im Bistum Hildesheim mehrere Vorwürfe auf, zu denen ich Sie als zuständiger Bischöflicher Beauftragter für Missbrauchsfälle befragen muss.« Bongartz bezieht sich hier vermutlich auf die telefonische Information von Frau V. (3.02.2010) sowie auf ein Telefonat von Fr. Z. mit der zuständigen Justiziarin des Bistums, dem eine schriftliche Zusammenfassung der Vorwürfe am 17.02.2010 folgen wird.

Am 1.04.2010 findet ein Gespräch zwischen DK Bongartz, Generalvikar Schreer und Anton P. statt. Anton P. werden in diesem Rahmen sämtliche bekannt gewordenen Vorwürfe bezüglich sexualisierter Gewalt vorgehalten (Fr. V., Fr. Z., mexikanisches Mädchen, Fr. S., Frau U., z.T. auch Canisiuskolleg), die er voll und ganz leugnet. Schließlich legt er eine entsprechende eidesstattliche Erklärung vor, die ihm vom Bistum abverlangt worden war. Im Protokoll findet sich dazu der wohl irrtümlich formuliert Satz: »R. überreicht anschließend eine eidesstattliche Erklärung, in der er versichert, Kinder und Jugendliche durch sexuelle Übergriffe belästigt zu haben«.

Noch im Jahr 2010 behauptet Domkapitular Holst gegenüber Diakon N., von den von Anton P. begangenen (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt nichts gewusst zu haben. Diakon N. wirft Holst in diesem Zusammenhang vor, Akten, die eine Mitwisserschaft Holsts beweisen, »bereinigt« zu haben.

Am 3.02. 2010 versendet Generalvikar Schreer an Pfarrer in Göttingen, Hildesheim, Wolfsburg und Hannover ein Schreiben, mit dem er die Aufdeckung möglicher weiterer sexueller Übergriffe durch Anton P. intendiert. Er gibt dabei die Zeiträume an, in denen Anton P. in den jeweiligen Gemeinden wirkte und bittet darum, die Aufforderung in den sonntäglichen Gottesdiensten zu verlesen, dass sich Betroffene melden mögen.

3.5 Kontext des Wirkens von Anton P. im Bistum Hildesheim

Über die Zeit von Anton P. in Göttingen ist wenig bekannt. Er hat sowohl als Dekanatsjugendseelsorger als auch als Religionslehrer und Schulseelsorger am Gymnasium gearbeitet. Im Ernennungsschreiben des Bischofs Janssen heißt es: »Ihr Dienst besteht vor allem in der Sorge um die Fortentwicklung der Arbeit der Jugendseelsorge …«.

Anton P. gründete eine Art »Jugendverband«. Dafür standen ihm eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen er sich mit den Jugendlichen traf. Hinweisen zufolge gab es auf Dekanatsoder Bistumsebene keine Instanz, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, die Aktivitäten des Seelsorgers innerhalb dieses Bereichs zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren.

Am 22.05.1986 begeht ein Jugendlicher ein Messerattentat auf Anton P. Nach Angaben von Anton P. hatte der Jugendliche, den er aus seiner Berliner Zeit kannte, zuvor bei ihm einen Termin ver-

einbart. Anton P. wurde bei der Attacke an Brust und Hand verletzt. Diese Informationen übermittelte der Göttinger Domkapitular Bergsma an den Hildesheimer Domkapitular Holst am 23.05.1986. Zudem existiert eine kurze Zeitungsnotiz, in der davon die Rede ist, dass ein »Unbekannter« »aus ungeklärter Ursache« das Attentat verübte. Dies deutet darauf hin, dass Anton P. kein Interesse daran hatte, Ermittlungsbehörden und Öffentlichkeit über mögliche Hintergründe der Tat zu informieren. Von weiteren Ermittlungen in dieser Sache ist nichts bekannt.

Einem mündlichen Bericht zufolge wurde Anton P.s Name auch im Zusammenhang mit dem Selbstmord eines Jugendlichen in Göttingen genannt. Hierüber liegen aber keine weiteren Informationen vor.

Eine Einschätzung der Position Anton P.s in der Gemeinde erlauben vor allem die Briefe von Gemeindemitgliedern als Reaktion auf die angekündigte Versetzung durch Provinzial Höfer im Jahre 1989. In den Schreiben wird mehrfach auf das besondere Engagement Anton P.s für die Menschen in der Gemeinde hingewiesen.

Anton P. galt als unkonventioneller Einzelgänger, der wenig integriert war in der Ordensgemeinschaft der Jesuiten. So schreibt Provinzial Höfer in einem Brief an Bischof Homeyer vom 29.05.1992: »P. Anton P. ist seinem Wesen nach ein Einzelgänger, der sich auch bei uns im Kommunitätsleben immer schwergetan hat und schwertun wird. Andererseits lässt sich offensichtlich die Effektivität seiner jetzigen Arbeit nicht leugnen.« Die mangelnde Bereitschaft Anton P.s, an regelmäßigen Zusammenkünften mit anderen Geistlichen teilzunehmen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Korrespondenz zwischen dem Bischof und dem Provinzial. Nicht nur innerhalb des Jesuitenordens, sondern auch auf Dekanatsebene scheint es auf Seiten Anton P.s keine Bereitschaft zur Kooperation innerhalb eines strukturierten Rahmens (*Konveniat / dies communis*) zu geben. Die entsprechenden Appelle des Bischofs scheinen ins Leere zu laufen. Ein Mitarbeiter des Bistums gibt an, dass mit Anton P. »kein Mensch zusammenarbeiten konnte« und dass seine Aktivitäten nebulös und intransparent blieben.

Seine Tätigkeit in der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim stellte aufgrund der sozialen Probleme in diesem Stadtteil hohe Anforderungen an den Pfarrer. Zahlreiche Berichte machen auch hier das besondere soziale Engagement Anton P.s deutlich. Insbesondere die Einrichtung einer Suppenküche für arme und bedürftige Gemeindemitglieder wird als Verdienst Anton P.s gesehen. Er demonstrierte eine Verbundenheit mit den Menschen, die in der Gesellschaft »ganz unten« stehen und die ansonsten kaum mit Anerkennung und Unterstützung rechnen dürfen. Auch von der äußeren Erscheinung präsentierte sich Anton P. als »einer von ihnen«. Er machte zeitweise einen sehr ungepflegten Eindruck. Dieser Habitus und sein sichtbares Engagement machten ihn in der Gemeinde offenbar sehr beliebt. Noch 1994, als die Position Anton P.s im »Guten Hirten« gefähr-

det ist, setzt sich u. a. Diakon N. bei Bischof Homeyer für den Verbleib des Pfarrers ein. Er schreibt über die Arbeit Anton P.s im »Guten Hirten« unter anderem: »Das, was ich dort erlebt habe, ist aber, dass ein Seelsorger mit Menschen am Rande unserer Gesellschaft lebt, spricht und sie gemeinsam essen und sich um ihre Mahlzeit sorgen. Und das ist nicht ohne weiteres übertragbar. Ich weiß auch, dass Anton P. sicher kein einfacher Mensch ist und vieles sich auch gegen seine Tätigkeit sagen lässt. Aber gibt es nicht eine Möglichkeit, seine so wichtige Arbeit auch für unsere Diözese zu erhalten – es ist doch geradezu ein Modell, dass solche eine Randgruppenarbeit nicht in einer Pfarrgemeinde geleistet werden kann.« In einem Schreiben der »Mittagstisch«-Initiative im »Guten Hirten« an Bischof Homeyer erscheint es, als würde der Person Anton P. eine gewisse Grandiosität zugeschrieben werden: »(Anton), so nenne ich ihn heute und auch die meisten Gemeindemitglieder, setze seine pädagogischen und therapeutischen Fähigkeiten so ein, dass z. B. mehrere Alkoholabhängige *clean* wurden, aber die Nachricht vom möglicherweisen Abruf (Antons) hatten zur Folge, dass sich einige von ihnen wieder in einem Dauerdelirium befinden und unauffindbar sind.«

Unmittelbar nach der Entpflichtung Anton P.s wird dessen undurchsichtiges Finanzgebaren mehr und mehr zum Problem. In der Folge der Hinweise des Ehepaars S., die sich vor allem auf das Finanzgebaren, aber auch auf sexualisierte Grenzverletzungen Anton P.s beziehen, gibt es am 12.12.1997 ein Gespräch zwischen Rechtsdirektor Ax, Domkapitular Holst und Anton P.. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die sexualisierten Grenzverletzungen nicht mehr Gegenstand des Gesprächs waren, sondern ausschließlich auf die finanziellen Unregelmäßigkeiten fokussiert wurde.

Zu den entsprechenden Hinweisen des Ehepaars S. kommen nach der Ablösung Anton P.s aus dem »Guten Hirten« vor allem Nachforschungen seines Nachfolgers Diakon N. In einem Schreiben an Domkapitular Holst vom 2.05.1999 verleiht Diakon N. seiner Empörung Ausdruck: »Es sind auch keine Schritte unternommen worden, die finanziellen Machenschaften zu klären, geschweige denn zu bereinigen. Die von mir betriebene Prüfung hat ja nur Unregelmäßigkeiten (lachhafte Beschreibung) festgestellt, aber von jedem weiteren Schritt ist ja unverständlicherweise abgesehen worden.« Auch im Interview (2016) äußert sich Diakon N. entrüstet darüber, dass aus den Ergebnissen des Prüfauftrags zum Finanzgebaren Anton P.s, zu dem ihm das Bistum selbst den Auftrag erteilt hatte, nicht annähernd die notwendigen Konsequenzen gezogen wurden. Der Generalvikar habe sich allein für die Frage interessiert, ob das Risiko von Rückforderungen der öffentlichen Hand bestünde, da erhebliche Zuschüsse in Anton P.s Projekte geflossen seien. Diesbezügliche Verwendungsnachweise seien aber wohl nicht nötig gewesen. Da dem Bistum klar wurde, dass das, was durch den an Diakon N. erteilten Prüfauftrag zutage gefördert wurde, besser nicht nach außen dringen sollte, wurde Diakon N. der Auftrag entzogen.

Diakon N. zufolge machte Anton P. teure Anschaffungen für die Gemeindemitglieder (die Rede ist beispielsweise von sieben Autos und von Wein aus Luxuskaufhäusern im Wert von mehreren tau-

send D-Mark), ohne dass es eine Instanz zu geben schien, die dieses Verhalten kontrolliert hätte. Anton P. hatte weder ein Haushaltsbuch noch einen Haushaltsplan, es gab keine Buchführung, das Protokollbuch des Kirchenvorstands sei leer geblieben. Diakon N. äußert im Interview den Eindruck, dass Anton P. mit den teuren Anschaffungen ein »System der Belohnung« errichtete, in das jene, die in der Gemeinde auf seiner Seite standen, verstrickt wurden. Die Annahme, wonach Betroffene sexualisierter Gewalt und Mitwisser mithilfe solcher »Belohnungen« zum Schweigen gebracht wurden, drängt sich auf, kann aber nicht zweifelsfrei verifiziert werden. In Übereinstimmung mit den Darstellungen des Ehepaars S. aus dem Jahr 1997 berichtet das Ehepaar N. im Interview mit dem IPP über extreme Ausmaße der Verwahrlosung und Chaos in den von Pfarrer Anton P. verwalteten Räumlichkeiten. Dabei ist von Ungeziefer, verdorbenen Lebensmitteln und Schimmel die Rede.

Es deutet einiges darauf hin, dass Anton P. die offenbar gravierenden Kontroll- und Verantwortungslücken im Bistum nutzt, um seine Interpretation des Pfarramtes in die Praxis umzusetzen. Es entsteht der Eindruck, dass sich Anton P. in gewisser Weise außerhalb der bürgerlichen Gesellschaftsordnung positionierte. Als engagierter Kämpfer für die Belange der »Armen und Entrechteten«, als der »Gute«, der in ständiger Anklage gegen die ungerechten Verhältnisse lebt, erhält er dafür auch viel Anerkennung. In den Kontext dieser »antibürgerlichen« Weltsicht stellt er aber vermutlich auch sein Beziehungs- und Sexualverhalten. Er nimmt sich etwas heraus, von dem er weiß, dass es verboten ist, aber er bekennt ja auch, dass er Kartoffeln stehlen würde, wenn es denn nicht anders ginge, den Armen zu helfen. Anton P., der sich das Etikett anheftet, »besonders sozial« zu sein, überschreitet dort, wo er sich – seinem Weltverständnis gemäß – das Recht herausnimmt, Minderjährige und junge Erwachsene sexuell auszubeuten, deutlich die Grenzen zur Dissozialität.

Dass Anton P. als *Grabbelanton* bekannt war, hat seine Position in der Gemeinde offenbar nicht erkennbar gefährdet. Gesehen wurde vor allem sein tätiges Engagement insbesondere für die armen und bedürftigen Gemeindemitglieder.

Über Umstände seiner Tätigkeit in Wolfsburg ist nichts bekannt.

In Bezug auf Hannover-Mühlenberg geht aus Berichten des Kaplans M. hervor, dass Anton P. »sofort vehement in die Jugendarbeit hineindrängte«. M. äußerte sich damals sehr irritiert darüber, dass in der gut besetzten Seelsorgeeinheit ein zusätzlicher Pfarrer eingesetzt werden sollte. Er machte seine Vorbehalte dem Bistum Hildesheim gegenüber durchaus transparent. Dass Anton P. auch in Hannover jenen Grad an Anerkennung und Beliebtheit erreichte wie in Hildesheim, ist angesichts der Tatsache zu bezweifeln, dass er – trotz Verbot – weiterhin Kontakte nach Hildesheim pflegte. Es wird allerdings berichtet, dass Anton P. auch in Hannover das Muster der Polari-

sierung praktizierte, sodass es auch dort ausgesprochene Befürworter und Gegner seiner Person und seiner Arbeit gab.

Zusammenfassend lassen die vorliegenden Daten die Einschätzung zu, dass sich Anton P. als eine Art »Rebell« inszenierte, der sich insbesondere mit den ärmsten und benachteiligten Mitgliedern seiner Gemeinde solidarisierte und tätige Fürsorge leistete. Er positionierte sich deutlich außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft und der »offiziellen« Kirche und war auch mit den Mitgliedern des Jesuitenordens wenig verbunden. In diesem »Außerhalb« entzog er sich offenbar auch weitgehend der Kontrolle und Aufsicht kirchlicher Organe. Es entsteht der Eindruck, dass man dankbar darfür war, dass sich Anton P. gerade um diejenigen Menschen kümmerte, die von der Gesellschaft »vergessen« wurden. Dies erhöhte möglicherweise die Bereitschaft der kirchlichen Verantwortungsträger, ihn gewähren zu lassen. In gewisser Weise lässt sich sagen, dass er sich sein »eigenes Reich« schuf, das einer administrativen und sozialen Kontrolle weitgehend entzogen schien.

3.6 Vorwürfe gegen Anton P. wegen sexualisierter Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim

Zur Beurteilung des Gesamtbildes ist es wichtig, daran zu erinnern, dass Anton P. als einer der Haupttäter am Berliner Canisiuskolleg gilt. Er hatte an dieser Einrichtung sein Abitur abgelegt und war dort bis 1981 u. a. als Religionslehrer tätig. Die ihm zur Last gelegten Taten sind in den Berichten von Raue (2010) und Fischer (2010) beschrieben. Zahlreiche Betroffene meldeten sich im Jahre 2010 in Folge des Aufrufs des Kollegleiters Mertes und berichteten vielfältige Formen sexualisierter Übergriffe, die Anton P. an ihnen begangen hatte. Nach Angaben von Raue wurde er insgesamt 41mal von Betroffenen als Täter genannt. Anton P. war am Canisiuskolleg neben seiner Tätigkeit als Religionslehrer insbesondere in der Gemeinschaft christliches Leben (GCL) engagiert, wo er seine Leitungsposition ausnützte, um Jugendliche in intime Gespräche zu verwickeln und körperliche Grenzüberschreitungen zu begehen. Raue und Fischer zählen u. a. folgende Formen von Übergriffen auf: Die Schüler mussten vor dem Pater onanieren, er berührte sie am Genital, sie mussten sich auf seinen Schoß setzen und ihn anfassen. Der Pater stellte immer wieder Situationen her, in denen er mit den Schülern unter vier Augen über (deren) Sexualität sprach, sie mit pornografischen Bildern konfrontierte und intime Fragen stellte. Ihm lag offenbar daran, die Schüler auf unterschiedliche Arten und Weisen massiv zu beschämen.

Bezüglich dieser sexualisierten Grenzverletzungen gab es Beschwerden sowohl von Eltern als auch von Schülern aus der Gemeinschaft christliches Leben. Raue berichtet, dass die »Gerüchte um Anton P. Schulhofgespräch waren«. Konkret hätte sich bereits Anfang der 1970er-Jahre eine Mutter beim damaligen Schulleiter Peter Zawacki über sexualisierte Grenzverletzungen beschwert. In einem Brief vom 28.05.1981 wandten sich elf Schülerinnen und Schüler aus der GCL

an die Führung der GCL, an die Schulleitung des Canisiuskollegs, den Provinzial und an Elternvertreter, um sich über die von Anton P. ausgeübte pädagogische Praxis zu beschweren, wobei die sexualisierten Übergriffe Anton P.s als solche nicht benannt wurden. Eine Antwort der Schulleitung blieb aus. Im Sommer desselben Jahres äußerten Schüler dem Schulleiter Pater Fischer gegenüber erneut Vorwürfe über grenzverletzende Verhaltensweisen Anton P.s. Um spätere, wiederkehrende Dynamiken innerhalb des Bistums Hildesheim zu verstehen, ist die Bemerkung eines ehemaligen Schülers des Canisiuskollegs aufschlussreich, der sich in der Folge des Aufrufs des Canisiuskollegs im Jahre 2010 per E-Mail bei Pater Klaus Mertes meldete: »Natürlich kannte ich die Gerüchte, große Unruhe gab es auf dem Sommerlager (1981, Anm. d. Verf.), ich jedoch und einige andere Gruppenleiter dachten, es sei eine »Verschwörung« gegen Anton P., man wollte ihn weghaben wegen anderer Dinge. Wir haben Anton P. immer verteidigt, waren von seiner Unschuld überzeugt.«

In weiterer Folge wurde Anton P. aus dem Canisiuskolleg versetzt, ohne dass ihm jedoch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen grundsätzlich verboten wurde. Vielmehr sollte er als Religionslehrer und Jugendseelsorger an die St. Ansgar-Schule in Hamburg versetzt werden. Dies scheiterte aber an überzogenen Forderungen Anton P.s hinsichtlich Finanzen, Organisation und Ausstattung der dortigen Jugendarbeit. Schließlich erfolgte die Versetzung nach Göttingen. Es finden sich keine Hinweise, dass die dortige Gemeinde über die Vorwürfe, die Anton P. in Berlin zur Last gelegt worden waren und zur Versetzung führten, informiert worden ist.

Zusammenfassend ist hier folgendes wichtig: (1) Schon vor seiner Tätigkeit innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim hatte sich Anton P. schon vielfach und vielen Minderjährigen gegenüber sexuell übergriffig verhalten. (2) Seine Opfer waren vor allem männliche Schüler insbesondere innerhalb der Gemeinschaft christliches Leben. (3) Hinweisen auf von Anton P. begangene sexualisierte Übergriffe wurden seitens der Leitung des Canisiuskollegs nicht nachgegangen. (4) Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Jesuiten in Berlin anlässlich der Versetzung nach Göttingen die dortige Jesuitenprovinz oder das Bistum Hildesheim über die Gefahren informierten, die von Anton P. gegenüber Minderjährigen ausgingen.

3.7 Verantwortung der Jesuiten und des Bistums Hildesheim

Anton P. war zunächst als Mitglied des Jesuitenordens innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim tätig. Aus dem Ordens-Gestellungsvertrag vom 10.02.1983 geht hervor, dass Anton P. »in persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht seinem Ordensoberen unterstellt [bleibt]«. Jedoch: »Die Ordensprovinz verpflichtet den jeweiligen bereitgestellten Ordenspriester, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius (...) zu verrichten«. Dies bedeutet, dass der Priester dem Ortsordinarius, d. h. dem Bischof (oder dem Generalvikar) gegenüber weisungsgebunden ist. Man kann sagen, dass im Fall

Anton P. eine grundsätzliche personalrechtliche Zuständigkeit auf Seiten der Jesuiten bestand. Der Bischof wiederum übte die Dienstaufsicht aus, sodass bei ihm die Verantwortung für das Verhalten Anton P.s im Rahmen seiner jeweiligen Tätigkeiten zu verorten ist.

Auch während seiner Exklaustration in der Zeit vom 11.08.1989 bis 30.07.1992 war Anton P. noch Mitglied des Ordens, lebte allerdings außerhalb der Ordensgemeinschaft. Die Entlassung aus dem Orden erfolgte am 15.04.1995. Am 17.11.1995 wurde Anton P. vom Bistum Hildesheim inkardiniert (Inkardinationsurkunde von Bischof Homeyer). Die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Fragen beziehen sich insbesondere auf die Weitergabe von Informationen zwischen dem Bistum Hildesheim und den Jesuiten sowie auf personelle Konsequenzen, die in der Folge der bekannt gewordenen Vorwürfe gegen Anton P. gezogen wurden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Jesuiten am Canisiuskolleg in Berlin die Provinz in Göttingen über die von Anton P. ausgeübte sexualisierte Gewalt informierten.

Aus einer E-Mail eines ehemaligen Schülers am Canisiuskolleg an Pater Mertes aus dem Jahr 2010 geht hervor, dass er Ende der 1980er Jahre erfahren hatte, dass Anton P. in Göttingen wieder in der (Kinder- und) Jugendarbeit eingesetzt worden war. Aufgrund der Erlebnisse mit Anton P. am Canisiuskolleg war er damals entsetzt über diese Information und äußerte seine Bestürzung gegenüber dem damaligen Leiter der Berliner Jesuiten. Wörtlich schreibt der ehemalige Schüler an Mertes: »Als ich ihm von den Dingen berichtete und mein Unverständnis äußerte, dass Anton P. nun erneut auf diesem Feld tätig sei und warum man ihn nicht in die Altenseelsorge oder ähnliches schicke, hat mir Ihr Mitbruder als einziges mit der Gegenfrage geantwortet, ob denn diese Vorgänge in der Öffentlichkeit bekannt seien.« Auch angesichts dieser Schilderung ist nicht davon auszugehen, dass die Jesuiten in Berlin die Information damals nutzten, um die Provinz in Göttingen oder das Bistum Hildesheim vor Anton P. zu warnen.

Anlass zu entsprechenden Recherchen boten erst die Beschwerden im Jahr 1989: Provinzial Höfer erkundigte sich am Canisiuskolleg und wurde von Anton P.s »homosexuellen Aktivitäten mit Schülern« in Kenntnis gesetzt. Höfer informierte Bischof Homeyer in einem Brief vom 6.07.1989 in eher verklausulierter Form über den Vorwurf der sexuellen Übergriffigkeit gegen Anton P.: »(...) Herrn Prälat Holst habe ich die Gründe für die Ablösung von P. Anton P. angedeutet. Die Fakten, die zu dieser Entscheidung führten, haben weder P. Anton P. noch die betroffenen Jugendlichen geleugnet.«

Explizit empfahl Höfer nur, dass Anton P. nicht mehr in der Jugendarbeit eingesetzt werden sollte: »Gleich welche Interpretation man diesen Fakten unterlegt, halte ich es für nicht verantwortlich, P. Anton P. weiter in der Jugendarbeit einzusetzen. (...)«

Bischof Homeyer unterrichtet Provinzial Höfer daraufhin von seiner Bereitschaft, Anton P. (nachdem seinem Ansuchen um Exklaustration von Seiten Höfers stattgegeben wurde) unter bestimm-

ten Voraussetzungen für maximal drei Jahre eine neue Aufgabe im Bistum Hildesheim zuzuweisen. Dass Homeyer im selben Schreiben bekannt gibt, dass man Anton P. »auf seinen besonderen Wunsch hin« Religionsunterricht an einem Hildesheimer Gymnasium ermöglichen wird, scheint Höfer nicht weiter zu alarmieren.

Mitte 1992 bekundet Provinzial Höfer in einem Schreiben an Bischof Homeyer, dass es aus seiner Sicht am besten wäre, wenn Anton P. in seiner derzeitigen Arbeit (im »Guten Hirten«, Anm. d. Verf.) verbliebe, denn Anton P. würde »durchaus im Sinne der Kirche eine fruchtbare und anzuerkennende Sozial- und Pastoralarbeit leisten«. Daraufhin wird Höfer von Bischof Homeyer, der dessen Einschätzung grundsätzlich teilt, unter anderem darüber informiert, dass Anton P. »vielfältige Aktivitäten mit Jugendlichen unternimmt«, obwohl ihm das Bistum keinen Auftrag zur Jugendseelsorge erteilt habe. In einem kurz darauf folgenden Schreiben Höfers an Anton P., in dem er dessen Exklaustration aufhebt, bezieht er sich auf die Bemerkungen Homeyers. Die damit einhergehende »Bitte« Höfers an Anton P., »Deine pastoralen Aktivitäten wirklich auf die Pfarrei, der Du vorstehst, zu konzentrieren und darüber hinausgehende Aktivitäten mit der Jugend nur im Einverständnis mit dem Dechant zu unternehmen«, verwandelt sich in einem am selben Tag an Homeyer gerichtetes Schreiben in eine »nachdrückliche Aufforderung« an Anton P., », Jugendarbeit nur im Rahmen seiner Pfarrei zu betreiben«. In einem darauf folgenden Brief Homeyers an Anton P. wird die Frage der Jugendarbeit gar nicht mehr thematisiert. Vielmehr sei nur dessen regelmäßige Teilnahme an den dies communis Voraussetzung für eine unbefristete Verlängerung der Beauftragung zum Verwalter der Gemeinde »Guter Hirt«. Offenbar gab es keine Instanz, die kontrollierte, inwieweit Anton P. seinen Auftrag in dieser Gemeinde nutzte, um mit Minderjährigen in Kontakt zu kommen.

In einem Brief an Anton P. vom 21.02.1994 bekräftigt Bischof Homeyer rückblickend, dass er »nach Aufhebung Ihrer Exklaustration (am 30.7.1992, Anm. d. Verf.), die ich sehr begrüßt habe, gern bereit war, die Beauftragung der Verwaltung für den Guten Hirten über die drei Jahre hinaus zu verlängern.«

1993 erhält der Jesuitenprovinzial Götz Werner (Nachfolger von Alfons Höfer) von Domkapitular Holst die Information, dass Anton P. sexualisierte Übergriffe gegen ein 14-jähriges Mädchen aus Mexiko sowie gegen zwei Mädchen aus Chile begangen habe. Holst schickt dem Jesuitenprovinzial die entsprechende schriftliche Erklärung der Mutter des mexikanischen Mädchens. Ob es zu dem von Holst erbetenen Gespräch mit Provinzial Werner kam, ist nicht bekannt. Holst gibt später jedenfalls an, dass er die Zuständigkeit für diesen Fall bei den Jesuiten sah, da Anton P. zu diesem Zeitpunkt wieder volles Ordensmitglied war.

In der Folge dieser Vorwürfe gab es eine Korrespondenz zwischen Provinzial Werner und Bischof Homeyer, in der man sich auf eine Beendigung der Tätigkeit Anton P.s im »Guten Hirten«

verständigte. Im Februar 1994 entpflichtet Homeyer Anton P. von seinen Aufgaben als Verwalter des »Guten Hirten«. Tatsächlich aber wird diese Entpflichtung unwirksam, da Anton P. seine Tätigkeit bis 1997 schließlich fortsetzte.

Im Rahmen eines Provinzkonsults der Jesuiten (5.–7.04.1995) wird im Zusammenhang mit der beantragten Entlassung Anton P.s aus dem Orden protokolliert: »An allen seinen bisherigen Arbeitsstellen hat es erhebliche Schwierigkeiten gegeben, so dass der Provinzial seinen Einsatz in der Seelsorge mit Jugendlichen nicht länger verantworten kann. Bischof Homeyer ist über die Schwierigkeiten mit P. Anton P. informiert, so dass er weiß, welche Probleme auftauchen können.«

Provinzial Götz Werner erklärt am 6.05.2010, dass er im Zusammenhang mit der Entlassung Anton P.s aus dem Orden den beteiligten Bischof damals ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass P. Anton P. nicht mehr im priesterlichen Dienst eingesetzt werden könne.

In der Folge des Austritts aus dem Orden wurde Anton P. in das Bistum Hildesheim inkardiniert, d.h. personalrechtlich gesprochen ȟbernommen«. In der Inkardinationsurkunde vom 17.11.1995 beschreibt Bischof Homeyer in kurzen Worten den Werdegang Anton P.s bis zur Priesterweihe am 11.07.1971. Interessanterweise wird dessen Tätigkeit am Canisiuskolleg mit keinem Wort erwähnt. Die Darstellung wird mit dem Hinweis auf die Dekanatsjugendseelsorge in Göttingen fortgesetzt. Aus der Urkunde geht ebenfalls hervor, dass der Provinzial der Norddeutschen Provinz von Rom erst mit der Entlassung bevollmächtigt wurde, nachdem festgestanden hatte, dass Bischof Homeyer Anton P. ins Bistum Hildesheim aufnehmen würde. Dem Entlassungsdekret des Jesuitenordens vom 24.05.1997 ist zu entnehmen dass Anton P. die Heiligen Weihen solange nicht ausüben darf, bis er einen Bischof findet, der ihn gemäß CIC can. 701 in seine Diözese aufnimmt.

Diese Vorgänge sind schwerlich anders zu interpretieren, als dass die Jesuiten froh waren, Anton P. im Bistum Hildesheim »untergebracht« zu haben. Das Bistum seinerseits wollte wohl – wie schon 1989 von Holst in Worten gefasst – erneut »Anton P. und dem Orden etwas Gutes tun«, indem der Pfarrer »nicht hängen gelassen wurde«. Insofern dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit von beiden Seiten kein allzu großes Interesse bestanden haben, die bekannten Vorwürfe im Detail aufzuklären und entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen.

Erst am 23.06.2010 schreibt der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten, Stefan Dartmann, einen Brief an DK Bongartz, in dem er – unter Bezugnahme auf ein zuvor stattgefundenes Gespräch – darüber informiert, dass es sich bei dem im Raue-Bericht als Pater Anton bezeichneten Täter um [Anton P.] handelt, der seit 1982 als Jesuit in Göttingen tätig war und »seit 1975 (sic!) in die Diözese Hildesheim inkardiniert ist«. (Dartmann verwendet das Datum »1975« an zwei Stellen irrtümlich

statt »1995«). Der Provinzial empfiehlt, nachdem er mit Berichten von Betroffenen am *Eckigen Tisch* konfrontiert worden war, Bischof Trelle dringend, Anton P. zu suspendieren: »Ich hielte es für ein wichtiges Signal nach außen.« Interessant ist, dass der Wortlaut des Briefes so gehalten ist, als ob der Empfänger (DK Bongartz) bis dahin noch nichts von den Vorwürfen gegen Anton P. gewusst hätte. Tatsächlich war ihm aber das Ausmaß der von Anton P. ausgeübten sexualisierten Gewalt spätestens seit April 2010 bekannt. Personalrechtliche Konsequenzen, wie sie Dartmann dringend empfiehlt, waren jedoch noch nicht gezogen worden. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen Anton P. wurde etwa sechs Wochen nach Dartmanns Schreiben auf Anordnung des Vatikans durch Bischof Trelle in Auftrag gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es zwischen Jesuiten und Bistum Hildesheim zu keiner Zeit eine Kommunikation gegeben hat, die geeignet gewesen wäre, einen Umgang mit Anton P. zu finden, der die Wahrscheinlichkeit des erneuten Begehens sexualisierter Gewalt in relevanter Weise reduziert hätte. Personelle Konsequenzen wurden nur sporadisch gezogen, dienten aber in keinem Fall dazu, künftige Opfer zu vermeiden. Vielmehr fällt auf, dass das Bistum Hildesheim als »Arbeitgeber« einsprang, als Anton P. den Jesuitenorden verließ. Es sind sowohl bei den Jesuiten als auch beim Bistum überhaupt nur zwei Handlungspraxen als Reaktion auf Berichte über sexuelle Übergriffigkeiten Anton P.s zu erkennen, nämlich Versetzungen sowie der Verzicht, Anton P. einen weiteren Auftrag für die Jugendarbeit zu erteilen. Beide Maßnahmen erwiesen sich als vollkommen ungeeignet, um weitere sexualisierte Übergriffe zu verhindern.

3.8 Kirchenrechtliche Aspekte und Prävention von sexualisierter Gewalt

Zur Einordnung des Handelns (bzw. Unterlassens) von kirchlichen Verantwortungsträgern im Zusammenhang mit den sexualisierten Gewalttaten Anton P.s ist es von Belang, die im interessierenden Zeitraum bestehenden kirchenrechtlichen Hintergründe zu beleuchten.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die Zielrichtung aller im fraglichen Zeitraum existierenden kirchenrechtlichen Normen, die sich auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen beziehen könnten, auf die Herstellung der Disziplin von Geistlichen bei ihrer Dienstausübung abzielen. Dies ist ein fundamentaler Unterschied zu jenem Rechtsgut, welches durch staatliche Gesetze im Sinne der »sexuellen Selbstbestimmung« geschützt wird. Das Kirchenrecht fokussiert also allein auf die Übereinstimmung des Verhaltens von Geistlichen mit den Moralgesetzen.

Das Gesetz, das im vorliegenden Zusammenhang die höchste Relevanz besitzt, ist der can. 1395 CIC § 2 aus dem Jahre 1983, in dem sexuelle Handlungen mit Minderjährigen (>16) explizit benannt werden:

»§ 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis

lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.«

»§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich **oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat** (Hervorhebung durch d. Verf.), mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.«

Prinzipiell bestand also seit 1983 eine Rechtsvorschrift, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen unter Strafe gestellt hat. Auch wenn das Gesetz nicht – wie oben beschrieben – auf den Schutz von Minderjährigen abzielte, sondern auf die Klerikerdisziplin, so waren die Delikte, die Anton P. vorgeworfen wurden, durchaus auch schon damals von kirchenrechtlicher Relevanz.

Diese Aussage ist theoretisch. Tatsächlich stellt sich die Frage, inwieweit Verfahrensvorschriften existierten, die eine entsprechende Verfolgung der »Verfehlungen« erzwungen hätten. Hier ist festzustellen, dass es im kirchlichen Sanktionsrecht keine Anzeigepflicht gibt. Auf Gemeindeebene gab es keinerlei Verpflichtungen, Verdachtsfälle zu melden. Auf der Ebene des Bistums gab es nach can. 1341 CIC durchaus eine solche Verantwortlichkeit des Ordinarius, d.h. des Diözesanbischofs, seines Generalvikars sowie des zuständigen Ordensoberen. Seit 1983 wurde in den cann. 1717–1728 (unter dem Vorzeichen des can. 1341) vorgeschrieben: »Der Ordinarius soll ein gerichtliches oder verwaltungsmäßiges Verfahren zur Verhängung oder Deklarierung von Strafen nur dann veranlassen, wenn er sieht, dass weder durch brüderliche Zurechtweisung noch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge das Ärgernis genügend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.« Solche Vorschriften beziehen sich auf die allgemeine Sanktionspraxis und sind nicht explizit auf solche Delikte bezogen, die sich auf eine mangelnde Disziplin des Klerikers im sexuellen Bereich beziehen. Der Ordinarius war generell dafür zuständig, Straftaten nach kirchlichem Recht einer entsprechenden Ahndung zuzuführen.

Eine speziell für sexuelle Verfehlungen geltende Verfahrensvorschrift war die Instruktion des Heiligen Offiziums *De modo procedendi in causis sollicitationis*, die ursprünglich im Jahr 1922 verfasst wurde und im Jahre 1962 auf Anordnung von Papst Johannes XXIII. in einer nur geringfügig veränderten Version nachgedruckt wurde. Diese Vorschrift begründete eine Mitteilungspflicht an das Heilige Offizium (heute: Kongregation für die Glaubenslehre) im Vatikan in Fällen »sexueller Verfehlungen« durch Geistliche. Dieses Dokument wurde insbesondere nach der massenhaften, weltweiten Aufdeckung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit hoch kontrovers diskutiert, insbesondere da es den Eindruck einer gezielten, vom Apostolischen Stuhl

auferlegten Geheimhaltung und Vertuschung kircheninterner Fälle sexualisierter Gewalt erweckt. Tatsächlich handelt es sich um ein Dokument, das unter Auferlegung strenger Geheimhaltung²⁰ offenbar an solche Bischöfe geschickt wurde, die mit entsprechenden Delikten konfrontiert waren – mit der Anordnung, dass alle Fälle, die von der Vorschrift erfasst werden, allein in den Zuständigkeitsbereich des Apostolischen Stuhls fallen. Nach Darstellung der Kongregation für die Glaubenslehre sei aber der Großteil der Exemplare der *De modo procedendi in causis sollicitationis* niemals verteilt worden²¹. Der Vatikan begründet die Auflage der Geheimhaltung mit Persönlichkeitsrechten der beschuldigten Geistlichen. In der genannten Veröffentlichung der Kongregation für die Glaubenslehre heißt es dazu: »Die Beschuldigung selbst wurde als eine der schwersten Anschuldigungen gewertet, die man gegen einen katholischen Priester erheben konnte. Daher sorgte die Verfahrensordnung dafür, dass ein Priester, der möglicherweise Opfer einer falschen oder verleumderischen Anzeige geworden sein konnte, vor einer Rufschädigung geschützt wurde, solange seine Schuld nicht eindeutig bewiesen worden war. Das wurde durch eine strikte Geheimhaltung des Verfahrens gewährleistet, die alle beteiligten Personen bis zum Endurteil des kirchlichen Gerichtes vor ungebührender öffentlicher Aufmerksamkeit schützte.«

Der Anwendungsbereich der Instruktion *crimen sollicitationis* scheint zunächst primär jene Fälle zu umfassen, in denen Geistliche die Beichte zum Zwecke der »sexuellen Verführung« ausnützen (heute festgeschrieben im can. 1387 CIC). Erst an untergeordneter Stelle (im 5. Abschnitt) findet sich der Hinweis, dass auch das *crimen pessimum* (das schlimmste Verbrechen, nämlich der sexuelle Verkehr mit Menschen des gleichen Geschlechts) dem Geltungsbereich dieser Vorschrift zuzuordnen sei. An dieser Stelle wird eine erneute Differenzierung vorgenommen, die im Text selbst geradezu nebensächlich erscheint, allerdings von erheblicher rechtspraktischer Bedeutung wäre: Unter Punkt 73 wird festgestellt, dass im Hinblick auf die Strafwürdigkeit sowohl sexuelle Handlungen (*obscoenum factum*) mit Minderjährigen (*cum impuberibus*) als auch solche mit Tieren dem *crimen pessimum* gleichzustellen seien.

Ungeklärt ist, welche Relevanz die Instruktion *De modo procedendi in causis sollicitationis* für die tatsächliche Ahndungspraxis in den 1980er und 1990er Jahren hatte. Nach Darstellung des Vatikans setzte sich bis zum Jahr 1983 eine kirchenrechtliche Strömung durch, derzufolge unangebrachten Verhaltensweisen von Geistlichen mit einer »pastoralen Herangehensweise« bzw. einem »therapeutischen Modell« begegnet werden sollte, welches dem Bischof nahelegte, eher zu »heilen« als zu strafen. Die Antwort auf die Frage, inwieweit die im Jahre 1983 neu formulier-

²⁰ Die Instruktion wurde mit dem Titelzusatz erlassen: »servanda diligenter in archivido secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda.« – übersetzbar mit: »sorgfältig im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren als interne Vorschrift, die weder veröffentlicht noch mit irgendwelchen Kommentaren versehen werden darf.«

²¹ Kommentar der Glaubenskongregation, verfügbar unter http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html

ten rechtlichen Vorschriften (insbesondere can. 1341 CIC in Verbindung mit can. 1395 § 2 CIC) implizit eine Aufhebung der Instruktion *crimen sollicitationis* darstellten, bleibt unklar. Im oben erwähnten Kommentar der Glaubenskongregation heißt es dazu: »Gemäß dem CIC von 1983 werden die Prozesse in den Diözesen durchgeführt.«

Papst Johannes Paul II bekräftigt im Jahr 2001 in einem *Motu Proprio*²² unter dem Titel *Sacramentorum Sanctitatis tutela*, in dem er explizit auf die Instruktion *crimen sollicitationis* von 1962 Bezug nimmt, dass bestimmte Straftaten der Behandlung durch die Glaubenskongregation vorbehalten sind. In diesem Deliktkatalog wird nun die »von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem minderjährigen unter 18 Jahren« explizit mit aufgenommen. Verfahrensrechtlich wird festgelegt, dass der Ortsordinarius nach der Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre informieren muss. Ebenfalls neu ist die Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers.

Zusammenfassung: Aufgrund der Vorschrift De modo procedendi in causis sollicitationis (neu formuliert 1962) sowie aufgrund des 1983 formulierten can. 1395 CIC bestand grundsätzlich ein legislativer Rahmen, der es den Verantwortungsträgern des Bistums Hildesheim auferlegt hätte, die Anton P. vorgeworfenen Vergehen zu sanktionieren. Es finden sich aber keinerlei Hinweise auf entsprechende Meldungen der Taten Anton P.s an den Apostolischen Stuhl. Es entsteht der Eindruck, dass sich die Verantwortungsträger allein an dem can. 1341 CIC orientierten, wonach weitergehende Sanktionen nur dann einzuleiten sind, wenn »weder durch brüderliche Zurechtweisung noch Tadel noch auf anderen Wegen pastoraler Sorge das Ärgernis genügend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.« Dieser Passus könnte als juristische Grundlage der Versetzungspraxis interpretiert werden. Der can. 1395 CIC fordert aber für Verfehlungen im sexuellen Bereich ein Vorgehen, das nicht mit can. 1341 CIC kompatibel scheint, da im Gesetzestext Strafen von der Suspension bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand vorgesehen sind. Diese vagen Formulierungen geben den Verantwortlichen allerdings einen großen Interpretationsspielraum. Erst 1997 erfolgte durch den Offizial Aschemann bei der Bewertung der Vorwürfe gegen Anton P. erstmals eine explizite Bezugnahme auf can. 1395 § 2 CIC, »der eine gerechte Strafe vorsieht«.

Das Kirchenrecht hat im fraglichen Zeitraum den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen lediglich in sehr verklausulierter Form benannt und damit die Relevanz des Themas offenkundig negiert. Der explizite Fokus auf die Disziplin der Kleriker perpetuiert eine Sichtweise, in der die Belange der Opfer vollkommen übersehen werden, sodass das Verhalten der Kirchenoberen, welches an keinem Punkt auf den Schutz und die Fürsorge für die Opfer fokussierte, im Einklang

²² Bekanntmachung des Papstes

mit dem Geist des Kirchenrechts zu sehen ist.

3.9 Zusammenfassende Bewertung der Datenlage

Grundlage der hier vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen sind (1) Interviews, die wir im Rahmen unserer Erhebungen mit Betroffenen, Angehörigen, Zeitzeugen, Experten sowie Mitarbeitern des Bistums geführt haben, (2) Akten aus dem Archiv des Bistums Hildesheim, insbesondere die Personalakte Anton P.s, (3) Akten aus dem Archiv der Deutschen Provinz der Jesuiten in München, (4) Medienberichte, die sich mit den Vorgängen um Anton P. beschäftigen, (5) die Berichte von Andrea Fischer und Ursula Raue insbesondere über die Anton P. zur Last gelegten sexualisierten Übergriffe am Canisiuskolleg.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass das verfügbare Datenmaterial nicht geeignet ist, einen vollständigen Überblick über die Taten Anton P.s und den Umgang des Bistums mit diesen Vorfällen zu erhalten. Aus mehreren Gründen drängt sich die Einschätzung auf, dass die hier vorgelegte Darstellung nur die – wenngleich signifikante – Spitze des Eisbergs beschreibt: (1) Fälle sexualisierter Gewalt geschehen zu meist im Dunkelfeld. Jene Fälle, in denen die Betroffenen keine Mitteilung gemacht haben (oder sich nur innerhalb eines privaten, unseren Erhebungen nicht zugänglichen Umfelds anvertraut haben), können der Analyse nicht zugeführt werden. Dasselbe gilt für jene Fälle, in denen von Dritten Beobachtungen gemacht wurden oder von denen Dritte gehört haben, ohne dass diese Personen die entsprechenden Informationen weitergegeben hätten. Solche Szenarien erscheinen wahrscheinlich, da sich die Spur der sexualisierten Übergriffe Anton P.s über mehrere Jahrzehnte verfolgen lässt und da er in seinem Umfeld zweifellos auch Menschen versammelte, deren Bereitschaft aus Gründen der Loyalität eher gering war, mögliche Auffälligkeiten deutlich nach außen zu kommunizieren. Exemplarisch kann hier auf die offenbar geläufige Titulierung als Grabbelanton verwiesen werden (die bereits 1989 deutlich benannt wird und auch 1997 noch als geflügeltes Wort in den Akten kursiert), die eigentlich mindestens konsequente Suchbewegungen, einen verantwortungsvollen Informationsaustausch und eine systematische Sammlung entsprechender Indizien erforderlich gemacht hätte. Letztlich lässt sich aber nur lückenhaft rekonstruieren, auf welchen Beobachtungen und Erfahrungen es zu dieser Etikettierung kam. (2) Da sich ein Großteil des hier diskutierten Materials auf länger zurückliegende Zeiträume bezieht, gestaltet sich die Erhebung authentischer Quellen zunehmend schwierig. Zentrale Bistumsverantwortliche wie Bischof Homeyer, Offizial Aschemann und der Justiziar Ax sind inzwischen verstorben. Andere Bistumsverantwortliche verweisen darauf, dass sie sich an die so lange zurückliegenden Ereignisse nicht mehr erinnern könnten oder sie stehen für Gespräche nicht mehr zur Verfügung. Die Aktenlage ist insgesamt ebenfalls als recht dünn zu bezeichnen. Beide Schlüsse, die daraus zu ziehen sind, werfen ein problematisches Licht auf die Umgangspraxis sowohl des Bistums als auch der Jesuiten auf die (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt, die Anton P. angelastet werden: Entweder wurden zentrale Vorgänge, Gesprächsinhalte und Entscheidungen nicht in der erforderlichen Form dokumentiert oder aber man hat sich tatsächlich nicht eingehender mit den alarmierenden Hinweisen auf sexualisierte Gewalt befasst, als es aus den dürftigen Dokumenten hervorgeht. (3) Es ist an keiner Stelle ein aktives Interesse der Verantwortlichen zu identifizieren, Taten aufzudecken, die über unmittelbar vorgebrachte Beschwerden hinausgehen. Erkennbar ist ein Muster, wonach mehr oder weniger zaghaft auf mutige Offenbarungen Betroffener reagiert wurde, es aber zu keinen weiteren Nachforschungen mit dem Zweck der Aufdeckung weiterer Übergriffe kam. Als Beispiel seien die beiden chilenischen Mädchen erwähnt, die offenbar bei Anton P. gewohnt haben und die der mexikanischen Mutter gegenüber anvertraut hatten, dass er »das« bei ihnen auch machen würde. Darüber lag den Bistumsverantwortlichen ein schriftlicher Bericht vor, ohne dass irgendwelche Initiativen zur weiteren Aufklärung oder zum Schutz der Mädchen unternommen wurden.

Auch wenn die Informationslage unbefriedigend ist, lässt sie doch fundierte Einschätzungen über das Verhalten der Bistumsverantwortlichen zu. Die Frage, inwieweit im Laufe der Jahrzehnte bestimmte Dokumente bewusst »bereinigt« wurden, um Versäumnisse und schuldhaftes Verhalten von Seiten des Bistums möglichst nicht mehr nachvollziehbar werden zu lassen, lässt sich letztlich nur auf spekulativer Ebene behandeln. Vier Beispiele seien hier allerdings angeführt, welche geeignet sind, Zweifel an einer vollständigen Verfügbarkeit relevanten Datenmaterials zu hegen: (1) Das laut Bischof Homeyer nicht mehr auffindbare Zelebrationsverbot Anton P.s im »Guten Hirten«, welches seit 1997 galt und im Jahre 1998 von Diakon N. eingefordert wurde. Ein solches Zelebrationsverbot findet sich auch aktuell nicht in den Akten des Bistums. (2) Das Unkenntlichmachen jenes Teils der Aktennotiz zum Gespräch mit Karin B. vom 4.03.2010, in dem der Hinweis Diakon N.s auf die Betroffenheit der Mutter dokumentiert ist. Hier argumentiert das Bistum nachvollziehbarer Weise mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, da die Aktennotiz an den Rechtsanwalt von Karin B. weitergeleitet wurde. Missverständnisse könnten aber dadurch auftreten, dass dieses Argument nicht klar genug kommuniziert wurde. (3) Die Behauptung von Domkapitular Holst aus dem Jahre 2010, wonach er von den Vorwürfen gegen Anton P. nichts gewusst habe. Eine solche Behauptung ist empirisch schlechterdings nicht annähernd aufrecht zu erhalten. (4) Der bei Diakon N. in Auftrag gegebene Prüfbericht hinsichtlich der finanziellen Machenschaften Anton P.s brachte Vorgänge zutage, die die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nahe gelegt hätten. Auch dieser Bericht ist in den Akten aktuell nicht vorhanden.

In der Gesamtschau wird ein Muster erkennbar, wonach das Bistum hinsichtlich der Probleme, die Anton P. verursachte, Eigeninteressen verfolgte, deren Ziel in der Abwendung negativer Schlagzeilen in der Öffentlichkeit bestand. Bezogen auf den damaligen Umgang mit sexualisierter Gewalt wird von einem kirchlichen Mitarbeiter die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass jeder Vermerk in einer Akte der Gefahr unterliegt, irgendwann schließlich doch einen größeren Bekanntheitsgrad

zu erreichen.

Die Arbeit des verantwortlichen Domkapitulars Holst wird von einem damaligen Mitglied des Beraterstabs in einer Weise charakterisiert, wonach dieser viel Wissen für sich behalten habe, wahrscheinlich nicht sorgfältig genug dokumentiert habe und es ihm an fachlicher Kompetenz in Bezug auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch mangelte. Weihbischof Bongartz berichtet im Interview mit dem IPP, dass er gemeinsam mit dem Generalvikar im Jahre 2010 in unmittelbarer Folge der bekannt gewordenen Vorwürfe gegen Anton P. sowohl an Bischof Homeyer als auch an Domkapitular Holst mit dem Anliegen herantrat, über frühere Vorfälle in Bezug auf Anton P. informiert zu werden. Die Reaktion der beiden fasst Bongartz mit folgendem Satz zusammen: »Beide haben uns mehr oder weniger gesagt, das wissen wir nicht mehr genau.« Ohne Zweifel wären dem Bistum bereits 1997 massive Versäumnisse im Umgang sowohl mit den sexuellen Übergriffen Anton P.s als auch mit seinen finanziellen Manövern vorzuwerfen gewesen. Da in diesem Zusammenhang mangelnde Transparenz, fehlende Aufrichtigkeit und inkonsequentes Handeln als Bestandteile eines strategischen Musters identifizierbar sind, kann nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass relevantes Aktenmaterial vollständig verfügbar ist.

Aufgrund unseres mehrdimensionalen Zugangs zum Untersuchungsfeld, der sich der oben beschriebenen Methodenvielfalt bedient, ist es möglich, ein Bild zum Umgang des Bistums Hildesheim mit den Anton P. zur Last gelegten Fällen sexualisierter Gewalt zu zeichnen, das einer gewissen Tiefenschärfe nicht entbehrt. Es werden Entwicklungen und Muster erkennbar, die uns geeignet erscheinen, als Grundlage präventiver Bemühungen genutzt zu werden. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die erhobenen Daten selbstverständlich nicht frei von Emotionen und Interessen sind. Das Feld ist kontrovers und bezieht sich auf tiefe Verletzungen, die Menschen angetan worden sind, und auf schwere Versäumnisse, die dazu beitrugen, dass es immer wieder zu solchen Verletzungen kam. Die damit verbundenen Emotionen umfassen zum Beispiel Wut, Ärger, Scham, Angst, Enttäuschung und Ohnmacht. Das Bistum Hildesheim ist nicht frei von Interessen, wobei sich diese natürlich auch auf eine positive Präsenz in der öffentlichen Diskussion beziehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Menschen, die Informationen zu der vorliegenden Erhebung beigetragen haben, von sehr unterschiedlichen Gefühlen, Motivationen und Intentionen geleitet sind und die zu analysierenden Daten eine solche Heterogenität des Entstehungszusammenhangs berücksichtigen muss.

3.10 Bewertung des Umgangs des Bistums Hildesheim mit der von Anton P. begangenen sexualisierten Gewalt

3.10.1 Allgemeine Bewertung

(a) Alle berichteten (Verdachts-)Fälle von sexualisierten Übergriffen durch Anton P. gegen

Minderjährige und junge Erwachsene hätten zwingend nach kanonischem Recht verfolgt werden müssen, da seit 1983 die Vorschrift can. 1395 CIC existierte, die sich auf – kirchenrechtlich formuliert – Verfehlungen gegen das sechste Gebot des Dekalogs bezieht. Eine Bezugnahme des Bistums Hildesheim auf kanonisches Recht erfolgte aber erstmals in Folge der erneuten Vorwürfe im Jahre 1997, sodass bis dahin die jeweiligen Ortsordinarien (Bischöfe und Generalvikare) ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Erst in der Folge der kirchenrechtlich basierten Ermittlungen im Jahre 1997 wurden spürbare Konsequenzen gezogen. Offizial Aschemann kommt in seiner abschließenden Stellungnahme zu der Einschätzung, dass »die Enthebung vom Amt des Pfarrers in Hildesheim, Guter Hirt, (...) als Strafe angemessen [sei].« Anton P. fungiert in den weiteren Gemeinden nur noch als eine Art Hilfspfarrer. An der von ihm ausgehenden Gefahr gegenüber Minderjährigen und jungen Erwachsenen änderte dies jedoch nichts.

- (b) Die im Jahre 2010 von Bischof Trelle im Auftrag des Vatikans angeordnete kirchenrechtliche Voruntersuchung gegen Anton P. bezog sich zunächst vor allem auf die im Canisiuskolleg begangenen Taten. Im Abschlussbericht der Voruntersuchung bleiben abgesehen vom Fall Karin B. alle anderen sexualisierten Gewalttaten Anton P.s im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim unberücksichtigt (obwohl diese Anton P. am 1.04.2010 in einem persönlichen Gespräch vorgehalten wurden). Damit wurde das Risiko in Kauf genommen, dass diese Delikte in das kirchenrechtliche Strafverfahren, das im Verantwortungsbereich des Erzbistums Berlin durchgeführt wurde, ebenfalls nicht Eingang finden und somit bei der Strafzumessung keine Rolle spielen könnten.
- (c) Bis Ende 2010 wurden seitens des Bistums Hildesheim im Falle von Anton P. keine strafrechtlichen Ermittlungen angestoßen, obwohl bereits in der Zeit von 1989 bis 1997 in mindestens sechs Fällen Ansatzpunkte für strafrechtliche Ermittlungen vorgelegen hatten.
- (d) Im Sinne einer fundierten strafrechtlichen Würdigung des Anton P. zur Last gelegten Delikts (gegen Karin B.) hätte das Bistum Hildesheim der zuständigen Staatsanwaltschaft auch alle Informationen hinsichtlich früherer und aktuell berichteter Vorfälle in Bezug auf Anton P. zur Verfügung stellen können. Aus den im Bistum verfügbaren Akten wäre diesbezüglich eine umfassende Dokumentation zusammenzustellen gewesen. Dies hätte ungeachtet von Fragen der Verjährungsfrist eine wesentlich präzisere ermittlungstechnische Einschätzung ermöglicht. Das Argument des Bistums, wonach man davon ausgegangen sei, dass die Strafverfolgungsbehörden von den Vorfällen im Canisiuskolleg selbstverständlich informiert waren, verliert dadurch seine Gültigkeit. Innerhalb des Bistums selbst waren genügend Vergehen dokumentiert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit weitergehende Ermittlungen und eine veränderte juristische Einschätzung ermöglicht hätten.
- (e) Die Kommunikation zwischen Jesuiten und den jeweiligen Verantwortungsträgern des Bistums Hildesheim war zu keiner Zeit geeignet, eine Fortsetzung der sexualisierten Übergriffe durch Pfarrer Anton P. zu verhindern. Augenfällig ist vor allem die auf beiden Seiten zu

konstatierende Unfähigkeit, sexuelle Grenzverletzungen als solche zu benennen. Es ist die Rede von »angedeuteten Gründen für die Ablösung«, von »Ihnen bekannten Vorfällen« bis hin zu dem noch im Jahre 2007 von Bischof Homeyer verwendeten Terminus »unglückliche Vorkommnisse«. In den Kommunikationen ist ein Muster des Andeutens und der Verklausulierung zu erkennen, das mit einer unklaren kirchenrechtlichen Diktion in Bezug auf sexuellem Missbrauch an Minderjährigen korrespondiert. Die sich durchziehende sprachliche Vernebelung geht einher mit dem Unwillen der Verantwortlichen, die im Raum stehenden Vorwürfe konsequent aufzudecken und nachhaltige Konsequenzen zu ziehen. Noch im Jahre 2003 vermeidet es das Bistum, klare Worte für die Gründe der Entpflichtung des Pfarrers zu finden. Vielmehr schließt sich Bischof Homeyer der von Anton P. vorgegebenen Diktion an, wonach er aufgrund seiner »gesundheitlichen Situation« bittet, »in den Ruhestand versetzt zu werden«. Homeyer äußert darüber in seinem Entpflichtungsschreiben an Anton P. Bedauern und bedankt sich wortreich für dessen Engagement im »Guten Hirten«.

- (f) Sowohl die Jesuiten (in Form einer grundsätzlichen Personalverantwortung) als auch das Bistum (in Form einer Dienstaufsicht) waren dazu verpflichtet, Konsequenzen aus den gegen Anton P. vorgebrachten Vorwürfen zu ziehen. Es stellt sich daher nicht die Frage, ob die Jesuiten oder das Bistum Hildesheim für den Umgang mit dem »Problem Anton P.« verantwortlich waren, sondern es bestand in den Jahren 1982 bis 1995 eine gleichzeitig bestehende Verpflichtung, auf der Basis eines transparenten wechselseitigen Informationsaustauschs angemessene personal- und dienstrechtliche Schritte zu unternehmen. Die aus dem Gestellungsvertrag abzuleitende Logik hätte es erforderlich gemacht, dass das Bistum auf der Basis der jeweils vorliegenden Informationen konkrete und nachhaltige dienstrechtliche Maßnahmen ergreift, deren Einhaltung überprüft und deren (wiederholte) Nichtbeachtung (bis hin zur Suspendierung) konsequent sanktioniert. Dass die Information über die sexuellen Übergriffe Anton P.s gegen drei lateinamerikanische Mädchen im Jahre 1993 mit dem Argument an die Jesuiten weiterdelegiert wurde, dass Anton P. nach seiner Exklaustration wieder volles Ordensmitglied war, zeigt exemplarisch, dass das Bistum seine mit der Dienstaufsicht verbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (g) Es erscheint angemessen, die kommunikative Praxis des Bistums im Zusammenhang mit der von Anton P. ausgeübten sexualisierten Gewalt nicht nur als euphemistische Verschleierung sondern auch als Totschweigen zu qualifizieren. Die zuweilen geäußerten Bedenken über Anton P.s Engagement in der Jugendarbeit fungieren als eine Art Chiffre für das, was Anton P. im Rahmen des Kontakts mit Minderjährigen anstellen könnte. In den Korrespondenzen fällt immer wieder auf, dass sich die ohnehin dünnen Spuren, die auf sexualisierte Gewalt verweisen könnten, im Laufe der Zeit im Nichts verlieren bis der nächste Vorwurf erhoben wird. Besonders augenfällig wird dieses Muster noch im Jahr 1997, als Anton P. nach seiner Entpflichtung aus dem »Guten Hirten« ein »guter, unbelasteter Neuanfang« ermöglicht werden sollte. Dies will Domkapitular Holst aber alleine auf Anton P.s finanziel-

le Machenschaften bezogen haben. Rechtliche Probleme sollen von Anton P. explizit ferngehalten werden. Dass die sexuellen Übergriffe gegen die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte und die entsprechende rechtliche Würdigung des Offizials Aschemann den Ausschlag für Anton P.s Entpflichtung gegeben hatten, wird mit keinem Wort mehr erwähnt. Holst bedankt sich beim Berliner Weihbischof, dass er Anton P. eine »neue Chance« gibt und äußert seine Überzeugung, dass »alles gut gehen wird«. Der ursprüngliche Rekurs auf das kanonische Recht löst sich in einer fast zynisch anmutenden Praxis des euphemistischen Schweigens auf, welches auch Mitwissern, wie Anton P.s Nachfolger, Diakon N., auferlegt wurde: »Ich muss dazu schweigen, da unverständlicherweise keine klaren Worte zum Weggang zu finden waren.«

- (h) Zu keiner Zeit wurde von Seiten des Bistums genauer nachgefragt, wenn die Andeutungen der Jesuiten im Ungefähren blieben. Dies legt den Schluss nahe, dass man auf beiden Seiten kein besonderes Interesse daran hatte, das Ausmaß und die Vielfalt der von Anton P. ausgeübten sexualisierten Gewalt in Erfahrung zu bringen.
- Von der Zeit im Canisiuskolleg bis zum Jahre 2010 wiederholt sich immer wieder eine Dynamik, innerhalb derer Anton P. mit der Unterstützung von Menschen rechnen konnte, die ihn ob seines seelsorgerischen Engagements zum Teil geradezu überhöhten. Dahinter verbirgt sich die klassische Täterstrategie der Verstrickung des näheren Umfelds, des Unentbehrlichmachens und der »kämpferischen Verbrüderung« im Sinne eines »Wir gegen die«. Mit dieser Strategie hatte Anton P. insofern leichtes Spiel, als das Bistum in jedem Fall davon Abstand genommen hat, die Gründe für Versetzungen den Gemeinden gegenüber transparent zu machen. Im Falle von Diakon N. kann sogar ein explizites diesbezügliches Schweigegebot nachgewiesen werden. Es ist von »Neuanfängen« die Rede und davon, dass Anton P. »eine Chance gegeben« werden sollte. Aus pastoraler Sicht mag dies verständlich sein, aber der Schutz möglicher weiterer Opfer wurde auf diese Weise völlig außer Acht gelassen. Beispielhaft zeigt sich die Wirkung dieser Strategie im Zusammenhang mit der offenbar auf Druck von Gemeindemitgliedern zurückgenommenen Entpflichtung Anton P.s von seinen Aufgaben in der Gemeinde »Guter Hirt«. Dass der Anlass für die Entpflichtung in dem Vorwurf bestand, dass sich Anton P. gegenüber drei lateinamerikanischen Mädchen sexuell grenzverletzend verhalten hatte, war den Gemeindemitgliedern nicht bekannt. Insofern waren deren Proteste gegen die Entpflichtung Anton P.s, die letztlich offenbar zum Erfolg führten, verständlich und nachvollziehbar.
- (j) Auffallend ist die Bereitschaft des Bistums Hildesheim, Anton P. nicht »fallen zu lassen«, nachdem er bei den Jesuiten um Exklaustration gebeten hatte und später vollständig aus dem Orden ausgetreten war. Dieses »pastorale Muster«, dem das Bestreben zugrunde liegt, Anton P. »etwas Gutes zu tun«, lässt sich 1989, 1994 / 95 und 1997 in unmissverständlicher Diktion nachweisen. Es entsteht der Eindruck, dass das Bistum immer dann eingesprungen ist, wenn sich die Jesuiten ihres Mitbruders aufgrund bekannt gewordener

sexualisierter Übergriffe entledigen wollten. Insbesondere die Inkardinierung Anton P.s im Jahr 1995 erscheint höchst fragwürdig. Dem Bistum war bekannt, dass Anton P. sich gegenüber Minderjährigen sexuell übergriffig verhalten hatte und dass er immer wieder nach Gelegenheiten suchte, um mit Minderjährigen in Kontakt zu kommen. Selbst wenn man die Inkardinierung nach dem Austritt aus dem Jesuitenorden als »Akt der Humanität« betrachten würde, frappiert die Fahrlässigkeit, mit der Anton P. weiterhin als Verwalter der Gemeinde »Guter Hirt« eingesetzt wurde (obwohl seine Entpflichtung offiziell ausgesprochen worden war). Es wurden keinerlei Kontroll- und Schutzmaßnahmen veranlasst, die geeignet gewesen wären, die Wahrscheinlichkeit weiterer sexualisierter Übergriffe zu verringern. Die Zurücknahme der im Februar 1994 offiziell verkündeten Entpflichtung aus dem Amt des Pfarrers im »Guten Hirten« ist eines der erklärungsbedürftigsten Phänomene in der gesamten Causa Anton P. Es ist anzunehmen, dass es Anton P. in den »zahlreichen Gesprächen« mit Homeyer und Holst geschafft hat, in seinem Sinne Einfluss zu nehmen. Er konnte dabei auf die Unterstützung der nicht informierten Kirchengemeinde rechnen. Homeyer gestand Anton P. zu, noch bis Oktober 1994 »unter seiner Jurisdiktion« im »Guten Hirten« zu bleiben. Der Satz »Dann allerdings ist die Versetzung endgültig« ist exemplarischer Ausdruck des hilflosen Umgangs mit dem "Problem Anton P.«. Der Pfarrer wurde nämlich erst zweieinhalb Jahre später versetzt – und auch nur deshalb, weil neue Vorwürfe wegen sexualisierter Gewalt aufgetaucht sind. Hinsichtlich der Jesuiten ist zu fragen, weshalb sie sich nicht genauer erkundigt haben, warum die Entpflichtung aus dem »Guten Hirten« nicht wirksam geworden ist. Vielmehr begnügten sie sich mit der – in diesem Kontext auch als zynisch zu verstehenden – Feststellung, dass Bischof Homeyer über die Schwierigkeiten mit Anton P. informiert sei und wisse, welche Probleme auftauchen können. Zwar bestand zu diesem Zeitpunkt keine dienstrechtliche, aber durchaus noch eine moralische Verantwortung der Jesuiten, die Praxis des Bistum Hildesheims kritisch zu hinterfragen.

- (k) Die Einhaltung der ausgesprochenen Konsequenzen wurde nicht annähernd zuverlässig kontrolliert. Während der gesamten Zeit, in der Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim tätig war, ist immer wieder bekannt geworden, dass er sich intensiv in der Kinder- und Jugendarbeit engagierte. Die Anton P. auferlegten Kontrollpraktiken erscheinen durchgängig um es vorsichtig auszudrücken vollkommen unzureichend. »Regelmäßiger Kontakt mit Herrn Domkapitular Holst«, »sich von einem Mentor auf seinem Weg begleiten lassen«, »Jugendarbeit nur in seiner Pfarrei betreiben« all das hatte bestenfalls den Charakter von Empfehlungen, denen nachzukommen dem Gutdünken Anton P.s überlassen blieb.
- (I) Im Zuge der Amtsenthebung Anton P.s nach den 1997 bekannt gewordenen sexuellen Übergriffen gegen Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte beschlossen der Bischof, der Generalvikar und der Offizial, dass Anton P. »auf jeden Fall zur Beratung nach Münsterschwarzach« müsse. Dieses Kloster ist bekannt für therapeutische Angebote unter ande-

rem für sexuell übergriffige Geistliche. Nach 16 Jahren Tätigkeit innerhalb des Bistums Hildesheim stellt diese Initiative den ersten Versuch dar, das »Problem Anton P.« an eine immer noch innerhalb des kirchlichen Rahmens lokalisierte - externe, professionelle Instanz zu delegieren. Drei Wochen nach diesem Beschluss schreibt Bischof Homeyer an Anton P. u.a. folgende Zeilen: »Bevor ich Ihnen eine neue Aufgabe anvertrauen kann, bestehe ich darauf, daß Sie aufgrund der >Ihnen bekannten Vorfälle« ein Beratungsgespräch führen. Die näheren Hinweise dazu wird Ihnen Herr Domkapitular Holst in einem persönlichen Gespräch mitteilen.«. Vermutlich ist hier ein Beratungsgespräch in Münsterschwarzach gemeint. Angesichts der Schwere und Dauer der Problematik erscheint ein solches Beratungsgespräch als abenteuerliche Alibimaßnahme, von der nicht ernsthaft angenommen werden konnte, dass dadurch künftige Opfer verhindert werden konnten. Anton P.s Nachfolger im »Guten Hirten«, Diakon N., erinnert sich, dass Bischof Homeyer ihm gegenüber noch geäußert hatte, dass sich Anton P. »einer Therapie unterziehen müsse, nach deren erfolgreichen Abschluss geprüft werden soll, ob überhaupt eine Beschäftigung in der Diözese noch möglich sei.« Dies deutet darauf hin, dass auf Seiten des Bistums durchaus Vorstellungen darüber existierten, worin ein ernsthafter Umgang mit der vorliegenden Problematik bestehen könnte. Nichts davon wurde umgesetzt. Diakon N. wurde zum Schweigen verpflichtet.

(m) Generell entsteht der Eindruck, dass Anton P. innerhalb seines Wirkungsbereiches ein Höchstmaß an Handlungsfreiheit hatte. Der fahrlässige Umgang mit den ihm zur Last gelegten sexuellen Grenzverletzungen ist in einer Reihe zu sehen mit der mangelnden Kontrolle seines Finanzgebarens und der von ihm praktizierten Jugendarbeit. Besonders eklatant erscheint diese Praxis im Zusammenhang mit dem im Jahre 1997 gegen Anton P. ausgesprochenen Verbot, nach seiner Versetzung weiterhin Kontakte zur Gemeinde »Guter Hirt« zu pflegen. Nachdem Diakon N. den Bischof immer wieder über Anton P.s fortgesetzte Aktivitäten in der Gemeinde informiert hatte, dauerte es bis ins Jahr 2000, dass Anton P. erneut dazu aufgefordert wurde, sämtliche Kontakte zur Gemeinde »Guter Hirt« zu unterlassen. Der Kontakt zwischen Anton P. und der Familie B., ebenfalls Gemeindemitglieder im »Guten Hirten«, bestand aber bis 2010, ohne dass man von Seiten der Bistumsleitung daran Anstoß genommen hätte. Wären Verstöße gegen dieses seit 1997 bestehende und 2000 erneuerte Kontaktverbot gegenüber Gemeindemitgliedern des »Guten Hirten« konsequent geahndet worden, dann wäre Anton P.s sexueller Übergriff gegenüber Karin B. im Jahre 2006 zumindest unwahrscheinlicher geworden. Man kann hier von einer durchgängigen Praxis einer disziplinarischen Verantwortungslosigkeit des Bistums sprechen. Es ist zu keiner Zeit ein umfassender Plan erkennbar, wie dem »Problem Anton P.« dauerhaft begegnet werden hätte sollen. Vielmehr beschränkte man sich auf anlassbezogene »Symptombekämpfungen«, die weit davon entfernt waren, nachhaltige Wirkungen zu entfalten. Anton P. wiederum sah sich wohl aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrun-

- gen mit den Bistumsverantwortlichen kaum dazu veranlasst, sich an auferlegte Vorschriften zu halten, da ihm die Sanktionsmacht der Bistumsleitung vermutlich als sehr begrenzt erscheinen musste.
- (n) Als geradezu haarsträubend muss exemplarisch der Umgang des Bistums mit der Frage der Jugendarbeit bezeichnet werden. Obwohl es 1989 eine deutliche Empfehlung von Provinzial Höfer gab, Anton P. nicht in der Jugendarbeit einzusetzen, wurde seitens des Bistums kein entsprechendes Verbot erteilt. 1992 konstatierte Bischof Homeyer lediglich, dass Anton P. »kein Auftrag zur Jugendarbeit erteilt« wurde, wobei er sich besorgt darüber äußert, dass Anton P. dennoch Aktivitäten mit Jugendlichen unternimmt. Homeyer erfährt anschließend, dass Anton P. von Provinzial Höfer ausdrücklich aufgefordert wurde, »Jugendarbeit nur im Rahmen seiner Pfarrei zu betreiben« und belässt es dabei. Auch in der Folge der im Jahre 1993 geäußerten Missbrauchsvorwürfe wird Anton P. die Ausübung von Jugendarbeit nicht explizit untersagt. Stillschweigend wird auch weiterhin zur Kenntnis genommen, dass Anton P. seine Tätigkeit als Verwalter der Pfarrgemeinde »Guter Hirt« nach seinem Gutdünken interpretiert. Dass er sich dabei auch in der Jugendarbeit engagiert, ist kein Geheimnis. Auch die Versetzung nach Wolfsburg ist nicht an ein Verbot der Ausübung von Jugendarbeit gekoppelt. In Hannover ist Anton P. wieder wie eh und je sehr aktiv in der Jugendarbeit tätig. Dass sich der dortige Kaplan M. später darüber empört, dass man in Hannover nichts von einem Verbot Anton P.s, Jugendarbeit durchzuführen, wusste, entbehrt nicht einer gewissen Paradoxie: Ein solches Verbot hatte allem Anschein nach gar nicht existiert. Erst als im Jahre 2003 Diakon N. die Frage aufwirft, wer es eigentlich verantworten könne, dass Anton P. offenbar immer noch mit Jugendlichen unterwegs sei, reagiert das Bistum und versetzt den Pfarrer in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt war Anton P. seit 22 Jahren innerhalb des Bistums Hildesheim tätig und man wollte sich wohl angesichts einer inzwischen zunehmenden öffentlichen Problematisierung sexualisierter Gewalt keinen Skandal leisten.
- (o) Auch die Kommunikation innerhalb des Bistums war nicht geeignet, mögliche Opfer vor Pfarrer Anton P. zu schützen. Keine der Gemeinden, in die Anton P. versetzt worden war, wurden über die tatsächlichen Gründe der Versetzung in Kenntnis gesetzt.
- (p) Die Praxis der Versetzung muss nicht zuletzt aus Gründen der fehlenden Kommunikation mit den Gemeinden als katastrophale Fahrlässigkeit bezeichnet werden. Diese Praxis ist sowohl bei den Jesuiten (z. B. beim Wechsel vom Canisiuskolleg nach Göttingen) als auch bei den Verantwortlichen des Bistums Hildesheim (z. B. bei Anton P.s Wechsel nach Hannover) über Jahrzehnte hinweg durchgängig zu beobachten.
- (q) Dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass seit dem ersten Bekanntwerden sexualisierter Übergriffe Anton P.s weitere Gefährdungen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen wissentlich in Kauf genommen wurden. Dies trifft insbesondere auf die Jesuiten in Berlin (Canisiuskolleg) und die Jesuitenprovinziale Höfer und Werner zu. Im Bereich des

Bistums Hildesheim ist dieser Vorwurf spätestens seit 1989 Bischof Homeyer und Domkapitular Holst anzulasten.

3.10.2 Fallbezogene Detailbewertungen:

- (1) Zu kritisieren ist die in drei Fällen nachgewiesene Praxis des Bistums, Opfer sexualisierter Gewalt mit dem Anliegen zu belasten, ihre Aussagen in Anwesenheit Anton P.s zu wiederholen. Besonders bedenklich ist dabei der Umstand, dass dies auch in neuerer Zeit geschehen ist, nämlich im Zusammenhang mit den Meldungen von Fr. V. und Fr. Z. im Jahre 2010 durch DK Bongartz. Dies entspricht der Vorgangsweise von Offizial Aschemann gegenüber Fr. Frau U. aus dem Jahre 1997, die sich Berichten zufolge schuldig fühlte für ihre mangelnde Bereitschaft, dem Täter gegenüber ihre Aussage zu wiederholen. Hier muss von einer Praxis der »fahrlässigen Gerichtsbarkeit« auf Seiten des Bistums gesprochen werden, die das Risiko der Unterstellung einer mangelnden Glaubwürdigkeit und darüber hinaus gehende psychische Belastungen der Opfer in Kauf nimmt.
- (2) Das Phänomen einer »fahrlässigen Gerichtsbarkeit« zeigt sich auch in der durchgängigen Praxis des Bistums, Anton P. mit den gegen ihn gerichteten Vorwürfen zu konfrontieren. Es ist wenig überraschend, dass Anton P. sämtliche ihm zur Last gelegten Taten leugnete. Zumindest im Fall von Frau U. ist belegbar, dass er die gegen ihn gerichteten Vorwürfe dazu nutzte, um gegen die junge Frau massiv zu agitieren, wobei er erneut ihre Schamgrenzen überschritt und Verschwörungstheorien entwickelte. Die Praxis, immer wieder das Gespräch mit Anton P. zu suchen, lieferte keinerlei Erkenntniswert bei der Einschätzung der Fälle. Anton P. nutzte jeweils die Gelegenheit, um den Bistumsverantwortlichen gegenüber seine Sicht der Dinge darzulegen. Da weder strafrechtlich noch kirchenrechtlich interveniert wurde und in keinem Fall externe Stellen hinzugezogen wurden, liefen diese bestenfalls halbherzigen Initiativen des Bistums ins Leere. Die einer solchen Handlungspraxis offenbar zugrundeliegende Annahme, wonach ein Missbrauchstäter durch Gespräche »gebessert« werden könne, ist nicht nur als naiv, sondern angesichts der zahlreichen Opfer auch als verantwortungslos zu bezeichnen. Diese Praxis setzte sich bis ins Jahr 2010 fort, als das Bistum Anton P. aufforderte, eine eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, in der er deklarieren sollte, dass er die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen habe.
- (3) Fr. V. hat den an ihr begangenen sexuellen Übergriff an ihren Supervisor Herrn R. gemeldet. Dieser bot ihr keine Unterstützung an, sondern wollte lediglich dafür sorgen, dass Anton P. keine Praktikantinnen mehr zugewiesen werden sollten. Ungeachtet der Frage, ob R. seine Ankündigung tatsächlich umsetzte, belegt auch dieser Fall die über Jahrzehnte fortdauernde strukturelle Schwäche des Bistums, die es unmöglich machte, einen Täter konsequent in die Schranken zu weisen.
- (4) In Bezug auf die Mutter von Karin B. hat sich das Bistum darauf beschränkt, über deren Pflegeeltern das Angebot zu machen, sich bei der Ansprechpartnerin des Bistums zu mel-

den, um einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Der im Beraterstab gefasste Entschluss, nicht weiter aktiv auf die Betroffene zuzugehen, sondern ihr selbst die Entscheidung zu überlassen, inwieweit sie sich wieder mit ihrer früheren Opfererfahrung konfrontieren möchte, erscheint nachvollziehbar, sodass in dieser Frage kein Versäumnis auf Seiten des Bistums erkennbar wird.

4. Der Fall Karin B.

4.1 Einleitung

Am 4.03.2010 kommt ein 14-jähriges Mädchen, Karin B., mit ihrer Religionslehrerin zum Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim, DK Bongartz, und berichtet von einer Situation im Jahre 2006, in der ihr der in der Diözese inkardinierte, aber inzwischen in Berlin lebenden pensionierte Pfarrer Anton P. zu nahe gekommen sei: Sie sei Pfingsten 2006 ohne Begleitung durch andere erwachsene Personen zu Besuch bei ihm in Berlin gewesen, wo der Übergriff passiert sei. Des Weiteren berichtet sie von vorhergehenden Aufdringlichkeiten bei Besuchen von Anton P. bei ihren für sie sorgeberechtigten Großeltern, die mit Anton P. befreundet sind und bei denen sie lebt, und von wiederholten größeren Geschenken (siehe Gesprächsprotokoll vom 4.03.2010). Der kirchliche Ansprechpartner bewertet den geschilderten Vorfall nicht als sexuellen Missbrauch. Der Fall wird in der später ausgesetzten kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen Anton P. zunächst nicht zum Thema. Die Einschätzung wird erst nach einem Gespräch mit den Großeltern des Mädchens korrigiert und es erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Das folgende strafrechtliche Verfahren gegen Anton P. wird gegen Zahlung eines Bußgelds eingestellt. Nach dessen Abschluss wird die kirchenrechtliche Voruntersuchung erneut eingeleitet, geht in ein administratives kirchliches Strafverfahren über und endet schließlich mit einer Geldstrafe.

Die folgende Aufarbeitung des Falls soll im Sinne einer systematischen Fehleranalyse gesehen werden, mit deren Hilfe Hinweise auf sinnvolle Vorgehensweisen im Rahmen der Intervention von sexueller Gewalt herausgearbeitet werden (vgl. NZFH 2010; 2013; Fegert / Ziegenhain / Fangerau 2010; Kindler / Gerber / Lillig 2016). Im Nachhinein die unterschiedlichen Perspektiven, die sich in den Interviews durchaus konträr darstellen, im Sinne von *intentional* verursachter Vertuschung moralisch zu beurteilen, ist nicht Funktion dieses Gutachtens. Insbesondere wenn Fälle erhebliche mediale Aufmerksamkeit erhalten haben, scheint mit der Analyse vor allem die Suche nach dem Schuldigen verknüpft zu sein. Unter diesen Voraussetzungen eine selbstkritische und offene Kultur im Umgang mit Fehlern zu entwickeln, ist vermutlich besonders schwer. Dagegen soll diese Aufarbeitung zu einem offenen und konstruktiven Umgang mit Fehlern im Handeln beitragen. Es lässt sich auf der Basis der Akten und Interviews nicht beurteilen, welche Rekonstruktion der Geschehnisse durch die Beteiligten in den Interviews der »Wahrheit« entspricht. Ziel ist es eher nachzuvollziehen, wie bestimmte Einschätzungen zustande gekommen sind. Welchen Informationen wurden ggf. weniger Bedeutung beigemessen – und weshalb? (vgl. Kindler / Gerber / Lillig 2016).

Darüber hinaus muss die Bearbeitung des analysierten Falles im Kontext des Arbeitsalltags der Beteiligten betrachtet werden. So können Einflussfaktoren erkannt werden, die relevant, aber nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fall standen. Beispiele hierfür sind: Welche anderen Fälle waren in Bearbeitung? Wie war die Arbeitsbelastung? Welche Qualifikation wäre erforderlich für eine hinreichende Bearbeitung des Falls?

4.2 Chronologie

Pfingsten 2006	Besuch von Karin B. bei Anton P. in Berlin, bei dem es zu einem sexuellen Missbrauch kommt
1.01.2010	Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim
Anfang 2010	Die Vorfälle im Canisiuskolleg erhalten eine breite Medienöffentlichkeit; Anton P. wird als einer der Haupttäter benannt; RA Ursula Raue informiert DK Bongartz
3.02.2010	Verlesung eines bischöflichen Aufrufs in den Pfarrgemeinden: Es sollen sich alle Opfer sexueller Gewalt durch Geistliche beim Bistum melden
8.02.2010	Spiegel-Online-Interview mit Diakon N.: Hinweis auf sexuellen Missbrauch durch Anton P. auch in Hildesheim und auf Versetzungsmaßnahmen
17.02.2010	Veröffentlichung der seit 1.01.2010 gültigen »Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim« im Kirchlichen Anzeiger
1.02.–15.06. 2010	Ergebnisse des Aufrufs vom 3.02.2010: Es melden sich insgesamt 71 Personen; im Ergebnis ergeben sich 37 Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs /sexueller Gewalt
4.03.2010	Karin B. deutet gegenüber ihrer Religionslehrerin O. einen sexuellen Übergriff durch Anton P. an. Der Ehemann der Religionslehrerin, der als Diakon zum inneren Kirchenkreis gehört, kündigt den Besuch seiner Frau beim Missbrauchsbeauftragten DK Bongartz mit einer Schülerin an, die von einem möglichen sexuellem Missbrauch durch Anton P. berichten wird; zudem informiert der Diakon den Ansprechpartner, dass auch Karin B.s Mutter von Anton P. sexuell belästigt wurde, als diese noch ein Teenager war. Gespräch von Karin B., ihrer Religionslehrerin und dem Missbrauchsbeauftragten DK Bongartz; es wird ein Gesprächsprotokoll erstellt, das zu-

	nächst als interner Gesprächsvermerk behandelt und nicht von allen Beteiligten unterschrieben wird. Das Gespräch führt zu keinen Konsequenzen.
1.04.2010	Anhörung von Anton P., der alle ihm zur Last gelegten Fälle leugnet; Karin B. wird in dieser Anhörung laut Protokoll nicht erwähnt.
9.08.2010	Anordnung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung des Falls Anton P., wobei sämtliche Fälle, die im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim geschahen, unberücksichtigt bleiben. Die Voruntersuchung bezieht sich allein auf die Delikte, die Anton P. während seiner Tätigkeit im Canisiuskolleg zur Last gelegt werden.
November 2010	Karin B. wird aufgrund von Suizidgedanken und selbstverletzendem Verhalten in eine Klinik aufgenommen und erzählt ihrem Therapeuten vom sexuellen Missbrauch. Der Therapeut ermutigt sie, mit der Großmutter darüber zu sprechen. Sie folgt diesem Rat.
16.11.2010	Die sorgeberechtigten Großeltern von Karin B. melden sich bei der Missbrauchsbeauftragten und bitten um ein Gespräch.
25.11.2010	Die sorgeberechtigten Großeltern suchen Domkapitular Bongartz auf; es findet ein Gespräch im Beisein der damaligen Missbrauchsbeauftragten statt, in dem die Großeltern den Missbrauch bestätigen; ebenso dass Anton P. ihrer Enkeltochter Geschenke gemacht habe. Sie bringen eine handschriftliche Notiz von Karin B. mit, in der sie in knappen Worten auf das Erlebnis hinweist. Ein Gesprächsprotokoll wird erstellt und von allen Beteiligten unterzeichnet.
2.12.2010	Brief von DK Bongartz an Anton P., angefügt das Protokoll des Gesprächs mit den Großeltern und eine Kopie der schriftlichen Aussage von Karin B.; Hinweis auf Weitergabe an die Staatsanwaltschaft
9.12.2010	Aussetzen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung, da der Fall Karin B. an die Staatsanwaltschaft gemeldet wird
17.12.2010	Anton P. wird von DK Bongartz telefonisch zu den Vorwürfen befragt; er leugnet. Ihm wird mitgeteilt, dass der Vorfall der Staatsanwaltschaft übergeben wird (laut schriftlichem Gesprächsvermerk)
21.12.2010	Übergabe des Falls von Hildesheim an die Staatsanwaltschaft Berlin, da

	Anton P. inzwischen hier lebt.
8.02.2011	Polizeiliche Zeugenvernehmung der Großmutter von Karin B.
2.03.2011	Polizeiliche Zeugenvernehmung Karin B.
Mai 2011	Antrag von Karin B. auf materielle Leistung in Anerkennung des Leids aufgrund eines Ratschlags eines Juristen aus dem Beraterstab, der für die Familie als zuständig angesehen wird. ZKS hat eine Leistung in Höhe von 3000,— Euro empfohlen. Da der Fall aber strafrechtlich noch nicht verjährt ist, wird der Antrag abgelehnt. Aufgrund der Erkrankung und des Todes des die Familie betreuenden Rechtsanwalts aus dem Beraterstab des Bischofs wird der Familie die negative Entscheidung nicht mitgeteilt.
29.06.2011	Mitteilung der Berliner Staatsanwaltschaft an Anton P. zum Ermittlungsverfahren; Aufforderung zur Stellungnahme; es fehlt in der Mitteilung der Hinweis, dass sich Anton P., wie ausgesagt, »auf Karin B. gelegt habe«. Die Beschuldigung bezieht sich nur auf das Eindringen mit der Zunge in den Mund des Mädchens.
14.07.2011	Rechtsanwaltskanzlei von Anton P. beantragt Akteneinsicht und Einstellung des Verfahrens.
6.09.2011	Nachfrage des bischöflichen Generalvikariats bei der Staatsanwaltschaft Berlin zum Stand des Verfahrens
28.09.2011	Stellungnahme Anton P. zum Verfahren durch Rechtsanwaltskanzlei; Tatvorwurf wird bestritten
24.10.2011	Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach Auflage einer Zahlung von 500,– Euro an die Opferhilfe Berlin; lediglich der »Kuss« wird bewertet; der Angeklagte sei nicht vorbestraft. Die Vorgänge um das Canisiuskolleg und weitere Vorwürfe werden nicht berücksichtigt
31.10.2011	Wiederaufnahme der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Neben den Fällen im Canisiuskolleg wird nun auch der sexuelle Übergriff gegen Karin B. berücksichtigt. Alle anderen Delikte, die Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim begangen hat, fließen auch weiterhin nicht in das Verfahren ein.
28.11.2011	Bitte des bischöflichen Generalvikariats an die Staatsanwaltschaft Berlin um Akteneinsicht

Februar 2012	Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung
4.05.2012	Kongregation für die Glaubenslehre beauftragt das Erzbistum Berlin mit einem administrativen Strafverfahren
22.11.2013	Kirchenrechtliches Urteil gegen Anton P.: Verbot der Ausübung des priesterlichen Amts und Zahlung einer Geldstrafe von 4000,— Euro an eine gemeinnützige Institution für Kinderschutz; die Betroffene und die Großeltern erfahren davon nichts.
18.09.2015	Gespräch der Großeltern mit WB Bongartz und einer Ansprechperson des Bistums auf Einladung des bischöflichen Generalvikariats aufgrund von Anfragen durch eine Journalistin, die von der Unzufriedenheit der Großeltern mit dem Verfahren berichtet hat.
30.11.2015	1. WDR-Sendung: Karin B. berichtet von ihren Erfahrungen
1.12.2015	Pressekonferenz des Bistums zu dem in der Sendung geäußerten Vorwurf der Vertuschung.
4.12.2015	Artikel in <i>Spiegel-Online</i> zum Thema
27.01.2016	2. WDR-Sendung: Interview auch mit der Mutter von Karin B., die die Vorwürfe gegen Anton P. bestätigt
Frühjahr 2016	2. Treffen von Karin B. mit einer Ansprechperson des Bistums; Ansuchen um Erstattung von Therapiekosten. Dieses wird abgelehnt, da die geplante Therapie kein anerkanntes Verfahren darstellt. Karin B. erhält aber vom Bistum schließlich doch eine Anerkennungszahlung von 4000,– Euro

4.3 Rekonstruktion der Geschehnisse

Anfang 2010 ruft die Beauftragte des Jesuitenordens zur Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs am Canisius Kolleg, Rechtsanwältin Ursula Raue, in Hildesheim bei DK Bongartz an und berichtet ihm vom Missbrauchsskandal. Da einer der identifizierten Haupttäter, Anton P., aufgrund von Hinweisen auf seine Täterschaft aus Berlin nach Hildesheim versetzt worden und vom dortigen Bistum inkardiniert, d. h. unter der Oberhoheit des dortigen Bischofs als Priester angestellt ist, warnt man das Bistum, dass auch hier ein Skandal losgetreten werden könnte.

Das Bistum entscheidet sich zu einem Aufruf in allen Gemeinden, dass sich alle Personen, die sexuellen Missbrauch durch Geistliche erfahren haben, melden können. »Und wir haben dann überlegt und gesagt, wir müssen in die Gemeinden hinein kommunizieren, in denen er war und haben

dann letztlich entschieden, den Bischof einen Brief schreiben zu lassen, der an alle Gemeinden geht, und der dann am 3. Februar 2010 auch in allen Gemeinden verlesen und in den Medien veröffentlicht worden ist, das sich Missbrauchsopfer bei uns melden können. [...] Und dann ging eine Lawine los.« (Interview Bongartz). Dieser mutige Schritt des Bistums löste eine Reihe von Meldungen aus, die sich keineswegs nur, aber auch auf Anton P. bezogen.

Die Veröffentlichungen in den Medien in dieser Zeit zu den Vorgängen im Canisiuskolleg empörten Anhänger*innen von Anton P., unter anderem die mit ihm eng befreundeten Großeltern von Karin B. Nach seinem Weggang aus Hildesheim und seiner (aufgrund erneuter Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe veranlassten) endgültigen Rückkehr nach Berlin im Jahr 2003 hatten sie die Freundschaft aufrechterhalten. Er kam als regelmäßiger Gast in die Familie. Die Großeltern erfahren erst durch die Presseberichte zum Canisiuskolleg, durch Anrufe und Nachfragen der Presse bei ihnen zu Anton P. von den Anschuldigungen, die sie erst nicht glauben können, sondern als üble Nachrede einordnen.

Sein Opfer Karin B. ist aufgrund ihrer Biographie ein vulnerables junges Mädchen, das bereits Beziehungsabbrüche zur eigenen Mutter erlebt hatte. Um die Beziehung zu den Großeltern zu schützen, bei denen sie lebt und die sorgeberechtigt sind, öffnet sie sich diesen gegenüber nicht; ihre Loyalität zu den Großeltern konkurriert mit ihrer Verletztheit durch den sexuellen Missbrauch – und Anton P. vertraut offensichtlich darauf: Auch nachdem Karin B. nach dem Vorfall in Berlin 2006 sich von ihm und seinen Besuchen zurückzieht, ihn kaum noch begrüßen mag – was auch der Großmutter auffällt – formuliert er dreist ein neues »Angebot«: Karin B. solle doch mit ihm nach Chile zu seinen Projekten fliegen, was aber nicht zustande kommt.

Die Großmutter hatte 2010, um ihre Enkeltochter zu schützen, Artikel zu Anton P. mit Fotos von ihm im Kontext mit dem Canisiuskolleg-Skandal aus den Zeitungen herausgeschnitten. Die darüber verwunderte, inzwischen 14 Jahre alte Karin B. fragte daraufhin eine Freundin, die ihr eine Zeitung mitbringt. Beim Lesen der Artikel zu Anton P. erinnert sie sich an einen Vorfall mit ihm in Berlin und vertraut sich ihrer Religionslehrerin an, zu der sie ein gutes Verhältnis hat: »Ja, weil ich ihr vertraut habe, weil ich wusste, sie und ihr Mann, die waren ja auch in der Kirche tätig, und die kennen mich, seit ich klein bin. Und ich weiß nicht, auch als Lehrerin hab ich sie total gemocht. Und da dachte ich, entweder sie oder keiner. Also lieber einer fremden Person als meinen Großeltern das sagen, das war mir dann lieber. Vor allem, weil sie ja auch mit der Kirche zu tun hatte, dass sie das vielleicht versteht, was momentan los ist« (I KB, 88-93).

Die Lehrerin handelt dann im Sinne der im Februar des Jahres 2010 veröffentlichten »Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim«, und reagiert schnellstmöglich: »Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähri-

ger durch Geistliche, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten (Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 11, S. 293). Jede / r kann sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim an die Bischöfliche Beauftragte/ den Bischöflichen Beauftragten wenden« (Kirchlicher Anzeiger Bistum Hildesheim, 1/2010, S. 13).

Die Lehrerin bittet ihren Mann, einen Diakon, ein Gespräch beim Missbrauchsbeauftragten DK Bongartz zu initiieren, der als Personalreferent auch als Ansprechpartner in diesen Fällen fungiert. Die Lehrerin und Karin B. verlassen die Schule, laufen in das nahegelegene Generalvikariat und sprechen dort mit dem knapp zuvor von dem Diakon informierten Missbrauchsbeauftragten, DK Bongartz, der sich sofort bereit erklärt, dieses Gespräch zu führen. Für Karin B. ist diese Vorgehensweise ambivalent: Einerseits fühlt sie sich überfordert, andererseits ernst genommen: »... aber andererseits war ich echt glücklich, weil ich da gemerkt habe, ich hab's der richtigen Person erklärt, weil sie sofort alles stehen und liegen gelassen hat und sofort mit mir dahin gegangen ist, das war wiederum ein gutes Gefühl« (IKB, 144-146).

Über dieses Gespräch wurde ein Gesprächsvermerk erstellt. Zur damaligen Zeit wurden solche Protokolle als interne Erinnerungsdokumente geschrieben; Sowohl Karin B. als auch die Lehrerin haben dieses erst etwa fünf Jahre später – Karin B. erst auf Anfrage ihres Anwalts – zu lesen erhalten. In diesem Vermerk wird festgehalten, dass Karin B. und Anton P. gemeinsam in einem Zimmer übernachtet hätten; eine Frau, die angeblich ebenfalls in der Wohnung übernachten hätte sollen, sei gegangen. Als Tathergang wird lediglich notiert, Anton P. »sei ihr nahe gekommen« und »habe ihr einen Kuss auf die Wange gegeben«, er sei aber auch bei vorherigen Besuchen der Großeltern aufdringlich gewesen und habe ihr immer wieder große Geschenke gemacht. DK Bongartz rät Karin B., den Kontakt mit Anton P. zu meiden und mit der Therapeutin, die sie bereits aufsucht, über die Vorkommnisse zu sprechen. Sie möchte, dass weder die Großeltern noch die Polizei informiert werden. Des Weiteren wird ein Gesprächsangebot gemacht: Karin B. könne sich jederzeit melden. Soweit das Protokoll.

In den Interviews mit dem IPP werden unterschiedliche Perspektiven auf das Gespräch deutlich. Was »wirklich« gesagt wurde, kann nicht mehr geklärt werden. Karin B. ist beispielsweise nicht einverstanden mit den Aussagen im Protokoll. Sie meint mehr erzählt zu haben, wobei sie gegenüber der Lehrerin noch ausführlicher geschildert habe, was passiert sei: »Also ich glaube, ich hab ihr mehr erzählt, als ich dann da erzählt habe, wo das dann protokolliert wurde. Aber trotzdem haben die dann – die haben da auch nur stichpunktartig das gemacht, also nicht so, wie ich's gesagt habe« (I KB, 124-126). Sie nimmt mangelndes Interesse des Ansprechpartners wahr, Unterstellungen, dass sie lügen würde, fühlt sich »angemacht«, warum sie erst nach Jahren kommen würde und unter Druck gesetzt, entweder mit den Großeltern oder der Polizei zu sprechen, sonst gäbe es keine Hand-

lungsalternativen. Sie ist in ihren Erwartungen sehr enttäuscht und verschließt sich. Sie empfindet die Situation als kühl, hat sich nicht wohlgefühlt, auch wenn die Religionslehrerin DK Bongartz als behutsam wahrnimmt. Im Gegensatz dazu findet sie die spätere Vernehmung bei der Polizei angenehm: »Also an das, was ich mich erinnere, [...] dann war das auch eine sehr, sehr nette Frau. Also da hab ich mich dann auch wohl gefühlt, da ist es dann auch wieder was anderes, dann zu erzählen, wenn man sich halt wohlfühlt« (I KB, 820-823).

Hier sind also Missverständnisse und Fehlinterpretationen absehbar. Domkapitular Bongartz nimmt das Mädchen als »schweigsam« wahr und fragt nach: »Und in diesem Zusammenhang hab ich sie immer wieder gefragt, und hat es denn im Grunde genommen im Kontext dieser Begegnungen auch Berührungen gegeben, die du nicht gut fandest, die dir zu weit gegangen sind? Und immer wieder hat das Mädchen gesagt, nein. Es hat keine solchen Übergriffe gegeben. Ich hab dann noch mal das Thema von der anderen Seite angefangen, und ich hab diese Frage bestimmt drei oder vier Mal im Rahmen dieses Gesprächs gestellt, indem ich immer wieder noch mal so gekreist bin und so«. (Interview Bongartz). Auch wenn er versucht, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und Karin B. nicht bedrängen will, ist es von ihr so empfunden worden (siehe unten: Gesprächsführung mit Minderjährigen).

Bongartz sieht also keinen Hinweis auf sexuellen Missbrauch, sondern kategorisiert die Beziehung zwischen Karin B. und Anton P. als freundschaftliches, onkelhaftes Verhältnis. Er bewertet das Ganze eher als Ausdruck einer pubertären Haltung, aufgrund derer ein Mädchen »normale« Umarmungen als unangenehm empfindet. Vor dem Hintergrund des heutigen Wissens würde er den Fall allerdings anders einschätzen: »Ich würde z.B. heute mit dem Fall des Mädchens anders umgehen, als ich es damals gemacht habe«. (Interview Bongartz).

Das Gespräch hat keinerlei Konsequenzen. In der Anhörung von Anton P. am 1.04.2010 durch Vertreter des Bistums Hildesheim zu zahlreichen Vorwürfen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe wird der Fall Karin B. – laut Gesprächsvermerk – nicht erwähnt; ebenso wird er nicht zum Thema der ersten kirchenrechtlichen Voruntersuchung im August 2010. Weder die Lehrerin noch Karin B. werden weiterhin kontaktiert.

Karin B. geht es im Laufe des Jahres psychisch immer schlechter. Sie leidet unter Suizidgedanken, selbstverletzendem Verhalten, Schlafstörungen, Albträumen. Folgen des sexuellen Übergriffs bestehen aus ihrer Sicht darin, dass ihre Beziehung zu den Großeltern sich verschlechtert, dass sie sich nicht mehr von ihnen umarmen lassen kann, ohne sich unwohl zu fühlen, weil sie die beiden mit dem Täter in Verbindung bringt, auch wenn sie ihre Großeltern liebt. »... ja, dadurch, was passiert ist, kann ich keine Nähe – konnte ich keine Nähe zulassen, das war ganz schlimm. Wie gesagt, nicht mal von Oma und Opa eine Umarmung, das schon nicht mehr. Ja. Vertrauen war

weg in die Menschheit, das war überhaupt nicht mehr. Ich hab mich wertlos gefühlt, das kam halt alles zusammen« (I KB, 502-505). Sie wird in eine Klinik eingewiesen. Hier berichtet sie dem Therapeuten vom sexuellen Missbrauch durch Anton P. und wird von diesem ermutigt, mit den Großeltern darüber zu sprechen. Ganz im Gegensatz zu ihren Erwartungen glaubt ihr die Großmutter sofort.

Diese sucht gemeinsam mit ihrem Mann das Gespräch mit den beiden Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Die damalige weibliche Missbrauchsbeauftragte ist seit Ende April 2010 in dieser Funktion tätig; vorher war diese Position vakant. Karin B. möchte sich nicht am Gespräch beteiligen, sie gibt den Großeltern aber einen kurzen Brief mit, in dem sie ihre Sicht auf das Geschehen in einigen Sätzen darstellt. A. berichtet, dass erst nach dem Gespräch mit den Großeltern der Vorfall als sexueller Missbrauch klassifiziert wird: »Die Großeltern – diesen Inhalt, den wir jetzt erfahren, ist eindeutig ein sexueller Übergriff. Und diesen sexuellen Übergriff, der wird an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet« (I A., S. 11).

Die Großeltern werden darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird – außer sie wünschen eine solche Vorgehensweise ausdrücklich nicht. Aufgrund dieses Gesprächs wird die kirchenrechtliche Voruntersuchung gestoppt, da das Bistum – allerdings erst ca. vier Wochen später – den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Anton P. wird durch das Bistum in einem Brief darauf aufmerksam gemacht, dass eine Strafanzeige erfolgen wird (2.12.2010).

Anton P., der sich nach einem Schlaganfall noch in einer Reha befindet, wird zudem vom Bistum zu den Vorwürfen telefonisch befragt. Er leugnet alle ihm vorgeworfenen Anschuldigungen (Gesprächsvermerk vom 17.12.2010).

Von Hildesheim wird der Fall nach Berlin weitergeleitet, wo Anton P. lebt. In Hildesheim werden sowohl die Großeltern als auch Karin B. von der Polizei vernommen, auf eine richterliche Vernehmung verzichtet die Staatsanwaltschaft Berlin. In den Aussagen von Karin B. wird nun deutlich, dass es sich tatsächlich um sexuellen Missbrauch handelt. Die Staatsanwaltschaft in Berlin behandelt nur diesen Fall und lässt die Vorgeschichte (Canisiuskolleg und weitere Vorwürfe gegen Anton P.) unberücksichtigt. Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit gegen Zahlung einer Auflage von 500,— Euro eingestellt. Weder Karin B. noch die Großeltern werden informiert, wie der Prozess ausgegangen ist.

Das Bistum nimmt die kirchenrechtliche Voruntersuchung wieder auf und bittet bei der Staatsanwaltschaft Berlin um Akteneinsicht. Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragt die Kongregation für die Glaubenslehre das Erzbistum Berlin mit einem administrativen Strafverfahren, das mit dem Verbot der Ausübung des priesterlichen Amts und einer Geldstrafe in Höhe von 4000,— Euro an eine gemeinnützige Institution für Kinderschutz endet. Anton P. zahlt diese Summe, »um seine Ruhe zu haben«. Die Betroffene und die Großeltern erfahren davon nichts.

Erst im November 2015 wird der Fall aufgrund der Recherchen einer Journalistin im Rahmen eines Beitrags zu kirchenrechtlichen Verfahren wieder aufgerollt. Der WDR sendet nach diesem ersten Beitrag am 27.01.2016 ein eigenes Feature zum Fall Karin B. mit Interviews mit Beteiligten; hier kommt auch die Mutter von Karin B. zu Wort, die ebenfalls von sexueller Übergriffigkeit durch Anton P. berichtet, was bereits 2010 von Diakon N. dem kirchlichen Ansprechpartner mitgeteilt wurde (und im Protokoll vom 4.03.2010 erwähnt wird).

In einer kurzfristig einberufenen Pressekonferenz am 1.12.2015 des Bistums zum ersten Fernsehbeitrag des WDR am 30.11.2015, der weiteres negatives Medienecho zur Folge hatte, verteidigt das Bistum das Vorgehen. Karin B. stellt einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft und bittet das Bistum um das Protokoll. Nach weiteren Gesprächen der Großeltern und auch von Karin B. mit den Ansprechpartnern bittet Karin B. um Erstattung von Therapiekosten, was abgelehnt wird, da die geplante Therapie kein anerkanntes Verfahren darstellt. Karin B. erhält aber vom Bistum dann doch eine Anerkennungszahlung in Höhe von 4000,— Euro.

4.4 Strukturelle Probleme im Umgang mit dem Täter und die Folgen

Es handelt sich in diesem Fall, wie oben deutlich gemacht, um einen Täter, der jahrelang – bis zum heutigen Tag – trotz zahlreicher Vorfälle weitgehend unbehelligt ist und relativ ungestört weiter sexuelle Übergriffe / sexuellen Missbrauch verüben konnte, so auch bei der minderjährigen Karin B. Dazu hat die katholische Kirche ihren Beitrag geleistet, indem sie bei Bekanntwerden von Vorwürfen – wenn überhaupt – allein mit dem Mittel der Versetzung reagierte und es keine annähernd hinreichende Kontrolle seines weiteren Verhaltens gab.

Anton P. nutzte für seine – fast suchtartig zu nennenden – Übergriffigkeiten und Missbrauchshandlungen bestimmte Rahmenbedingungen, die hier nur kurz angedeutet werden können: »Abwesenheit von sozialer Kontrolle, Autorität, Rolle / Stellung, Zugangsrechte, ...« (Cornish 1998, zit. nach Kuhle / Grundmann / Beier 2014, S. 119; vgl. auch Keupp u. a. 2017; Mosser / Hackenschmied / Keupp 2016; Helming u.a. 2011). Der Glaube an die Autorität von Priestern, die in der Gesellschaft eine sehr spezielle Rolle einnehmen, ist nach wie vor in kirchlichen Kreisen sehr hoch. Vor allem aufgrund des Versprechens gegenüber der Kirche, im Zölibat zu leben, genießen Priester einen großen Vertrauensvorsprung in der Gesellschaft (vgl. auch Böwe-Träger 2013).

In der Gemeinde, in der Anton P. tätig war, wird er durch sein Engagement als »Armenpriester«, der sich für die sozial Benachteiligten einsetzt, von einem Teil der Gemeinde verehrt, so dass beispielsweise niemand überprüft, wie es um die Finanzen in dieser Pfarrei ausschaut. Anscheinend hat er systematisch ein Belohnungssystem in der Gemeinde eingerichtet. »Er hat ein System der Belohnung eingeführt, alle die mit ihm zusammen hingen« (Interview Diakon N.). Dies hat eine interne Spaltung in der Gemeinde zur Folge: »Die Freunde von Anton P., die davon profitierten und ihn über alles schätzten, und die Gegner, …« (ebd.). Eine sehr ähnliche Dynamik berichtet Pfarrer M. bezogen auf die Zeit, die Anton P. in Hannover verbrachte. Mit großen Geschenken auch an Gemeindemitglieder versichert er sich der Loyalitäten vieler, unter anderem auch der Großeltern von Karin B. Diese sind in der Pfarrgemeinde, in der Anton P. tätig ist, sehr engagiert und ihm freundschaftlich verbunden. Er hat Karin B. getauft, sie sind zusammen in Urlaub gefahren, sowohl die leibliche Tochter als auch die Pflegetochter, die Mutter von Karin B., fahren mit auf Jugendfreizeiten.

Da Gründe für die Versetzung aus dieser Gemeinde 1997 nicht thematisiert werden, auch wenn es schon »Gemunkel« und Gerüchte gibt, vertrauen sie ihm weiterhin und lassen ihre Enkeltochter nach Berlin zu ihm fahren, wobei Anton P. beteuert, er sei nicht allein mit ihr, sondern habe Besuch von einer Bekannten aus Chile, einer Zahnärztin. Eine vertrauenswürdige, geachtete Person pflegt den Umgang mit ihrem Kind und ermöglicht ihm spannende Erfahrungen in der Großstadt: für die Großeltern eine besondere Freundlichkeit, die der Enkelin durch einen vertrauenswürdigen Priester erwiesen wird. Dass sie nicht informiert darüber wurden, dass es aus Gründen von Anschuldigungen sexuellen Missbrauchs Versetzungen gab und / oder dass sogar ihre Enkelin einen solchen angezeigt hat, ist für sie schwer nachzuvollziehen, da sie so Anton P. weiter zu Besuchen empfangen haben, was sie, nachdem sich ihre Enkelin ihnen geöffnet hat, sofort unterbunden haben.

Nicht untypisch für sexuellen Missbrauch in institutionellen Kontexten ist, dass berufliche und persönliche Kontakte nur unzureichend voneinander getrennt sind (vgl. Bange 2014, S. 139). Dies wird deutlich u. a. an den vielen Jugendfreizeiten, die Anton P. organisiert und bei denen Gemeindemitglieder mitfahren – trotz Verbot der Kirchenoberen, mit Jugendlichen zu arbeiten, was aber offensichtlich nicht überprüft wird. Dies wird auch von Weihbischof Bongartz bestätigt, der in einem anderen Fall schweren sexuellen Missbrauchs an einem Kind, Pfr. Q., bereits vor dem Wissen um den Missbrauch die Verquickung von privatem Kontakt und professionellem Handeln kritisch sieht: »Ich hab' mir dann den Priester einbestellt, [...] Und dann hab ich heftig mit ihm gestritten, weil ich ihm gesagt habe, lieber Herr Pfr. Q., das halte ich alles pastoral nicht für professionell, da fehlt mir die Distanz. [...] und hab' gesagt, dann muss ich Ihnen jetzt eines sagen, jetzt kriegen Sie eine Dienstanweisung. Sie haben von dieser Familie jetzt eben die Finger zu lassen und einen Abstand wahrzunehmen« (Interview Bongartz). Auch im Fall Pfr. Q. ging es um Ge-

schenke und gemeinsame Fahrten in den Urlaub, wie im Fall von Karin B. Vom Interviewpartner wird geschildert, dass dieser Fall dann dazu führte, 2010 im Beraterstab Verhaltensvorschriften zu entwickeln, durch die das Thema »Distanz und Nähe« aufgegriffen wurde, die aber auf heftigen Widerstand im Bistum stießen und nicht verabschiedet wurden. Da der Wunsch nach mehr Distanz in diesem Fall von der Mutter der Familie ausging, auch wenn der Missbrauch noch nicht zu Tage getreten war, war er anscheinend leichter ernst zu nehmen – im Gegensatz zum Fall von Karin B., die gewissermaßen selber die Verantwortung übernehmen soll dafür, Anton P. fern zu bleiben.

Überhaupt führt die Versetzung von Anton P. 1997 und auch das spätere Öffentlich-Werden der Vorwürfe mit der Berichterstattung über Karin B. in der Gemeinde zu Spaltungsprozessen, unter denen insbesondere sein Nachfolger leidet – auch das eine typische Folge von sexuellem Missbrauch in Institutionen.

4.5 Einflussfaktoren im Kontext des Falls, die »blinde Flecken« begünstigt haben könnten

4.5.1 Überforderungen der Ansprechpartner und des Beraterstabs

Man hatte – nachdem das Bistum zur Meldung von Missbrauchsfällen aufgerufen hat nach Bekanntwerden der Vorfälle im Canisiuskolleg – keinesfalls damit gerechnet, dass es zu 71 Meldungen kommen würde. Ein Interviewpartner schildert die Zeit nach dem Aufruf als **nengagiert*, chaotisch, unsystematisch, aber mit viel Engagement**. Man hatte im Grundsatz keine Erfahrung mit Missbrauchsfällen, schon gar nicht mit aktuellen Fällen, in denen Minderjährige betroffen waren. Missbrauchende Priester wurden sogar für den **seelsorgerischen Einsatz** für tauglich gehalten – laut **forensischem Gutachten** (Interview Bongartz). Die meisten Betroffenen, die sich 2010 auf den Aufruf hin meldeten, waren Erwachsene, die offensichtlich das Geschehen relativ klar schildern konnten. Laut Aussagen in den Interviews ging es den meisten Fällen um Anerkennung des Leids und um eine Art Versöhnung.

Neben dem redlichen Bemühen, der Welle von Meldungen gerecht zu werden, ging der Fall Karin B. unter. »Und dann gibt es zig andere Fälle, die sozusagen der heftigsten Art sind, sodass, muss man leider sagen, diese Meldung dann auch nicht diese Relevanz bekommen hat. [...] Karin B. hat – im Nachhinein muss man leider sagen, diese ganz unglückliche Konstellation gehabt«, so eine Interviewpartnerin, Mitglied im Beraterstab. Dass ein Engagement allein nicht ausreicht, wenn dem eine Überforderung durch die Vielzahl von Meldungen und Gesprächen gegenübersteht, denen man gerecht werden möchte, ist allen Beteiligten heute klar. Vor allem wenn Minderjährige sexuellen Missbrauch aufdecken, bedarf es einer fachspezifischen Kompetenz, da hier Fragen des Kinderschutzes berührt werden (siehe unten).

Von den Interviewpartner*innen aus dem Beraterstab wird in dieser Hinsicht für die Zukunft eine größere Vernetzung mit Fachberatungsstellen gewünscht, um die Kompetenz zu erweitern. Zudem wird die Ehrenamtlichkeit von Ansprechpersonen im Sinne einer Überforderung durchaus kritisch gesehen. Auch eine mögliche Regionalisierung von Ansprechpersonen im weiträumigen Bistum Hildesheim – auch unter Einbezug nicht-kirchlicher Stellen – wird von den Interviewpartner*innen als Verbesserung des Systems diskutiert, auch wenn die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2014 lediglich vom Einbezug in Einzelfällen sprechen: »Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden« (ebd. S. 21). Von einer Interviewpartnerin wird vorgeschlagen, dass es im Bistum verteilte Ansprechpersonen geben müsse, die als Honorarkräfte zur Verfügung stehen würden und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen könnten. Dabei solle weniger die Kirchennähe als die fachliche Kompetenz an erster Stelle der Voraussetzungen stehen.

4.5.2 Vorerfahrungen mit und Vorurteile gegenüber Beteiligten

Die Aufforderung, mit Karin B. und ihrer Lehrerin ein Gespräch zu führen, kam zuerst Anton Ps. Nachfolger in der Pfarrei »Guter Hirte«, bereits zuvor hatte es Auseinandersetzungen mit Anton P. gegeben. Diakon N. war 1997, als Anton P. aufgrund von Missbrauchsvorwürfen die Gemeinde verlassen musste, vom Bischof als Nachfolger eingesetzt worden mit der Anweisung um Verschwiegenheit in Bezug auf die Gründe. Diakon N. hatte seitdem immer wieder auf Probleme mit Anton P. hingewiesen – auch was z. B. erklärungsbedürftige Finanzlücken in der Gemeinde betraf. Es wird unterstellt, dass Diakon N. eine »Stinkwut« auf Anton P. habe, und man habe eine gewisse »Hyperventilierung manchmal auch erlebt« (Interview Bongartz). Man kann also annehmen, dass es allein hier schon Widerstände gab, den Vorwürfen von dieser Seite aus nachzugehen, weil sie als »aufgebläht« wahrgenommen werden. Diakon N. bestätigt in gewisser Weise: »Nein man hat Anton P. selbst das Recht eingeräumt, seinen Weggang anzukündigen, und zwar aus gesundheitlichen Gründen. Da begann schon für mich das Stutzen über diese Geschichte und mein dauerhafter Streit mit Personalabteilung und Bischof um diese Frage« (Interview Diakon N.). Auch der Kampf um Aufdeckung des finanziellen Gebarens von Anton P. wurde nach Aussage seines Nachfolgers nicht gern gesehen.

Ein Interviewpartner berichtet, dass der Fall Karin B. im Beraterstab eher unter der Perspektive der problematischen Lebenssituation der Familie diskutiert wurde – und es weniger um die Betroffene selbst ging –, u. a. mit der Frage: Wie konnten die Großeltern einen Besuch in Berlin bei Anton P. erlauben? Die Gefahr ist hier – vor allem im Nachhinein – die Verantwortung für das Geschehene jeweils anderen Beteiligten zuzuschieben. Die Situation wird vom Missbrauchsbeauftragten zudem eher als freundschaftliches, onkelhaftes Verhältnis zur Familie dargestellt und nicht unter Aspekten des Mangels an Distanz und als Hinweis auf Missbrauch. Erst später sei durch den Fall Pfr. Q. (siehe oben) ein solches Verhalten als Hinweis auf möglichen sexuellen

Missbrauch gewertet worden.

Dazu kommt ein gewisses Misstrauen und vielleicht Unverständnis gegenüber dem pubertierenden Mädchen, das dazu führt, das Ganze im Sinne einer pubertären Haltung zu werten – wie im Interview berichtet wird (siehe oben).

Es sind also diverse Vorerfahrungen / Vorurteile und auch persönliche Verwicklungen im Spiel, die vermutlich den Blick getrübt haben. Man kennt einander – mit allen positiven, aber auch negativen Aspekten; alle Beteiligten sind im engeren Kreis der katholischen Kirche in Hildesheim beheimatet.

Die Darstellung von Fällen im Beraterstab ist zudem durch die Annahmen des jeweiligen Ansprechpartners, der den Fall vorstellt, gefiltert; d. h. auch blinde Flecken werden mit kommuniziert. Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen. Hier hat sich z. B. in Supervisionsrunden bewährt, bewusst Alternativhypothesen aufzustellen. Auch könnten möglicherweise weniger kirchennahe Personen, die Fachkompetenz mitbringen, als sinnvolle Ergänzung im Beraterstab eine objektivere Beurteilung von Fällen unterstützen. Dies wird bereits in den Ausführungsbestimmungen des Bistums Hildesheim vom Januar 2010 empfohlen: »Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. Täter gewährt wird. Der Beraterstab kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.«

4.5.3 Loyalitätskonflikte / Identifikationen und Ambivalenzen

Ambivalenzen und Loyalitätskonflikte ziehen sich durch alle Interviews, sei es bei Betroffenen, sei es bei Interviewpartner*innen aus dem Beraterstab und dem bischöflichen Generalvikariat, was typisch ist für Fälle sexuellen Missbrauchs – nicht nur in Institutionen.

Auch Loyalitätskonflikte durch die Identifikation mit der katholischen Kirche spielen sowohl auf Seiten der Ansprechpersonen als auch der Mitwirkenden im Beraterstab im Fall Karin B. vermutlich eine Rolle. So schweigt Diakon N. zunächst aus Loyalität zur Kirche, als er Nachfolger von Anton P. wird. Ihm und seiner Frau werden dann ihre Aussagen im WDR-Bericht zu Anton P. anscheinend vom Bistum übel genommen; sie berichten, dass man sie nicht mehr grüßt.

Vielleicht ist auch der Widerspruch im Sinne von ambivalenter Loyalität zu sehen, dass trotz des Wissens über gravierende Anschuldigungen gegen Anton P. (auch im Rahmen des Canisuiskollegs) die Beziehung zwischen Anton P. und Karin B. vom Missbrauchsbeauftragten als freundschaftlich

und onkelhaft eingeschätzt wird. Im Sinne von Ambivalenz kann vielleicht auch der letzte Satz des Protokollanten im Protokoll der ersten Anhörung von Anton P. am 1.04.2010 interpretiert werden, ein Gespräch, in dem Anton P. alle ihm vorgeworfenen Anschuldigungen leugnet: »R. überreicht anschließend eine eidesstattliche Erklärung, in der er versichert, Kinder und Jugendliche durch sexuelle Übergriffe belästigt zu haben« – das »nicht« hatte der Protokollant vergessen.

Das Problem einer fragwürdigen Loyalität manifestiert sich auch im wiederkehrenden Muster der pastoralen Fürsorge für den Tatverdächtigen. Nach dem Gespräch mit den Großeltern von Karin B. am 25.11.2010 informiert DK Bongartz den tatverdächtigen Anton P. ausführlich über den Sachverhalt und die bevorstehende Strafanzeige. Abgesehen davon, dass dies ermittlungstaktisch höchst bedenklich ist (da Anton P. dadurch alle Möglichkeiten gegeben werden, eventuelle Spuren zu verwischen, auf das betroffene Mädchen und seine Familie Einfluss zu nehmen und Verteidigungsstrategien vorzubereiten), muss hier schlechterdings auch von einer weiteren Grenzüberschreitung gegenüber Karin B. und ihren Großeltern gesprochen werden. Unerklärlicherweise fügt DK Bongartz nämlich seinem Schreiben an den Tatverdächtigen sowohl das Protokoll seines Gesprächs mit den Großeltern als auch die handschriftliche Schilderung des Mädchens über den erlittenen sexuellen Übergriff bei. Diese Vorgangsweise ist weder ethisch noch juristisch zu verantworten. Zwei Wochen später telefoniert DK Bongartz mit Anton P., der – in Kenntnis des vollen Sachverhalts – die Vorwürfe naturgemäß abstreitet.

Das Vorgehen von DK Bongartz ist nicht konform mit den Leitlinien (damals gültige Fassung von 2010). Zwar wird unter Punkt 20 vorgegeben, dass »ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit einer beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person [führt]«, allerdings unter der Voraussetzung, dass »dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden«. Weiter heißt es, dass »der Schutz des mutmaßlichen Opfers in jedem Fall sichergestellt sein [muss], bevor das Gespräch stattfindet.« Es ist zu konstatieren, dass (1) die Aufklärung des Sachverhalts gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wurden, da dem Tatverdächtigen detaillierte Informationen über den Sachverhalt zur Verfügung gestellt wurden, bevor es überhaupt zu einer Strafanzeige kam, (2) der Schutz des mutmaßlichen Opfers keinesfalls sichergestellt, sondern – im Gegenteil – dem Tatverdächtigen Gelegenheit gegeben wurde, auf der Basis der ihm zur Verfügung gestellten Information auf das mutmaßliche Opfer und dessen Familie Einfluss zu nehmen. Hinzu kommt erschwerend eine neuerliche Grenzverletzung gegenüber dem Mädchen, indem seine handschriftliche Schilderung des Tatgeschehens an den Tatverdächtigen weitergeleitet wurde.

Eine Betroffene, die zu Fragen des Umgangs mit Meldungen zu sexuellem Missbrauch im Bistum interviewt wurde, nimmt starke Loyalitäten der Ansprechpartner*innen zur Kirche und dem von ihr beschuldigten Priester wahr. Ohne eine Begleitperson aus einer fachspezifischen Beratungs-

stelle wäre sie in den Gesprächen gewissermaßen *»untergegangen«* . Professionelle Begleitung durch eine Fachberatungsstelle unterstützt die Betroffenen zudem bei der Vor- und Nachbereitung der Gespräche. In Kinderschutzfällen ist eine Beratung / Begleitung durch eine Fachberatungsstelle dringend anzuraten.

Auch die Mitglieder im Beraterstab und die Ansprechpersonen benötigen Unterstützung. So fordert eine Interviewpartnerin aus dem Beraterstab *»verpflichtende Supervision«* insbesondere für Ansprechpersonen, um zur Prävention sekundärer Traumatisierung die belastenden Informationen verarbeiten und um für die so genannten Plausibilitätsprüfungen mit den eigenen Vorannahmen und Hypothesen selbstreflexiv umgehen zu können.

Ein Interviewpartner aus dem Umkreis des Bistums fordert eindringlich in Bezug auf den Fall Anton P. respektive Karin B.: »Aber auf der anderen Seite müssen wir als Kirche auch deutlich machen, dass wir das in keinster Weise tolerieren und auch in keinster Weise Verständnis dafür haben können, und so weiter, und so fort. Bei allem Verständnis für Erkrankungen (hier bezieht er sich auf den Schlaganfall von Anton P., Anm. d. Verf.) und so weiter, aber solches Verhalten geht gar nicht. Und, das ist ja klar, dass es nicht geht, aber das halt deutlich zu machen, das ist die Herausforderung sozusagen, die wir als Rechtsprechende in der Kirche dann auch eigentlich haben« (I. M., 1015-1021), d. h. mit Identifikationen und Loyalitäten gegenüber Angehörigen der Kirche kritisch umzugehen.

Die Ambivalenzen und Loyalitäten der Betroffenen gegenüber den Tätern gilt es in der Bewertung der Fälle ebenfalls zu berücksichtigen und nicht für bare Münze zu nehmen: Karin B. beispielsweise zeigt ihre Loyalität gegenüber ihren Großeltern dadurch, dass sie zunächst nicht möchte, dass diese von den Geschehnissen erfahren, um sie nicht in der Freundschaft mit Anton P. zu verletzen. Dies ist kein Hinweis darauf, dass der Missbrauch nicht stattgefunden hat. Der Bruch des Vertrauensverhältnisses hatte in vieler Hinsicht massive Ambivalenzkonflikte zur Folge (vgl. Jud 2014). Sie hätte Unterstützung gebraucht, um sich auch den Großeltern gegenüber öffnen zu können, also nicht nur Gesprächsangebote, sondern konkrete Vereinbarungen zu weiteren Gesprächen mit fachlich kompetenten Personen. So die kritische Einsicht eines Interviewpartners im Nachhinein: »Es hat auch das Angebot gegeben, Du kannst Dich jederzeit bei mir melden. Das nutzt wenig, einem 13-, 14-jährigen Mädchen zu sagen, Du kannst Dich jederzeit bei mir melden, das ist eine Nullnummer« (I L. 580-582). Sie möchte des Weiteren keine Strafanzeige gegen Anton P., verzichtet auch auf eine Zivilklage; »für mich reicht es, wenn ich ihn nicht mehr sehen muss« -Dies fließt in die staatsanwaltliche Begründung für die Einstellung des Verfahrens ein. Dennoch formuliert sie im Interview, »dass er seine gerechte Strafe bekommt, also dass auf jeden Fall irgendwas passiert« - das sei ihre Erwartung gewesen, nachdem sie sich der Lehrerin gegenüber geöffnet hatte (Interview Karin B.). Sie ist unzufrieden mit dem Ausgang der staatlichstrafrechtlichen und kirchenrechtlichen Verfahren, den Geldbußen: »Er darf schön mit seiner Rente da weiter leben, hat nichts zu befürchten, und er hat unsere ganzen Leben versaut. Ja. Da bringt Geld doch auch nichts« (Interview Karin B.).

Ähnlich ist auch bei anderen Betroffenen zunächst eine Ambivalenz gegenüber strafrechtlicher Verfolgung festzustellen (vgl. Cross 2017, Bowe-Traeger 2013). Hier bedarf es intensiver begleitender Angebote, um diese Ambivalenzen bearbeiten zu können.

Personen, die einen sexuellen Missbrauch melden, brauchen auch im Nachhinein professionelle Begleitung, so wie im Fall Karin B. die Lehrerin und ihr den Missbrauch zuerst telefonisch dem Missbrauchsbeauftragten meldenden Ehemann, da eine Meldung häufig mit Zweifeln, Ambivalenzen, gespaltenen Loyalitäten, aber auch mit Fragen zum weiteren Vorgehen und der eigenen Verantwortung in Bezug auf eine Unterstützung der Betroffenen verknüpft ist – und möglichen späteren Schuldgefühlen, dass man sich nicht genug gekümmert habe.

4.6 Weitere problematische Aspekte im Umgang mit dem Fall Karin B.

4.6.1 Ungeduld im Umgang statt Besonnenheit

Die Lehrerin hat – nachdem sich Karin B. ihr anvertraut hatte – sofort reagiert und einen Termin mit dem Missbrauchsbeauftragten vereinbart, den sie kurz darauf gemeinsam aufgesucht haben. Dieses schnelle Handeln und sofortige Reagieren kann einerseits im Sinne einer wirklich guten Absicht seitens der Lehrerin bewertet werden. Karin B. fühlte sich dadurch auch ernst genommen. Andererseits kann sich dieser Handlungsdruck aber auf betroffene Kinder und Jugendliche übertragen, die sich auf entsprechende Gespräche mit den Ansprechpartnern nicht einstellen können (vgl. Enders 2014, S. 160); so wie in diesem Fall Karin B. sich im Gespräch mit dem Missbrauchsbeauftragten unter Druck gesetzt gefühlt hat: »Da hat er am Ende dann schon sehr darauf rumgehakt, wenn wir nicht zu den Großeltern gehen, dann gehen wir halt zur Polizei, wenn da nicht, dann kann ich für sie nichts tun. So, nach dem Motto, wenn ich dem jetzt nicht gehorche, dann machen wir halt nichts«. Enders (ebd.) empfiehlt aus diesem Grund ein besonnenes Vorgehen, wenn sich Kinder und Jugendliche anvertrauen.

So berichtet auch eine andere Interviewpartnerin, dass sie sich durch den Anruf einer Ansprechpartnerin auf ihrem Mobiltelefon, als sie gerade beim Einkaufen war, unter Druck gesetzt und überrumpelt gefühlt hat. Statt eine ruhige Gesprächszeit zu vereinbaren wurden sogleich viele Fragen gestellt. Erst im Nachhinein verstand die Betroffene diese Dynamik, da sie zunächst auch froh war, Gehör zu finden (vgl. Kapitel 6).

Für von sexuellem Missbrauch Betroffene, die durch diese Erfahrung einen erheblichen Kontrollverlust erlebt haben, da sie zum »Objekt« des Täters gemacht wurden, ist es in hohem Maße er-

forderlich, im Prozess der Aufdeckung und auch im strafrechtlichen Verfahren Subjekte des Geschehens bleiben zu können, d. h. ihnen auch Zeit zu geben und Geduld zu üben.

4.6.2 Fehlende Qualifikation in der Beurteilung von sexuellem Missbrauch und in der Gesprächsführung mit betroffenen Minderjährigen

DK Bongartz wurde 2006 als Personalreferent vom Bistum eingesetzt. Mit dieser Aufgabe war die Funktion des Missbrauchsbeauftragten verbunden, jedoch keinerlei Qualifikation in diesem Themenbereich verknüpft. Im Beraterstab waren zwar Personen mit therapeutischen, pädagogischen und juristischen Qualifikationen vertreten, aber eine fachspezifische Qualifikation zum Thema »sexueller Missbrauch« gab es auch hier nicht. So wird erst nach dem Gespräch mit den Großeltern der Fall Karin B. als sexueller Missbrauchsfall eingeordnet. Entsprechend lautet die Definition im Handbuch Sexueller Missbrauch (Fegert u. a. 2014), als ein solcher wird »jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden (Leeb et al. 2008; Übersetzung des Autors)«(Jud 2014, S. 43). Das Eindringen in den Mund mit der Zunge gegen den Willen des Opfers wird zwar als nicht so massiv beeinträchtigend angenommen wie die Penetration mit dem Glied, ist jedoch gleichfalls ein Akt gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Burgsmüller 2014, S. 55; Eisele 2012 ²³). Zudem war Karin B. dem Täter in einem Betreuungsverhältnis anvertraut: »Strafbar macht sich auch hier nur derjenige oder diejenige, der/die das Verhältnis ausnutzt. Der Täter/die Täterin muss ein bestehendes Obhutsverhältnis [...], in dem ihm das Opfer untergeordnet ist, missbrauchen (Roggenwallner/Herrmann/Jansen, Rdnr. 99)« (Burgsmüller 2014; S. 60). Karin B. schildert die Vorkommnisse in der Vernehmung bei der Polizei: »Er legte sich gleich auf mich drauf und küsste mich auf den Mund. Dabei schob er mir die Zunge in den Mund. Das fand ich eklig. [...] Ich konnte meinen Körper nicht mehr bewegen«. Nachdem er von ihr ablässt, weil sie sich ihm zu entziehen versucht, liegt sie den Rest der Nacht in Panik auf dem Sofa und kann nicht mehr schlafen. Am nächsten Tag tut er so, als sei nichts geschehen. Auch in der Folgezeit bei den Besuchen der Großeltern bringt er teure Geschenke mit. Aber sie schützt sich bei seinen Besuchen, indem sie darauf achtet, nicht mit ihm alleine zu sein und möglichst auf ihrem Zimmer zu bleiben.

[»]Sozialadäquaten Verhaltensweisen wird über die Vorschrift des § 184g StGB Rechnung getragen. Nach der dort enthaltenen Definition sind sexuelle Handlungen nämlich nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, wofür die Art, Intensität, Dauer der Beeinträchtigung und die sonstigen konkreten Umstände wie der Handlungsrahmen und die Beziehung zwischen den Beteiligten entscheidend sind. Dabei gilt, dass bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen geringere Anforderungen zu stellen sind als bei Erwachsenen, da Minderjährige eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher hat die Rechtsprechung etwa einen Zungenkuss (Hervorhebung durch d. Verf.) oder das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind schon als erheblich angesehen.« (Eisele 2012, S.6)

Wie kam es dazu, dass Karin B. im ersten Gespräch mit DK Bongartz relativ »schweigsam« blieb? Um Gespräche mit Minderjährigen über den von ihnen erlebten sexuellen Missbrauch zu führen, bedarf es spezifischer Kompetenzen und Wissen um Aufdeckungsprozesse. Eine seelsorgerische Ausbildung und Haltung wird möglicherweise Erwachsenen gerecht, deren Anliegen in der Anerkennung von Leid und Versöhnung besteht und die sich mitteilen können. Auch wenn die Absicht als Priester eine zutiefst menschlich-mitfühlende gewesen sein mag, in Bezug auf die Einschätzung von Hinweisen Minderjähriger reichte das nicht aus. So auch ein Interviewpartner: »Ich glaube, dass Bongartz dieses Gespräch mit dem Mädchen und der Religionslehrerin im Letzten als ein seelsorgerisches Gespräch gesehen hat. Und ich glaube, dass das im Kontext dieses Themas sexueller Missbrauch einfach nicht geht. Wenn sich da jemand meldet und sich an ihn wendet als Beauftragter für den sexuellen Missbrauch, dann ist er nicht mehr als Priester gefragt, sondern als Verantwortlicher mit einer Funktion, für seine Institution, in diesem Fall für das Bistum, da geht es nicht mehr um Seelsorge oder solchen Dinge, sondern am Ende, wenn Sie so wollen, um knallharte rechtliche Fakten. Da muss man drauf reagieren« (I V., 676–684).

Fehlende Kenntnis wird auch daran deutlich, dass Karin B. – nach ihrer Aussage im Interview – wiederholt gefragt wird, warum sie sich erst jetzt gemeldet habe – was sie als Misstrauen und mangelnde Glaubwürdigkeit ihres Anliegens interpretiert: »Ja, warum ich überhaupt so spät da jetzt hingekommen bin, das hätte ich ja auch früher machen können. Das konnte er irgendwie nicht nachvollziehen« (I KB, 194-195). Karin B. fühlt sich »beharkt« (siehe oben). Volbert (2014, S. 188) weist auf Folgendes hin: »Die größte Gefahr besteht darin, dass man das Kind in seiner Absicht, etwas zu berichten, nicht unterstützt, sondern durch zu viele Fragen oder Kommentare kaum zu Wort kommen lässt oder durch eigene emotionale Befindlichkeit oder inadäquate wertende Äußerungen zum Schweigen bringt«. Flåm/Haugstvedt (2013) haben nichtmissbrauchende Bezugspersonen in einer Studie nach Momenten gefragt, in denen Kinder zum ersten Mal die Erfahrung eines sexuellen Missbrauchs angedeutet haben. Aus deren retrospektiven Antworten sind die Autoren der großen Bedeutung offener Fragen im Gespräch mit Kindern auf die Spur gekommen. Fragen, die Ja-Nein-Antworten zur Folge haben, sind in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, wie beispielsweise die Frage, ob es Berührungen gegeben hat, die das Kind nicht gut fand. Wie im Interview berichtet wird, war das Gespräch unter anderem genau um diese Frage gekreist: »Und in diesem Zusammenhang hab ich sie immer wieder gefragt, und hat es denn im Grunde genommen im Kontext dieser Begegnungen auch Berührungen gegeben, die du nicht gut fandest, die dir zu weit gegangen sind. Und immer wieder hat das Mädchen gesagt, nein. Es hat keine solchen Übergriffe gegeben. Ich hab dann noch mal das Thema von der anderen Seite angefangen, und ich hab diese Frage bestimmt drei oder vier Mal im Rahmen dieses Gesprächs gestellt, indem ich immer wieder noch mal so gekreist bin und so«. (Interview Bongartz). Es geht vielmehr darum, Erzählanlässe zu bieten und aktiv zuzuhören.

Es fehlte Wissen um Prozesse der Aufdeckung bei Minderjährigen. Wenn man die empirische Forschung zum sexuellen Missbrauch in Betracht zieht, so kann als durchgängiges Fazit konstatiert werden, dass viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen den Erwachsenen nicht bekannt werden (vgl. Colllin-Vézina et al. 2015). Aufdeckungsraten schwanken zwischen 55 % und 70 %, wenn man Erwachsene retrospektiv befragt, ob sie irgendwann einmal in ihrem Leben die Gewalt aufgedeckt haben (vgl. Volbert 2014). 42 % der Jugendlichen in einer großen, repräsentativen schwedischen Studie unter Schülerinnen und Schülern (Priebe & Svedin 2008) haben angegeben, dass sie lediglich mit einer Freund*in ihres eigenen Alters gesprochen haben und mit sonst niemandem. Auch Karin B. hat zunächst nur mit einer Freundin über den Missbrauch gesprochen. »Man muss also davon ausgehen, dass viele Kinder nicht oder erst mit sehr großer Verzögerung über einen sexuellen Missbrauch berichten«, so Volbert (2014, S. 186). Wenn überhaupt, berichten Kinder den Missbrauch entweder sofort oder erst Jahre später (für eine Forschungsübersicht Collin-Vézina et al. 2015). Die Forschungslage lässt den Schluss zu, dass »etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Fälle von sexuellem Missbrauch entweder erst im Erwachsenenalter oder überhaupt nicht aufgedeckt wird.« (Mosser 2009, S. 31). Oft bedarf es eines äußeren Anstoßes, damit die Minderjährigen sich anvertrauen, wie im Fall von Karin B., die sich mit Zeitungsartikeln konfrontiert sah, in denen Anton P. als Haupttäter im Canisiuskolleg ausgemacht wurde.

Die Strategie von Tätern – sich mit Bezugspersonen zu befreunden, sich als vertrauenswürdiger, guter Onkel zu gerieren, der mit Geschenken kommt, wie Anton P. – erschwert es Mädchen und Jungen in hohem Maß, sich anzuvertrauen. Sie haben Angst davor, dass ihnen nicht geglaubt wird, dass Eltern oder Bezugspersonen traurig reagieren, dass geliebte Menschen sich von ihnen abwenden, sie selbst für den Missbrauch verantwortlich gemacht werden (nach Enders 2014, S. 159). Sie können die Konsequenzen einer Aufdeckung nicht abschätzen, so auch Karin B. Ekel und Scham tragen zudem dazu bei, die belastenden Erfahrungen nur teilweise oder gar nicht zu benennen (vgl. auch Collin-Vézina et al. 2015).

Handlungsdruck, in diesem Fall beispielsweise die Großeltern oder die Staatsanwaltschaft einzubeziehen, könnte bei Karin B. die Angst vor Kontrollverlust verstärkt haben. Der Aufbau von Vertrauen zum Gesprächspartner spielt eine große Rolle. Es ist daher unzulässig, aufgrund von nur verdeckten, schwachen Hinweisen nach einem einzigen Gespräch eine eindeutige Einschätzung abzugeben, zudem es sich hier um einen Kinderschutzfall handelt. »Wendet sich ein Kind von sich aus mit der Mitteilung eines sexuellen Missbrauchs an einen Erwachsenen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um falsche Beschuldigungen handelt, im Allgemeinen klein« (Volbert 2014, S. 188).

Dass es weitere Gespräche geben wird, davon ging auch die begleitende Lehrerin aus: »Karin hat das jetzt nicht sehr dramatisch dargestellt. Sie hat's wirklich so – und sie hat aber einmal gesagt, na

ja, so richtig war das nicht. Und es war ihr auch unangenehm, das hat sie auch gesagt. Also das Wort unangenehm ist auch gefallen, es war ihr nicht recht und so – [...] Also ich hatte das Gefühl, dass da vielleicht noch mehr dahinterstecken könnte, aber dass man das in dieser dreiviertel Stunde bei ersten Gespräch nicht alles – dass es weitere Gespräche, davon bin ich ausgegangen, ganz, ganz gewiss« (I N., 1291-1299). Diese weiteren Gespräche oder einen Einbezug von Fachberatung gab es aber zunächst nicht aufgrund der Bewertung, dass weder Missbrauch noch Grenzverletzungen vorliegen und da Karin B. sich in einer Therapie befand. Ob sie sich der Therapeutin in Bezug auf den sexuellen Missbrauch anvertraut hat, wurde jedoch anscheinend nicht thematisiert.

In weiterer Folge entwickelte Karin B. eine Reihe psychischer Belastungssymptome, wie Schlafstörungen, Alpträume, Ritzen und Suizidgedanken, sodass sie in einer Klinik behandelt werden muss. Inwieweit es sich hierbei um Folgen des misslungenen Aufdeckungsversuchs handelte, kann nicht abschließend beurteilt werden. In diesem Zusammenhang ist aber der Befund von Hunter (2011, S. 164, zit. in Collin-Vézina et al. 2015, S. 124) zu sehen, wonach alle 22 interviewten Erwachsene von einer Form von »aufdeckungs-bezogenem Trauma« berichteten, nachdem sie sich als Kinder Erwachsenen anvertrauten, entweder weil sich nichts zum Besseren geändert oder weil man ihnen nicht geglaubt und sie nicht unterstützt hatte.

A.6.3 Fragen der Transparenz und Informationsweitergabe; weitergehende Unterstützung
Nach dem ersten Gespräch im Generalvikariat, in das Karin B. von ihrer Lehrerin begleitet wurde,
gab es erstmal Funkstille zwischen Bistum und Betroffener. Selbstkritisch meint die Lehrerin, vielleicht hätte sie nachfragen müssen. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen sei jedoch gewesen, es
gehe jetzt seinen vorgeschriebenen Gang, werde im Beraterstab besprochen, jemand würde sich
mit Karin B. in Verbindung setzen, evtl. auch Kontakt zur Mutter aufnehmen. Sie formuliert im
Interview: »Aber dann ja, und dann sind wir gegangen, und wenn noch was ist, sollten wir uns
noch mal melden. Und dann habe ich nie wieder etwas gehört, weder dass ich noch mal mit Karin
kommen sollte, dann hab ich mehrfach Karin gefragt, sag mal, hast du denn noch mal was gehört
vom Generalvikariat? Hat sich jemand bei dir gemeldet oder hast Du mit deiner Oma inzwischen
gesprochen? Nein, mit Oma hab ich nicht gesprochen. Und es ist nichts danach erfolgt, gar
nichts.« (I N, 1041–1045). Zumindest hätten die Beteiligten das Protokoll, das vom Gespräch verfasst wurde, erhalten müssen, auch wenn in den Leitlinien von 2002 keine Angaben zur Protokollierung gemacht werden.

Bis zum Inkrafttreten der Leitlinienversion 2010 wurden die Protokolle im Bistum Hildesheim jedoch nur als interne Gesprächsvermerke behandelt. »Also kein Protokoll unterschreiben, kein Ablauf, was das dann – er hat sich das ja nur handschriftlich notiert, wo irgendwas gekommen ist danach, dass man sagt, kommt noch mal, lest Euch das durch, ist das so richtig – das was ja eigentlich irgendwo – ja, wir gehen da raus nach einer dreiviertel Stunde, und das war so, Punkt« (I

N., 1035–1044). Das heißt aber auch, dass es keine Möglichkeit zu einer Rückmeldung, Korrektur, Richtigstellung usw. gab. Karin B., die das Protokoll erst später auf Anfrage ihres Anwalts erhalten hat, formuliert ihre Enttäuschung: »... die haben da auch nur stichpunktartig das gemacht, also nicht so, wie ich's gesagt habe« (I KB, 126).

Die Frage des Umgangs mit Protokollen hat mit Transparenz zu tun. So schildern zwei weitere Betroffene aus dem Bistum Hildesheim ebenfalls Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen: In einem Fall wurde der Betroffene angehalten, sofort nach dem Gespräch – durch das Ansprechen des Missbrauchs in einer aufgewühlten Stimmung – zu unterschreiben, ohne dass er sich in Ruhe das Protokoll hätte durchlesen können – und ist später unzufrieden mit den zusammengefassten Aussagen (Cross 2017). Im zweiten Fall wurde die Frage nach Aushändigung eines Protokolls vom Bistum zunächst negativ beschieden; nachdem die Betroffene dann selbst mit Hilfe ihrer Begleitung aus einer Fachberatungsstelle ein Protokoll erstellt hatte, wurde auch vom Bistum ein Protokoll angefertigt – auf diese Weise wurden die unterschiedlichen Perspektiven sichtbar, sodass eventuellen Missverständnissen vorgebeugt werden konnte.

Protokolle müssen allen Beteiligten transparent zur Verfügung gestellt werden, sie sollen nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit haben, ihre Aussagen zu überdenken und zu überprüfen, ob man in der Aufregung des Gesprächs wirklich gesagt hat, was man sagen wollte. All das würde zur Transparenz des Verfahrens beitragen, da ja auch die Ausführungsbestimmungen von 2010 formulieren, »das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes«, was im Fall Karin B. nicht gelungen ist.

Auch ein weiteres Ziel in den Ausführungsbestimmungen wurde im Fall Karin B. nur sehr partiell verfolgt: »... dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben«. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, wie die die folgende Bestimmung umgesetzt wurde: »Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann ...«. Die Großeltern und Karin B. beklagen, dass sie weder über das Strafverfahren noch über das kirchenrechtliche Verfahren informiert wurden, noch irgendwelche Hilfen erhalten hätten. Das Bistum sucht erst wieder das Gespräch, als sie durch eine Medienvertreterin erfahren, dass man in der Familie B. mit dem Verlauf unzufrieden sei. So die Großeltern: »2010, wir waren doch da zum Gespräch [...] und dann haben wir nichts mehr gehört. [...] Und dann kaum auch von der Polizei – mussten wir zu einer Aussage beide, zu einer Vernehmung, und dann haben wir immer noch nichts gehört« (I. Gr., 732–737).

Auch wird ihnen weiter keine Unterstützung angeboten; erst 2015, nach den Berichten im WDR, erhalten sie zumindest Adressen von Rechtsanwaltskanzleien. Eine Interviewpartnerin aus dem Beraterstab sieht im Nachhinein durchaus kritisch, dass es der Beraterstab versäumt habe, sich

bei der Familie nach deren weiterem Befinden zu erkundigen, wobei Krankheit und in der Folge Tod einer Kontaktperson der Familie aus dem Beraterstab auch zum Kontaktabbruch beigetragen haben mögen. Inzwischen wurden die Leitlinien entsprechend überarbeitet, so eine Interviewpartnerin: Es gebe im Beraterstab einen festen Ansprechpartner, der im Kontakt mit der Familie bleibe – außer sie wünsche explizit keinen Kontakt. Dieser Ansprechpartner soll beispielsweise auch Ergebnisse aus dem strafrechtlichen Verfahren oder den kirchenrechtlichen Untersuchungen mitteilen. Die Kontinuität soll bestmöglich gewahrt bleiben.

Eine der interviewten Personen aus dem Beraterstab schlägt für die bereits bearbeiteten Fälle ein Monitoring vor: Was ist daraus geworden, wo ist der Täter, wie geht es dem Opfer? Es gehe darum, die Fälle im Blick zu behalten. Auch solle die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen erweitert werden. In den Bemühungen um Prävention sei man weiter gekommen; aber für eine effektive, die Opfer schützende Intervention gelte es noch Schritte zu entwickeln, zum Beispiel zu der Frage, welche Hilfestellungen dem Opfer und seiner sozialen Umgebung zur Verfügung gestellt werden sollten und könnten. Das soziale Netz rund um die Betroffenen, sei es die Familie, ein Kollegium in der Schule, ein Team in einer Einrichtung, kann durch einen Missbrauchsvorwurf zutiefst gespalten sein. Hier braucht es Unterstützung, um mit Verzerrungen, Schuldgefühlen, gegenseitigen Beschuldigungen, Loyalitäten, Identifikationen usw. verantwortungsvoll umzugehen zu können. Es fehlt nach Ansicht eines Interviewpartners zudem ein Konzept für die Nachsorge für Betroffene, die eine solche in Anspruch nehmen möchten.

Die Ausführungsbestimmungen formulieren als weiteres Ziel, es gelte »den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten«. Inwieweit dem im Fall von Karin B. angemessen Folge geleistet wurde, wird unterschiedlich bewertet: Insbesondere von der Presse wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass das Bistum mit der Strafanzeige nicht weitergehende Kontext-Informationen zur Vorgeschichte des Beschuldigten übermittelt habe (Details zu Vorfällen im Canisiuskolleg, weitere Anschuldigungen im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim, die aber nicht strafrechtlich verfolgt werden konnten). Auch die Staatsanwaltschaft kritisiert, sie sei nicht ausreichend informiert worden. Im Fall von Karin B. wird in der Urteilsbegründung lediglich der Kuss als Tatbestand genannt; das Verfahren wird eingestellt. Vom Bistum aus wird konstatiert, dass eine Recherche von Seiten der Staatsanwaltschaft doch schließlich selbstverständlich sei.

Eine genauere Analyse der Vorgänge um die Weitergabe relevanter Information lässt den Schluss zu, dass es sowohl auf Seiten des Bistums Hildesheim als auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin erklärungsbedürftige Versäumnisse gab. Nach den Worten von WB Bongartz hat er der Strafanzeige gegen Anton P. das Gesprächsprotokoll mit den Großeltern von Karin B. und der Missbrauchsbeauftragten vom 25.11.2010 beigefügt. Aus seiner Sicht hätte dieses Schriftstück der Staatsanwaltschaft

genügend Hinweise für eine angemessene Kontextualisierung des Falles geliefert. Er bezieht sich dabei auf folgende Textpassage: »Dk Bongartz berichtet dem Ehepaar [Name] in groben Zügen, welche Vorgänge über [Initialen des Beschuldigten] seit Februar 2010 hier im Bischöflichen Generalvikariat durch unterschiedliche Betroffene bekannt gemacht worden sind. Dabei weist er darauf hin, dass unter diesen Meldungen es keine Vorfälle gegeben habe, die irgendwie strafrechtlich hätten angezeigt werden müssen. Das Ehepaar [Name] erzählt, dass unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorgänge im Canisiuskolleg unterschiedliche Presseleute bei ihnen angerufen und Informationen zu [Initialen des Beschuldigten] abgefragt hätten.«

Es ist WB Bongartz zuzustimmen, dass diese Textpassage den Ermittlungsbehörden Anlass für weitergehende Nachforschungen hätten geben müssen. Der in den Medien geäußerten Darstellung der Staatsanwaltschaft Berlin, wonach keinerlei Informationen über die Hintergründe des Beschuldigten vorlagen, ist mithin deutlich zu widersprechen. Andererseits ist aus der Art und Weise der Informationsübermittlung kein aktives Interesse seitens des Bistums Hildesheim erkennbar, die Ermittlungsbehörden bei der Einordnung des Falles zu unterstützen. In einem kommentarlos beigefügten Protokoll ist kryptisch von »Vorgängen« die Rede, über die der Weihbischof »in groben Zügen« informiert habe und von denen explizit behauptet wird, dass sie nicht »strafrechtlich hätten angezeigt werden müssen.« Bongartz bezieht sich hier im Übrigen auf Fälle, die »seit Februar 2010 (...) durch unterschiedliche Betroffene bekannt gemacht worden sind. « Implizit werden dabei all jene Delikte außer Acht gelassen, die Anton P. in den Jahrzehnten zuvor begangen hatte. Auch der Hinweis auf Anton P.s Vorgeschichte im Canisiuskolleg ist als verklausuliert zu bezeichnen. Dass Presseleute bei den Großeltern wegen Informationen zu Anton P. nach Bekanntwerden der Vorgänge im Canisiuskolleg angefragt haben, ist eine Information, die einen mehr oder weniger großen Deutungsspielraum offen lässt.

Erklärungsbedürftig bleibt, weshalb es DK Bongartz unterließ, den Ermittlungsbehörden die ihm bekannten Vorwürfe gegen Anton P. in der gebotenen Übersichtlichkeit und Ausführlichkeit zu übermitteln, um eine zutreffende Einordnung des aktuellen Falles zu erleichtern.

Die ermittelnde Strafverfolgungsbehörde wiederum hätte bei genauer Lektüre des Protokolls Hinweise auf weitere Delikte des Beschuldigten erkennen müssen, die weiterführende Recherchen im Sinne einer angemessenen Bewertung des Sachverhalts erforderlich gemacht hätten.

Der wechselseitige Versuch, die Verantwortung für die nachlässige Bearbeitung des Falles der jeweils anderen Institution zuzuschieben, scheint primär den Zweck zu erfüllen, von den eigenen Versäumnissen abzulenken.

Auch im weiteren Verlauf sind Informationsdefizite zu konstatieren: Die Staatsanwaltschaft mel-

det sich nicht im Bistum, das von sich aus nach den Ermittlungsergebnissen hätte nachfragen müssen. Verbesserungen der Kooperation und des Informationsflusses sind also notwendig und denkbar.

4.7 Zusammenfassung der Versäumnisse im Fall Karin B.

- (a) Anlässlich des Gesprächstermins mit Karin B. und ihrer Lehrerin am 4.03. 2010 hat es DK Bongartz versäumt, zuverlässige Kinderschutzmaßnahmen einzuleiten. Dies hätte in einem fallbezogenen Aufbau eines Hilfenetzwerkes bestanden, dem z.B. eine Fachberatungsstelle angehören hätte sollen. Die Schweigepflicht steht solchen Kooperationen nicht entgegen.
- (b) Es wurden keinerlei Maßnahmen eingeleitet, die geeignet gewesen wären, Einflussnahmen des Tatverdächtigen gegenüber Karin B. und ihren Großeltern zu unterbinden.
- (c) Im Rahmen des Gesprächs vom 4.03.2010 und auch in weiterer Folge hat sich DK Bongartz allein auf sein persönliches Urteilsvermögen hinsichtlich der Einschätzung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch verlassen. Notwendig aber wäre gewesen, seine Einschätzung in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen zu validieren. Es ist erwiesen, dass DK Bongartz spätestens am 01.04.2010 (Gespräch mit Anton P.) im Detail über das gesamte Ausmaß der sexualisierten Gewalt, die Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim (und auch im Canisiuskolleg) zur Last gelegt wurde, informiert war. Dieses Wissen hat er bei der Bewertung des Falles Karin B. nicht berücksichtigt.
- (d) Ebenso wurde der bereits am 4.03.2010 gegebene Hinweis außer Acht gelassen, wonach auch die Mutter von Karin B. von sexuellen Übergriffen durch Anton P. betroffen war.
- (e) Probleme ergaben sich dadurch, dass keine ausreichenden personellen und zeitlichen Ressourcen für eine sorgfältige Bearbeitung der Reaktionen auf den Aufruf vom 3.02.2010 verfügbar waren. An diesem Punkt erscheint wieder das Muster der Überforderung, welches möglicherweise dazu beigetragen hat, dass ein Kinderschutzfall nicht als solcher erkannt wurde, da die implizite Zielrichtung des Aufrufs eher »historischer« Natur war.
- (f) Die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen Anton P. erfolgte offenbar erst auf Initiative der Jesuiten bzw. der Kongregation für die Glaubenslehre. Das Bistum Hildesheim selbst sah sich zunächst nicht veranlasst, eine solche Voruntersuchung einzuleiten.
- (g) Dem mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragten bistumsinternen Juristen wurden von Seiten des Bistums Hildesheim selbst keinerlei Informationen über die zahlreichen Missbrauchsvorwürfe gegen Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim zur Verfügung gestellt.
- (h) Das Bistum Hildesheim hat im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen Anton P. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nur in oberflächlicher und nicht expliziter Form Hinweise über die Vorgeschichte von Anton P. geliefert. Eine Auflistung der ihm im Bistum

Hildesheim zur Last gelegten Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sowie ein expliziter Hinweis darauf, dass Anton P. als einer der Haupttäter im Canisiuskolleg galt, fehlt in den entsprechenden Dokumenten. Die Erwartung, dass sich für die Ermittlungsbehörden aus den Informationen im angefügten Protokoll Ansatzpunkte für weitere Recherchen ergeben könnten, ist zulässig. Ein aktives Interesse, die Staatsanwaltschaft vollumfänglich über die bekannt gewordenen Vorfälle im Bistum zu informieren, ist allerdings nicht erkennbar. Dies wirft die grundsätzliche Frage nach der Qualität der in den Leitlinien festgeschriebenen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden auf. Im Interesse einer zutreffenden Kontextualisierung der Strafanzeige im Fall Karin B. wären präzisere und umfangreichere Informationen vonnöten gewesen. Die Tatsache, dass die fraglichen Delikte bereits verjährt waren, ist an sich keine Rechtfertigung dafür, dass solche Informationen unterdrückt werden. Gleiches gilt für das kirchenrechtliche Verfahren, zumal eine finale Einschätzung der Verjährung den Justizinstanzen vorbehalten ist.

- (i) Noch bevor Strafanzeige erstattet wurde, ließ DK Bongartz dem Tatverdächtigen das Gesprächsprotokoll mit den Großeltern von Karin B. sowie Karin B.s handschriftliche Aufzeichnungen über den sexuellen Übergriff zukommen. Dieses Vorgehen sowie das Telefonat mit dem Beschuldigten vom 17.12.2010 sind insofern nicht leitlinienkonform, als die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dadurch behindert werden konnte und der Schutz des mutmaßlichen Opfers nicht sichergestellt wurde (Punkt 20 der damals gültigen Fassung der Leitlinien von 2010). Es handelt sich hier um eine Grenzverletzung gegenüber Karin B. (und auch gegenüber deren Großeltern), da persönliche Informationen an den Tatverdächtigen weitergeleitet wurden. Hierfür gibt es keine verfahrensbezogene Begründung.
- (j) Karin B. wird von Seiten des Bistums empfohlen, einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen. Da das fragliche Delikt nicht verjährt ist, ist sie aber nicht berechtigt, entsprechende Leistungen zu beziehen. Es wird verabsäumt, Karin B. bzw. ihren sorgeberechtigten Großeltern eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- (k) Weder Karin B. noch ihre Großeltern werden über die Einstellung des Strafverfahrens und den Abschluss des kirchenrechtlichen Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Es ließe sich argumentieren, dass es keine diesbezügliche Informationspflicht seitens des Bistums gebe. Eine besondere Fürsorge für das junge Mädchen und seine Großeltern ist aber auch nicht erkennbar.

4.8 Schlussfolgerungen

Im Folgenden werden einige Aspekte aus der Aufarbeitung des Falls Karin B. mit Hinweisen zur Weiterentwicklung des Umgangs mit sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim zusammengefasst:

- (1) Nicht untypisch für sexuellen Missbrauch in institutionellen Kontexten ist, dass berufliche und persönliche Kontakte nur unzureichend voneinander getrennt sind. Die Regulation von Distanz und Nähe in den Beziehungen von Priestern und Familien bedarf ständiger kritischer Reflexion.
- (2) Eine bessere Vernetzung des Bistums mit Fachberatungsstellen scheint in vieler Hinsicht erforderlich, sei es in Form gemeinsamer Veranstaltungen, regelmäßigen Runden Tischen, bei denen anonymisiert Fälle besprochen werden usw., oder in Einzelfällen. Wenn Ansprechpersonen um einen Gesprächstermin gebeten werden, könnte die Person direkt darauf hingewiesen werden, dass sie eine Person ihres Vertrauens oder auch eine Fachkraft aus einer Fachberatungsstelle mitbringen könne, was im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Gespräche für Betroffene sehr hilfreich sein kann. In Kinderschutzfällen ist eine Beratung / Begleitung durch eine Fachberatungsstelle dringend zu empfehlen.
- (3) Die Ehrenamtlichkeit von Ansprechpersonen kann durchaus kritisch gesehen werden im Sinne einer Überforderung, durch die man möglicherweise den Anforderungen nicht gerecht wird. Auch eine Regionalisierung von Ansprechpersonen im weiträumigen Bistum Hildesheim unter Einbezug nicht-kirchlicher Stellen könnte zur Verbesserung des Systems beitragen und entspricht auch den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 2013: »Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden« (Punkt 7). Im Bistum verteilte Ansprechpersonen könnten als Honorarkräfte zur Verfügung stehen und einzelne Fälle in den Beraterstab einbringen. Dabei sollte weniger die Kirchennähe als die fachliche Kompetenz an erster Stelle der Voraussetzungen stehen.
- (4) Die Darstellung von Fällen im Beraterstab ist durch die Annahmen der jeweiligen Ansprechperson, die den Fall vorstellt, gefiltert; d. h. auch blinde Flecken werden mitkommuniziert. Es bedarf also einer kritischen Haltung der Beteiligten, um ggf. bestimmte Loyalitäten / Identifikationen, Vorannahmen und Hypothesen zu den Fällen, die selbstverständlich in der Darstellung mitgeliefert werden, zu hinterfragen, Alternativhypothesen aufzustellen usw. Auch hier könnten weniger kirchennahe Personen, die Fachkompetenz mitbringen, als sinnvolle Ergänzung im Beraterstab eine objektivere Beurteilung von Fällen unterstützen.
- (5) Gespräche im Beraterstab haben für die Ansprechpersonen nach Einschätzung einer Interviewpartnerin teilweise durchaus Supervisionscharakter. Da es zumeist um den Umgang mit belastenden Informationen geht, wird in Abgrenzung zur Funktion des Beraterstabs verpflichtende Supervision für Ansprechpersonen vorgeschlagen.
- (6) Im Rahmen einer Überarbeitung der Leitlinien sollte der Umgang mit erwachsenen bzw. nicht-erwachsenen Betroffenen (verjährte Fälle, ältere Fälle, neue Fälle, akute Kindeswohlgefährdungen, usw.) differenziert werden.
- (7) Insbesondere wenn es um Minderjährige geht, sollte kein Handlungsdruck aufgebaut wer-

- den. Für von sexuellem Missbrauch Betroffene, die durch den Missbrauch einen erheblichen Kontrollverlust erlebt haben, da sie zum »Objekt« des Täters gemacht wurden, ist es in hohem Maß erforderlich, im Prozess der Aufdeckung und auch im strafrechtlichen Verfahren ein Höchstmaß an Kontrolle zu behalten.
- (8) Die Gesprächsführung mit Minderjährigen zu von ihnen erlebtem sexuellem Missbrauch erfordert eine ganz bestimmte Haltung, Kompetenz und auch Wissen um Aufdeckungs-Prozesse. Eine seelsorgerische Ausbildung und Haltung reicht hier zumeist nicht aus. Zieht man die empirische Forschung zum sexuellen Missbrauch in Betracht, so kann als durchgängiges Fazit konstatiert werden, dass es für Kinder und Jugendliche erhebliche Hindernisse gibt sich mitzuteilen, dass sie möglicherweise zunächst nicht vollständig erzählen können, was passiert ist, dass es mehrere Gespräche braucht usw. (vgl. Forschungsübersicht in Collin-Vézina et al. 2015). Dies gilt es zu berücksichtigen. Prozesse des Aufdeckens sexualisierter Gewalt brauchen Zeit und Geduld.
- (9) Gesprächsprotokolle sollten allen Beteiligten zur Verfügung stehen. Sie sollten nicht sofort unterschrieben werden müssen, sodass den Beteiligten Zeit gelassen wird, ihre Aussagen zu überprüfen: All das könnte zur Transparenz des Verfahrens beitragen. Auch hier könnte eine professionelle Begleitung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen sein.
- (10) Ein Monitoring mit entsprechendem Dokumentationssystem mit Fragen wie beispielsweise: Was ist daraus geworden, wo ist der Täter, wie geht es dem Opfer? würde dazu beitragen, Fälle im Blick zu behalten.
- (11) Es steht zudem die Weiterentwicklung von effektiven, die Opfer schützenden Interventionen an: Welche Hilfestellungen können oder sollten z. B. dem Opfer und seiner sozialen Umgebung zur Verfügung gestellt werden? Das soziale Netz rund um die Betroffenen, sei es die Familie, ein Kollegium in der Schule, ein Team in einer Einrichtung, ist durch einen Missbrauchsfall ebenfalls betroffen, häufig zerrissen. Hier braucht es Unterstützung, um mit Verzerrungen, Schuldgefühlen, gegenseitigen Beschuldigungen, Loyalitäten, Identifikationen usw. gut umgehen zu können. Es fehlt ein Konzept für die Nachsorge von Betroffenen, die eine solche wünschen. Auch kirchliche Mitarbeiter*innen, die einen sexuellen Missbrauch melden, ohne selbst davon betroffen zu sein, brauchen nachsorgende Hilfen, da eine Meldung häufig mit Zweifeln, Ambivalenzen, gespaltenen Loyalitäten, aber auch mit Fragen zum weiteren Vorgehen und der eigenen Verantwortung gegenüber einer Unterstützung der Betroffenen verknüpft ist.
- (12) Zudem sollten konkrete Schritte für verbesserte Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den staatlichen Behörden angedacht werden.

5. Der Fall Bischof Heinrich Maria Janssen

5.1 Einleitende Informationen zu Bischof Heinz Maria Janssen (1907–1988)

Nach der Priesterweihe von Janssen am 29.07.1934 erfolgten unterschiedliche Tätigkeiten in der Prälatur Schneidemühl bis 1945, in Bronnzell bei Fulda bis 1946, in Ochtrup bis 1949 und in Kevelaer bis 1957. Am 3.02.1957 folgte mit der Ernennung zum Bischof von Hildesheim durch Papst Pius XII. der Wechsel ins Bistum Hildesheim. Dort erhält Janssen am 14.05.1957 die Bischofsweihe. Folgende Eckpunkte geben einen knappen Einblick in seine Tätigkeiten vor seiner Emeritierung am 28.12.1982: Integration der katholischen Heimatvertriebenen, Beauftragter für die Vertriebenen und Flüchtlingsseelsorge von 1957 bis 1983, Neubau bzw. Renovierung von über 300 Kirchen, Weihe des durch den Krieg massiv zerstörten und wiederaufgebauten Hildesheimer Mariendoms am 27.03.1960, Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil (1962 bis 1965), Abschluss des Niedersachsenkonkordats im Jahre 1965, Regelung der Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils im Rahmen der Hildesheimer Diözesansynode 1968 / 69, Engagement für den Bau der Heimstatt Röderhof, einer Einrichtung für behinderte Kinder, die 1970 eingeweiht wurde. Die hohe Wertschätzung und Anerkennung, die Bischof Janssen erfuhr, zeigt sich an den vielfältigen Ehrungen, die ihm zuteilwurden. So war er z.B. Ehrenbürger von Hildesheim, Kevelaer, der Gemeinde Rindern (Kreis Kleve) und Ehrendomherr der Kathedrale von Luxemburg, in Hildesheim und Kevelaer wurde jeweils eine Straße nach ihm benannt, ihm wurde die Niedersächsische Landesmedaille und das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Dieses bisher positive Bild von Bischof Heinz Maria Janssen wurde im November 2015 aufgrund öffentlich bekannt gewordener Missbrauchsvorwürfe stark beeinträchtigt.

5.2 Im Bistum Hildesheim gemeldete bzw. bekannte Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Zusammenhang mit Bischof Janssen

Die Missbrauchsvorwürfe eines ehemaligen Ministranten gegen Bischof Janssen wurden erstmals durch den Artikel »*Untenherum nackt*« im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* von Peter Wensierski (*Der Spiegel*, 46/2015, S. 52–53) der bundesweiten Öffentlichkeit Anfang November 2015 bekannt. Innerhalb des Bistums Hildesheim wurden die Vorwürfe schon kurz vor Erscheinen dieses Artikels am 6.11.2015 durch eine Pressekonferenz, das Wort des Bischofs von Hildesheim an die Gemeinden im Bistum und durch Briefe an die Priester und Diakone bzw. pastoralen Mitarbeitenden von Bischof Trelle veröffentlicht.

Wir haben festgestellt, dass bisher drei weitere Personen im Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen gegenüber Bischof Janssen beim Bistum Hildesheim als mutmaßliche Betroffene bekannt sind bzw. sich dort gemeldet haben. Neben dem ehemaligen Ministranten hat von diesen

aber nur eine Frau einen »Antrag auf Leistungen zur Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauch zugefügt wurde« gestellt, der aber als nicht plausibel eingestuft wurde. Den uns vorliegenden Informationen zufolge hat das Bistum in der öffentlichen Darstellung diese drei Personen nicht erwähnt, da es nur bei dem ehemaligen Ministranten, der sich beim Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* gemeldet hatte, zu einer positiven Plausibilitätsprüfung gekommen ist.

Allerdings führt ein Aufruf, der durch die DPA am 6.11.2016 gestartet wurde, dazu, dass in der Presse von einem weiteren Missbrauchsopfer und einem »Sex-Vorwurf« gegen Bischof Janssen berichtet wird.

Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung berichtet am 7.11.2016 darüber, dass sich bei ihr ein Mann gemeldet habe, der von einer einzelnen Situation berichtet, in der ihn Bischof Janssen »auf eine Weise einmal unsittlich berührt hat, was er als sexuellen Übergriff empfand«. Die Frau, deren Antrag als nicht plausibel eingestuft wurde, äußert sich empört über Berichte in der Presse, wonach sich auch ein Jahr nach Bekanntwerden des Vorwurfes gegen Bischof Janssen bislang kein weiteres Opfer offenbart habe. Daher nimmt sie Kontakt mit einem Redakteur von *Focus-Online* auf. Im weiteren Verlauf erscheint dort am 5.12.2016 ein Artikel von Malte Arnsperger ²⁴ über ihren Fall.

Im Folgenden werden die bisherigen Meldungen zu sexuellem Missbrauch durch Bischof Janssen und der Umgang damit durch das Bistum Hildesheim dargestellt.

5.3 Der Fall des ehemaligen Ministranten Herr X.

5.3.1 Erstes Gespräch zwischen Domkapitular Wilk und Herrn X.

Nach Angaben von Domkapitular Wilk (DK) habe Herr X. Anfang April 2015 mit einer dringenden Angelegenheit beim Generalvikariat angerufen. Da der Generalvikar nicht erreichbar gewesen sei und Herr X. darauf beharrt habe, mit jemandem von der Bistumsleitung zu sprechen, sei er an DK Wilk weitervermittelt worden. Herr X. habe auf einem kurzfristigen Gesprächstermin bestanden, da er etwas Wesentliches zu sagen habe. Gleichzeitig sei er nicht bereit gewesen, Genaueres am Telefon mitzuteilen. Daher sei es bei dem ersten Telefonkontakt für DK Wilk nicht möglich gewesen abzuklären, ob er der richtige Ansprechpartner für das Anliegen von Herrn X. sei. Dennoch sei ein Termin für den 16.04.2015 vereinbart worden, da für DK Wilk wahrnehmbar gewesen sei, dass es sich um eine brisante Angelegenheit unter erheblichem Leidensdruck des Anrufers gehandelt habe. Zum Zeitpunkt des Telefonats war DK Wilk seit ca. drei Monaten Geschäftsführer des Bischöflichen Beraterstabs für Fragen des sexuellen Missbrauchs (Beraterstab). Im Interview mit

93

²⁴ http://www.focus.de/politik/deutschland/bistum-hildesheim-sex-vorwurf-gegen-kirchenmann-bischof-soll-zweijaehrige-vergewaltigt-haben_id_6298500.html (Abruf 17.05.2017)

dem IPP stellt DK Wilk fest, dass er am Telefon auf die zuständigen Ansprechpersonen verwiesen hätte, wenn er gewusst hätte, dass es im Gespräch um sexuellen Missbrauch gehen würde.

Im Telefoninterview²⁵ berichtet Herr X. dem IPP, dass er vor dem Gespräch mit DK Wilk mit niemanden über seine Missbrauchserlebnisse gesprochen habe. Im Alter von zehn Jahren sei er eine zierliche Person und überfordert gewesen, er habe weder mit anderen Ministranten darüber gesprochen, noch habe er das Gespräch mit seinen Eltern gesucht. Durch die Freundschaft seines Vaters zu einem höhergestellten Bistumsmitglied, das er selbst sehr geschätzt habe, hätte er es nie im Familienbereich sagen können. Eine Mitteilung über den sexuellen Missbrauch hätte zu einem »Familienchaos hoch zehn« geführt. Zusätzlich bestand ein hohes Maß an Scham. Seine »Lösung« sei der Internatsbesuch gewesen (siehe unten). Die Frage, ob Herrn X. damals von anderen Ministranten sexuelle Übergriffe durch Bischof Janssen berichtet wurden, verneint er definitiv. Er könne sich auch nicht an Warnungen bzw. Gerüchte unter den Ministranten erinnern. Er sei mit zehn Jahren klein, schmächtig, hilflos und unbedarft gewesen. Nach den Ereignissen habe er sich »völlig neben sich«, apathisch und »wie in einem Käfig eingeschlossen« gefühlt. Er habe mit niemandem auch nur ansatzweise reden können. Mit zehn Jahren seien Gespräche über Sexualität nicht altersgemäß gewesen. Zu dieser Zeit sei der Bischof wie ein Gott gewesen und auch von den Erwachsenen verehrt worden. Herr X. habe bisher versucht, die Erlebnisse zu vergessen bzw. zu verdrängen. Dies sei aber nicht möglich gewesen und es habe in seinem Leben keine Zeiten gegeben, in denen er den sexuellen Missbrauch komplett vergessen habe. Presseberichte zum Thema würden die Erinnerungen immer wieder verstärken. Im Gespräch mit dem IPP wird deutlich, dass Herr X. seine sexuellen Missbrauchserfahrungen zu keiner Zeit mit professioneller Unterstützung aufarbeiten wollte und dies bis heute nicht will. Herr X. erklärt hierzu, dass er Angst habe, mit Psychologen / Psychotherapeuten darüber zu sprechen, da er befürchte, sich dann massiv damit auseinandersetzen zu müssen. Insgesamt habe er für sich einen Weg gefunden, mit seinen belastenden Erinnerungen einigermaßen leben zu können. Obwohl ihn diese immer wieder belasten würden und er stimmungsmäßig ein ständiges Auf und Ab erlebe, habe er gelernt, mit seinen Missbrauchserlebnissen umzugehen. Hierbei habe ihm sein starkes berufliches Engagement geholfen, das er auch als Hyperaktivität zum Zwecke der Verdrängung bezeichnet. Auch sei seine Familie seit 40 Jahren ein wichtiger Rückhalt.²⁶ Jedoch sei er nach vielen Jahren an einen Punkt gekommen, an dem es für ihn so nicht mehr weiter gegangen sei. In der Hoffnung, sich von den belastenden Erinnerungen, der latenten Scham und den regelmäßig wiederkehrenden Alpträumen zu befreien, sei er vor ungefähr vier oder fünf Jahren in einem ersten Schritt aus der

²⁵ Insgesamt wurden mit Herr X. drei Telefongespräche von jeweils ca. 30 Minuten geführt.

Herr X. habe lange Zeit vorgehabt, seiner Frau von seinen Missbrauchserfahrungen zu berichten, habe dies aber aus Angst und Scham (die er als Hauptproblem bezeichnet) vor sich her geschoben. Irgendwann war der Punkt erreicht, an dem er dachte, dass er es jetzt nicht mehr erzählen könne. Daher wolle er seine Familie auch weiterhin nicht informieren und damit belasten.

Kirche ausgetreten. Als zweiten Schritt zur erhofften Befreiung habe er sich dann vorgenommen, einen Verantwortlichen aus dem Bistum Hildesheim mit seinen Missbrauchserlebnissen in einem *»finalen Gespräch«* zu konfrontieren.

Hierfür habe er über die Website des Bistums Hildesheim nach einem Gesprächspartner in verantwortlicher Position gesucht und daraufhin im Generalvikariat angerufen. Da der Generalvikar krank gewesen sei, sei er an Herrn Wilk weitergeleitet worden. Herr X. gibt dem IPP gegenüber auf Nachfrage an, dass er sich vor seinem Anruf im Generalvikariat nicht über die Ansprechpersonen, über die Antragsstellung für Leistungen in Anerkennung des Leids und über die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sachkundig gemacht habe.

An das Gespräch mit DK Wilk habe er zuerst keine Erwartungen gehabt. Es sei ihm darum gegangen, offen reden zu können. Er habe einfach reden müssen. Im Gespräch sei es im wichtig gewesen, dass man ihm glaube. Er habe Herrn Wilk als sehr aufgeschlossen und positiv erlebt. Dieser sei sichtlich geschockt gewesen. Herr X. sei selbst sehr über den Gesprächsverlauf erschrocken gewesen und habe kaum sprechen können. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob ihn Herr Wilk, nachdem diesem ersichtlich wurde, dass es im Gespräch um Missbrauchsvorwürfe gehen werde, darauf hingewiesen habe, dass hierfür eigentlich die Ansprechpersonen zuständig seien. Es sei vereinbart worden, dass das Gespräch vertraulich behandelt werde, Herr Wilk aber sowohl Bischof Norbert Trelle als auch den zuständigen Bischöflichen Beraterstab über das Gespräch informieren werde. Über den Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen durch Herrn Wilk meinte Herr X., dass der Domkapitular das gesagt habe, was im Protokoll stehe, und ihm mitgeteilt wurde, dass er verstanden und ihm geglaubt werde. Auf die Frage des IPP, ob es noch weitere Vorwürfe gegenüber Bischof Janssen gebe, die Herr X. bisher noch nicht mitgeteilt habe, antwortete er, dass er alle Vorwürfe geäußert bzw. das Wesentliche mitgeteilt habe. Rückblickend bezeichnet sich Herr X. während dieser Phase als destruktiv. Er habe »alles« der Kirche zurückgeben wollen, was man ihm angetan habe und er wollte der Institution größten Schaden zufügen. Hierzu habe Herr Wilk gemeint, dass dies Herrn X. seines Erachtens nicht weiterhelfe. In der Folge habe Herr Wilk über die Möglichkeit der Antragstellung auf Therapiekostenübernahme und / oder Anerkennungszahlung informiert. Diese Optionen seien Herrn X. bisher nicht bekannt gewesen. Herr X. teilte im Gespräch mit dem IPP auch mit, dass er kein Interesse an psychologischen Hilfsangeboten gehabt habe. Das Gespräch habe ihm eine enorme Überwindung gekostet. Herrn Wilk habe er als sehr hilfreich erlebt: korrekt, fair, sachlich und immer noch eine Anlaufstation für ihn.

DK Wilk teilt in den zwei Gesprächen mit dem IPP mit, dass Herr X. zu Beginn des Gesprächs am 16.04.2015 um Fassung ringen musste. Als sich schon zu Beginn des Gesprächs herausgestellt habe, dass Herr X. über einen sexuellen Missbrauchsvorwurf sprechen wolle, habe er auf die hierfür zuständigen Ansprechpersonen hingewiesen. Ebenso habe er von Anfang an mitgeteilt, dass er

nicht autorisiert sei, an diesem Tag zusammen mit Herrn X. eine Entscheidung zu treffen. Trotz mehrfacher Hinweise sei Herr X. aber wegen seiner akuten emotionalen Betroffenheit und da es ihm zudem große Überwindung gekostet habe, überhaupt zu kommen, nicht bereit gewesen, sich an die Ansprechpersonen verweisen zu lassen. Außerdem habe Herr X. das Gespräch mit einem Mitglied der Bistumsleitung gesucht, sodass er darauf insistiert habe, dass DK Wilk als Vertreter der Institution jetzt mit ihm spreche. Gleichzeitig sei Herr X. völlig aufgelöst und gebrochen gewesen. Für DK Wilk sei das eine unheimlich schwierige Situation gewesen. Aufgrund des spürbaren massiven Leidensdrucks und seiner pastoralen/seelsorgerischen Grundhaltung »für die Menschen da zu sein«, habe er schließlich nicht mehr darauf bestanden, dass sich Herr X. an die Ansprechpersonen wende. Allerdings sei er zur Fortsetzung des Gesprächs nur unter der Voraussetzung bereit gewesen, dass er unverzüglich Bischof Norbert Trelle, die Ansprechpersonen und die weiteren Mitglieder des Beraterstabs über den Gesprächsinhalt informieren werde. Dieses Zugeständnis sei Herrn X. schwer gefallen, da es für ihn extrem wichtig gewesen sei, dass das Gespräch unter der Bedingung absoluter Vertraulichkeit geführt werde. So bat er laut Gedächtnisprotokoll vom 4.05.2015 (angefertigt von Dk Wilk) auch darum, dass vom dem Gespräch keine Aufzeichnungen gemacht werden sollen. Ebenso habe er gewünscht, dass er vor keiner Kommission aussagen müsse und sein Name nicht genannt werde.

Das Gedächtnisprotokoll beinhaltet folgende Informationen: Herr X. habe mitgeteilt, dass er als Kind Messdiener im Dom gewesen sei und Schüler auf dem Gymnasium Josephinum. Sein Vater sei streng gewesen und mit einem Verantwortlichen des Bistums befreundet gewesen. Er selbst habe als Ministrant im Dom gedient. Im Alter von zehn Jahren sei er eines Tages vermutlich von einem Küster, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnern könne, dabei erwischt worden, wie er heimlich vom Messwein getrunken habe. Der Küster habe den Vorfall Bischof Janssen berichtet, woraufhin der Zehnjährige von diesem zur Rede gestellt worden sei. Hierbei sei es unter der Androhung, das Vergehen dem Vater zu berichten (vor dem Herr X. viel Angst gehabt habe), zum ersten sexuellen Übergriff gekommen. Bischof Janssen habe wiederholt mit der Mitteilung an den Vater gedroht, sofern sich Herr X. jemals zu diesen »Dingen« äußern würde. Im weiteren Verlauf sei es über einen Zeitraum von fünf Jahren zu mehr als 80 sexuellen Misshandlungen gekommen. Dabei sei er meistens in einen Raum neben der damaligen Sakristei (Laurentiuskapelle) aber auch am Bischofssitz zu festen Terminen einbestellt worden. An dieser Stelle des Gedächtnisprotokolls befindet sich folgende in Klammer gesetzte Anmerkung von DK Wilk: »Herrn [Initiale Nachname] fällt es sehr schwer, über die Einzelheiten des Missbrauchs zu sprechen. Immer wieder kämpft er mit den Tränen.«

Weiter ist protokolliert, dass der schrecklichste Missbrauch im Rahmen der Domeinweihung stattgefunden habe. Daher bleibe die Erinnerung an dieses Großereignis bis zum heutigen Tag in sein Gedächtnis eingebrannt. Hierzu habe Herr X. aber keine exakte Zeitangabe machen können.

Damals sei das Verhalten von Bischöfen keinesfalls in Frage gestellt worden und Herr X. habe sich mit niemandem über die sexuellen Misshandlungen zu sprechen getraut, erst recht nicht mit seinem Vater. Der sexuelle Missbrauch und die damit einhergehenden psychischen Verletzungen hätten sich negativ auf seine schulischen Leistungen ausgewirkt.²⁷ Für schlechte Noten sei er von seinem Vater geschlagen worden. Dieser habe ihm auch angedroht, ihn in ein Internat zu schicken, sollte es nicht zu einer Leistungsverbesserung kommen. Nachdem dies zunächst eine schreckliche Vorstellung für ihn gewesen sei, habe er darin auch eine Möglichkeit zur Beendigung der Missbrauchssituation gesehen. In weiterer Folge kam es zu einer bewussten Leistungsverweigerung, die letztendlich dazu führte, dass sein Vater seine Drohung wahr machte. Den Internatsbesuch habe Herr X. als Befreiung erlebt und seine Schulleistungen hätten sich daraufhin deutlich verbessert. Er habe dann wieder in das Leben zurück gefunden, was er durch die Schilderung seiner erfolgreichen beruflichen Laufbahn²⁸ veranschaulicht. Diese habe aber den Schrecken an die Vergangenheit leider bis zum heutigen Tag nicht vergessen lassen, sodass er an dem ihm aufgebürdetem Paket immer noch schwer trage. Im Gesprächsprotokoll ist zudem vermerkt, dass Herr X. bisher mit niemandem – nicht einmal mit seiner Frau – über die Geschehnisse in seiner Kindheit gesprochen habe. Nach jahrelangen Schmerzen und zerstörter Kindheit / Jugend und großen Schwierigkeiten im Erwachsenenleben habe Herr X. nun die zweite Stufe seiner Bewältigung (siehe oben) durch sein Gespräch am 16. April 2015 in Hildesheim beschritten. Zusätzlich ist notiert, dass Herr X. das Ziel verfolge, seinen eigenen Frieden zu finden und endlich das mit dem sexuellen Missbrauch verbundene Gefühl der Scham zu verlieren. Aus seiner Sicht solle die Aufarbeitung des Geschehenen nur zwischen ihm und der Kirche stattfinden. Er würde von Seiten der Kirche erwarten, dass man seine Geschichte anerkenne, dass man ihm glaube und diesem Glauben auch finanziell Ausdruck verleihe. Am Ende seines Gedächtnisprotokolls schreibt DK Wilk: »Ich teile Herrn [Initiale Nachname] mit, dass ich seine Aussagen aufgrund seiner Darstellung für plausibel erachte. Ich betone, dass ich seiner Darstellung – die in weiten Teilen sehr emotional und mit Tränen verbunden war – Glauben schenke. (...) diese Plausibilität jedoch nicht als formal rechtlicher Schuldspruch über Bischof Heinrich Maria Janssen verstanden werden kann. Daher werde ich in enger Abstimmung mit ihm die nötigen Schritte einleiten, damit er zur Anerkennung seiner Biografie findet.«

Ergänzend zu den Angaben aus dem Gedächtnisprotokoll folgen an dieser Stelle weitere wichtige Aspekte zum Gespräch am 16.04.2015, die wir durch die beiden Interviews mit DK Wilk erfahren haben.

Im Gespräch habe Herr X. berichtet, dass der während seiner Kindheit erlittene sexuelle Miss-

²⁷ Dies hat Herr X. anhand mitgebrachter Schulzeugnisse verdeutlicht. Ebenso hatte er Fotos dabei.

²⁸ Hierzu gibt es im Protokoll weitere Angaben

brauch in ihm jetzt auch aus gesundheitlichen Gründen intensiver ausbreche als zu anderen Zeiten, in denen er mehr gearbeitet habe. Das Gespräch mit Herrn Wilk als Vertreter der Kirche solle ein Befreiungsschlag sein. Er habe der Kirche wehtun wollen und gewollt, dass die Kirche seine Geschichte kenne und genauso leide, wie er leidet. Herr X. habe gesagt, er lege das jetzt hier auf den Tisch, seine Geschichte, dieses Paket, das er sein ganzes Leben lang mit sich trage. Er habe mitteilen wollen, dass die Kirche sein Leben kaputt gemacht gemacht habe und die Kirche müsse entscheiden, wie sie sich dazu verhalte.²⁹ DK Wilk berichtet, er habe darauf gesagt, dass Herr X. der Kirche nicht wehtun könne, höchstens den Menschen, die heute in bestimmten Diensten seien. Diesen könne er jetzt Druck und Schwierigkeiten machen, es sei aber schwierig 'der Kirche als Institution weh zu tun. Herr X. sagte, dass ihm das Erzählen der Geschichte viel Kraft nehme und dass mit jedem Erzählen das Ganze wieder lebendig werde. DK Wilk habe angesprochen, dass er denke, dass Herr X. nicht den Frieden finde, den er suche, indem er der Kirche schaden wolle und seine Geschichte hier ablade. Daher habe er erneut auf die Ansprechpartner verwiesen, die Herrn X. helfen könnten, einen anderen Weg für sich zu suchen, um seine Missbrauchserlebnisse aufzuarbeiten.

DK Wilk stellt gegenüber dem IPP fest, dass es Herrn X. äußerst schwer gefallen sei, über den schweren sexuellen Missbrauch und insbesondere über die Art und Weise, wie er missbraucht worden sei, zu sprechen. Dies sei erst in einem späteren Gespräch erfolgt. DK Wilk berichtet, dass er nicht explizit nachgefragt, jedoch Brücken gebaut habe, damit Herr X. davon erzählen könne. Herr X. habe schon auch Details verraten und beschrieben, wie die Treffen ausgesehen hätten, dass etliche Treffen in einem Raum neben der Sakristei oder auch im Bischofshaus stattgefunden hätten. Herr X. habe erzählt, dass der Bischof bei diesen Treffen immer seinen Talar trug. Er habe darauf geachtet, die Möglichkeit zu haben, die Soutane »runterfallen« zu lassen, sollte jemand dazukommen. Herr X. habe als Kind oftmals seine Hand in die Soutane des Bischofs legen müssen und habe hierzu detailliert eine Besonderheit erzählt, die nur *Insider* wissen. Später, während seiner Zeit bei der Bundeswehr sei Herr X. nachts häufig aufgewacht und habe geschrien, da sein Zimmerkamerad ein langes Nachthemd getragen habe, welches für ihn eine Assoziation zum Gewand des Bischofs dargestellt habe.

DK Wilk berichtet im Gespräch mit dem IPP, er habe Herrn X. bereits im Erstgespräch mitgeteilt, in welcher inneren Spannung er sich befinde, dass er sehr betroffen sei und die Situation als Zerreißprobe erlebe. Obwohl er wisse, dass es so etwas gebe, sei es nach seinen Denkkriterien unvorstellbar, dass überhaupt ein erwachsener Mensch ein Kind sexuell missbrauche. Im IPP-Interview erinnert sich DK Wilk, was er Herrn X. gesagt habe: »Obwohl wir wissen, dass es das gibt

An dieser Stelle soll noch darauf hingewiesen werden, dass DK Wilk im ersten Gespräch »gar nicht« den Eindruck hatte, dass es Herrn X ums Geld gehe.

und dass es das nicht selten gibt, trotzdem umso unvorstellbarer, dass ein Priester oder sogar ein Bischof ins Visier genommen wird. Also wissen Sie, dass ist für mich schon auch etwas, was mich herausfordert und vielleicht auch überfordert, aber ich hab zunächst mal keinen Grund, Ihnen zu sagen, Sie sind ein Lügner.« Dann habe er Herrn X. mitgeteilt, er nehme ihn sehr ernst und dass er merken würde, wie schwer es Herrn X. falle, ihm das zu sagen. Er würde demnach Herrn X glauben, dass er ihm seine tatsächliche Geschichte erzähle. Aber er bat Herrn X. auch, ihn zu verstehen, wenn er jetzt nicht sage, ja unser Bischof ist ein Kinderschänder. Nachdem er die Betroffenheit von Herrn X. gesehen habe, habe DK Wilk mitgeteilt, dass es ihm nicht zustehe, die Schilderung als wahr anzuerkennen und die Übernahme der Verantwortung durch das Bistum zu deklarieren. Hierzu sei er nicht autorisiert. DK Wilk habe signalisieren wollen, dass er Herrn X. zunächst einmal mit seiner Geschichte ernst nehme, das Bistum jetzt damit umgehen müsse, er aber keine Entscheidungen treffen könne.

Für beide sei das Gespräch anstrengend gewesen und DK Wilk habe den Eindruck gehabt, dass Herr X. erleichtert und zufrieden gewesen sei und sie gut auseinander gegangen seien. Herr X. habe sich für das Gespräch bedankt und seiner Erleichterung darüber Ausdruck verliehen, von einem Vertreter der Kirche, der auch Priester sei, auf diese Weise angehört worden zu sein, ohne der Lüge bezichtigt zu werden. DK Wilk führte im IPP-Interview weiter aus, dass er Herrn X zum Abschluss noch einmal gesagt habe, dass er den Bischof über den Vorgang informieren, den Beraterstab einbeziehen und sich relativ schnell wieder bei ihm melden werde. Daraufhin habe Herr X. gemeint, er sei krank und habe keine Kraft für ein langes Prozedere. Er würde gerne mit dem Bistum eine Einigung darüber finden, wie mit dem Geschehenen umzugehen sei. DK Wilk äußerte uns gegenüber die Einschätzung, dass Herr X. an eine Entschädigung gedacht habe. Er habe ihn wiederholt darauf hingewiesen, dass das Bistum festgeschriebene Verfahrenswege in diesem Kontext habe und er davon ausgehe, dass auch mit ihm diese Wege gegangen würden. Als Herr X. im Gespräch mehrfach auf die Brisanz des Falles für das Bistum (da ja der ehemalige Bischof im Visier sei) hinwies, habe sich DK Wilk zu der Klarstellung veranlasst gefühlt, dass das Bistum keinen Weg gehen würde, der außerhalb der Leitlinien liege.

5.3.2 Weiterleitung der Informationen aus dem Erstgespräch innerhalb des Bistums

In Anschluss an das Erstgespräch informiert DK Wilk gemäß den Absprachen mit Herrn X. – teilweise noch am selben Tag – die beiden Ansprechpersonen, Bischof Norbert Trelle und auch WB Bongartz. Zu Art und genauem Inhalt dieser Informationen gibt es in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Aufzeichnungen. Jedoch ist in der uns vorliegenden Chronologie zum Fall Herr X. knapp notiert, dass DK Wilk am 17.04.2015 Bischof Norbert Trelle über die Vorwürfe gegen Bischof Janssen informiert habe. Weiter ist vermerkt, dass der Bischof über die Schilderung erschrocken gewesen und es ihm schwer gefallen sei, diesen Glauben zu schenken. Der Bischof

bat DK Wilk, mit Herrn X. im Gespräch zu bleiben und die Angelegenheit strikt vertraulich zu behandeln.

WB Bongartz teilt dem IPP im Interview mit, dass er durch DK Wilk ziemlich unmittelbar nach dem Erstgespräch darüber informiert worden sei, dass ein Mann Bischof Janssen beschuldige, übergriffig gegen ihm gehandelt zu haben. DK Wilk habe dabei alles, was in dem späteren Gedächtnisprotokoll steht, berichtet und dabei unmissverständlich deutlich gemacht, dass es sich um einen jahrelang andauernden schweren sexuellen Missbrauch handle. Obwohl er jahrelang mit diesem Thema betraut gewesen sei, sei es für WB Bongartz besonders belastend gewesen, dass der Bischof, der ihn geweiht habe, auch in diese schrecklichen Vergehen einzubeziehen sei. Und natürlich stellen sich in diesem Zusammenhang auch Fragen dahingehend, was stimme, was nicht und wie man selbst damit klar komme, "was dann so auch an Bild zerstört wird."

Aus besagter Chronologie geht ebenso hervor, dass am 23.04.2015 eine ordentliche Sitzung des bischöflichen Beraterstabes stattgefunden hat. Im diesbezüglichen Protokoll ist unter Punkt 2 »Meldung aus [Ort]« vermerkt, dass Herr Wilk die Teilnehmenden über die letzten Entwicklungen der Anzeige aus (Ort) informiert habe, er den Kontakt aufrecht erhalte und darauf warte, für welche Form des Gesprächs bzw. der Aufarbeitung sich der Anzeigende entscheiden werde. Die Angaben im Protokoll sind bewusst knapp gehalten. Auf eine Namensnennung des vermeintlichen Opfers und des Beschuldigten wird im Sinne der vereinbarten Vertraulichkeit verzichtet. Aus unseren Interviews mit den beiden Ansprechpersonen des Bistums geht klar hervor, dass diese und der restliche Beraterstab gut über den Fall Herr X. und dessen Verlauf informiert wurden. Das Vorgehen sei eng mit den Ansprechpartnern und den weiteren Beraterstabsmitgliedern abgestimmt worden. Auf der Grundlage des Berichts von DK Wilk sei der Fall vor dem Hintergrund des aus anderen Fällen generierten Erfahrungswissens einstimmig als plausibel eingestuft worden. Ebenso einheitlich sei man zu der Auffassung gekommen, dass im Verfahren keine Ausnahme von den Leitlinien und dem Antragsverfahren gemacht werden solle – auch wenn oder gerade weil es sich bei dem Beschuldigten um einen verstorbenen Bischof handle. Kontrovers sei die Frage diskutiert worden, ob Herr X. auch mit den Ansprechpersonen sprechen müsse. Es sei empfohlen worden, Herrn X. den Rahmen der Anerkennungsleistung frühzeitig mitzuteilen, um Enttäuschungen vorzubeugen. Von einem Mitglied des Beraterstabs sei der Hinweis gekommen, es könne sinnvoll sein, beizeiten die Priester zu informieren, die Bischof Janssen noch gut gekannt haben. Dies sei jedoch nicht umgesetzt worden. Da Herr X. es strikt abgelehnt habe, mit den Ansprechpersonen, die beide über eine psychotherapeutische Ausbildung verfügen, zu sprechen, sei laut DK Wilk hierüber im Beraterstab lange beraten worden. Letztendlich sei mit Blick auf Herrn X. entschieden worden, seinem Wunsch unter der Bedingung nachzukommen, dass der Beraterstab zeitnah über alle Schritte informiert werde und diese engmaschig begleite.

5.3.3 Weitere Kontakte zwischen Domkapitular Wilk und Herrn X.

Herr X. bittet DK Wilk am 4.05.2015 telefonisch, über das Gespräch vom 16.04.2015 ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Die Erstellung des Protokolls erledigte DK Wilk noch am selben Tag. Herr X. fügte später noch einen Anhang über das Gespräch mit DK Wilk und WB Bongartz hinzu, welches am 12.05.2015 geführt wurde. Zum Gedächtnisprotokoll macht Herr X. widersprüchliche Aussagen: Einerseits habe er Herrn Wilk später gebeten, ein (Gedächtnis-)Protokoll zu erstellen, da er hierzu nicht in der Lage gewesen sei. Andererseits teilte er uns auch die gegenteilige Version mit, wonach die Idee der Anfertigung des späteren Gedächtnisprotokolls von Herrn Wilk ausgegangen sei. Die gemeinsame Abstimmung des Protokolls sei ohne Probleme verlaufen, da der Gesprächsinhalt korrekt dargestellt gewesen sei.

Über weitere Kontakte zwischen Herrn X. und DK Wilk im Zeitraum zwischen dem Erstgespräch am 16.04.2015 und einem weiteren Gespräch am 12.05.2015, das DK Wilk gemeinsam mit WB Bongartz mit Herrn X. geführt hat, liegen (uns) keine Aufzeichnungen vor.

5.3.4 Gespräch zwischen Weihbischof Bongartz, Domkapitular Wilk und Herrn X.

Über das Zustandekommen dieses zweiten persönlichen Gesprächs mit Herrn X. haben wir in den von uns geführten Interviews unterschiedliche Aussagen erhalten. So gibt Herr X. an, dass er mehrfach zum Ausdruck gebracht habe, dass er mit Bischof Trelle als obersten Verantwortlichen habe sprechen wollen. Dieser sei aus seiner Sicht hierzu aber nicht bereit gewesen, habe sich »gedrückt« und das Gespräch an WB Bongartz delegiert. Laut DK Wilk habe Herr X. nie explizit gesagt, dass er mit Bischof Norbert Trelle sprechen wolle. Seiner Wahrnehmung nach habe Herr X. kein weiteres Gespräch gewollt. Hiermit sei aber er, DK Wilk, nicht einverstanden gewesen und habe daher darauf gedrungen, dass es noch ein Gespräch mit einer anderen Person aus dem Bistum gebe. Da Herr X. ein Gespräch mit einem der beiden Ansprechpersonen kategorisch abgelehnt habe und nur bereit gewesen sei, mit einer weiteren Person aus der Bistumsleitung zu sprechen, habe DK Wilk von sich aus WB Bongartz ausgewählt, da dieser im Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch über viel Erfahrung verfüge. Herr X. habe dem zugestimmt. Demnach trifft es nicht zu, dass Herr X. ein Gespräch mit Bischof Norbert Trelle gewünscht habe und dies abgelehnt worden sei. WB Bongartz kann sich nicht mehr genau erinnern, ob Herr X. den Wunsch nach einem Gespräch mit Bischof Trelle geäußert habe. Der Bischof habe ihn meistens vorrangig mit der Durchführung solcher Gespräche beauftragt, da bekannt gewesen sei, dass er mit vielen Fällen zu tun gehabt habe und daher auch eine größere Sachkompetenz hierfür zur Verfügung stellen könne.

Am 12.05.2015 findet das Gespräch zwischen Herrn X., DK Wilk und WB Bongartz statt. Abgesehen von persönlichen Anmerkungen zu diesem Gespräch von Herrn X., die er als Anhang an das Gedächtnisprotokoll von DK Wilk über das Erstgespräch am 16.04.2015 angefügt hatte, gibt es

keine Protokollierung dieses Gesprächs.

In seinen persönlichen Bemerkungen hält Herr X fest: »Am 12.05.2015 führte ich ein weiteres Gespräch mit dem Weihbischof Hr. Bongartz und Hr. Wilk. Auch Weihbischof B. zeigte sich sehr betroffen, bezeichnete die Vorgänge als erschreckend und schenkte mir Glauben an den Berichten. Ich betone, dass ich mich nunmehr der Kirche gestellt, die Wahrheit auf den ¡Tisch‹ gelegt habe und nunmehr eine klare Behandlung durch das Gremium erwarte. Bischof Janssen hat mich – beginnend ab dem zehnten Lebensjahr – ständig missbraucht und mir die Kindheit / Jugend und das Erwachsen-Sein völlig zerstört. Eine Offenlegung in der damaligen Zeit als Kind war unmöglich; der Weg über das Internat war meine ¡Hilfslösung‹ – verbunden mit Schlägen zu Hause / Scham und tiefen seelischen Wunden, die bis zum heutigen Tag immanent existieren / vorhanden sind. Dieser Mann Janssen wäre in der heutigen Zeit strafrechtlich verfolgt, zu langen Gefängnisstrafen verurteilt, da er mich als minderjähriges Kind unter Machtandrohung in abscheulicher Weise ständig in jeder nur möglichen Weise missbraucht hat.«

Herr X. berichtet dem IPP über das Gespräch am 12.05.2015, dass er auch gegenüber WB Bongartz, den er als neutral, reserviert und verständnisvoll beschreibt, bereit gewesen sei, seine sexuellen Missbrauchserfahrungen zu dokumentieren. Durch die Weitergabe dieser Erlebnisse an das Bistum, an den damaligen Ort des Geschehens, habe er für sich einen Abschluss finden wollen. Für ihn sei es wichtig gewesen, dass er **es auf den Tisch legt** und dass man **es** glaube. Das Gespräch habe relativ kurz gedauert, ca. 20 bis 30 Minuten. Ob es im Gespräch auch um eine Antragstellung gegangen sei, wisse er nicht mehr. WB Bongartz habe ihm in Vertretung von Bischof Trelle zusammen mit DK Wilk persönlich vermittelt, dass man ihn verstehe und ihm glaube. Darüber hinaus habe ihm WB Bongartz mitgeteilt, dass er in DK Wilk einen guten Ansprechpartner gefunden habe, sodass er seinen Kontakt mit diesem weiter unterstützen werde. Dass der deutlich deklarierte Glaube an der Richtigkeit seiner Erzählung im weiteren Verlauf von den Bistumsverantwortlichen relativiert wurde, habe ihn sehr getroffen und verletzt. Entsetzt sei er über den Brief von Bischof Trelle an die Gemeinden und die Mitarbeiter, da ihm vorher gesagt wurde, dass man ihm glaube und dann aus seiner Sicht eine Gegenströmung eingeleitet worden sei.

Laut DK Wilk sei in dem Gespräch am 12.05.2015 die Vereinbarung getroffen worden, dass Herr X. einen Antrag auf Anerkennung des Leids stellen möchte. Dies habe er dann mit Herrn X. gemeinsam auf den Weg gebracht. Im Gespräch habe Herr X. seine Geschichte WB Bongartz noch einmal erzählt und diese sei im Großen und Ganzen deckungsgleich mit den im ersten Gespräch geäußerten Darstellungen gewesen.

WB Bongartz berichtet uns, dass sowohl im Vorfeld des Gesprächs als auch im Gespräch selbst sofort erkennbar gewesen sei, dass Herr X. sehr gut über die Zuständigkeiten im Bistums zu Fra-

gen des sexuellen Missbrauchs informiert gewesen sei und sich mit großer Vehemenz gegen ein Gespräch mit den Ansprechpersonen / Psychotherapeuten ausgesprochen habe. WB Bongartz erinnert sich, dass das Gespräch eine gute Stunde gedauert habe. Auf unsere Frage, ob Herrn X. am Anfang des Gesprächs das Bedauern über das Vorgefallene auch im Namen von Bischof Trelle mitgeteilt / ausgerichtet wurde, antwortet WB Bongartz, dass dem so gewesen sein könnte. Herr X. habe viele "dieser Dinge", die im ersten Protokoll bereits dokumentiert waren, nochmals dargestellt und bekräftigt. Er habe dabei deutlich Druck aufgebaut, dass das jetzt im Bistum wahrgenommen und entsprechend damit umgegangen werden müsse. Es sei für Herr X. wichtig gewesen, das dies jetzt auch zu schmerzhaften Konsequenzen führen müsse. Das Ganze sei unter einer sehr großen spürbaren Betroffenheit berichtet worden. Es habe auch eine Situation gegeben, in der Herr X. kurz davor stand zu weinen.

Auf die Frage, inwieweit WB Bongartz die Missbrauchsvorwürfe schon im Vorfeld des Dreiergesprächs als plausibel eingestuft habe, gibt er an, dass die Vorinformationen, die er durch DK Wilk erhalten habe (der den Bericht als plausibel wahrgenommen hat) für ihn eine Folie für das Gespräch gebildet hätten.³¹ Er sei mit einer offenen Grundhaltung und großen Hörbereitschaft gegenüber Herrn X. in dieses Gespräch gegangen. Natürlich habe er sich in der Gesprächssituation selbst gefragt, wie das jetzt auf ihn wirke. Er habe sich sein eigenes Bild gemacht. Hierbei sei Vieles von dem bestätigt worden, was DK Wilk mitgeteilt habe. Trotzdem sei auch die Frage geblieben, wie könne das unter diesen Umständen damals alles eigentlich gewesen sein. Darüber hinaus gebe es auch andere Fragen, die sich auf das öffentliche Bild von Bischof Janssen bezögen oder darauf, dass der Dom damals eine Baustelle war. Aber gleichzeitig habe Herr X. eine Geschichte erzählt, die irgendwie auch stimmig sei und in sich eine Plausibilität habe. Er habe dann nicht sagen wollen, dass er ihm nicht glaube. Hierzu führt WB Bongartz weiter aus, dass genau dies das Thema sei, das die katholische Kirche in den Jahrzehnten davor gehabt habe: Man habe immer den anderen mehr geglaubt als jemanden, der mit so einer Geschichte gekommen sei. Er habe zur Genüge erlebt, wie Betroffenen durch dieses Nicht-Glauben das Leben zur Hölle gemacht wurde. Im Fall von Herrn X. habe er immer gesagt: Wenn das gelogen sei, dann sei es wirklich verdammt gut geschauspielert. Dennoch könne er nicht mit 100 % Sicherheit überzeugt sein, dass die Geschichte stimme. WB Bongartz und DK Wilk hätten seines Wissens nach mit Herrn X.

Hier kann es sein, dass unsere Frage nicht ganz korrekt war. Anstatt des Bedauerns dürfte vielmehr mitgeteilt worden sein, dass man Herrn X. glaube.

³¹ WB Bongartz war lange Zeit Missbrauchsbeauftragter des Bistums Hildesheim. DK Wilk ist der Nachfolger von WB Bongartz als Personaldezernent Seelsorge und Geschäftsführer des bischöflichen Beraterstabes. Er hat aber in dieser Funktion nicht mehr zugleich die Position des Missbrauchsbeauftragten inne, die jetzt durch die Ansprechpersonen ausgeübt wird. Zum Zeitpunkt der Gespräche mit Herr X. hatte DK Wilk seine Position seit einigen Monaten. WB Bongartz berichtet uns, dass er im Rahmen der Stellenübergabe wahrgenommen habe, dass DK Wilk eine hohe Kompetenz in diesen Angelegenheiten erworben hat.

nicht darüber gesprochen, dass die (Höhe der) Anerkennungszahlung Herrn X innerlich / psychisch möglicherweise nicht befrieden können würde. In diesem Zusammenhang hatte WB Bongartz schon zuvor festgestellt, dass es ja immer eine Frage in solchen Gesprächen sei, »mit was konfrontierst du, was sprichst du an, wie gehst du mit jemanden auch erst mal einen Weg.« Im Fall von Herrn X. sei ihm klar gewesen, dass das nicht zu Ende sei.

5.3.5 Die Prüfung der Plausibilität

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen (z. B. Protokolle der Beraterstabsitzungen) ist nicht festzustellen, zu welchen Zeitpunkt(en) die Plausibilitätsprüfung stattgefunden hat. Es gibt auch keine
Informationen über die hierzu geführten Gespräche bzw. den Diskussionsverlauf. Da Herr X. über
den gesamten Zeitraum ein Gespräch mit den beiden Ansprechpersonen konsequent verweigerte,
konnte auch keine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität durch die Ansprechpersonen erfolgen, wie es nach Punkt 10 der Leitlinien vorgesehen ist. Daher ist DK Wilk in und nach
dem Erstgespräch am 16.04.2015 in die Position einer Ansprechperson gekommen. Zunächst
wurden seine Informationen über das Erstgespräch an die Mitglieder des Beraterstabes (an WB
Bongartz und Bischof Trelle) zur Grundlage erster Überlegungen zur Plausibilität.

DK Wilk hat im Erstgespräch - sicherlich auch bedingt durch das Auftreten und der Forderung nach Wiedergutmachung von Herrn X. – auch über die Möglichkeit der Antragstellung informiert, was Rückschlüsse auf seine positive Einschätzung der Plausibilität zulässt, die uns sowohl durch ihn als auch durch WB Bongartz bestätigt wurde. Gleichwohl stellt DK Wilk im Gespräch mit dem IPP fest, dass nicht er, sondern seine Berichte (und somit die Information, die er dem Beraterstab gegeben hat) zum Kriterium für die Plausibilitätsprüfung des Beraterstabes wurden und ein Antrag grundsätzlich im Beraterstab entschieden werde. Dass DK Wilk gegenüber Herrn X. auf ein zweites Gespräch mit einer zusätzlichen Person gedrängt hatte, zeigt, dass er seine Einschätzung der Plausibilität auf der Basis eines persönlichen Gesprächs auch noch durch eine andere Person validieren wollte. Aufgrund des zweiten Gesprächs am 12.05.2015 konnten schließlich auch die Eindrücke von WB Bongartz bei der weiteren Einschätzung der Plausibilität durch den Beraterstab berücksichtigt werden. Da in diesem Dreiergespräch Herrn X. auch im Namen von Bischof Trelle mitgeteilt wurde, dass man seinen Ausführungen Glaube schenke, dürfte jedoch die Plausibilitätseinschätzung bereits zu diesem Zeitpunkt – und somit schon vor der Antragstellung – weit fortgeschritten sein, was sicherlich die erneute Empfehlung zur Antragstellung begünstigte. Ob hier WB Bongartz zusammen mit DK Wilk die Entscheidung über die positive Antragstellung vorweggenommen haben, lässt sich alternativ vermuten.

Da sich bei der Prüfung der vorliegenden Personalakten keine Hinweise auf Fehlverhalten von Bischof Janssen ergaben und auch keine weiteren Befragungen bzw. Nachforschungen veranlasst wurden, wird deutlich, dass die Plausibilitätsprüfung maßgeblich anhand der Schilderungen von Herrn X. durchgeführt wurde. Durch die mitgebrachten Zeugnisse und Fotos bestand kein Zweifel, dass Herr X. zum angegebenen Zeitraum in Hildesheim war. Aus unseren Gesprächen wird weiter ersichtlich, dass seine detaillierten Schilderungen der Gegebenheiten und spezieller Details zum Missbrauchsgeschehen, die berichtete Verbindung zu anderen Personen (Freundschaft des Vaters mit einem damaligen Verantwortlichen des Bistum), seine glaubhafte chronologische und biografische Beschreibung und nicht zuletzt sein authentisches Auftreten mit entsprechender Emotionalität zur positiven Einschätzung der Plausibilität geführt haben.

Da Herr X. auf absolute Vertraulichkeit bestand, informierte das Bistums Hildesheim die Öffentlichkeit erst, nachdem deutlich geworden war, dass sich Herr X. an das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* gewandt hatte und ein entsprechender Artikel über seinen Missbrauchsvorwurf gegenüber Bischof Janssen erscheinen würde. Vorher sah es sich strikt an die Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden. Hierin wurde auch keine Verletzung des Punktes 54 der Leitlinien gesehen, der vorgibt, dass die Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert werden soll. Vielmehr wurde davon ausgegangen, dass die Bekanntgabe von Missbrauchsvorwürfen gegen einen ehemaligen Bischof (ohne Namensnennung) für große Aufregung im Bistum gesorgt hätte und die Priester die Namensnennung des Beschuldigten gefordert hätten. Aus demselben Grund wurde auch keine Möglichkeit gesehen, entsprechende (interne) Nachforschungen / Befragungen durchzuführen.

Aus unseren Gesprächen wird aber auch ersichtlich, dass es sich bei dem Antragverfahren um ein Verfahren handelt, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Es ist auch gängige Praxis des Bistums Hildesheim, dass es bei verstorbenen Beschuldigten zu keiner öffentlichen Namensnennung kommt. An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Kirche mit dem Antragsverfahren für Leistungen in Anerkennung des Leids eine Unterstützungsmöglichkeit geschaffen hat, falls eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist (Leistungen in Anerkennung des Leids das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (24.01.2011) Punkt A Grundsätzliches). Nach DK Wilk handelt es sich hierbei um kein juristisches, sondern um ein pastorales Instrument für diejenigen Fälle, bei denen es zu keiner juristischen Wahrheitsfindung mehr kommen könne. Somit ist es ein Verfahren für Betroffene, denen in doppelter Hinsicht Unrecht geschehen und Leid zugefügt worden sei: Erstens durch den sexuellen Missbrauch und zweitens, weil ihnen keine Möglichkeit eingeräumt wurde, die erlebte Gewalt zu artikulieren. Aufgrund des früheren Umgangs mit Betroffenen will die katholische Kirche diesen nicht mehr mit Misstrauen begegnen, sodass es eine hohe Bereitschaft gibt, Missbrauchsvorwürfen Glauben zu schenken.

5.3.6 Antragstellung

Im weiteren Verlauf stellt sich WB Bongartz als Kontaktperson zwischen der Zentralen Koordinierungsstelle beim Büro für »Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich«

(ZKS) in Bonn und Herrn X. zur Verfügung.

Herr X. reicht am 27.05.2015 seinen Antrag im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim bei DK Wilk mit Antragsdatum 18.05.2015 ein. Seinem Antrag hat er das durch DK Wilk erstellte Gedächtnisprotokoll vom 04.05.2015 über das Erstgespräch am 16.04.2015 beigefügt. Bei den Antragspunkten Tatzeit, Tathergang und Folgen der Tat verweist er jeweils auf das Gedächtnisprotokoll. In Absprache mit dem Beraterstab wird mit Schreiben vom 30.05.2015 von WB Bongartz der Antrag von Herrn X. an die ZKS geschickt. WB Bongartz teilt in diesem Schreiben an die ZKS mit, dass Herr X. ein Gespräch mit dem Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Wilk, und ein weiteres zusammen mit Herrn Wilk und ihm geführt habe. Ebenso führt er aus, dass Herr X. auf Hinweise, dass diese Gespräche im Bistum Hildesheim in der Regel von den Ansprechpersonen geführt werden, mehrfach betont habe, dass er das Gespräch ausschließlich mit den oben genannten Personen (Herr Wilk und Herr Bongartz, Anm. d. Verf.) führen wolle. Weiter erklärt WB Bongartz, dass er nichtsdestotrotz nach einem Gespräch mit Bischof Trelle beide Ansprechpartner ausführlich unterrichtet und ihnen den Antrag zur Verfügung gestellt habe. Dann äußert WB Bongartz seine Einschätzung, dass ihm die Schilderung der erfahrenen sexuellen Gewalt in den Gesprächen mit Herrn X. als plausibel und glaubhaft erschienen sei. Zuletzt führt er noch aus, dass aufgrund der geschilderten Umstände deutlich werde, dass das erfahrene Unrecht durch einen Bischof in besonderer Weise schwer wiege und er es darum für geraten halte, dies bei der Höhe der Anerkennungszahlung mit zu berücksichtigen.

An dieser Stelle fällt ein Widerspruch auf: Einerseits wurde gegenüber Herrn X. mitgeteilt, dass es aufgrund der Tatsache, dass sich sein Missbrauchsvorwurf gegen einen Bischof richtet, keine Ausnahme von der Anwendung der Leitlinien gemacht werden wird und somit ein Bischof, wie jeder andere Geistliche zu behandeln sei. Andererseits stellte WB Bongartz hier in seinen Schreiben an die ZKS eine besondere Schwere fest, da das erfahrene Unrecht durch einen Bischof zugefügt wurde.

Auf unsere Frage, wie es dazu kam, dass sich WB Bongartz als Kontaktperson zur ZKS zur Verfügung gestellt habe, antwortet er, dass er dies nicht mehr so genau wisse. Er erklärt aber hierzu, dass er durch seine Tätigkeit als Weihbischof zu dieser Stelle Kontakt gehabt und zum Teil an den Leitlinien mitgearbeitet habe. Im Übrigen sei es beim Antragsverfahren im Fall von Herrn X zu einer Verzögerung gekommen, weshalb ihn DK Wilk gebeten habe, mit dem Büro der ZKS zu telefonieren. Den Antrag habe er deshalb eingereicht, weil Herr X. zu diesem Zeitpunkt weiterhin keinen Kontakt zu den Ansprechpersonen gewollt habe.

Mit Briefdatum 18.07.2015 bestätigt die ZKS gegenüber WB Bongartz den Eingang des Antrags von Herrn X. Aufgrund eines Streiks bei der Post war es zu einer verspäteten Zustellung des Antrags gekommen. Daher konnte darüber nicht – wie ursprünglich vorgesehen – in der Sitzung der ZKS am

16.07.2015 entschieden werden. Auch wenn sich anhand der uns vorliegenden Chronologie der genaue Verlauf³² nicht exakt rekonstruieren lässt und auch zeitliche Unstimmigkeiten vorliegen³³, wird dennoch deutlich, dass es Herr X. als zu belastend empfand, auf die Entscheidung der ZKS bis zum nächsten regulären Sitzungstermin am 15.09.2015 zu warten. Daher setzte er sich in einer E-Mail vom 24.07.2015 für eine Beschleunigung des Vorgangs bei DK Wilk ein: »Ich werde für mich entscheiden, wie ich weiter agieren werde. Da es anscheinend nicht möglich ist, zeitnah den Vorgang für mich zu ›deckeln‹, werde ich möglicherweise andere Wege zur Beschleunigung dieses für mich äußerst belastenden Vorgangs wählen. Ich persönlich habe nichts zu verlieren, sondern kann nur durch die Intensivierung meiner Bemühungen letztlich einen für mich positiven Abschluss herbeiführen.« Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass es aufgrund des Einsatzes von WB Bongartz letztendlich zu einer zeitnahen Entscheidung über den Antrag von Herrn X. kam. Hierfür wurde eine außerordentliche Telefonkonferenz der Mitglieder der Zentralen Koordinierungsstelle einberufen.

5.3.7 Die Entscheidung der Zentralen Koordinierungsstelle

Mit Briefdatum 28.07.2015 erhält WB Bongartz die Entscheidung der ZKS. Diese empfiehlt nach Antragsprüfung angesichts der geschilderten Taten, ihrer Häufigkeit und ihrer Folgen für das Opfer sowie aufgrund des geringen Alters des Opfers zur Tatzeit eine materielle Leistung in Höhe von 10 000,— Euro. Dieser Beitrag sei, auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Taten, angemessen, aber auch erforderlich. Es handle sich nach Auffassung der Zentralen Koordinierungsstelle um einen Härtefall.

Herr X. erhält dann ein Schreiben von WB Bongartz mit Datum vom 30.07.2015, in dem ihm mitgeteilt wird, dass die Mitglieder der Koordinierungsstelle beim Büro für »Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Kirchlichen Bereich« seinen Antrag geprüft und ihm in Anerkennung des erlittenen Leids eine Zahlung in Höhe vom 10 000,— Euro zuerkannt hätten. Weiter führt WB Bongartz aus, dass die Mitglieder dieses Gremiums seinen erlittenen sexuellen Missbrauch als besonderen Härtefall ansähen. Nachdem er Herrn X. darüber informiert, dass der Betrag in den nächsten Tagen auf sein Konto überwiesen werde, schreibt er, er nehme diese Mitteilung noch einmal zum Anlass, Herrn X. gegenüber zum Ausdruck zu bringen, wie sehr er sich schäme, »dass

³² Herr X. hat wohl Anfang der 30. Kalenderwoche 2015 mit der Leiterin des Büros für Fragen sexuellen Missbrauchs telefoniert und dabei erfahren, dass nicht bekannt sei, ob sein Antrag im Juni besprochen wurde. Ebenso gab es in diesem Zusammenhang ein/mehrere Telefongespräch/e zwischen Herr X. und DK Wilk und E-Mail Korrespondenz zwischen Herrn X. und DK Wilk und WB Bongartz.

³³ So erhält WB Bongartz einerseits am 22.07.2015 eine E-Mail vom Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs, aus der hervorgeht, dass der Antrag von Herrn X. in der nächsten Woche von der ZKS in einer Telefonkonferenz besprochen wird. Andererseits teilt WB Bongartz am 24.07.2015 als Antwort auf eine E-Mail, die Herr X. an DK Wilk geschrieben hat, Herrn X. per E-Mail mit, dass er aufgrund der Dringlichkeit und der unglücklichen Umstände (Poststreik) darum gebeten habe, dass die Mitglieder der Koordinierungsstelle auf anderem Wege miteinander in Verbindung treten, ohne Herrn X. die ihm schon vorliegende Information über die außerordentliche Telefonkonferenz weiter zu geben.

Ihnen durch eine bischöfliche Autoritätsperson solches Unrecht zugefügt wurde.« Dies mache ihm verständnislos und ohnmächtig zugleich, weil er durch die Begleitung vieler Opfer wisse, welche Verwundungen und seelischen Risse das ein Leben lang für Herrn X. als Opfer nach sich gezogen habe. Weiter schreibt WB Bongartz, er wisse, dass das erlittene Unrecht nicht wiedergutzumachen sei: »Alle Worte der Entschuldigung und auch solch eine Anerkennungszahlung können das Schreckliche nicht ungeschehen machen.« Dann gibt er noch seiner Hoffnung Ausdruck, dass Herr X. »in der Begegnung mit uns habe erkennen können, wie sehr wir bemüht sind, eine neue Achtsamkeit in der Kirche zu leben, um so etwas wie in der Vergangenheit nicht mehr möglich werden zu lassen.« WB Bongartz schließt sein Schreiben mit dem Hinweis, dass er selbst oder Domkapitular Wilk zu weiteren Gesprächen zur Verfügung stünden. Wann immer Herr X. eventuelle andere Hilfe wünsche, könne er es ihm wissen lassen.

5.3.8 Die Reaktion von Herrn X.

Am 6.08.2015 bedankt sich Herr X. per E-Mail bei DK Wilk. Er schreibt, dass er mit Freude, Genugtuung und Erleichterung die Nachricht von Herrn Bongartz entgegengenommen habe. An Herrn Wilk gerichtet, führt er aus, dass insbesondere seine Hilfe ihm in seiner Angelegenheit geholfen habe, diesen letzten Weg gemeinsam mit ihm zu gehen. Weiter führt Herr X. aus, dass die Anerkennung seines Antrags durch die Koordinierungsstelle und die Bestätigung, dass es sich in seinem Fall um einen besonderen Härtefall handle, ihm endlich wieder Luft zum Atmen und letztlich den Glauben an eine gerechte Welt auch innerhalb der Kirche gebe. Dann bittet er Herrn Wilk, auch an Herrn Bongartz seinen Dank auszurichten, da dieser bei dem gemeinsamen Treffen sofort den Ernst und die Tragweite für beide involvierten Parteien (Opfer / Kirche) erkannt und folgerichtig agiert habe. Zum Abschluss wünscht Herr X. Herrn Wilk alles erdenklich Gute für seinen weiteren Lebensweg und viel Kraft für die Erneuerung seiner Institution Kirche. Er fügt hinzu, dass er vielleicht zu Herrn Wilk einen offenen Kontakt halte werde, da er ihn sehr schätze. Im Postskriptum seiner E-Mail bittet Herr X. darum, den Vorgang (die Überweisung, Anm. d. Verf.) abzuschließen, denn dann könne er endlich seine Gedanken und Gefühle unbelastet seiner Familie widmen und alles um »Hildesheim herum« vergessen und vernichten.

Genau einen Monat später wendet sich Herr X. erneut an DK Wilk. In seinem Schreiben vom 6.09.2015 bringt er zum Ausdruck, dass er mit der Höhe der Anerkennungszahlung nicht einverstanden sei. Zuerst weist er darauf hin, dass er als besonders schwerer Härtefall anerkannt ist und zitiert dann Stellen aus dem von WB Bongartz verfassten Schreiben vom 30.07.2015, die dies zusätzlich belegen (siehe oben). Ebenso weist er darauf hin, dass bislang kein offizieller Missbrauchsfall durch einen deutschen Bischof bekannt sei, dass Anerkennungszahlungen in der Vergangenheit weitaus höher ausgefallen seien und der sexuelle Missbrauch eines Zehnjährigen durch eine höchste kirchliche Autoritätsperson / Bischof, d. h. Missbrauch der Macht / Autorität zur Ausübung sexuellen Missbrauchs unter Androhung von gravierenden Folgen für den schwa-

chen / überforderten Messdiener erfolgt sei. Im Weiteren rechnet er vor, dass die Mitglieder der Koordinierungsstelle für ein völlig zerstörtes Leben über insgesamt 57 Jahre (ab dem Beginn des Missbrauchs, Anm. d. Verf.) eine Entschädigung von ca. 175,- Euro pro Jahr für angemessen gehalten häten, was er weiter unten als eine »Verhöhnung« des Opfers (durch die Koordinierungsstelle) bezeichnet. Mit Verweis auf eine Beratung durch Rechtsexperten (ohne Detailinformationen) sei für eine abschließende Regelung eine Anpassung der Anerkennungszahlung erforderlich. Hierfür macht Herr X. einen Vorschlag. Seiner Ansicht nach würde die Feststellung im »Antrag auf Leistungen des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« unter Abschnitt VII Pkt. 4 »alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. ... ist der Rechtsweg ausgeschlossen«, nicht gelten, denn die durch die Bischofskonferenz gebildete Koordinierungsstelle habe zur Zeit ihrer Gründung das wahre Ausmaß kirchlicher Gewalt gegenüber Minderjährigen in dieser »Qualität« nicht ermessen können. Mit Bezug auf das Bistum Hildesheim stellt Herr X. eine korrekte / verständnisvolle Behandlung und Hilfe durch Herrn Wilk und auch Herrn Bongartz, die Einhaltung kirchlicher Festlegungen (Einschaltung der Koordinierungsstelle) und »Nichtverantwortung« für die geleistete Anerkennungszahlung fest. An Herr Wilk gerichtet stellt er weiter unten fest, dass die finale Behandlung durch die Koordinierungsstelle nicht akzeptabel sei. Nicht finanzielles Interesse sei angesagt, sondern eine den furchtbaren Ereignissen adäquate / ehrliche Regelung. Abschließend bemerkt Herr X., dass er auch dieses Schreiben nur DK Wilk zuleite, um keinerlei Außenwirkung zu erzielen. Er gehe davon aus, dass DK Wilk und er in diesem Verständnis gemeinsam die letzten Schritte gehen / unternehmen werden.

5.3.9 Der Umgang des Bistums mit erneuten Forderungen

Mit Datum vom 9.09.2015 antwortet DK Wilk auf das Schreiben von Herrn X. Er zitiert zuerst aus dessen E-Mail vom 6.08.2015, um zu veranschaulichen, dass er davon ausgegangen sei, Herr X. sei mit dem Verfahrensweg und der Entscheidung der Koordinierungsstelle einverstanden gewesen. Dann stellt er fest, dass Herr X. durch seine Mail vom 06.09.2015 deutlich mache, dass das nicht der Fall sei. Des Weiteren entnimmt DK Wilk daraus den Wunsch von Herrn X, dass er dessen Einwände noch einmal der Koordinierungsstelle vorlege. Er werde daher Kontakt mit der Koordinierungsstelle suchen und die Kritik von Herrn X. weiterzuleiten. Ob dadurch eine neue Bewertung des Antrags erfolge, könne Herr Wilk nicht sagen. Vor dem Hintergrund der vergangenen Erfahrung verweist DK Wilk noch darauf, dass die Koordinierungsstelle nur alle Vierteljahre zusammentreffe. DK Wilk weist darüber hinaus darauf hin, dass es sich bei der Anerkennungszahlung nicht um eine Entschädigung handle. Vielmehr solle durch die Zahlung darauf hingewiesen werden, dass das Leid als solches anerkannt werde. Weiter führt DK Wilk aus, dass Herrn X. geglaubt wurde und man den schrecklichen Missbrauchsfall zutiefst als ein Unrecht bedauert habe. Dann erfolgt noch der Hinweis, dass durch die Weiterleitung des Antrages an die Koordinierungsstelle der festgelegte Verfahrensweg eingehalten wurde. Das Bistum habe sich in allen Verfahren an diesen

Weg gehalten und habe momentan keine Möglichkeit, die Anerkennungszahlung von sich aus zu erhöhen. Das Schreiben wird mit dem Hinweis beendet, dass DK Wilk die E-Mail von Herrn X. an die Koordinierungsstelle weiterleiten werde. Sobald dem Bistum eine Rückmeldung vorliege, werde er Herrn X. umgehend informieren.

Am 10.09.2015 bittet Herr X. DK Wilk um ein klärendes / abschließendes Gespräch und macht hierzu Terminvorschläge. Das gewünschte Gespräch findet am 11.09.2015 statt. Über den Gesprächs-inhalt macht DK Wilk einen ausführlichen Vermerk für die Akte. Inhaltlich wird vieles aus dem vorherigen Schriftverkehr im Gespräch wiederholt. Herr X. begründet sein Anliegen nach einer höheren Entschädigungszahlung und DK Wilk signalisiert Verständnis und sein Bedauern über den sexuellen Missbrauch in dessen Kindheit. Gleichzeitig erläutert DK Wilk erneut die von der Bischofskonferenz vorgeschriebene Prozedur zum Umgang mit Anträgen auf Anerkennung des Leids. Durch die ZKS soll eine objektive Beurteilung der Anträge sichergestellt werden. Aus dem Vermerk wird weiter ersichtlich, dass das Bistum keine Aufstockung der Anerkennungszahlung außerhalb der beschriebenen Verfahrenswege vornehmen werde. Daher schlägt DK Wilk eine erneute Überprüfung des Antrags bei der ZKS vor. Herr X. ist damit aber nicht zufrieden. Er bittet DK Wilk vielmehr darum, dem Bischof von Hildesheim auszurichten, dass er eine schnelle und unkomplizierte Entscheidung zur Erhöhung der Anerkennungszahlung erwarte. Er sei an keiner öffentlichen Auseinandersetzung interessiert und würde sich gerne einvernehmlich mit dem Bistum einigen. Er könne jedoch die erfolgte Zahlung nicht als angemessene Anerkennung seines Leids akzeptieren. Die besondere Dimension seines Falles müsse bei der Höhe der Anerkennungszahlung berücksichtig werden. Herr X. kündigt an, dass er bei Ablehnung »seinen Weg gehen wird« (zuerst seine Familie informieren, sich dann einer Rechtshilfe und der Öffentlichkeit bedienen). Des Weiteren ist noch vermerkt, dass DK Wilk Herr X. versprochen habe, dass er seinen Wunsch und seine Positionierung dem Bischof vortragen werde und alsbald eine Rückmeldung über die Entscheidung des Bischofs geben werde. Weiter steht über den Gesprächsinhalt im Vermerk: »Eine Aufstockung der Zahlung ohne eine klare Empfehlung der Koordinierungsstelle könnte den Anschein erwecken, das Bistum Hildesheim unternimmt alles, um den ›Falk von der Öffentlichkeit fernzuhalten, weil im Fokus ein ehemaliger Bischof steht. Gleichzeitig teile ich Herrn [Name] mit, dass eine solche >einseitige< Aufstockung der Zahlung auch zu der Fehlinterpretation führen könnte, dass der Missbrauch durch einen Priester nicht so schwer sei wie ein Missbrauch, bei dem sich ein Bischof schuldig gemacht hat. Für viele Opfer von sexuellem Missbrauch wäre das eine unvorstellbare Kränkung.«

Am 15.09.2015 informiert DK Wilk Herrn X. per E-Mail über das Gespräch mit Bischof Trelle, an dem auch WB Bongartz teilgenommen hat. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bistum nur nach einer klaren Empfehlung der Koordinierungsstelle bereit sei, die Anerkennungszahlung anzupassen. Daher schlägt DK Wilk erneut die Überprüfung der Empfehlung durch die ZKS vor,

wobei er den Antrag mit allen Anmerkungen und Begründungen des letzten Gesprächs ergänzen würde.

5.3.10 Erneute Schilderung des sexuellen Missbrauchs

Am 16.09.2015 stimmt Herr X. der erneuten und zeitnahen Überprüfung durch die ZKS zu. Gleichzeitig weist er, wie auch schon im Gespräch am 11.09.2015 darauf hin, dass er bei einer »Nichtanpassungsempfehlung« durch die Koordinierungsstelle von einer positiven Nutzung des Spielraumes des Bischofs ausgehe. Er weist darauf hin, dass er bei einem negativen Ausgang der Empfehlung seinen eigenen Weg stringent gehen werde. Diesen Hinweis will Herr X. nicht als Drohung verstanden wissen, sondern als Offenlegung seines weiteren, zeitnahen Procedere. Herr X. führt weiter aus, dass er das ungeheuerliche Verbrechen des Mannes »Heinrich Maria Jansen« an ihm nochmal skizzieren wolle, um allen Beteiligten das wahre Ausmaß dieser Geschehnisse über fünf Jahre zu verdeutlichen. Anschließend schildert Herr X weitere Details des Missbrauchs:

»Zur Erleichterung dieser sexuellen Missbrauchshandlungen trug Jansen immer ein Talar-Gewand, dass an den Seiten Zugriffsmöglichkeiten an den Körper boten und zudem ein schnelles Entkleiden / Ankleiden durch anheben bzw. runterlassen ermöglichte.

Unter dem Talar trug er nichts, außer Socken und Schuhe. Dies war zweifelsohne eine Vorsichtsmaßnahme für den Fall eines plötzlichen Erscheinens einer 3. Person.

Die Treffen waren immer so geplant, dass zu keiner Zeit Dritte in Erscheinung traten.

Bei meinen 5-jährigen Treffen mit Jansen – die immer von ihm gefordert wurden – fand wiederholt folgendes statt:

- · Masturbation gegenseitig
- Oralverkehr gegenseitig
- Analverkehr (immer wieder erzwungen; Vergewaltigung)

Diese widerwärtigen Handlungen geschahen immer erzwungen unter ständiger Androhung meinen Vater meinen >Wein-Diebstahlk in der Sakristei zu informieren.

Jansen missbraucht / vergewaltigte mich ständig unter Nutzung seiner Autorität / Stellung.

Ein Bischof war derzeit wie ein Gott, der zu keiner Zeit kritisiert bzw. in Frage gestellt wurde. Als 10-jähriger, kleiner und hilfloser Messdiener konnte ich zu keiner Zeit diesen Handlungen etwas entgegen setzen.«

Dann führt Herr X. noch aus, dass eine Verurteilung nach heutiger Rechtsprechung eine langjährige Haftstrafe und zugleich eine hohe finanzielle Strafe nach sich ziehen würde. Daher empfände er die Empfehlung der Koordinierungsstelle als Hohn ihm gegenüber. Weiter an DK Wilk gerichtet, dass er ein klares Signal des Bischofs erwarte entsprechend seines Vorschlags, der sich finanziell im unteren Bereich bewegen würde.

5.3.11 Zweite Antragstellung bei der ZKS

Laut Sitzungsprotokoll wird der Beraterstab am 17.09.2015 im Rahmen einer ordentlichen Sitzung durch DK Wilk über die neuesten Entwicklungen informiert. Der Beraterstab unterstützt die Position, kein Verfahren außerhalb des gewohnten Antragsweges zu gehen. Dem Opfer solle positiv begegnet werden, jedoch die Grenzen seiner Vorstellungen klar aufgezeigt werden.

Mit Briefdatum vom 21.09.2015 legt WB Bongartz den Antrag von Herrn X. erneut bei der ZKS der DBK vor. Unter anderem schreibt er, das Bistum habe Herrn X. mitgeteilt, dass es sich grundsätzlich allein aus Gerechtigkeitsgründen gegenüber allen anderen Opfern an die Höhe der vorgeschlagenen Empfehlung der Koordinierungsstelle halte. WB Bongartz bittet um eine erneute Prüfung, da in den letzten Kontakten und Gesprächen mit Herrn X. der Umfang und die Intensität noch einmal eklatant deutlicher geworden seien. Abschließend weist er noch darauf hin, dass dieses Vorgehen mit den Ansprechpersonen im Beraterstab abgesprochen sei.

Am 22.09.2015 fragt Herr X. per E-Mail bei DK Wilk nach, wann die nächste Sitzung der ZKS stattfinde. Gleichzeitig bittet er um eine Erläuterung des *»worst-case*«. Er möchte hierzu wissen, was
passieren würde, wenn die Koordinierungsstelle keine entsprechende Empfehlung gäbe. Er weist
dann darauf hin, dass es dem Bischof obliege, einer wie auch immer gearteten Empfehlung zu
folgen, zu variieren bzw. abzulehnen. Dann stellt er unter anderem klar, dass ihm die anderen
Opfer sehr leidtäten, aber in diesem Fall gehe es ausschließlich um seine Person. Abschließend
kündigt Herr X. an, dass dies sein letztes Schreiben sei, um den Ernst und seinen Willen zu bekräftigen, bei »Nicht-Ausübung« möglicher Empfehlungen konsequent seinen eigenen Weg zu gehen.

In seiner Antwort vom 24.09.2015 bestätigt DK Wilk, dass das Bistum den Antrag zusammen mit allen neuen Anmerkungen und Erläuterungen per Einschreiben an die Koordinierungsstelle geschickt habe. Am selben Tag habe er persönlich bei der Koordinierungsstelle angerufen und dabei erfahren, dass der Brief des Bistums angekommen sei und die nächste Sitzung erst Ende Januar stattfinde. Er habe darum gebeten, dass über den Antrag in einer Sondersitzung beraten werde. Die zuständige Mitarbeiterin habe ihm versprochen, hierfür alles zu unternehmen. DK Wilk hoffe daher, dass in den nächsten zwei bis drei Wochen eine Positionierung vorliege. Abschließend geht er auf die Bitte um Erläuterung der weiteren Vorgehensweise ein: Sobald die Koordinierungsstelle dem Bistum eine Erhöhung der Zahlung empfehle, würde das Bistum diese umgehend vornehmen und umsetzten. Des Weiteren wiederholt DK Wilk, dass das Bistum außerhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehenen Verfahrenswege keine Regelung vornehmen werde.

5.3.12 Entscheidung der ZKS

Mit Schreiben vom 5.10.2015 teilt das Büro für Fragen des sexuellen Missbrauch im kirchlichen Bereich WB Bongartz mit, dass die ZKS nach nochmaliger Prüfung an der Empfehlung von 10 000,-

Euro festhalte. Bei der Empfehlung vom 28.07.2015 sei sich die ZKS ebenso der Schwere der Missbrauchstaten bewusst gewesen wie der Tatsache, dass es sich bei dem Täter um einen Bischof gehandelt habe. Deshalb habe sie seinerzeit die Auffassung vertreten, dass es sich um einen Härtefall handle. Die empfohlene Leistungssumme entspreche daher den Leistungen in vergleichbaren Fällen. Sie liege deshalb um das Doppelte über der eigentlichen Höchstsumme von 5 000,— Euro. Abschließend erfolgt der Hinweis, dass es dem Bistum selbstverständlich freistehe, von dieser Empfehlung abzuweichen. Die ZKS sehe jedoch aufgrund der neuerlichen Schilderungen aus den genannten Gründen keine Möglichkeit, von ihrer Empfehlung abzuweichen.

Am 9.10.2015 (Brief wird auch per PDF verschickt) teilt DK Wilk Herrn X. mit, dass die ZKS an ihrer Entscheidung vom 28.07.2015 festhalte und erläutert deren Begründung. Des Weiteren führt DK Wilk aus, dass es dem Bistum ein wichtiges Anliegen sei, sich an die Empfehlungen der Koordinierungsstelle zu halten. Damit möchte das Bistum sicherstellen, dass es in die Bewertung der einzelnen Anträge nicht eingreife. DK Wilk erklärt darüber hinaus, dass nach der Rückmeldung der Koordinierungsstelle und anschließenden Beratungen im Bischöflichen Beraterstab der Bischof die Entscheidung getroffen habe, sich bei der Anerkennungszahlung an die Empfehlungen der Koordinierungsstelle zu halten. Im weiteren Text schreibt DK Wilk unter anderem, dass ihm bewusst sei, dass Herr X. mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein werde. Gleichzeitig bitte er um sein Verständnis und bietet sich – sofern gewollt – weiterhin als Gesprächspartner an.

5.3.13 Eskalation des Konflikts zwischen Herrn X. und dem Bistum

Noch am selben Tag, also am 9.10.2015, kündigt Herr X. per E-Mail gegenüber WB Bongartz und DK Wilk sein weiteres Procedere an, wobei er (neue) Forderungen und Handlungsabsichten nennt. Er möchte den sexuellen Missbrauch im Detail im In- und Ausland, insbesondere im Vatikan, kommunizieren und dafür sorgen, dass die körperlichen Überreste des »Hr. Jansen« aus dem Dom zu Hildesheim entfernt werden. Mit der finalen Entscheidung des jetzigen Bischofs sei ihm – entgehen seiner Intention – nunmehr der Weg frei zu einer detaillierten / offenen Auseinandersetzung.

Am 10.10.2015 schreibt Herr X. eine weitere E-Mail an DK Wilk und WB Bongartz in CC. Er weist unter anderem erneut darauf hin, dass sich Bischof Trelle hinter den Empfehlungen der Kommission verstecke, wobei dies letztlich den Versuch dokumentiere, das kriminelle Handeln seines Vorgängers nicht wahrhaben zu wollen. Wieder kündigt Herr X. an, dass dies sein letzter Schriftverkehr mit dem Bistum sei. Die Auseinandersetzung werde in einer professionellen Weise fortgesetzt werden.

Am 15.10.2016 schreibt WB Bongartz eine E-Mail an Herrn X. Er spüre aus dessen Nachricht mächtige Verärgerung und Wut. Mit seiner Antwort wolle er zeigen, dass ihm das Schicksal von Herrn X. und seine Erfahrung eines schrecklichen Missbrauchs durch einen Bischof weiterhin sprachlos und hilflos machten. Dies lasse in ihm immer wieder Gefühle der Scham und der Bestür-

zung entstehen. Weiter führt er aus, dass er durch die Begegnung mit Herr X. wisse, wie Menschen durch die Erfahrung eines sexuellen Missbrauchs ein Leben lang gezeichnet seien. Solche Wunden würden nie ganz heilen. WB Bongartz weist außerdem darauf hin, dass nichts in der Welt das begangene Unrecht wiedergutmachen könne. Abschließend erklärt er seine und DK Wilks Gesprächsbereitschaft.

Am folgenden Tag, also am 16.10.2015, findet ein Telefongespräch zwischen Herrn X und WB Bongartz statt. Laut Vermerk von WB Bongartz werden darin zunächst die bekannten Argumente ausgetauscht. Herr X. habe im weiteren Verlauf angedeutet, dass er auch bereit sei, über die Summe zu verhandeln und eine Verschwiegenheitsklausel zu unterschreiben. Aus dem Gesprächsvermerk geht hervor, dass WB Bongartz darauf nicht eingeht. Grundsätzlich würde es Herrn X. immer offen stehen, mit seinen Erfahrungen auch an die Öffentlichkeit zu gehen. Das Bistum würde alle Vorgänge strikt meiden, die nach einer Vertuschung aussehen könnten. Herr X. weist schließlich darauf hin, dass er am 26. Oktober seine Wege gehen werde, wenn das Bistum zu keiner veränderten Zahlung bereit sei.

Am selben Tag schreibt dann WB Bongartz Herrn X. eine E-Mail. Darin versichert er erneut, »dass wir den Aussagen, die Sie in Ihrem Antrag auf Anerkennung des Leids gemacht haben und durch eine eidesstaatliche Erklärung bestätigt haben, Glauben schenken.« Erneut macht er aber deutlich, dass er sich an die Entscheidung der Koordinierungsstelle gebunden fühle.

Am 19.10.2015 erhalten WB Bongartz und DK Wilk erneut eine E-Mail von Herrn X., in der er auf Beispiele verweist, aus denen hervorgeht, dass in andere Bistümern durchaus höhere Summen als die von der ZKS als Höchstgrenze festgelegten 10 000,— Euro gezahlt wurden. Davon ausgehend bekräftigt er in scharfem Ton seine Kritik an WB Bongartz und Bischof Trelle.

5.3.14 Veröffentlichung der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs

In Folge einer Anfrage eines Redakteurs des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* beim Bistum Hildesheim am 5.11.2015 wird dem Bistum klar, dass sich Herr X. an die Medien gewandt hat und es zu einer Veröffentlichung der Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen kommen wird. Bischof Norbert Trelle entscheidet darauf hin, die Öffentlichkeit, die Kirchengemeinden, Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter noch vor Erscheinen des *Spiegel*-Artikels zu informieren. Dies geschieht am 6.11.2015 sowohl im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Pressekonferenz als auch durch ein Wort des Bischofs von Hildesheim an die Gemeinden des Bistums sowie in Form eines Briefs an die Priester und Diakone bzw. pastoral Mitarbeitenden im Bistum Hildesheim.

In *Der Spiegel* 46 / 2015 wird der Artikel *»Untenherum nackt«* veröffentlicht, in dem davon berichtet wird, dass die Kirche erstmals anerkannt habe, dass offenbar auch ein Bischof zu den Missbrauchstätern gehörte.

Nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe gegenüber Bischof Janssen erfolgen unterschiedliche Reaktionen, die zum Teil in massive Vorwürfe gegen das Bistum Hildesheim münden. Hierzu gehört die Frage, warum die Öffentlichkeit nicht schon früher über die Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen informiert wurde und dass das Bistum durch eine laienhafte Plausibilitätsprüfung dazu beigetragen habe, den Ruf von Bischof Janssen erheblich zu schädigen.

So bildete sich z. B. eine Arbeitsgruppe *Causa Bischof Janssen*, der mit Domkapitular i. R. Klaus Funke, Domkapitular i. R. Wolfgang Osthaus, Pastor Winfried Henze und Dr. Hermann Siemer (Berater der ehemaligen Missbrauchsbeauftragten Domkapitular Werner Holst und WB Bongartz) auch ehemalige hochrangige Angehörige des Bistums Hildesheim angehören (zu deren Ergebnissen siehe Kapitel 7).

Als weiterer Kritiker sei Norbert Grosse Hündfeld erwähnt. Dieser war von 2011 bis 2016 Leiter der bischöflichen Kommission für Fälle des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im Bistum Münster und kritisierte schon seit längerer Zeit die Praxis der Plausibilitätsprüfung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz. Vor diesem Hintergrund übte er massive Kritik am Vorgehen des Bistums Hildesheim und strebte deswegen strafrechtliche Verfahren an (siehe Kapitel 7).

Ebenso sei bereits an dieser Stelle erwähnt, dass das Bistum im Juni 2017 ein fünfzigseitiges Text-dokument von Godehard Baeck erhielt, der von 1945 bis 1956 Domministrant in Hildesheim war. In seinem Text führt er aus der Sicht des Zeitzeugen aus, warum er den Missbrauchsvorwürfen gegenüber Bischof Janssen keinen Glauben schenken könne.

Im Interview teilte uns Herr X. mit, dass er die weitere Berichterstattung als belastend erlebt habe. Von der Arbeitsgruppe *Causa Bischof Janssen* seien sachlich und inhaltlich falsche Dinge behauptet worden, was ihn belasten würde. So habe er nie gesagt, dass der schlimmste sexuelle Missbrauch eine Stunde nach der Domeinweihung stattgefunden habe (im Abschlussbericht der AG steht »am Tag der Domeinweihung«, Anm. d. Verf.). Außerdem kritisiert er, dass Bischof Trelle in den Medien alles relativiert habe, obwohl er vorher mitgeteilt habe, dass er ihn glaube. Herr X. wehrt sich darüber hinaus gegen die Behauptung, er wolle nur Geld. Seine Motivation sei nicht finanzieller Natur gewesen. Er wisse, dass die höhere Forderung seiner Außenwirkung geschadet habe. Er habe sich lediglich eine Auszahlung in Höhe vergleichbarer Fälle gewünscht und es habe ihn maßlos gestört, dass ihm gesagt worden sei, dass 10 000 Euro der Höchstbetrag sei, der bisher

bezahlt worden wäre. Ihm sei es dabei um die Anerkennung gegangen. So hätte Bischof Trelle die Möglichkeit gehabt, von der Empfehlung der Kommission abzuweichen. Herr X. wäre auch mit einem deutlich geringeren Betrag (als seinem zuerst geforderten Betrag, Anm. d. Verf.) einverstanden gewesen. Wichtig wäre es für ihn gewesen, dass sich Bischof Trelle um ein Entgegenkommen bemüht hätte.

Da ein weiterer Weg mit dem Bistum nicht mehr gangbar gewesen sei und Herr X. sich nicht für *»voll genommen«* gefühlt habe, habe er sich in Folge an den *Spiegel* gewandt: Dort sei er an Herrn Wensierki vermittelt worden. Mit ihm habe er ein Gespräch geführt und zur inhaltlichen Abklärung telefonisch Nachfragen beantwortet. Den Artikel habe er vor der Veröffentlichung nicht zur Freigabe erhalten. Der Kern des Artikels von Herrn Wensierski sei korrekt. Herr X. habe kein Honorar erhalten und auch keine Geldforderungen gestellt. Ihm sei es vor allem wichtig gewesen, dass die Öffentlichkeit informiert werde. Aus seiner Sicht sei es das vorrangige Interesse des Bistums gewesen, dass seine Vorwürfe nicht öffentlich kommuniziert werden.

Im Gespräch mit dem IPP bemerkte Herr X. schließlich: »Wenn ich gewusst hätte, was im Nachgang passieren wird, hätte ich nichts unternommen.« Hierzu führt er aus, dass er das Problem über 50 Jahre mit sich herumgetragen habe. Durch die Mitteilung habe es sich eher verschärft.

Sowohl im Gespräch mit WB Bongartz als auch mit DK Wilk zeigt sich, dass Herr X. kein Einzelfall ist, bei dem zunächst eine Zufriedenheit mit der finanziellen Anerkennungsleistung besteht, die im weiteren Verlauf in Gefühle der Enttäuschung umschlägt. Für DK Wilk ist nachvollziehbar, dass Menschen, die zunächst mit ihrer Geschichte alleine sind, die eine Anerkennung erfahren und denen mitgeteilt wird, dass ihre Geschichte glaubhaft sei, und die einen Geldbetrag erhalten, in dem sich dies manifestiere, zuerst Erleichterung und Freude empfinden würden. In der weiteren Reflexion könne sich dann so etwas wie eine Ernüchterung einstellen. Es könnte sich die Frage stellen, ob das, was jemand erlitten hat, 5 000,- oder 1 .000,- Euro wert sei. Dies könne zu Gefühlen der Kränkung führen. WB Bongartz äußert, dass sich ein solcher Verlauf auch mit seinen Erfahrungen decke. Für ihn sei der weitere Verlauf bei Herrn X. eher ein erneuter Beweis für die Plausibilität. Herr X. habe gewusst, dass nicht mehr zu holen sei. Die Tatsache, dass Herr X. dann an die Presse ging und sich auf diesem Weg selbst gefährdete, sich zu outen, sei für WB Bongartz nochmals ein Beweis dafür gewesen, dass »da schon was dahinter stecken muss«. WB Bongartz teilt dem IPP im Gespräch auch mit, dass er natürlich wusste, dass er von der Empfehlung hätte abweichen können. Er habe das um seiner selbst willen im Grunde immer so gehandhabt, dass er sich an die Empfehlung halte. Andernfalls hätte sich die Frage gestellt, nach welchen Kriterien er es anders hätte bemessen sollen.

5.4 Der Fall von Frau Y.

5.4.1 Erstgespräch zwischen Frau Y. und der Ansprechperson (AP)

Laut Fallunterlagen (Telefongesprächsnotiz) und Interview mit der AP meldet sich am 11.12.2015 die Mitarbeiterin einer psychosomatischen Fachklinik telefonisch bei der AP. Sie teilt mit, dass sie zurzeit eine Patientin habe, die Opfer sexuellen Missbrauchs sei. Dieser sei vor ungefähr 60 Jahren durch einen in einem Flüchtlingslager tätigen Priester³⁴ verübt worden, der später Bischof in Hildesheim geworden sei. Der Name des Beschuldigten wurde nicht erwähnt. Damals sei das Opfer zwei Jahre alt gewesen und der sexuelle Missbrauch lange Zeit verdrängt gewesen. Vor fünf Jahren seien *Flashbacks*³⁵ aufgetaucht, in denen sie den Täter erkannt habe. Laut Mitarbeiterin werde sich das Opfer demnächst bei einer der AP melden. Die AP berichtet im Interview mit dem IPP, dass sie in dieser Situation dachte, dass die Altersangabe ungewöhnlich sei, sie sich aber zu einem Gespräch bereit erklärte.

Im Interview mit dem IPP berichtet Frau Y., dass sie in der psychosomatischen Klinik über den Antrag auf Anerkennung des Leids erfahren habe, wobei ihr mitgeteilt wurde, dass hierbei auch die Möglichkeit der Übernahme von Therapiekosten bestehe, die nicht von der Krankenkasse übernommen würden. ³⁶ Von der Klinik sei ihr die Therapieform *Somatic Experiencing* empfohlen worden. Sie habe sich daraufhin entschieden, etwas für sich selbst zu tun und das Geschehen an den Ort zu tragen, an den es gehöre und an dem ihr Leid entstanden sei. Daher habe sie sich an die AP gewandt, von deren Zuständigkeit sie ebenfalls in der Klinik erfahren habe. Über deren Vorzimmer habe sie einen Gesprächstermin erhalten. Diesen habe sie mit Hilfe einer Ärztin der Klinik vorbereitet. Beim Gespräch am 19.01.2016 sei sie von ihrer Schwester begleitet worden. Sie habe sich erhofft, mit dem Erlebten nicht weiter alleine zu sein und das Geschehene mitteilen zu können, um wieder eine Chance im Leben zu bekommen. Sie wäre gerne wieder ein normales Mitglied der Gesellschaft und möchte wieder arbeiten können, da sie nicht finanziell abhängig sein wolle. Sie sei davon überzeugt, dies durch *Somatic Experiencing* erreichen zu können. Hierfür habe sie eine Kostenerstattung erhofft.

Laut Gesprächsprotokoll vom 19.01.2016 berichtete Frau Y., dass ihre Familie 1957 nach Friedland gekommen sei. Dort seien die Kinder vorübergehend von den Eltern getrennt worden, um an einem Gottesdienst teilnehmen zu können. Ihre Mutter habe später gemeint, danach ein *»vom*

³⁴ Diese Aussage deckt sich nicht mit den späteren Ausführungen von Frau Y.

³⁵ Unwillkürliches, fragmentiertes Wiedererinnern mit starker Affektbeteiligung im Kontext einer posttraumatischen Symptomatik

³⁶ Hierbei handelt es sich um eine nur teilweise zutreffende Information, da maximal 50 Therapiestunden auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans erstattet werden. Es werden demnach nur die Kosten für von den Krankenkassen anerkannte Verfahren übernommen.

Verhalten her ganz anderes Kind« wiederbekommen zu haben. Anschließend stellt Frau Y. fest, dass ihr Leben problemhaft verlaufen sei und sie viel gelitten habe. Sie weist darauf hin, dass sie aktuell stark gesundheitlich beeinträchtigt und vorübergehend berentet sei. Daraufhin schildert sie kurz ihren Berufsweg. Dann berichtet sie, wie es ausgehend von einer Retraumatisierung vor fünf Jahren zu Flashbacks aus der Zeit in Friedland gekommen sei. Dabei habe sie immer wieder eine schwarze Decke und ein Gesicht gesehen. Durch eine Maltherapie habe sie die schwarze Decke als Priestergewand identifiziert und das Gesicht immer deutlicher sehen können. Im Protokoll ist festgehalten, dass die APFrau Y. an dieser Stelle auf die Problematik der sogenannten False Memories³⁷ aufmerksam gemacht habe, wovon sie bisher noch nie davon gehört habe. Im weiteren Gesprächsverlauf berichtet Frau Y. von ihrem durch Christus geführten Besuch in Friedland im März 2015. Laut Protokoll habe Frau Y. betont, dass sie während des ganzen Prozesses der Auseinandersetzung mit ihrer Traumatisierung durch Christus geführt worden sei. Da ihre Eltern evangelisch waren, habe sie bei ihrem Besuch in Friedland zunächst im evangelischen Pfarramt nach Fotos aus den 50er Jahren gefragt. Auf den Fotos habe sie aber niemanden erkennen können. Nochmals durch Christus geführt, habe sie bei den Katholiken nachgefragt, worauf ihr eine Caritasmitarbeiterin weitere Fotos gezeigt habe. Den Priester aus der damaligen Zeit habe Frau Y. auch nicht erkannt. In einem kleinen Buch³⁸ habe sie dann das ihr bekannte Gesicht auf drei Bildern deutlich erkennen können. Es sei ihr »alles aus dem Kopf gefallen und sie sei mit dem Kopf gegen einen Schrank und auf einen Stuhl gefallen«³⁹. Bei dem erkannten Gesicht habe es sich um jenes von Bischof Heinrich Maria Janssen gehandelt. Die Caritasmitarbeiterin habe ihr gegenüber bestätigt, dass Janssen in seiner Funktion als Flüchtlingsbischof öfters Friedland besucht habe. Frau Y.s Familie sei kurz nach seiner Bischofsernennung dort untergebracht gewesen. Im Protokoll ist angegeben, dass der sexuelle Missbrauch vor einem Gottesdienst geschehen sei und es sich um eine anale Vergewaltigung gehandelt habe. Auf die Frage, ob ihre Eltern im Nachhinein irgendwelche Verletzungen erkannt hätten, weiß Frau Y. keine gesicherte Antwort. Sie habe nach ihrem Besuch in Friedland einen Bericht für ihre Therapeutin (Ärztin) angefertigt, den sie auch der AP zukommen lassen könne. Frau Y. informiert außerdem darüber, dass sie sich in ambulanter und aktuell in stationärer Therapie befinde und die Therapeuten ebenso Auskunft über ihren Leidensweg und dessen Ursachen geben könnten. Im Protokoll ist noch vermerkt, dass es keinen weiteren sexuellen Missbrauch durch Bischof Janssen oder einen anderen Geistlichen gegeben habe, Frau Y. aber im Laufe ihres Lebens mehrfach vergewaltigt worden sei. Ebenso ist festgehalten, dass Frau Y. einen Antrag auf Anerkennung des Leids stellen möchte und dass die AP Frau Y. zusichert, ihr den Link zum Onlineformular zu senden. Die AP bitte sie darum, dieses in Zusammenarbeit mit ihrer Therapeutin auszufüllen. Als weiteres Thema ist noch die Anzahl der Miss-

³⁷ Verfälschte Erinnerungen

³⁸ Frau Y. hat beim Gegenlesen »Fotoalbum« durch »Buch« ersetzt.

³⁹ Diesen Satz hat Frau Y beim Gegenlesen ins Protokoll eingefügt anstatt »Frau Y. ist ohnmächtig geworden«.

brauchsvorwürfe gegenüber Bischof Janssen dokumentiert. Hier sei Frau Y. von mehreren Meldungen ausgegangen und äußert sich daher überrascht, dass dem Bistum bisher nur eine Meldung vorliege.

Über das Gespräch am 19.01.2016 berichtet Frau Y. gegenüber dem IPP, dass die AP freundlich gewesen sei und sie erzählt habe, woran sie sich erinnere. Daraufhin wurde sie mehrmals darauf hingewiesen, dass es False Memories gebe. Aus ihrer Sicht habe die AP auch Dinge gesagt, die direkt ablehnend gewesen seien. So wurde ihr beispielsweise erklärt, ein zweijähriges Kind könne nicht unbemerkt vergewaltigt werden. Eine Mutter, die sich ausreichend um ihr Kind kümmere, müsse so etwas bemerken. Im Nachhinein empfindet Frau Y. den Umgang der Ansprechperson mit ihr als zynisch. Am Ende des Gesprächs habe die Ansprechperson gesagt, dass ihr geglaubt werde, egal, was das Gremium sagen würde. Ihr sei aber schon zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass das Gremium »Nein« sagen würde. Sie habe der Ansprechperson nicht geglaubt, dass sich lediglich eine von sexuellem Missbrauch durch Bischof Janssen betroffene Person beim Bistum gemeldet habe. Jetzt wisse sie auch, dass das nicht stimme. Die Ansprechperson habe ihr nicht in die Augen sehen, den Blick nicht halten können, weil diese ihren Schmerz nicht sehen wollte. Ihr wurde im Gespräch gesagt und signalisiert, dass man ihr glaube und gleichzeitig seien aber auch Zweifel zum Ausdruck gebracht und auf die Probleme mit dem Erinnerungsvermögen hingewiesen worden. Sie sei nach dem Gespräch dennoch zuversichtlich gewesen und habe Hoffnung auf einen positiven Bescheid gehabt. Die Ansprechperson habe auch ihre Unterstützung zugesagt, ohne dabei konkret zu werden. Am Ende des Gesprächs wurde sie gefragt, ob sie einen Antrag stellen wolle. Im Nachhinein vermutet Frau Y., dass diese Frage in der Hoffnung gestellt wurde, sie würde »Nein« sagen.

Die Ansprechperson stellt im Interview mit dem IPP ihre Sicht auf das Gespräch am 19.01.2016 dar: Frau Y. habe auf sie allgemein einen sehr wütenden Eindruck gemacht, den sie nicht gegen die Ansprechperson und auch nicht gegen Bischof Janssen gerichtet wahrgenommen habe. Die Schwester machte auf sie den Eindruck, dass ihr alles ein wenig unangenehm gewesen sei. An verschiedenen Stellen habe diese deutlich gemacht, dass sie die Schilderungen von Frau Y. nicht bestätigen könne. Die Ansprechperson habe Fr. Y. erklärt, ihre Funktion bestehe darin, das Gespräch entgegenzunehmen, zuzuhören, die Informationen in den Beraterstab einzubringen und die Plausibilität zu prüfen. Wie immer habe die AP auch in diesem Fall über den Fortgang des Verfahrens⁴⁰ informiert, wenn ein Antrag gestellt wird. Diese Erklärung habe Frau Y. im Nachhinein

⁴⁰ Der eingereichte Antrag wird durch die Ansprechpartner an die ZKS nach Bonn geschickt. Dort wird eine Empfehlung über die Höhe der Anerkennungsleistung gefällt (an die sich das Bistum Hildesheim hält). Bisher habe es die Ansprechperson nicht erlebt, dass es dort zu einer anderen Einschätzung der Plausibilität gekommen wäre als im Bistum.

auf jeden Fall missverstanden (siehe hierzu weiter unten). Der Aussage von Frau Y., wonach die AP ihr gegenüber gesagt haben soll, dass sie ihr glaube, egal, was das Gremium sagen würde, widerspricht die AP deutlich. Auf das Phänomen der False Memories habe sie sie aufmerksam gemacht, weil die Schilderungen von Frau Y. für die AP nicht wirklich konsistent und stimmig gewesen seien. Die Beschreibung, wonach sie mit dem Bischof unmittelbar vor dem Gottesdienst alleine geblieben sei, sei für die AP »total unpassend«, weil der Bischof direkt vor einer Messfeier keine Sekunde allein sei. Die AP wisse auch nicht, ob es damals einen ökumenischen Gottesdienst (Eltern waren evangelisch) mit dem Bischof gegen habe; dies habe sie nicht überprüft. Darüber hinaus habe die »sehr grafische Beschreibung« von Frau Y., wonach sie dieser Mann gepackt, in einen Raum geschleppt, sie umgedreht und anal vergewaltigt habe, nicht zu ihrer Erzählung einer wallmählichen Entdeckung« gepasst. Sie sei auch ins »Schleudern« gekommen, als sie von der AP gefragt wurde, ob niemandem etwas aufgefallen sei. Eine anale Vergewaltigung eines zweijährigen Mädchens würde auch physische Spuren hinterlassen und sei keine leise, diskrete Angelegenheit. An dieser Stelle sei Frau Y. etwas verunsichert gewesen, was die AP zur Erläuterung des Phänomens der False Memories veranlasst habe. Es sei wichtig zu wissen, dass nicht alles, was man jetzt zu erinnern meine, als dokumentarische Wiedergabe der Wirklichkeit verstanden werden könne. Die AP führt weiter aus, dass Frau Y. bisher davon nie etwas gehört habe und der Eindruck entstanden sei, dass sie nicht besonders interessiert an diesen Ausführungen gewesen sei. Die AP sei davon ausgegangen, dass die Glaubhaftigkeit der Geschichte von Frau Y. nicht gegeben sei und so habe sie dies gleich angesprochen. Auf Nachfrage des IPP erklärt die AP, dass der Bischof im besagten Zeitraum relativ häufig im Lager Friedland gewesen sei; unklar sei aber, ob er sich am angegebenen Tag dort aufgehalten habe. Auf Nachfrage des IPP, ob die AP Frau Y. darauf hingewiesen hat, dass ihrer Einschätzung nach der Antrag kaum Erfolgschancen haben würde, antwortet diese, dass sie dies wahrscheinlich eher nicht nochmals gesagt habe. Im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung habe Frau Y angemerkt, dass dies wohl kein Problem sein dürfte, weil haufenweise Missbrauchsmeldungen gegen »diesen« Bischof vorlägen. Hier habe ihr die AP widersprochen und ihr mitgeteilt, dass das nicht stimme und es bisher nur eine Meldung gebe. Die Plausibilitätsprüfung sei mithin keine Selbstverständlichkeit.

5.4.2 Antragstellung

Das Gespräch vom 19.01.2016 wird von der AP protokolliert und am 21.01.2017 per E-Mail an Frau Y. zum Gegenlesen gesandt. In dieser E-Mail bittet die AP auch um die Zusendung des von Frau Y. verfassten Berichts über ihre Reise nach Friedland sowie der Berichte ihrer Therapeutinnen. Später erhält sie per Post zwei von der AP unterschriebene Protokolle mit der Bitte um Rücksendung eines von ihr unterschriebenen Exemplars.

Anfang Februar 2016 erhält die AP das von Frau Y. unterzeichnete Gesprächsprotokoll, in dem diese handschriftlich eine Wortveränderung und eine Ergänzung vorgenommen hat (siehe Fußno-

ten weiter oben), zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Antrag per Post. Ihren Antrag hatte Frau Y. noch während ihrer Zeit in der psychosomatischen Klinik mit Hilfe einer Ärztin und einer Sozialpädagogin ausgefüllt. In darauf folgenden E-Mail- und Briefkontakten geht es zum einen um die Zusendung der für die Beurteilung des Antrages noch fehlenden Unterlagen; zum anderen bittet Frau Y. am 22.03.2017 darum, mit einem Fachmann der Kirche über das Buch *Kreuzweg der Sühne* von Bischof Janssen sprechen zu können, da sie sich damit intensiv auseinandersetzen möchte.

Im ihrem Antrag schildert Frau Y. sehr konkret ihre Vergewaltigung, die sie in rasend schnellen Bildern als *Flashbacks* wieder erinnere. Sie beschreibt eine schmerzvolle anale Vergewaltigung, bei der sie zuerst geweint und geschrien habe, dann verstummt und erstarrt sei und schließlich alles von oben gesehen habe. Anschließend habe sie sich wie tot gefühlt und sei von einer Frau ohne Mitgefühl unten herum gewaschen worden.

Mitte März erhält die AP per Post eine kurze Stellungnahme der Ärztin, die Frau Y. seit August 2014 ambulant psychotherapeutisch behandelt, und der auch Frau Y.s Bericht über ihren Besuch in Friedland beigefügt ist. Neben der Angabe der Diagnose und der vorherrschenden Symptomatik wird in knappen Worten auf die Behandlungstechnik eingegangen, in der es im Wechsel um stabilisierende Maßnahmen und um Durcharbeiten, Nachvollziehen und Einordnung traumatischer Erinnerungen aus der Kindheit (erlittene sexuelle Gewalt) geht. Dann wird berichtet, dass Frau Y. im März 2015 stabil genug gewesen sei, um im ehemaligen Auffanglager in Friedland zu überprüfen, ob sie frühe Kindheitserinnerungen verifizieren könne oder nicht. In der anschließenden Sitzung⁴¹ habe Frau Y. davon berichtet und ein Protokoll über die Fahrt und das Erlebte mitgebracht. Hierzu schreibt die behandelte Ärztin, dass Frau Y. ihr von Anfang an glaubwürdig erschienen sei, auch durch ihre selbstkritisch-reflektierende Redlichkeit. Des Weiteren gibt die Ärztin die stationäre Aufenthaltsdauer in der Fachklinik (Name der Klinik) an und bemerkt, dass Frau Y. weiterhin ambulante Therapie zur Aufarbeitung und Integration der erlittenen Traumatisierungen benötige. Weiter führt sie aus, dass es aus ihrer Sicht zusätzlich dringend angezeigt sei, auf Körperebene psychotherapeutisch (z. B. in Form von Somatic Experiencing) zu arbeiten, was von Frau Y.s Krankenversicherung jedoch möglicherweise nicht übernommen werde. Abschließend verleiht die Ärztin ihrer Hoffnung Ausdruck, dass Frau Y. als Opfer erlittener Übergriffe Unterstützung von Seiten der AP erhalte.

Am 15.04.2016 schreibt die AP in einer E-Mail an Frau Y., dass ihre Bemühungen einen Fachmann zu finden, mit dem sie über den *Kreuzweg der Sühne* sprechen könne, nicht erfolgreich gewesen

⁴¹ Hierdurch ist belegt, dass sich die Erinnerungen von Frau Y. schon vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe von Herrn X. einstellten.

seien, da diese Schrift in der heutigen Seelsorge keine Rolle mehr spiele und in Vergessenheit geraten sei. Anfang Mai 2016 geht ein Brief von Frau Y. bei der AP ein, der den für die Antragstellung eingeforderten Abschlussbericht der psychosomatischen Klinik enthält. In ihrem Brief verstärkt Frau Y. noch einmal ihren Wunsch, die ambulante Psychotherapie bei ihrer Ärztin zusätzlich durch *Somatic Experiencing* zu ergänzen. Ebenso erneuert sie darin ihre Bitte nach einem theologischen Gespräch über den *Kreuzweg der Sühne*.

Frau Y. sagt im Gespräch mit dem IPP, dass sie im *Kreuzweg* den Versuch von Bischof Janssen sehe, sich freizusprechen. Es gehe ihm darum zu sagen, dass alles, was passiert ist, nicht existiere.

5.4.3 Ablehnung des Antrags zur Anerkennung des Leids

Mit Schreiben vom 10.05.2016 teilt die involvierte AP Frau Y. mit, dass nach intensiver Beschäftigung mit den vorhandenen Dokumenten und nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Beraterstab die Entscheidung gefallen sei, ihren Antrag auf Anerkennung des Leides abzulehnen. Hierzu führt die AP aus: »Ohne Ihre subjektive Überzeugung, von Bischof Janssen missbraucht worden zu sein, in Frage stellen zu wollen, müssen wir leider feststellen, dass die von Ihnen berichteten Erinnerungen objektiv als nicht plausibel eingestuft werden müssen. Erinnerungen irgendwelcher Art vor dem 3. Geburtstag sind an sich wenig plausibel. Scheinbare Erinnerungen können sehr wohl auf unterschiedliche Weise leicht erzeugt werden. Diese Zusammenhänge sind wissenschaftlich gut dokumentiert und bieten die glaubhaftere Erklärung für das, was Sie beschreiben.« Dann erinnert die AP daran, dass sie bereits im Gespräch am 19.01.2016 das Phänomen der False Memories angesprochen habe. Dieses favorisiere sie als erklärenden Ansatz für die erst allmählich deutlicher werdenden Erinnerungen Frau Y.s. Der Brief enthält weitere Gründe, warum die berichteten Erinnerungen als nicht plausibel eingestuft wurden:

- Die ältere Schwester, die damals in einem Alter war, in dem sich autobiografische Erinnerungen bilden können, habe keinerlei Erinnerungen an die Situation oder an irgendwelche anschließende Aufregung.
- Es müsse als hochgradig unwahrscheinlich eingestuft werden, dass der Bischof alleine zurückgeblieben sei, während die anderen Personen zu dem Gottesdienst voraus gegangen seien. Dies entspreche nicht dem Ablauf pastoraler Besuche mit liturgischen Handlungen.
- Eine spontane anale Vergewaltigung eines zweijährigen Mädchens hätte nicht so leise und diskret geschehen können und würde zu solch massiven Verletzungen führen, dass sie von der Umgebung nicht zu übersehen gewesen seien.
- Die eingereichten ärztlichen Berichte würden zwar Auskunft über Traumafolgen geben, aber keine Hinweise zum zugrundeliegenden traumatischen Geschehen selbst.

Abschließend schreibt die AP, dass sie wisse, dass ihre Ausführungen eine sehr große Enttäu-

schung für Frau Y. darstellen und dementsprechend Gefühle der Wut und Verzweiflung auslösen könnten. Sie sei ihr aber die Wahrheit, so gut sie diese erfassen könne, schuldig und signalisiert weitere Gesprächsbereitschaft.

Nach diesem Brief kommt es für längere Zeit zu keiner weiteren Kontaktaufnahme, weder von Seiten Frau Y.s noch durch die AP.

5.4.4 Veröffentlichung

Frau Y. nimmt nach einer Pressemeldung vom 7.11.2016, wonach sich auch ein Jahr nach Bekanntwerden des (von Herrn X. geäußerten) Vorwurfes gegen Bischof Janssen bislang kein weiteres Opfer offenbart habe, Kontakt mit einem Redakteur von *Focus-Online* auf. Über diesen kommt sie auch mit dem IPP in Kontakt. Daraufhin erscheint am 5.12.2016 ein Artikel, in dem über die Problematik der Plausibilitätsprüfung und »über die schwierige Lage für alle Beteiligten« im Fall von Frau Y. informiert wird.⁴²

Frau Y. äußert im Rahmen ihrer ersten Kontaktaufnahme mit dem IPP ihre Enttäuschung darüber, dass sie – nach Auskunft des *Focus*-Redakteurs – beim Bistum Hildesheim offenbar nicht bekannt sei. Sie möchte aber »im Geschäft« bleiben. Die Ablehnung ihres Antrages sei für sie nicht nachvollziehbar. Die AP habe im Gespräch signalisiert, dass sie ihr glaube, aber auch auf die Probleme mit dem Erinnerungsvermögen hingewiesen, was sie als ablehnend wahrgenommen habe. Nach weiteren Telefongesprächen und E-Mailkontakten wird ein Interviewtermin mit Frau Y. in der Praxis ihrer behandelten Ärztin vereinbart.

Auf Nachfrage beim Bistum erfährt das IPP am 7.12.2016, dass bei der ersten Anfrage des *Focus*-Redakteurs ein Fehler passiert sei. Erst bei seiner zweiten Kontaktaufnahme, bei der er das Datum der Antragsstellung nannte, bestätigt das Bistum Hildesheim, dass ein Antrag gestellt und dieser abgelehnt worden sei.

In Folge des Interviews mit dem IPP am 6.02.2017 beschließt Frau Y., einen Beschwerdebrief an die AP zu schreiben, welchen sie mit Datum 31.03.2017 an diese sendet. Der Antwortbrief ist auf den 7.04.2017 datiert.

In ihrem Schreiben begründet Frau Y. unter anderem, warum sie das Verhalten der AP im Nachhinein als Farce empfindet: »Ihnen war schon klar, dass eine Kommission die Anträge ablehnt, sodass sie mir sagten >Ich glaube Ihnen, egal was eine Kommission sagt«.« Sie habe sich selbst immer wieder geprüft und komme aufgrund ihrer Bilder und Körpererinnerungen zu dem Ergeb-

⁴² http://www.focus.de/politik/deutschland/bistum-hildesheim-sex-vorwurf-gegen-kirchenmann-bischof-soll-zweijaehrige-vergewaltigt-haben_id_6298500.html (Abruf vom 26.05.2017)

nis, »dass das Erleben, von Bischof Heinrich Maria Janssen vergewaltigt worden zu sein, Realität ist.« Anschließend listet sie »Tatsachen« dafür auf, warum ihr dies plausibel erscheine, wobei sie es jetzt irrelevant findet, ob der Missbrauch vor einem Gottesdienst stattgefunden habe, da der Bischof immer schnell (im Lager, Anm. d. Verf.) vorbeigekommen sei. Hierzu ist anzumerken, dass dem Brief auch Ausführungen ihrer Mutter zum Lageraufenthalt beigefügt sind. Darin beschreibt die Mutter u. a., dass die Eltern für eine Begrüßungsansprache in der BRD in einen großen Raum geführt und von den Kindern getrennt wurden. Die Begrüßung habe ungefähr eine Stunde gedauert. Über einen Gottesdienst wisse sie nichts. Dann gibt Frau Y. noch ihrer Empörung Ausdruck, dass auf Focus-Online berichtet wurde, dass sich keine weitere Person gemeldet habe, die Ähnliches mit dem Bischof erlebt habe und sie erst durch den Journalisten und nicht von der AP auf das IPP aufmerksam gemacht worden sei. Dort sei ihr gesagt worden, dass man schon von einer Frau, die als Zweijährige von Bischof Janssen sexuell missbraucht wurde, gehört habe. Da diese jedoch eine Ablehnung bekommen habe, käme sie nicht ins Forschungsprojekt.⁴³ Frau Y. zweifelt darüber hinaus an, dass alle bekannten Fälle an das IPP weitergeleitet worden seien und fragt nach den 71 Meldungen, die von Februar bis Juni 2010 in Hildesheim eingegangen seien. Ihrer Einschätzung nach würde »ein Mantel des Schweigens über die Zusammenhänge mit dem Bischof gelegt« werden. Sie wünsche sich eine »ehrliche Aufarbeitung« und bemängelt, dass die Arbeit der AP nur im Ehrenamt ausgeführt werde und die Opfer der Kirche nicht so viel wert seien, dass fachlich qualifiziertes Personal für diese Arbeit bezahlt werde. Am Ende des Briefes schreibt Frau Y., dass sie sich nach wie vor die Anerkennung des Leides und damit einhergehend Unterstützung in Form von Therapien und Hilfen wünsche, um ihre Arbeitsfähigkeit zumindest teilweise wiederherzustellen.

In ihrem Antwortbrief stellt die AP zunächst fest, dass sie Frau Y. leider mitteilen müsse, »dass sich aus Ihrem Schreiben keine Basis für eine Neubewertung Ihres Falles ergibt« und dass »unsere Erinnerungen an unser gemeinsames Gespräch« voneinander abweichen würden. Die Aussage »Ich glaube Ihnen, egal, was eine Kommission sagt« könne so nicht stehen gelassen werden. Anschließend wird eine Stelle des von Frau Y. unterschriebenen Protokolls des Erstgesprächs zitiert: »Ich machte auf die Problematik der sogenannten *False Memoiries* aufmerksam. Frau Y. hat bisher nie etwas davon gehört.« Nach der Auffassung der AP weise diese Aussage auf die Grundproblematik der Schilderung von Frau Y. hin und wäre nicht damit vereinbar, ihrem Bericht Glauben zu schenken. Die AP stellt außerdem klar, dass sie Frau Y. weder im Januar 2016 noch am 10.05.2016 auf das IPP hinweisen habe können, da das Institut zu diesen Zeitpunkten noch nicht

Da Frau Y. ihren Brief an die Ansprechperson auch dem IPP zur Verfügung gestellt hat, haben wir ihr mitgeteilt, dass wir davon ausgehen, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handelt. Wir hätten dies so nie gesagt, da sowohl Personen, deren Antrag abgelehnt wurde als auch Personen, die keinen Antrag gestellt haben, im Gutachten berücksichtigt werden.

mit der Prüfung der Missbrauchsfälle beauftragt gewesen sei. Sie habe aber zu einem späteren Zeitpunkt dem IPP von der Meldung Frau Y.s berichtet. Darüber hinaus teilt die AP mit, dass es in der Zeit von Februar bis Juni 2010⁴⁴ keine Meldung zu Bischof Janssen gegeben habe und es ebenso keine Meldung gab, die nicht an das IPP kommuniziert worden wäre. In ihrem Schreiben lässt sich die AP auf keine Diskussion über die abweichenden Positionen hinsichtlich der Plausibilität der Schilderungen Frau Y.s ein, da sie glaubt, »dass ein solcher Versuch den jeweils anderen zu überzeugen wenig fruchtbar, vielleicht sogar schädlich wäre«. Abschließend drückt die AP ihr Bedauern aus, Frau Y. »nochmal enttäuschen zu müssen«.

5.5 Herr Z.

Am 4.12.2015 schreibt eine der beiden Ansprechpersonen (AP) des Bistums Hildesheim eine E-Mail an Herrn Z. Hierin teilt sie mit, dass sie sich als Ansprechperson bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs im Bistum Hildesheim deshalb bei ihm melde, weil eine E-Mail, die Herr Z an eine dritte Person (Mitglied im Bibelkreis von Herrn Z., Anm. d. Verf.) geschickt hatte, an sie weitergeleitet wurde. Im Weiteren begründet die AP die Kontaktaufnahme damit, dass Herr Z. in dem an die E-Mail angefügten Anhang an den Apostolischen Nuntius, Erzbischof Nikola Eterovic, einen »sexualen Missbrauch mit sexuellem Kern durch Bischof Heinrich Maria Janssen« angibt und darum bittet, ein Kirchenrechtsverfahren einzuleiten. Daher bittet die AP Herrn Z. um eine direkte Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Gesprächstermins mit einer der Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim und teilt ihm hierfür ihre und die Kontaktdaten der anderen Ansprechperson mit.

Die AP hat in ihrer E-Mail an Herrn Z. die anderen Mitglieder des Beraterstabs in CC gesetzt. Im weiteren Verlauf stellt sich heraus, dass Herr Z. nicht direkt auf die E-Mail der AP antwortet, sondern viele seiner E-Mails scheinbar unsystematisch an einen großen Verteiler, in dem er inzwischen auch die Mitglieder des Beraterstabes aufgenommen hatte, versendet. Seine E-Mails sind konfus, verwirrend und enthalten u. a. nicht nachvollziehbare Bibelauslegungen, eigenartige psychotherapeutische Ansichten und bizarre Gedanken zur Funktionsweise des menschlichen Gehirns. Die E-Mails sind (mit Anhang) meist mehrere Seiten lang und enthalten oftmals eine Anhäufung älterer E-Mails oder Brieftexte, die Herr Z an verschiedene Personen seines Verteilers gesendet hat. Auf diese Weise sammelte sich bei den Beraterstabsmitgliedern im weiteren Verlauf ein Konvolut von mehreren hundert Seiten an. Aufgrund dieser großen und chaotisch anmutenden Datenmenge wird im Weiteren auf eine komplette Darstellung verzichtet und nur auf die für das Gutachten wichtigen Punkte fokussiert.

⁴⁴ Dieser Zeitraum bezieht sich auf den Bericht des Bistums Hildesheim in Folge des Aufrufs im Jahre 2010

Herr Z. bezeichnet sich in seinen E-Mails als bekennenden Mystiker und als heiliggeistgeführt. Immer wieder beschreibt er, dass ihm Visionen, Wortschöpfungen oder Handlungsweisen eingegeben werden, so habe z. B. die Trinität von ihm den Kirchenübertritt von der weltumfassenden universalen röm.-kath. in die übergeordnete weltumfassend-welterfassende kath. Kirche ohne Schisma gefordert. In seinen E-Mails lässt Herr Z. die vielen Empfänger seines Verteilers an seiner Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Kirche teilnehmen, wobei ersichtlich wird, dass er sich schon seit längerer Zeit in massivem Konflikt mit dem Bistum seines Wohnortes und seiner Heimatpfarrei befindet. Den E-Mails ist zu entnehmen, dass es hierbei auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen ist. Ebenso, dass Herrn Z. – von seinem Wohnortbistum veranlasst – wohl gegen seinen Willen als schizophren mit imperativen Stimmen bzw. religiösem Wahn diagnostiziert wurde.

Über diesen Konflikt informiert ein Mitarbeiter des Generalvikariats die anderen Beraterstabsmitglieder des Bistums Hildesheim am 12.12.2015 per E-Mail, nachdem er zuvor Informationen beim Wohnortbistum von Herrn Z. eingeholt hatte. So teilt dieser u. a. mit, dass Herr Z.

- im Bereich des Bistums Hildesheim geboren ist.
- in Gesprächen von mariologischen Visionen berichtet habe.
- von seinem Heimatpfarrer von der Kommunion ausgeschlossen worden sei, nachdem er nicht von der Idee abgelassen habe, täglich eine Marienandacht abzuhalten.
- in seinen Visionen erkannt habe, dass die katholische Kirche nicht die wahre Kirche sei und er in seinen Visionen von Gott zum Priester der wahren Kirche geweiht worden sei. Daher wolle er auch an den Priestertagen in seinem Bistum teilnehmen.
- nicht von seiner Apostasie und seinen Teilnahmebemühungen Abstand nehme und daher ein sozial-psychiatrisches Gutachten in Auftrage gegeben worden sei.
- nun jeden anzeige, der für ihn in Verdacht stehe, dieses Gutachten in Auftrag gegeben zu haben. Bei der Anzeige gebe Herr Z. »sexuellen Missbrauch« als Straftat an.

Aus seinen E-Mails geht hervor, dass Herr Z. von 1964 bis 1966 Bewohner des Albertinums in Hildesheim war und damals eigentlich Priester werden wollte. An unterschiedlichen Stellen finden sich kurze Passagen zu den angeblichen Übergriffen durch Bischof Janssen. Hierzu macht er keine konkreten Aussagen, sondern spricht von einem »sexualen Missbrauch mit sexuellem Kern« und davon, dass Bischof Janssen in sein »volles männliches Leben« gegriffen habe. Gleichzeitig drückt er seine Dankbarkeit gegenüber Bischof Janssen aus, da dieser maßgeblich dazu beigetragen habe, dass er kein Priester wurde, und er »IHM« jetzt auf diesem ungewöhnlichen Weg diene.

Am 6.10.2016 nimmt Herr Z. sowohl per E-Mail als auch telefonisch Kontakt mit dem IPP auf. Im Vorfeld hatte er Kontakt zu einem Redakteur der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* aufgenom-

men und diesen wohl damit beauftragt, das IPP darüber zu informieren, dass er sich bei der Zeitung als weiteres Opfer von Bischof Janssen gemeldet habe. In seiner E-Mail mit dem Betreff »Missbrauch Bischof Heinrich Maria Bischof Janssen« teilte Herr Z. mit, dass er als Betroffener jetzt doch lieber direkt und nicht über den Redakteur mit dem IPP in Verbindung treten möchte. Im Telefongespräch wollte Herr Z. jedoch zuerst wissen, ob sich der Redakteur bei uns gemeldet habe. Er berichtete ziemlich unstrukturiert und chronologisch ungeordnet von seinem Konflikt mit der katholischen Kirche, dass er im Josephinum und Albertinum in Hildesheim war und es dort zu einem Übergriff gekommen sei. Ihn habe Bischof Janssen ins »volle männliche Leben gegriffen«. Ebenso informiert er darüber, dass sich bei ihm am 4.12.2015 eine der beiden Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim gemeldet habe, mit der er aber nicht zusammenarbeiten möchte. Nach dem Telefonat schickte Herr Z. eine mehrseitige E-Mail an das IPP. Ab diesem Zeitpunkt hat Herr Z. den Mitarbeiter des IPP, der mit ihm das Telefonat geführt hatte, in seinen E-Mail Verteiler aufgenommen. Im weiteren Kontakt mit Herr Z. konnte dann das IPP einen Interviewtermin für den 7.11.2016 vereinbaren.

Wie oben mitgeteilt, führte dann eine DPA-Pressemitteilung dazu, dass die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* am 7.11.2016 berichtete, dass sich bei ihr ein Mann gemeldet habe, der von einer einzelnen Situation erzählte, in der ihn Bischof Janssen auf eine Weise berührt habe, die er als sexuellen Übergriff empfand.

Im Interview mit dem IPP am 7.11.2016 berichtet Herr Z. über seinen familiären Hintergrund, über Konflikte, die seine Eltern mit der katholischen Kirche hatten, über seinen beruflichen und familiären Werdegang und über den Konflikt mit seinem Heimatbistum, der auch gravierende Auswirkungen auf seine berufliche Tätigkeit hatte.

Im Folgenden werden seine Ausführungen in Bezug auf seinen Vorwurf gegenüber Bischof Janssen dargestellt: Er sei von 1964 bis 1966 die letzten beiden Schuljahre Schüler im Gymnasium Josephinum und Bewohner des Albertinums gewesen. In dieser Zeit habe er nach einer Liebesenttäuschung Priester werden wollen. Er sei auch Ministrant gewesen, wobei es sei für ihn und die anderen eine Auszeichnung gewesen sei, für Bischof Janssen als Messdiener tätig zu sein. 1965 habe er im Alter von 18 Jahren zum ersten und einzigen Mal in der Bischofskapelle ministriert und anschließend alleine im Bischofshaus gefrühstückt. Dann sei es zum Übergriff gekommen – verbal oder per Hand spiele dabei keine Rolle. Anschließend sei er durcheinander gewesen. Danach beschreibt er, wie er nach dem Frühstück eine Treppe heruntergegangen sei, wie Bischof Janssen plötzlich sehr nah vor ihm gestanden sei und ihn gefragt habe: »Wie viele seid ihr zu Hause?« Darauf habe er geantwortet: »Vier«. Dann habe sich ihm der Bischof noch weiter genähert und gefragt: »Wie viele Jungen?« Darauf habe er gesagt: »Drei«. Dann hätte Bischof Janssen – auf Tuchfühlung zu ihm – gesagt: »Einer gehört dem Herrn«. Dann wisse er nur noch, dass er sich

draußen nicht entscheiden konnte, ob das gut oder schlecht war. Er habe sich in einem *Kopfkino* befunden, in dem alles durcheinander gegangen sei. Ab diesem Moment habe er gewusst, dass weltlicher Priester zu werden, keine Option mehr für ihn sei, aber dies sei keine punktuelle Entscheidung gewesen.

Bezug nehmend auf die Formulierung »er griff mir in meine Männlichkeit« fragte das IPP, ob dies bedeute, dass ihm der Bischof im Näherkommen ans Genital gegriffen habe? Herr Z. antwortete, dass das wohl das sei, was man daraus lesen könne. Auf die weitere Nachfrage, wie es gewesen sei, weist Herr Z. darauf hin, das »was er genau und wie er genau« (Mit »er« ist Bischof Janssen gemeint, Anm. d. Verf.) würde er nur in Rom sagen. Weiter führt er aus, dass er immer sexual und sexuell sage. Sexual bedeute als Begriff den gesamten Menschen umfassend und sexual sexuell den gesamten Menschen mit sexueller Komponente.

Im Weiteren berichtet Herr Z. noch von einem Tag, an dem er Streit mit Bischof Janssen hatte und ihm widersprochen habe. Hierzu führt er aus, dass die Albertiner nicht zur Tanzstunde gehen durften, sondern nur zum Schulfest. Mädchenkontakte seien nicht so sehr gewünscht gewesen. Hierzu erwähnt er die Formulierung »er griff mir ins volle männliche Leben« in Analogie zu »er hat meinen Lebensweg verändert« (da Herr Z. ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Priester werden wollte, Anm. d. Verf.). An dieser Stelle des Interviews wurde klar, dass Herr Z. seinen Satz »er griff mir ins volle männliche Leben« auf die Situation bezieht, als er Streit mit Bischof Janssen wegen des Tanzschulverbotes hatte und nicht auf die – wie vom IPP ursprünglich angenommen – Situation im Treppenhaus. Anschließend führt Herr Z. aus, dass ihm im Dezember im Gebet irgendwann gekommen sei, dass er nur in Rom Auskunft geben würde, nachdem er dem Nuntius (zuvor) mitgeteilt hatte, dass er grenzenlose Auskunft bekommen würde (gemeint ist der Apostolische Nuntius Erzbischof Eterovic, mit dem es bisher zu keinem Gespräch kam, Anm. d. Verf.).

Dann sei die Situation mit der AP gekommen, die er nicht aufsuchen wollte. Am 7.01. – Erscheinung des Herrn – schrieb er plötzlich im Brief »er griff mir ins volle männliche Leben«. Und wenn so ein Satz kommt, sei dies für ihn nach Lukas als Befehl zu werten. Herr Z. stellt im Gespräch auch fest, dass er eine verbale Grenzüberschreitung nicht von einer körperlichen unterscheiden könne, denn er sei so »geschaltet«. Ein Übergriff umfasse immer den gesamten Menschen und in dem Augenblick sei er von oben bis unten angefasst. Anhand der Nachfragen des IPP konnte im Gespräch mit Herrn Z. nicht eruiert werden, ob er nur verbal unangenehm oder auch körperlich sexuell grenzüberschreitend von Bischof Janssen berührt worden sei. Herr Z. stellt aber klar: »Also wenn der (Bischof Janssen, Anm. d. Verf.) mich hätte verführen wollen, in dem Sinne Analverkehr, Oralverkehr oder sonst was, da wäre was passiert, das sei aber nicht passiert.« Im Gespräch stellt sich auch heraus, dass es Herr Z. im Nachhinein gut findet, dass es zu dem Übergriff durch Bischof Janssen gekommen sei und er deswegen nicht Priester geworden ist. Darüber hinaus habe er

festgestellt, dass die Kirche (»die entsprechende Geistlichkeit«) das Gespräch mit ihm verweigere. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass Herr Z. kein Interesse daran hatte, mit den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim zu sprechen und / oder einen Antrag auf Anerkennung des Leids zu stellen.

Da Herr Z. im weiteren Verlauf kein Interesse an einem Gespräch mit einer der Ansprechpersonen zeigt, besteht laut Protokoll der Sitzung des Beraterstabs vom 24.10.2016 vorerst kein Handlungsbedarf. Herr Dr. Scharf-Wrede (Archivleiter des Bistums Hildesheim, Anm. d. Verf.) wird um Recherchen gebeten, ob Herr Z. Bewohner des Albertinums war.

In der Sitzung des Beraterstabs am 8.12.2016 verständigt man sich darauf, dass DK Wilk einen Brief an Herrn Z. schreiben wird, um ihn auf die Notwendigkeit eines Gesprächs mit einer der Ansprechpersonen zu verweisen.

Am 21.12.2016 schreibt DK Wilk an Herrn Z. Er führt in seinem Brief aus, dass Herr Z. in den letzten Monaten immer wieder einer Vielzahl von Mitarbeitenden des Bistum Hildesheim, den Mitarbeitenden des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) und der MHG-Studie (»Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«) sowie verschiedenen Einrichtungen der Öffentlichkeit angezeigt habe, er sei Opfer eines sexuellen Missbrauchs durch den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen geworden. Weiter erinnert DK Wilk daran, dass die AP Herrn Z. schon am 4. Dezember 2015 per E-Mail eingeladen habe, entweder zur ihr selbst oder zu der anderen AP des Bistums Hildesheim Kontakt aufzunehmen. Anschließend folgen kurze Ausführungen zur Funktion der Ansprechpersonen im Rahmen der Leitlinien. Abschließend teilt DK Wilk Herrn Z. mit, dass er als Geschäftsführer des Bischöflichen Beraterstabes die Einladung der AP erneuere und ihn bitte, mit den bereits genannten AP das Gespräch zu suchen. Schließlich teilt DK Wilk Herrn Z. noch die Kontaktmöglichkeiten der AP mit.

Am 24.12.2016 antwortet Herr Z. auf den Brief von DK Wilk per E-Mail im gewohnten Stil. Seine Antwort geht wieder an einen großen Verteiler und enthält einen vielseitigen Anhang. Im weiteren Verlauf kommt es dann zu vielfältigen Kontaktversuchen und Kontakten per E-Mail und Telefon. Ab Januar bis Anfang Februar 2017 bemüht sich eine der Ansprechpersonen vergeblich um eine Gesprächsterminvereinbarung. Einen vereinbarten Termin für den 16.02.2107, an dem zusätzlich auch die zweite AP des Bistums teilnehmen sollte, sagt Herr Z. am 31.01.2017 ab.

Am 23.05.2017 besucht Herr Z. eine der Ansprechpersonen unangemeldet. In ihrer Gesprächsnotiz beschreibt diese AP zuerst, wie es zu dem spontanen Besuch kam: Herr Z. hatte etwas Zeit vor seinem Albertinum-Jahrgangstreffen in Hildesheim und die andere AP habe er nicht erreichen

können. Die kontaktierte AP schildert die Anfangsszene des Gesprächs: Vordergründig habe Herr Z. freundlich und entspannt gewirkt. Unvermittelt habe er der AP dann aber mitgeteilt, dass ihr Bart als Erkennungszeichen für einen IS-Terrorist gelten würde. Dabei habe er nicht aggressiv oder beleidigend, sondern eher kontaktsuchend gewirkt. Herr Z. habe auf seinen eigenen, neu gewachsenen Bart hingewiesen, der ohne Oberlippenbart nicht als IS-Kennzeichen gelten könnte. Er trage jetzt einen Bart als exegetisches Experiment, um sich besser in das Buch *Genesis* einzufühlen. Damals, als der Bischof von (Ort) durch einen Psychiater behaupten ließ, dass er, Herr Z., eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde, sei er als IS-Terrorist abgestempelt worden – und zwar bevor es IS-Terroristen gegeben habe. Denn erst seit dem Fall Amri würden wir wissen, dass die IS-Terroristen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Die Ansprechperson stellt hierzu in ihrer Gesprächsnotiz fest, dass Herr Z. seine Gedanken im Plauderton vortragen habe und dabei formale Denkfehler sowie eine sehr deutliche Lockerung der Assoziationen gezeigt habe. Weiter habe Herr Z. mitgeteilt, dass er von Berufs wegen Exeget sei und sich deswegen im *Clinch* mit der Kirche befände. Hierauf habe die AP Herrn Z. mitgeteilt, dass sie überhaupt nichts von Exegese verstehe und auch niemanden im Bistum (Ort) kenne, der sich damit befasse.

Im Weiteren dokumentiert die AP, Herrn Z. in freundlichem Ton mit ihrem Eindruck konfrontiert zu haben, dass er mit der Aussage »ins volle männliche Leben gegriffen« mit dem Bistum spielen würde. Laut Gesprächsnotiz habe dies Herr Z. nicht auf sich sitzen lassen wollen und zunächst erklärt, dass er immer bereit gewesen sei, mit dem Nuntius offen zu reden und auch jetzt noch bereit sei, mit dem Papst zu reden. Weiter notiert die AP, dass sie erwidert habe, dass Herr Z. natürlich wisse, dass dies nicht zustande kommen würde. Daraufhin habe Herr Z. etwas trotzig geantwortet, dass er sein Wissen mit ins Grab nehmen könnte. Die AP drückte ihr Bedauern darüber aus. Daraufhin habe Herr Z. erklärt, dass er schon ganz offen erklärt habe, was zwischen ihm und Bischof Heinrich Maria passiert sei. Er habe immer gesagt, dass er aufgrund einer Begebenheit mit Heinrich Maria sich entschieden habe, nicht Priester zu werden. Es sei dabei um eine Tanzveranstaltung gegangen. Es sei damals nicht gern gesehen gewesen, dass Schüler des Albertinums zu dieser Veranstaltung hingehen würden, weil sie dabei für das Priestertum verloren gehen könnten. Herr Z. habe dagegen auch direkt gegenüber Bischof Heinrich Maria argumentiert. Weiter hält die AP fest, dass Herr Z. mit seinen damals 18 Jahren der Meinung gewesen sei, dass die Begegnung mit gleichaltrigen Mädchen auch für zukünftige Priester wichtig wäre. Bischof Janssen und Herr Z. hätten sehr gegensätzliche Positionen vertreten. Daraufhin hätte Herr Z. beschlossen, nicht Priester zu werden. Herr Z. wisse bis heute nicht mit 100 %iger Sicherheit, ob dies seine Berufung gewesen wäre. Weiter heißt es, dass die AP Herrn Z. mitgeteilt habe, dass nach ihrer theologisch ungebildeten Meinung dies nicht von Gott deterministisch festgelegt sei. Dies habe Herr Z. gedanklich nachvollziehen können. Dann habe Herr Z. noch über seine Begegnungen mit dem IPP und dem Vertreter der Forschungsgemeinschaft aus Heidelberg (MHG-Studie) gesprochen. Der Heidelberger sei unfreundlich und desinteressiert gewesen. Die Vertreter der IPP München hätten aufmerksam zugehört. Am Schluss hält die AP noch fest, dass sich Herr Z. freundlich verabschiedet habe, ohne weitere Vereinbarungen zu treffen.

Abschließende Bemerkungen zu Herrn Z.

Herr Z. beschreibt sich als »heiliggeistgeführten Mystiker«. Er befindet sich schon seit mehreren Jahren in einer konflikthaften Auseinandersetzung mit seiner Wohnortgemeinde und -diözese. Soweit von uns feststellbar, erwähnt er seine Missbrauchsvorwürfe gegenüber Bischof Janssen erst seit Erscheinen des entsprechenden Artikels im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*. In diesem Zusammenhang verwendet er eigene Wortschöpfungen, über deren Erlebnisbezug er gegenüber dem IPP nicht zu sprechen bereit war. Gleichwohl suggerieren die verwendeten Begrifflichkeiten (»sexualer Missbrauch«, »Griff in die volle Männlichkeit«) eine mögliche sexuelle Grenzverletzung. Auf unsere konkreten Nachfragen im Interview, ob es sich hierbei z. B. um eine Berührung im Genitalbereich gehandelt habe, erhielten wir die unklare und ausweichende Antwort, dass jeder verbale Übergriff einen körperliche Übergriff beinhalte und dass Herr Z. nur in Rom bereit sei, darüber zu sprechen, was konkret zwischen ihm und Bischof Janssen vorgefallen sei. Ob letztendlich 1965 eine sexuelle Grenzverletzung durch Bischof Janssen stattgefunden hat, bleibt daher ungeklärt. Die Informationen, die das IPP auf der Basis des Gesprächs mit Herrn Z. eruieren konnte, lieferten keinen Anlass für eine Einstufung als sexuelle Grenzverletzung.

Dass IPP geht auch davon aus, dass Herr Z nicht nachvollziehen konnte, warum er Kontakt zu den Ansprechpersonen des Bistum Hildesheim aufnehmen sollte, da er von sich aus offenbar kein Bedürfnis hatte, mit einer der Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim im Rahmen der Leitlinien bzw. des Antragsverfahren zu sprechen. Er wollte vielmehr mit einer hohen Geistlichkeit der katholischen Kirche ins Gespräch kommen. Im Interview mit dem IPP zeigte sich auch, dass Herr Z. kein Interesse an einer materiellen Anerkennungszahlung hat. Da Herr Z. bisher kein offizielles (Erst-)Gespräch im Rahmen der Leitlinien der DBK mit einer der beiden Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim geführt und auch keinen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat, fand bisher keine Plausibilitätsprüfung durch den hierfür zuständigen Beraterstab des Bistums Hildesheim statt.

5.6 Herr P.

5.6.1 Informationen durch das Bistum

Auf den Fall Herr P. ist das IPP in den ersten Interviews mit WB Bongartz und DK Wilk im September 2016 kurz hingewiesen worden. In den Unterlagen finden sich hierzu zwei Dokumente. Am 17.12.2015 fertigt DK Wilk ein »Gesprächsprotokoll vom 16. Dezember 2015« an, in das auch Informationen und kurze handschriftliche Notizen eingehen, die er von einer Mitarbeiterin in der Abteilung Kommunikation des Bistums Hildesheim erhalten hat. Das Protokoll bezieht sich auf zwei Telefongespräche, die mit Herrn P. geführt worden waren. Am 22.12.2015 erstellt diese Mit-

arbeiterin einen »Vermerk – Gedächtnisprotokoll vom 17.12.2015« über ihr Telefongespräch mit Herrn P., das sie auf den 17.12.2015 datiert. Den vorliegenden Unterlagen zufolge telefonierte Herr P. also entweder am 16. oder 17.12.2015 zuerst mit der Mitarbeiterin der Abteilung Kommunikation und später am selben Tag mit DK Wilk.

Anhand der Dokumente ergibt sich folgender Sachverhalt: Laut »Vermerk – Gedächtnisprotokoll vom 17.12.2015« der Mitarbeiterin berichtet Herr P. in besagtem Telefongespräch, dass er von einem Journalisten eines deutschen Nachrichtenmagazins wegen des Bischofs bzw. seiner »Geschichte« kontaktiert worden sei. Den schwierigen Namen des Journalisten habe Herr P. nicht erinnern können. Auf Nachfrage der Mitarbeiterin, ob es sich um (Name) gehandelt habe, konnte dies Herr P. aber bestätigen. Aus dem Gesprächsvermerk wird ersichtlich, dass es sich bei der »Geschichte« um einen sexuellen Missbrauch durch Bischof Janssen handelte. Herr P., wollte nicht, dass es zu einer entsprechenden Veröffentlichung in dem Nachrichtenmagazin kommt und wünschte sich diesbezüglich Unterstützung vom Bistum Hildesheim. Auf Nachfrage der Mitarbeiterin, wie die Presse von diesem Missbrauch erfahren habe, gab Herr P. an, dass eine mit ihm befreundete Person dem Nachrichtenmagazin davon erzählt habe. Laut Vermerk habe Herr P. betont, dass er seit nunmehr 30 Jahren im Ausland lebe. Weiter habe er berichtet, dass er Rollstuhlfahrer sei und in einer Einrichtung (Name der Einrichtung) gelebt habe, die der Bischof regelmäßig besucht habe. Vor einem Jahr habe er seine Pflegeltern, die über das Geschehene informiert seien, in Hildesheim besucht und dabei erfahren, dass Bischof Janssen verstorben sei. Bei diesem Besuch war auch die dritte Person (die das Nachrichtenmagazin informiert hat, Anm. d. Verf.) anwesend. Im Gedächtnisprotokoll der Mitarbeiterin ist auch festgehalten, dass sie Herrn P. auf zwei Sachverhalte aufmerksam gemacht habe. Erstens, dass das Bistum Hildesheim keine Berichterstattung im (Name des Nachrichtenmagazins) verhindern könne und zweitens, dass der sexuelle Missbrauch bei DK Wilk angezeigt werden müsse. Hierfür habe sie Herrn P. die Kontaktdaten von DK Wilk (ohne Handynummer) übermittelt. Weiter ist vermerkt, dass die Mitarbeiterin während des Gesprächs leider ohne Erfolg mehrfach versucht habe, einen direkten Kontakt zu DK Wilk herzustellen. Nach Beendigung des Gesprächs habe sie DK Wilk über Handy erreicht und ihm ihre handschriftlichen Notizen zukommen lassen. Ebenso ist festgehalten, dass Herr P. am 17.12.2015 noch mehrfach im Bischöflichen Generalvikariat angerufen und DK Wilk inzwischen die Herausgabe seiner Handynummer erlaubt habe, sodass ein direkter Kontakt am Nachmittag zustande gekommen sei.

Das »Gesprächsprotokoll vom 16. Dezember 2015« von DK Wilk gliedert sich in zwei Teile. Teil 1 beinhaltet die Informationen, die DK Wilk von der Mitarbeiterin der Abteilung Kommunikation über ihr Telefongespräch mit Herr P. erhalten hat. Dieser Teil ist inhaltlich fast deckungsgleich mit dem späteren »Vermerk – Gedächtnisprotokoll vom 17.12.2015« dieser Mitarbeiterin. Jedoch ist neben der unterschiedlichen Datumsangabe zu den Telefongesprächen mit Herrn P. noch zusätz-

lich festgehalten, dass es in der Einrichtung [Name der Einrichtung], in der Herr P. mehrere Jahre seiner Kindheit verbracht habe, mehrere Opfer von Bischof Janssen gegeben habe. Diese hätten voneinander gewusst und den Bischof ›Onkel Heinrich‹ genannt«.

In Teil 2 des Gesprächsprotokolls geht es dann um das Telefongespräch, das DK Wilk am 16.12.2015 am Handy mit Herrn P geführt hat. Herr P. habe sich am Telefon mit (Namensangabe) vorgestellt. Auf die Nachfrage von DK Wilk, ob dies sein Vor- oder Nachname sei, habe er geantwortet, dass dies sein amerikanischer Name sei. Weiter ist festgehalten, dass Herr P. mitgeteilt habe, dass er seit über 30 Jahre in den Vereinigten Staaten lebe und mittlerweile Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache habe. Hierzu merkt DK Wilk an: »Dabei spricht er sehr gut Deutsch. Ab und zu sucht er nach Worten. Allerdings kann ich nicht einschätzen, ob dies in der Tat echt oder gespielt ist.« Weiter ist im Gesprächsprotokoll festgehalten, dass Herr P. DK Wilk gesagt habe, dass er im Jahr 1962 als siebenjähriges Kind zum ersten Mal von Bischof Janssen missbraucht worden sei. Er sei Messdiener am Dom gewesen und in der Sakristei vom Bischof missbraucht worden. Im weiteren Gesprächsverlauf habe er berichtet, dass er im (Name der Einrichtung) gewesen sei, wo der Bischof regelmäßig vorbei gekommen sei. Herr P. auch habe gesagt, dass er über längere Zeit zweimal in der Woche zum Bischof habe gehen müssen. Laut Protokoll habe dann DK Wilk informiert, wie die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim aussehen und dass er dieses Gespräch nicht im Sinne einer Anzeige führen könne. Dafür seien im Bistum die Ansprechpersonen zuständig. Laut Gesprächsprotokoll habe DK Wilk angeboten, dass sich eine Ansprechperson bei Herrn P. melden würde. Hierfür habe er nach dessen Telefonnummer gefragt. Herr P. habe aber seine Telefonnummer nicht bekannt geben wollen, stattdessen habe er DK Wilk eine gemeinsame Skype-Konferenz angeboten. Laut Protokoll Informierte DK Wilk darüber, dass er unterwegs sei und erst am Abend wieder in Hildesheim sein würde. Herr P. habe daraufhin gesagt, dass er von sich aus keinen Bedarf habe, über die Ereignisse von damals zu sprechen. Im Weiteren geht es um die Anfrage des Nachrichtenmagazins, die Herr P. verunsichert habe. Er betont, dass er nicht möchte, dass sein Name im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen in der Presse erwähnt werde. Aus der weiteren Protokollaufzeichnung geht hervor, dass Herr P. auf Nachfrage von DK Wilk den Namen der Zeitschrift und den des Journalisten genannt hat. Dieser sei von einer dritten Person anhand eines Fotos davon in Kenntnis gesetzt worden, dass Herr P. ein Missbrauchsopfer von Bischof Janssen sei. Derer Journalist habe über Herrn P.s Pflegeltern dessen Kontaktdaten erhalten. DK Wilk vermerkt hierzu, dass er auf diese Informationen nicht eingegangen sei und erneut auf die Ansprechpersonen verwiesen habe. Da er jedoch deren Kontaktdaten aus dem Stehgreif nicht habe mitteilen können und Herr P. seine Telefonnummer nicht nennen wollte, habe DK Wilk vorgeschlagen, dass Herr P. ihm die Anfrage des Nachrichtenmagazins per E-Mail weiterleiten solle. Danach sei vereinbart worden, dass DK Wilk Herrn P. auf diese E-Mail antworten und dabei die Kontaktdaten der Ansprechpersonen nennen werde. Hiermit sei Herr P. einverstanden gewesen und habe zugesagt, in den nächsten Minuten eine E-Mail an DK Wilk zu schreiben. Ebenso ist festgehalten, dass DK Wilk seine Handynummer an Herrn P. für den Fall weitergegeben hat, dass die E-Mail nicht ankommen sollte. Abschließend stellt DK Wilk im Protokoll fest, dass die von Herrn P. angekündigte E-Mail nicht bei ihm eingegangen sei und sich Herr P. bis zum Zeitpunkt der Niederschrift des Protokolls (Datum 17.12.2015, Anm. d. Verf.) nicht gemeldet habe.

Im weiteren Verlauf kommt es zu keiner weiteren Kontaktaufnahme von Seiten Herr P.s.

Im Protokoll der Sitzung des Beraterstabs am 11.01.2016 steht unter Punkt 6 »Bischof Heinrich Maria Janssen«: »Die Teilnehmenden besprechen erste (Recherche-)Schritte, wie auf eine erneute Presseanfrage zu reagieren ist. Domkapitular Wilk wird sich mit Weihbischof Bongartz in Verbindung setzen und nachfragen, wie die Aufarbeitung der Geschehnisse im [Einrichtungsname] voranschreitet.« Dieser Punkt bezieht sich höchstwahrscheinlich auf das Telefonat mit Herrn P. Ansonsten findet sich im Protokoll keine Stelle, die darauf verweisen könnte. Auf unsere Nachfragen bei einem Mitarbeiter des Generalvikariats zu Punkt 6, welchen Inhalt die Presseanfrage hatte, wer diese gestellt habe, was bei der Nachfrage herausgekommen sei und wie die Aufarbeitung der Geschehnisse in der Einrichtung voranschreite, haben wir folgende Antwort erhalten.

»Im Protokoll hätte vielleicht besser ›sei‹ als ›ist‹ stehen sollen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr nachzuvollziehen, ob zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Presseanfrage vorgelegen hat. Vielleicht war man der Auffassung, dass zeitnah zum Anruf von ›Name‹ (gemeint ist Herr P., Anm. d. Verf.) eine entsprechende Anfrage erfolgen würde. Die Rechercheanfrage wurde an Herrn Dr. Scharf-Wrede (Leiter Archiv Bistum Hildesheim, Anm. d. V.) gestellt, ob ein Wirken von Bischof Janssen im damaligen Zeitraum schon festgehalten werden konnte. Es stellte sich aber heraus, dass der (Einrichtungsname) erst später gegründet wurde.« (E-Mail an das IPP vom 7.07.2017)

Im ersten Interview des IPP mit WB Bongartz wird der Fall Herr P. kurz angesprochen. Für genauere Ausführungen hat er uns auf DK Wilk verwiesen. WB Bongartz selbst meint zum Fall Herr P., dass es da »eine ganz schräge und ganz schiefe Nummer« gebe, die auch mit den Rechtsanwälten kommuniziert worden sei und bei der das Bistum bis heute nicht wisse, ob dies eine Finte gewesen sei. In der Erzählung Herrn P.s gebe es viele Fehler, da es die erwähnte Einrichtung zum angegebenen Zeitpunkt noch gar nicht existiert habe. Daher würde hier irgendwas überhaupt nicht stimmen.

DK Wilk hat uns im ersten Interview auf Nachfrage ebenfalls kurz über den Fall P. berichtet, wobei sich seine Ausführungen mit seinen Angaben im Gesprächsprotokoll decken und daher an dieser Stelle nicht weiter dargestellt werden. DK Wilk betonte im Interview u. a., dass er nach den Missbrauchsvorwürfen durch Herrn P. sofort gesagt habe, dass er der falsche Gesprächspartner sei, es

kein Gespräch für das Telefon sei und er auf die Ansprechpersonen und die Verfahrenswege verwiesen habe. Im Gespräch wurde an dieser Stelle deutlich, dass für diese Vorgangsweise seine Erfahrungen mit Herrn X. eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Aus zwei Gründen hat sich das Bistum Hildesheim in weiterer Folge dagegen entschieden, weitere Schritte im Fall P. zu unternehmen: Erstens, weil sich Herr P. nicht erneut beim Bistum bzw. bei DK Wilk gemeldet habe und zweitens aufgrund der zeitlichen Unstimmigkeiten in seinen Angaben, die über den Archivleiter abgeklärt wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dieses Vorgehen wohl schon mit Blick auf die Vergabe eines Gutachtenauftrages, der in der öffentlichen Auseinandersetzung von verschiedenen Stellen gegenüber dem Bistum Hildesheim eingefordert wurde, gewählt wurde. Auch wenn von den Leitlinien entsprechende Schritte nicht gefordert sind, erscheint es nicht ganz nachvollziehbar, warum das Bistum Hildesheim nicht von sich aus wenigstens bei dem von Herr P. namentlich genannten Journalisten nachgefragt hat, ob Herr P. wirklich von diesem kontaktiert worden war. Dadurch hätte abgeklärt werden können, ob der von Herrn P. genannte Grund seines Anrufs einen realen Hintergrund hat.

5.6.2 Nachforschungen von Seiten des IPP zu dem Fall Herr P.

Im Rahmen dieses Gutachtens hat das IPP vor dem Hintergrund der Informationen, die wir durch das Bistum Hildesheim erhalten haben, sowohl eine Anfrage bei dem in den Protokollen genannten Journalisten gemacht als auch in der genannten Einrichtung nachgefragt, ob dort Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen bekannt seien.

5.6.3. Anfrage bei dem von Herrn P. genannten Journalisten

Am 25.04.2017 hat das IPP bei dem von Herrn P. in den Telefongesprächen mit der Mitarbeiterin der Abteilung Kommunikation und DK Wilk genannten Journalisten per E-Mail um ein Gespräch gebeten, um abzuklären, ob es im Rahmen seiner Recherchen tatsächlich eine Kontaktaufnahme mit Herrn P. gegeben habe. Nach drei weiteren E-Mailkontakten kam es am 11.05.2017 zu einem Telefongespräch. Der Journalist wies in diesem Gespräch zunächst darauf hin, dass er dem IPP keine Informationen darüber geben wird, mit wem er im Rahmen seiner Recherchen gesprochen hat. Nachdem das IPP erwiderte, dass es nicht um eine Namensnennung gehe, sondern um die Auskunft, ob er im Rahmen seiner Recherchen eine weitere Person ausfindig gemacht habe, bei der der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch Bischof Janssen gegeben sei, gab er im Laufe des Telefongesprächs zu verstehen, dass dies schon sein könnte, er aber zur Sicherheit erst seine Unterlagen konsultieren müsse. Der Journalist teilte dem IPP weiter mit, dass er dies aber erst bis Mitte Juni schaffen und sich dann beim IPP melden werde. Nach zwei Erinnerungs-E-Mails des IPP vom 28.06.2017 und 14.07.2017 an den Journalisten erhielt das IPP am 14.07.2017 per E-Mail von ihm die Antwort, dass er aufgrund hoher Arbeitsbelastung keine Möglichkeit hatte, den Fragen noch einmal nachzugehen und zudem längere Zeit im Ausland sei. Daher konnte das IPP auf diesem Wege keine klärenden Informationen ermitteln.

5.6.4 Nachfrage bei der von Herrn P. genannten Einrichtung

In einem Brief mit Datum 11.05.2017 stellte das IPP an den aktuellen Einrichtungsleiter die Frage, inwieweit sich in der Vergangenheit (ehemalige) Bewohner oder auch Mitarbeiter mit Beschwerden bzw. Vorwürfen gegenüber Heinrich Maria Janssen hinsichtlich seines Verhaltens, sexueller Grenzüberschreitungen und / oder Gewalt an die Einrichtung gewandt haben. Hierauf erhielten wir am 17.05.2017 per E-Mail folgende Auskunft des Einrichtungsleiters. »Ich habe sowohl mit langjährigen Mitarbeitern (ich bin auch schon 30 Jahre in der Einrichtung tätig), wie auch meinem Vorgänger Herrn (Name) Kontakt aufgenommen. Niemandem ist bekannt, dass sich in der Vergangenheit Bewohner oder Mitarbeiter mit Beschwerden bzw. Vorwürfen gegenüber Heinrich Maria Janssen hinsichtlich seines Verhaltens, sexuellen Grenzüberschreitungen und / oder Gewalt an die [Name der Einrichtung] gewandt haben.« In der Antwort des Einrichtungsleiters war auch das Angebot enthalten, dass das IPP seinen Vorgänger kontaktieren könne.

Nach dieser Antwort des Einrichtungsleiters hat das IPP per E-Mail ebenfalls am 17.05.2017 noch zwei zusätzlich Fragen an ihn gestellt, um zu erfahren, ob (1) ehemalige Bewohner bzw. deren Angehörige jemals eine Aufarbeitung pädagogischen und / oder sexuellen Fehlverhaltens gefordert haben und ob (2) die Einrichtung aufgrund der Aufdeckungswelle im Jahr 2010 von sich aus bei den ehemaligen Bewohnern angefragt hat, ob es innerhalb der Einrichtung zu pädagogischem und / oder sexuellem Fehlverhalten gekommen ist. Hierauf antwortete der Einrichtungsleiter am 23.05.2017 erneut per E-Mail, dass ehemalige Bewohner bzw. deren Angehörige seiner Kenntnis nach keine Aufarbeitung von pädagogischem und/ oder sexuellem Fehlverhalten gefordert hätten und ihm auch nicht bekannt sei, ob die Einrichtung aufgrund der Aufdeckungswelle von 2010 von sich aus bei den ehemaligen Bewohnern angefragt hat, ob es innerhalb der Einrichtung zu pädagogischem und / oder sexuellem Fehlverhalten gekommen ist. Hierzu habe er mit mehreren langjährigen Mitarbeitern einschließlich der Präventionsbeauftragten gesprochen.

Am 19.05.2017 kontaktierte das IPP den Vorgänger des aktuellen Einrichtungsleiters per E-Mail. Nach seiner Antwort konnte noch am selben Tag ein Termin für ein Telefoninterview für den 24.05.2017 vereinbart werden. Im Interview berichtet der ehemalige Einrichtungsleiter dem IPP, dass er seit 1983 in der Einrichtung tätig gewesen sei und 1989 die Einrichtungsleitung übernommen habe. Bischof Janssen sei zwar schon seit 1982 emeritiert, der Einrichtung aber weiterhin eng verbunden gewesen. Er habe diese ca. zweimal im Jahr besucht. Bei seinen Besuchen habe er die heilige Messe gefeiert, wobei alle Bewohner und Mitarbeitenden versammelt waren. Während seiner Besuche habe es für den Bischof absolut keine Möglichkeit gegeben (mit Bewohnern) allein zu sein. Weiter teilt der ehemalige Einrichtungsleiter mit, dass er Bischof Janssen schon seit 1957 kenne und seither viele Kontakte mit ihm gehabt habe. So sei er z. B. von 1957 bis 1959 Messdiener gewesen. In den Friedensmessen seien viele junge Menschen anwesend gewesen, die Bischof Janssen gut angesprochen habe. Nach seiner Beobachtung habe es die ganze Zeit über nicht den

geringsten Anlass für einen Verdacht gegeben. Bischof Janssen habe eine freundliche Distanz eingehalten, sodass er die Anschuldigungen für absurd halte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der von Herrn P. genannten Einrichtung laut Auskunft des aktuellen Einrichtungsleiters keine Missbrauchsvorwürfe gegenüber Bischof Janssen bekannt sind und ehemalige Bewohner bzw. Angehörige der Bewohner in Folge der bundesweiten Aufdeckungswelle von 2010 keine Aufarbeitung von pädagogischem und / oder sexuellem Fehlverhalten gefordert haben. Von sich aus hat die Einrichtung keine Anfrage an ehemalige Bewohner*innen gestellt, ob es innerhalb der Einrichtung zu pädagogischem und / oder sexuellem Fehlverhalten gekommen ist. Der Vorgänger des aktuellen Einrichtungsleiters berichtete gegenüber dem IPP, dass Bischof Janssen während der Besuche in der Einrichtung keine Möglichkeit gehabt habe, mit Bewohnern alleine zu sein und dass ihm während seiner jahrzehntelangen Bekanntschaft mit dem Bischof nicht der geringste Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu Ohren gekommen sei.

6. Mitteilungen an das IPP zu den Missbrauchsvorwürfen gegen Anton P. und Bischof Janssen

Das IPP hat im Rahmen der Gutachtenerstellung einschlägige Informationen per Telefon, Brief und E-Mail-Nachrichten von zahlreichen Personen erhalten. Angeregt wurden diese Mitteilungen (1) durch die am 16.08.2017 erfolgte öffentliche Bekanntgabe der Beauftragung des IPP zur Erstellung des Gutachtens und (2) durch zwei Aufrufe des IPP, in denen um einschlägige Informationen vor allem von Betroffenen oder Zeugen geworben wurde.

6.1 Kontaktaufnahmen in Folge der Bekanntgabe der Gutachtenvergabe an das IPP München am 16.08.2016

6.1.1 Herr Q.

Ende September 2016 meldet sich Herr Q. in Folge der Presseerklärung des Bistums Hildesheim zur Vergabe des Gutachtenauftrags beim IPP, da er gerne über seine Erfahrungen mit Bischof Janssen sprechen wolle. Nach mehreren E-Mail- und Telefonkontakten findet am 2.11.2016 ein ca. dreißigminütiges Telefoninterview statt. Darin berichtet Herr Q., dass er ab 1960 Messdiener in der Domgemeinde in Hildesheim war und ab und zu in der Marienkirche ausgeholfen habe, wo es einen Pfarrer gegeben habe, der ihn belästigt habe. Ab 1964 sei er für ca. eineinhalb Jahre Privatmessdiener bei Bischof Heinrich Maria gewesen. Als er in der Zeitung von den sexuellen Missbrauchsvorwürfen gegen diesen gelesen habe, sei er sehr verwundert gewesen und habe diese aus mehreren Gründen nicht nachvollziehen können. (1) Die Privatmesse sei nicht öffentlich gewesen und es hätten Mitarbeiter und Bedienstete des Bischofs teilgenommen. (2) Er und der Bischof hätten beim»"privaten Zweierfrühstück« jeweils an der gegenüberliegenden Stirnseite des Tisches mit großem Abstand voneinander gesessen. Ab und zu sei eine Schwester in den Raum gekommen. Wäre der Bischof auf Jungs gestanden, dann hätte er ihn nicht auf die andere Seite gesetzt, sondern versucht, »mal irgendwo die Hand aufzulegen«. (3) Herr Q. hätte sich als »Opfer geeignet«, da er Vollwaise und ein »attraktiver Junge« gewesen sei. (4) Bischof Janssen habe immer Abstand gewahrt. Herr Q. kann sich nicht erinnern, dass der Bischof ihn in den Arm genommen, gedrückt oder angefasst habe. (5) Als er 16 / 17 Jahre alt gewesen sei, habe er sich mit anderen ihm bekannten (ehemaligen) Messdienern über die »alten Zeiten« unterhalten. Es seien keinerlei Bemerkungen über diesbezügliche Distanzlosigkeiten oder Übergriffe des Bischofs gefallen.

6.1.2 Kontaktaufnahmen von insgesamt drei Rechtsanwälten

Mitte Oktober 2016 erhält das IPP von einem Rechtsanwalt und Notar a. D. einen Brief, wonach dieser zuvor durch eine Veröffentlichung des Bistums Hildesheim von der Beauftragung des Instituts erfahren hatte. Er bezieht sich u. a. auf einen Bericht der *Kirchenzeitung Hildesheim*

(6.12.2015), wonach die Bistumsleitung ein Rechtsanwaltsbüro mit der Prüfung der Frage beauftragen wollte, ob sie im Fall Janssen leitlinienkonform vorgegangen sei. Er präsentiert dem IPP die Kopie eines von ihm verfassten Leserbriefs, der am 3.01.2016 in der *Kirchenzeitung Hildesheim* erschienen ist und in dem er das Vorgehen des Bistums massiv kritisiert (zu dieser Kritik siehe Kapitel 7).

Ebenfalls Mitte Oktober 2016 setzt sich Herr Grosse Hündfeld, Rechtsanwalt, Notar a.D. und ehemaliger Vorsitzender der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen des Bistums Münster, mit dem IPP in Verbindung. Im weiteren Verlauf kommt es zu einem Telefoninterview am 11.11.2016 und zu einem persönlichen Interview am 30.11.2016 in den Räumen des IPP in München.

Anfang Dezember 2016 nimmt Herr Dr. Siemer, Rechtsanwalt, Diplom-Theologe, ehemaliges Mitglied im Bischöflichen Beraterstab des Bistums Hildesheim und Mitglied der Arbeitsgruppe *Causa Bischof Janssen* Hildesheim, Kontakt mit dem IPP auf.

Anhand der Unterlagen, die dem IPP sowohl von Herrn Grosse Hündfeld als auch von Herrn Dr. Siemer überlassen werden, wird deutlich, dass beide ihre massive Kritik am Umgang des Bistums Hildesheim mit den Missbrauchsvorwürfen gegen Bischof Janssen nicht nur gegenüber dem IPP formulieren, sondern diese u. a. auch schon gegenüber dem Bistum Hildesheim und der DBK geäußert haben. Da im Kapitel 7 ausführlich auf ihre wesentlichen Kritikpunkte eingegangen wird, werden sie hier nicht näher ausgeführt.

6.1.3 Brief der »Aufklärungsinitiative H.M. Janssen (Hildesheim)«

Mit Poststempel 6.12.2016 erhält das IPP einen anonymen Brief der »Aufklärungsinitiative H.M. Janssen (Hildesheim)« mit dem Betreff: »Causa Bischof Janssen Hildesheim und Abschlussbericht« und einem zusätzlichen Betreff: »Diverse unseriöse Pressemitteilungen ›Private Ermittler sehen Bischof entlastet«, ›Missbrauchsvorwurf nicht bestätigt«, ›Ein Schritt zurück ins rechte Licht«.«

In seinem Brief weist der anonyme Autor darauf hin, dass die Arbeitsgruppe des Freundes- und Verwandtenkreises des verstorbenen Bischofs Janssen dem vom Bistum Hildesheim beauftragten unabhängigen Institut IPP und sich selbst einen absoluten Bärendienst erwiesen und nichts zur Aufklärung beigetragen habe. Weiter führt der Autor aus, dass jedem älteren Kevelaerer H.M. Janssen auch heute noch als brutaler Schläger aus Kinder- und Schultagen bekannt sei. Eine »Lichtgestalt« sei J.M. Janssen zu keinem Zeitpunkt gewesen.

Vor dem Hintergrund dieses anonymen Schreibens und des Wissens, dass Bischof Janssen von 1949 bis 1957 in Kavelaer als Priester und von 1955 bis 1957 auch als Spiritual in der pädagogischen Einrichtung *Collegium Augustinianum Gaesdonck* in Goch in der Nähe von Kavelaer tätig war, entscheidet sich das IPP, beim heutigen Einrichtungsleiter Ende April 2017 nachzufragen, »inwieweit sich in der Vergangenheit ehemalige Schüler / Internatsbewohner oder auch Mitarbeiter mit Beschwerden bzw. Vorwürfen gegenüber Heinrich Maria Janssen hinsichtlich seiner pädagogischen Praxis, sexuellen Grenzüberschreitungen und / oder Gewalt an die Einrichtung gewandt haben.«

Am 11.05.2017 antwortet der Einrichtungsleiter Diakon Broeders per E-Mail, das ihm keine Beschwerden bzw. Vorwürfe gegen Heinrich Maria Janssen bekannt seien. Weiter führt er aus, dass es seit Erscheinen des Berichts über möglichen sexuellen Missbrauch durch Henrich Maria Janssen mehrere Ehemaligentreffen an der Gaesdonck gegeben habe. Von den Teilnehmern, die den späteren Bischof in ihrer Schul- und Internatszeit als Spiritual kennengelernt haben, sei ihm ein positives Bild von Heinrich Maria Janssen vermittelt worden.

Die ebenfalls am 11.05.2017 per E-Mail gestellten Nachfragen des IPP, (1) ob in Folge der Aufdeckungen im Canisiuskolleg in Berlin im Jahre 2010 und dem darauf folgenden Missbrauchsskandal ehemalige Schüler / Bewohner des Collegiums Augustinianum eine Aufarbeitung von pädagogischen und / oder sexuellem Fehlverhalten gefordert haben und (2) ob die Einrichtung von sich aus bei den ehemaligen Schülern / Bewohnern angefragt habe, ob es innerhalb der Einrichtung zu pädagogischen und / oder sexuellem Fehlverhalten gekommen sei, beantwortet Diakon Broeders am nächsten Tag per E-Mail: Da er erst seit dem 1.08.2014 am *Collegium Augustinianum Gaesdonck* tätig sei, könne er dem IPP nur über die letzten zweiundeinhalb Jahre berichten: Seine persönlichen Kontakte mit Ehemaligen hätten auch hier keinen Anlass geboten, einen Missbrauchsskandal zu vermuten. Weiter bietet er die Kontaktaufnahme von Stiftungsvorstand/ Vorstandsvorsitzenden der Trägerorganisation an.

Am 18.05.2017 wendet sich das IPP mit einem Brief mit den oben genannten Fragen an Stiftungsvorstand/Vorstandsvorsitzenden Weihbischof Theising. Von ihm erhält das IPP per Post (Datum 23.06.2017) die Antwort, dass am *Collegium Augustinianum* zu keinem Zeitpunkt Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen erhoben worden seien.

6.2 Die beiden Aufrufe des IPP

Im Rahmen der Gutachtenerstellung hat das IPP insgesamt zwei Aufrufe initiiert, einen öffentlichen Aufruf sowie einen gezielten Aufruf an ehemalige Bewohner des früheren Schülerwohnheims *Collegium Albertinum* in Hildesheim.

6.2.1 Der öffentliche Aufruf

Dieser wird am 27.03.2017 bekannt gegeben und richtet sich an Menschen, die sexualisierte

Übergriffe durch den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen oder den pensionierten Priester Anton P. während deren Tätigkeit im Bistum Hildesheim erlitten oder davon Kenntnis erlangt haben. Ebenso werden Menschen angesprochen, die darüber hinaus Hinweise geben können, wie das Bistum Hildesheim mit anderen (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt umgegangen ist. Der öffentliche Aufruf wird über die Pressestelle des Bistums Hildesheim an Presseagenturen, z. B. Deutsche Presse Agentur (dpa), Katholische Nachrichten (kna) und Evangelischer Pressedienst (epd) und weitere Pressekontakte bekannt gegeben. Auf diese Weise wird der Aufruf in vielen niedersächsischen Regionalzeitungen und in überregionalen Zeitungen sowie Online-Medien veröffentlicht. Für die Kontaktaufnahme mit dem IPP wird neben dem Postweg eine spezielle E-Mail Adresse eingerichtet. Zusätzlich wird die Möglichkeit angeboten, sich zu bestimmten Telefonzeiten im Zeitraum vom 27.03.2017 bis zum 13.04.2017 beim IPP zu melden.

Der öffentliche Aufruf erhält nur sehr geringe Resonanz: Lediglich sechs Personen melden sich beim IPP. Bei der einzigen telefonischen Kontaktaufnahme stellt sich heraus, dass die Meldung nicht auf das Bistum Hildesheim bezogen war. Bei den restlichen fünf Kontaktaufnahmen handelt es sich um einen Brief und vier E-Mails.

6.2.1.1 Der Brief

Beim dem Brief mit dem Kennwort »Aufruf« hat der Verfasser zwar einen Namen, jedoch keine Adresse angeben. Die Bemühungen des IPP, den Autor des Briefes zu ermitteln, waren erfolglos, sodass unklar bleibt, ob der Verfasser seinen richtigen Namen angeben hat. Er teilt mit, dass er zwar zum Glück nichts über Kindesmissbrauch durch Bischof Janssen berichten könne, jedoch sollte das IPP wissen, mit wem es zu tun habe. Solche Dinge würden normalerweise nicht in kirchlich abgesegneten Jubelschriften über Janssen stehen. Sie seien aber vielen Leuten bekannt gewesen, vor allem natürlich in den Kreisen des Klerus. Bischof Janssen habe nämlich alles andere als ein keusches Leben geführt und seine Homosexualität nach Kräften ausgelebt. Dabei habe er sich, soweit es dem Verfasser bekannt sei, an erwachsene Partner gehalten. Der Autor des Briefes nennt die Namen zweier Hauptpartner und teilt zu den Genannten knappe Informationen mit.

Aus Sicht des IPP ist der Inhalt dieses Schreibens als einstweiliges Gerücht einzustufen. Im Rahmen des Gutachtens werden hierzu keine erweiterten Recherchen unternommen, da sich der Auftrag auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen bezieht. Auf dieses Gerücht angesprochen, erklärt WB Bongartz im Interview mit dem IPP, dass er davon zum ersten Mal höre.

6.2.1.2 Die E-Mails

Bezüglich der E-Mails ist festzustellen, dass sich eine auf Anton P. und eine auf Bischof Janssen

bezieht. In den beiden anderen E-Mails berichten betroffene Personen von ihren Erfahrungen mit dem Umgang des Bistums Hildesheim mit ihren Missbrauchsvorwürfen.

6.2.1.2.1 Die E-Mail zu Anton P.

Die E-Mail, die sich auf Anton P. bezieht, kommt von einem Pfarrer, der von 1998 bis 2001 als Kaplan in einer Pfarrei in Hannover tätig war und sich bei der damaligen Personalabteilung des Bistums Hildesheim über das Verhalten des dort ebenfalls beschäftigten Anton P. beschwerte. Dieser Vorgang war dem IPP aufgrund vorheriger Recherchearbeiten bereits bekannt. Im weiteren Verlauf führt das IPP mit dem Pfarrer ein Interview (1.06.2017). Im Gespräch bekräftigt der Pfarrer insbesondere seine Kritik an den damaligen Bistumsverantwortlichen, die die Gemeinde über die erklärungsbedürftige Versetzung Anton P.s – trotz expliziter Nachfrage – im Unklaren gelassen hatte. Er selbst habe damals nicht an sexuellen Missbrauch gedacht, empfand aber das Auftreten des Kollegen als »schmierig« und »ungepflegt«. Auffallend war, dass Anton P. relativ schnell eine Situation herstellte, in der sich die Gemeinde in Befürworter und Gegner seiner Person und seiner Arbeit spaltete. Analog zu seiner Tätigkeit in der Gemeinde »Guter Hirt« in Hildesheim fand Anton P. vor allem zu benachteiligten und sozial marginalisierten Personengruppen einen »guten Draht«, wofür er von vielen Menschen Anerkennung bekam. Des Weiteren fiel auf, dass er zuweilen junge südamerikanische, wahrscheinlich volljährige Frauen bei sich beherbergte. Es gab damals keinen unmittelbaren Verdacht auf mögliche sexuelle Ausbeutung, genauso wenig, wie das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt überhaupt in der Gemeinde repräsentiert war.

6.2.1.2.2 Die E-Mail zu Bischof Janssen

Die E-Mail, die sich auf Bischof Janssen bezieht, kommt von einem Mann, der Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre Ministrant in einer Gemeinde in Hildesheim war und als Schüler des Gymnasiums Josephinum bei Schulgottesdiensten und in anderen Kirchen, darunter auch im Dom, ausgeholfen hat. Im weiteren E-Mailkontakt erhält das IPP folgende Informationen: Zu seiner Zeit sei es eine normale »Mutprobe« unter den Ministranten gewesen, sich am Messwein zu bedienen. Selbst wenn man vom Küster erwischt worden sei, gab es nur ein paar mahnende Worte. Darüber sei in Ministrantenkreisen ganz offen geredet worden. Im Verlauf solcher Gespräche sei der Verfasser der E-Mail aber mehrfach davor gewarnt worden, sich im Dom an solchen Mutproben zu beteiligen, denn gerade dort würde man von einigen Leuten »begrapscht« werden. Konkrete Namen seien aber nicht genannt worden. Weiter führt er aus, dass er sich sehr sicher sei, dass Kaplan Koitz über die Warnungen informiert gewesen war, da die Ministranten mit ihm darüber gesprochen hätten. Dieser sei damals neu an der Schule bzw. in Hildesheim gewesen und habe sich dem Zeitgeist entsprechend von einem Teil der Schüler sogar duzen lassen. Als weitere Information fügt der Autor hinzu, dass er selbst in dieser Zeit zwar körperliche, aber keine sexuelle Gewalt durch Priester und Lehrer erfahren habe.

Aufgrund dieser Informationen führt das IPP am 1.06.2017 ein Interview mit Weihbischof em. Koitz. Auf den Inhalt der E-Mail angesprochen, teilt er dem IPP mit, dass er nie von Gerüchten unter den Ministranten gehört habe, wonach die Gefahr bestanden habe, nach heimlichem Messweintrinken begrapscht zu werden. Ebenso informiert er darüber, dass kein Schüler, Ministrant oder Seminarist jemals mit Beschwerden oder Andeutungen bezüglich Heinrich Maria Janssen zu ihm gekommen sei. Er selbst schenkt den Anschuldigungen gegen Bischof Janssen keinen Glauben.

6.2.1.2.3 Die E-Mails der beiden Betroffenen

Bei den beiden Personen handelt es sich um Frau K. und Herrn C. Beide erlitten sexuellen Missbrauch in den 1980er Jahren. Beide haben sich nach 2010 an das Bistum Hildesheim gewandt und beiden ist es wichtig, ihre Erfahrungen zum Umgang des Bistums Hildesheim mit ihren Missbrauchsvorwürfen dem IPP mitzuteilen. Darüber hinaus haben sich beide sehr intensiv mit ihrer jeweiligen sexuellen Missbrauchserfahrung auseinandergesetzt.

Herrn C. war es sehr wichtig, nach 2010 vom Bistum Hildesheim zu erfahren bzw. zu recherchieren, wie die Bistumsverantwortlichen mit den beiden Klerikern, die ihn sexuell missbraucht hatten, (die beschuldigten Personen sind als Täter bekannt, ein Täter ist verstorben) verfahren sind. Frau K. erlebte ein Gespräch mit den Ansprechpersonen im Beisein des geständigen Täters. Beide Betroffenen stellten dem IPP reichhaltiges schriftliches Material über ihre Kontakte mit dem Bistum Hildesheim im Rahmen ihrer beachtlichen Aufarbeitungsaktivitäten zur Verfügung. Herr C. war darüber hinaus zu keinem Interview mit dem IPP bereit. Mit Frau K. wurde ein Interview geführt.

Vorbemerkung zu den folgenden Darstellungen: Die in diesem Gutachten präsentierten Fallvignettten zu Frau K. und Herrn C. basieren allein auf dem Material, das die beiden Betroffenen dem IPP zur Verfügung gestellt haben. Es wurde von Seiten der Gutachter der Versuch unternommen, dieses Material zu sortieren und zu komprimieren, um flankierende Hinweise insbesondere zu den beiden folgenden Fragestellungen des Gutachtens zu erhalten: (1) Gibt es darüber hinaus (zusätzlich zu den Fällen Janssen und Anton P., Anm. d. Verf.) weitere Hinweise auf Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Hildesheim? (2) Wie ist der Umgang der dem Bistum Hildesheim angehörenden Verantwortungsträger mit den bekannt gewordenen und vermuteten Fällen von sexualisierter Gewalt zu bewerten?

Die Auswahl des Materials ist selektiv und genügt nicht den Kriterien einer multiperspektivischen Analyse, wie wir sie im Zusammenhang mit den Fällen »Bischof Janssen« und »Anton P.« in diesem Gutachten durchgeführt haben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Sichtweise des Bistums Hildesheim auf die Fälle Frau K. und Herr C. nicht erhoben wurde. Beispielsweise wäre zu ergänzen, dass bestimmte Informationsbedürfnisse der beiden Betroffenen aus juristischer Sicht allein dadurch begrenzt werden müssen, da das Bistum durch die Weitergabe von Informationen über Dritte (z. B. andere Betroffene) deren Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Ein möglicher

Anspruch auf eine vollumfängliche Darstellung der Sachverhalte ist in diesen Fällen nicht realisiert. Eine multiperspektivische Analyse hätte den Rahmen dieses Gutachtens, das auftragsgemäß auf die Fälle »Bischof Janssen« und »Anton P.« fokussiert, gesprengt. Allerdings werden in diesen Falldarstellungen bestimmte Dynamiken und Muster sichtbar, die auf allgemeine Probleme im Umgang mit sexualisierter Gewalt im institutionellen (insbesondere kirchlichen) Bereich verweisen. Insbesondere zeigen sich auch Dimensionen der Aufarbeitung, die darin bestehen, dass Fälle sexualisierter Gewalt nicht einfach »abgeschlossen« werden können, sondern in ihrer Relevanz auch den subjektiven Bedürfnissen der Betroffenen folgen müssen. Konkret lassen sich aus den im Folgenden dargestellten Fällen mindestens zwei Empfehlungen ableiten:1) Regelmäßige Evaluationen der Arbeit der Ansprechpersonen erscheinen im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung als sinnvoll und notwendig. (2) Zusätzlich stellt sich die Frage nach bistumsübergreifenden Regelungen für den Fall, dass Betroffene Auskunft über den Werdegang des Täters und den Umgang mit den Vorwürfen durch die jeweiligen Verantwortlichen einfordern bzw. erhalten möchten. Eine gewissenhafte Dokumentation von Fällen (z. B. in Form von Dossiers) wäre die Grundlage dafür, spätere Aufarbeitungsbemühungen im Interesse aller Beteiligten zu versachlichen.

Frau K.

Frau K. hatte – ihrer eigenen Darstellung zufolge – als gerade volljährige Schülerin in der Zeit von 1985 bis 1987 eine Beziehung zu einem Priester. Dieser war Religionslehrer und Seelsorger in einem Gymnasium für Jungen in Hildesheim und leitete an der Schule eine koedukative Religionsarbeitsgemeinschaft für die Oberstufe, an der auch Frau K. teilnahm. Mit wenigen ausgewählte Abiturient*innen führte der Priester Sommerfreizeiten durch. Hieran nahm auch Frau K. vor ihrem letzten Schuljahr teil. Bei diesem Zelturlaub kam es zu ersten sexuellen Kontakten zwischen der damals 18-Jährigen und dem ca. 20 Jahre älteren und in ihrer Wahrnehmung charismatischen Priester, der für sie eine väterliche Vorbild-, Seelsorger- und Therapeutenfunktion hatte. Die anschließend heimlich geführte Beziehung erlebte sie als sehr belastend, auch weil sie darum kämpfte, dass er den Priesterberuf aufgeben und sich zu ihr bekennen sollte.

1989 kam es bei Frau K. zu einem psychischen Zusammenbruch, der dazu führte, dass sie ihre begonnene Wunschausbildung aufgeben musste und lange Zeit brauchte, um wieder eine Orientierung im Leben zu finden. Resümierend stellt Frau K. fest, dass sie dadurch ca. fünf Jahre Ausbildungszeit verloren habe. Im Rahmen ihres Zusammenbruchs berichtete Frau K. ihren Eltern 1989 von ihrer Beziehung zu dem Priester. Daraufhin informierte ihr Vater ohne ihr Wissen den damals zuständigen Dechanten, woraufhin der Priester strafversetzt wurde, ohne dass an der Schule die Gründe hierfür mitgeteilt wurden. Rückblickend stellt Frau K. fest, dass dem Priester bis heute wenig passiert sei. Abgesehen von der Strafversetzung habe diese Geschichte keine Konsequenzen für ihn gehabt. Später sei er befördert worden. Ihr Leben sei hingegen massiv beeinträchtigt

gewesen. Viel später hat Frau K. auch von weiteren Opfern aus der damaligen Zeit erfahren.

Im Rahmen ihres weiteren beruflichen Werdegangs, in dessen Verlauf sie auch an einem Seminar zu sexualisierter Gewalt / sexuellem Missbrauch teilgenommen hat, wird Frau K. ca. 2009 / 2010 bewusst, dass es sich damals eindeutig um sexuellen Missbrauch gehandelt hat. 2010 entschließt sich Frau K. mit dem damaligen Dechanten, den ihr Vater informiert hatte, ein Gespräch zu führen. Dieses erlebt Frau K. im Großen und Ganzen als positiv. Vor dem Gespräch hatte sie ihm ein mehrseitiges Dokument geschickt, in dem sie die Missbrauchsbeziehung darstellt. Dieses leitet der ehemalige Dechant im weiteren Verlauf ohne ihr Wissen an jenen Priester weiter, der sie sexuell missbraucht hatte. Der Dechant ist mit diesem Priester befreundet. Der Beschuldigte gab das Dokument - wohl aus Angst - an eine Präventionsbeauftragte in seinem Arbeitsbereich weiter, die es dann an die Missbrauchsbeauftragte⁴⁵ weiterleitete. Dadurch werden auch die anderen damaligen Mitglieder des Bischöfliche Beraterstab und Bischof Trelle informiert. Im Gespräch mit dem IPP verleiht Frau K. ihrem Ärger darüber Ausdruck, dass dadurch über ihren Kopf hinweg »alle« informiert worden seien. Dies habe sie als erneuten Machtmissbrauch erlebt. Ebenso empfand sie es als unangemessen, im weiteren Verlauf von der Missbrauchsbeauftragten auf dem Handy angerufen zu werden, da diese sie treffen wollte. Das Telefongespräch habe 30 Minuten gedauert. Die Missbrauchsbeauftragte habe ihr dabei auf einfühlsame Weise viele Fragen gestellt. Doch im Nachhinein fühlte sich Frau K. überrumpelt und ausgefragt, das Verhalten der damaligen Missbrauchsbeauftragten habe sie letztlich als linkisch empfunden. Anstatt nur einen Termin auszumachen, wurde Frau K. von ihr in ein inhaltliches Gespräch über ihren sexuellen Missbrauch verwickelt. Laut Frau K. wäre es besser gewesen, wenn die Missbrauchsbeauftragte per E-Mail mit ihr Kontakt aufgenommen hätte, anstatt gleich anzurufen.

In der Zwischenzeit hatte Frau K. den Ratschlag bekommen, in Begleitung einer professionellen Beraterin ins Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten zu gehen, wofür sie eine entsprechende Empfehlung erhalten hatte. Dadurch hatte sie in den vier oder fünf Gesprächen mit der damaligen Missbrauchsbeauftragten und WB Bongartz⁴⁶, in denen es um ihre eigene Verletzung ging, eine professionelle Unterstützung dabei. Dadurch verringerte sich ihr Empfinden, als Einzelperson einer Institution mit ihrem Machtapparat gegenüberzustehen. Durch die Begleitung sei Frau K. handlungsfähig geblieben, zumal sie auch bei der Vor- und Nachbereitung der Gespräche Unterstützung bekommen habe. Dies habe ihr dabei geholfen, sich zu strukturieren und die Emotionen auf die Sachebene zu bringen.

Da die Missbrauchsbeauftragte mitgeschrieben habe, erhob Frau K. im weiteren Verlauf Anspruch

⁴⁵ Ansprechpersonen gibt es erst nach den Leitlinien von 2013

⁴⁶ War zu dieser Zeit Missbrauchsbeauftragter des Bistums

auf die Protokolle. Diese wurden ihr aber zunächst nicht ausgehändigt, da ein solches Vorgehen allein bei Fällen von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen vorgegeben sei. In weiterer Folge habe sie in Absprache mit ihrer Beraterin selbst Protokolle verfasst und diese an die Missbrauchsbeauftragte geschickt. Schließlich habe sie von dieser auch die Protokolle bekommen. Diese habe sie jedes Mal nachgebessert, da sie manche Details anders in Erinnerung hatte.

Es sei für sie hilfreich und positiv gewesen, dass der von ihr erlittene sexuelle Missbrauch von der Kirche anerkannt und ihr dies schriftlich bestätigt wurde. Ebenso, dass sie vom Bistum eine Entschuldigung wegen der unautorisierten Weitergabe ihrer Unterlagen bekommen habe. Im Rahmen der Gespräche mit den Missbrauchsbeauftragten habe sich der Täter bei ihr in aller Form entschuldigt, was Frau K. annehmen konnte. Später habe er auch Geld an sie überwiesen. Im Vergleich zu den Folgen des erlittenen sexuellen Missbrauchs sei dies jedoch ein Witz gewesen. Die Begleiterin von Frau K. habe ihn nach weiteren Opfern gefragt, was von der Missbrauchsbeauftragten gleich abgeblockt worden sei. Das Gespräch habe nicht den Charakter einer Versöhnung gehabt, wie es wohl von den Bistumsvertreter*innen intendiert war. Für eine Wiedergutmachung wäre es laut Frau K. unumgänglich, dass der Priester von seinen Ämtern zurücktritt und den Grund dafür öffentlich bekannt gibt oder die Kirche seinen Rücktritt fordert. Dadurch würde sichtbar, dass die Kirche keinen (sexuellen) Missbrauch in ihren Reihen dulde. Ein Missbrauchstäter könne nicht mehr Teil der Kirche sein. Frau K. berichtet, dass WB Bongartz in den Gesprächen distanziert und angespannt gewirkt habe. Er sei nicht engagiert gewesen und habe viel zugehört. Hauptsächlich habe die Missbrauchsbeauftragte die Gespräche geführt und dabei gute Ansätze gezeigt. Jedoch sei erkennbar, dass sie nicht unabhängig und sehr verwoben sei. Frau K. habe die Missbrauchsbeauftragte nicht zur Therapie, sondern zur Klärung gebraucht. Ihr Ziel sei es gewesen, dass der sexuelle Missbrauch anerkannt wird. Wünschenswert wäre ein / e von der Kirche unabhängige / r Berater / in mit viel Erfahrung, die / der sich auch gut beim Thema sexueller Missbrauch durch Geistliche auskenne.

Frau K.s Eindrücke seien insgesamt sehr ambivalent gewesen. Einerseits habe sie viel Wohlwollen erlebt und ein echtes Anliegen seitens des Bistums wahrgenommen, das missbräuchliche Handeln sehen und Vertrauen zurückgewinnen zu wollen. Auf der anderen Seite schien es der Institution weiter wichtig zu sein, ihren Ruf zu schützen und ihre Machtposition zu erhalten.

Herr C.

Seiner eigenen Darstellung (Cross⁴⁷, 2017) zufolge erlebte Herr C. im Alter zwischen zehn und 17 Jahren (1980 bis 1988) insgesamt mehr als 200 schwere sexuelle Übergriffe durch den Pfarrer seiner Heimatgemeinde. Die meisten Übergriffe hätten in den Anfangsjahren im Pfarrhaus, auf Reisen und sogar in der Sakristei stattgefunden. Für den charismatischen Pfarrer S., der durch sein

⁴⁷ Pseudonym

humorvolles und engagiertes Auftreten viele Menschen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in diversen Projekten motivieren konnte und gute Beziehungen zu Repräsentanten aus Politik und katholischer Kirche hatte, ist es als Religionslehrer an der Grundschule ein Leichtes gewesen, im Rahmen der Vorbereitungen für die Erstkommunion den jungen C. für den Messdienst zu begeistern.

Auch im Elternhaus ist Pfarrer S. ein gern gesehener Gast gewesen. Mit zehn Jahren begann C. nach der freundlichen Einladung des Pfarrers regelmäßig im Pfarrhaus zu übernachten. Zu dieser Zeit begann sein achtjähriges Martyrium; gleichzeitig entwickelte sich ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis. C. habe sich in eine Marionette in den Händen einer sehr machtvollen Person verwandelt; dem »Vermittler zum lieben Gott« konnte er keinesfalls widersprechen.

Zusätzlich erlitt Herr C. sexuellen Missbrauch durch den nigerianischen Pfarrer F., der Pfarrer S. in den Sommermonaten vertrat. Auch wenn dieser zusätzliche Missbrauch nicht annähernd so weit ging, hat er »sein Gefühlsleben in eine Wüste verwandelt.«

Mit 17 Jahren kam es zu einem Schlüsselerlebnis mit Pfarrer S., bei dem C. zum ersten Mal Wut gegen seinen Peiniger empfand. Dies führte dazu, dass er sich gegen die sexuellen Übergriffe erfolgreich zur Wehr setzte. Trotz massiver Auswirkungen auf seine Psyche und sein soziales Leben (panische Angstzustände, Zittern bei zufälligen Berührungen, Waschzwang, Essstörungen, starke Hautausschlägen, überwältigende Angst- und Schamgefühle im Kontakt mit Mädchen) hatte er diese damals nicht mit seinen Missbrauchserlebnissen in Verbindung gebracht. Ebenso dauerte es noch Jahre, bis er über die traumatischen Erlebnisse sprechen konnte.

Erst im Alter von 24 Jahren vertraute sich C. seiner Mutter an, für die eine Welt zusammenbrach. Sie sprach daraufhin mit einem Priester, der sie dazu drängte, die Vorwürfe dem damaligen Bischof Homeyer zu berichten. Im Gespräch (am 9. Mai 1995) zeigte sich Bischof Homeyer tief erschüttert und fragte nach den Wünschen der Mutter. Sie habe u. a. die Forderung erhoben, dass Pfarrer S. keinen Tag länger am Altar stehe. Bischof Homeyer habe versichert, alle nötigen Schritte zu veranlassen. Ein paar Tage später habe er der Mutter berichtet, dass Pfarrer S. alles sofort zugegeben habe und beurlaubt werde. Wenige Wochen später verlas Domkapitular Holst in der Gemeinde einen Brief des Bischofs, in dem er die Beurlaubung von Pfarrer S. bekannt gab. In der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung wurde am 3.06.1995 berichtet, dass Pfarrer S. vorgeworfen werde, sich vor einigen Jahren an einem minderjährigen Jungen vergangen zu haben.

Am 10.07.1995 stellte Herr C. Pfarrer S. zur Rede. Im Gespräch war es ihm besonders wichtig zu erfahren, ob es noch weitere Geschädigte gebe. Pfarrer S. habe beteuert, dass dies nicht der Fall sei.

Am selben Tag machte Herr C. beim damaligen Leiter des Diözesangerichts, Dr. Georg Aschemann, eine Zeugenaussage über die beiden Kleriker, die ihn sexuell missbraucht hatten. Nicht

zuletzt aufgrund seiner belastenden Lebenssituation überließ Herr C. das weitere Vorgehen dem Bistum und setzte dabei sein ganzes Vertrauen in Bischof Homeyer und dessen Mitarbeiter. Er erwartete, dass sich die beiden Täter einer therapeutischen Behandlung unterzögen und somit eine weitere Gefährdung von Kindern für immer ausgeschlossen sein würde. Nach seiner Zeugenaussage hat Herr C. vom Bistum Hildesheim nichts mehr bis zu seiner Antragstellung zur Anerkennung des Leids im Jahr 2011 gehört.

Ausgehend von den Enthüllungen am Canisius Kolleg im Jahr 2010 habe er die Medienberichte über Verbrechen in Bistümern, Heimen und Internaten als eine Art Weckruf empfunden, um das aufgestaute Schweigen zu brechen. Wie viele andere Betroffene sah sich Herr C. mit der Aufgabe konfrontiert, zurück zu schauen, wobei er sich viele Gedanken darüber machte, wie das Bistum Hildesheim mit seinem Fall umgegangen war. Durch Internetrecherche erfuhr er Anfang Februar 2010 vom Hirtenbrief des Bischofs Trelle vom 6. / 7.02.2010, in dem er Geschädigte dazu aufrief, sich beim Bistum zu melden. In seinem Fall hatte er angenommen, dass Bischof Homeyer und Domkapitular Holst alles daran gesetzt hatten, »um die Straftaten aufzuarbeiten, weitere Straftaten zu verhindern und beiden Tätern eine Aufarbeitung ihrer psychosexuellen Vergangenheit zu ermöglichen« (Cross 2017).

Durch den Aufruf von Bischof Trelle fühlte sich Herr C. motiviert, »ihm von seiner Geschichte zu erzählen und sich nach dem Schicksal seiner Peiniger zu erkundigen« (ebd.). Da es ihm nicht gelang, direkt mit dem Bischof in Kontakt zu kommen, folgte er den Anweisungen auf der Website des Bistums Hildesheim und füllte jeweils einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids in Bezug auf die beiden Missbrauchstäter aus. Darin schrieb er auch, dass er gerne erfahren würde, wie mit den Tätern umgegangen worden sei. Beide Anträge schickte er anschließend an die Missbrauchsbeauftragte. Ende Mai 2011 versprach ihm diese in einem Telefongespräch, sich über den Umgang mit den Tätern zu informieren. Am 10.06.2011 erhielt Herr C. von ihr eine E-Mail, in der er u. a. darüber informiert wurde, dass

- es bei Pfarrer S. eine von Herrn Dr. Aschemann geleitete kirchenrechtliche Voruntersuchung gab
- diese Voruntersuchung dokumentiert ist, wobei sich darin u. a. auch das Protokoll »Aussagen« findet
- danach durch die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingeleitet wurde
- aus den aktuell im Bischöflichen Generalvikariat (BGV) zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob die kirchenrechtliche Untersuchung in die staatsanwaltschaftliche Untersuchung eingegangen ist, da dies zwei getrennte Rechtsbereiche sind
- Pfarrer S. nach dem üblichen kircheninternen Verfahren in den Ruhestand versetzt wurde
- er in die N\u00e4he von Lippstadt gezogen ist, nicht mehr im kirchlichen Bereich eingesetzt wurde und 2002 verstarb

• die Missbrauchsbeauftragte über Pfarrer F. leider keine Angaben finden konnte Herrn C. wird in der E-Mail auch die Höhe der Anerkennungszahlung mitgeteilt, die die ZKS festgelegt hat. Darüber hinaus erfährt er, dass er als schwerwiegender Härtefall eingestuft wurde.

Anhand eigener Medienrecherchen und Interviews mit Personen aus verschiedenen Gemeinden erhält Herr C. in der Folge immer mehr Informationen und stellt u. a. fest, dass

- es weitere Missbrauchsopfer von Pfarrer S. gab
- er schon zu dessen Zeit als Kaplan nach einer Beschwerde einer Mutter versetzt wurde
- zum Zeitpunkt seiner Zeugenaussage im Rahmen der kirchlichen Voruntersuchung (1995) die Straftaten nach Kirchenrecht aufgrund einer Verjährungsfrist von fünf Jahren bereits verjährt waren, ohne dass ihm dies damals mitgeteilt wurde. Daher wurde das Verfahren eingestellt
- das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft 1995 ebenfalls aufgrund von Verjährung eingestellt wurde, da die beweisbaren Fälle mehr als zehn Jahre zurück lagen und Hinweise aus jüngerer Zeit nicht durch Zeugen bestätigt werden konnten, wobei er selbst nicht von der Staatsanwaltschaft kontaktiert worden war
- die Staatsanwaltschaft um die Übersendung der Unterlagen aus der kirchlichen Voruntersuchung gebeten hatte, wobei das Bistum vorher von sich aus die Staatsanwaltschaft nicht informiert hatte
- Pfarrer S. auch in seinem Ruhestand weiterhin Messen abhielt und Kontakt zu Jugendlichen hatte
- das Bistum im Falle Pfarrer F. nichts unternommen hatte

Im weiteren Verlauf gelingt es Herrn C., die Adresse von Pfarrer F., der in unterschiedlichen deutschen Gemeinden regelmäßig Urlaubsvertretungen übernahm und sechs Jahre Pfarradministrator in Deutschland war, ausfindig zu machen. Dabei konfrontiert er ihn zuerst per Brief mit seinen Missbrauchsvorwürfen. Pfarrer F. gibt diese in seiner schriftlichen Antwort zu. Im weiteren Verlauf verlangt Herr C. von Pfarrer F., dass er seine Taten seinem zuständigen Bischof mitteilt. Hierzu fordert er auch das Bistum Hildesheim auf. Letztlich führt dieses Vorgehen zum Erfolg: Pfarrer F. wird in den Ruhestand versetzt , erhält eine Therapieauflage und darf keine Vertretungen mehr in Deutschland übernehmen.

Im Laufe der Zeit geht Herr C. in seiner Auseinandersetzung mit dem Bistum Hildesheim dazu über, seine Fragen schriftlich zu stellen. Hierzu stellt er speziell zum Umgang mit Pfarrer S. ausführliche Fragelisten zusammen. Das Bistum signalisiert Herrn C., dass die Aktenlage unübersichtlich und vieles schlecht dokumentiert sei. Hierzu ist auch festzustellen, dass Ende 2015 nach einer Anfrage der Personalabteilung Seelsorge in der Rechtsabteilung weitere Unterlagen entdeckt wurden. Letztendlich hat es ca. sechs Jahre gedauert, bis Herr C. zufriedenstellende Antworten erhält.

Am Ende seines Berichts benennt Herr C. »die Protagonisten dieses Dramas«, resümiert seine sechsjährige Auseinandersetzung mit dem Bistum Hildesheim und äußert drei Wünsche:

»Die Protagonisten dieses Dramas:

- Bischof Homeyer, der den 200-fachen Sexualstraftäter entgegen seiner Zusage weiterhin am Altar stehen ließ, sich rührend um dessen Versorgung kümmerte, aber keinen Blick für die Geschädigten hatte – ein Bischof, der die Vorwürfe gegenüber dem Nebentäter vertuschte und diesen noch nicht einmal kontaktierte.
- Kirchenjurist Dr. Aschemann, der auf schlampige, minimalistische, unseriöse Weise die kirchliche Voruntersuchung leitete, die Straftaten verharmloste und in der offiziellen Pressemitteilung das Bewusstsein der Öffentlichkeit manipulierte.
- Bischof Trelle, der sich jahrelang durch Schweigen auszeichnete und mir dann völlig überfordert die Tür vor der Nase zuknallte.
- Weihbischof/Generalvikar Bongartz, der keine Skrupel hatte, die wesentliche Frage mit einer Lüge zu beantworten.
- Die Missbrauchsbeauftragte, die aus Loyalität gegenüber der Institution nicht in der Lage war, selbst einfachste Fragen direkt zu beantworten.
- Ein Bischöflicher Beraterstab, der sich immer wieder durch Bunkermentalität auszeichnete und mir jahrelang die Einsicht in das Protokoll meiner eigenen Zeugenaussage verweigerte.
- Domkapitular Wilk und dessen Referent, die unter Druck endlich nützliche Antworten gaben, aber an starre Kirchengesetze gebunden waren und immer wieder von der Justiziarin oder dem Beraterstab ausgebremst wurden.

Auf der Suche nach Antworten zum innerkirchlichen Umgang mit den Sexualstraftätern musste ich mehr als 6 Jahre gegen die Mauern der Institution anrennen. Dabei stellte ich fest, dass die Sorge für die Geschädigten völlig oberflächlich war. Ich begegnete einer Institution,

- die sich hauptsächlich um sich selbst drehte, um ihre eigenen Interessen, ihre öffentliche Außendarstellung und den Institutionsschutz.
- die sich mindestens bis Ende 2016 immer wieder durch Bunkermentalität auszeichnete, wobei sie gleichzeitig der Öffentlichkeit unbedingte Aufklärungsbereitschaft vorspielte.
- die mich jahrelang mühevoll recherchieren und unter größter psychischer Belastung an Tatorte reisen ließ, um an Basisinformationen zu gelangen.
- die Antworten auf meine Fragen wochenlang, monatelang, jahrelang verschleppte ein Verhalten, das ich am besten mit dem Attribut »Psychoterror« beschreiben kann.
- die erst Antworten gab, wenn sie massiv unter Druck geriet, wenn die Sorge um die öffentliche Außendarstellung den innerkirchlichen Wunsch nach Intransparenz übertraf.
- in der es kein Bewusstsein für Wiedergutmachung gab, einschließlich der Wiedergutmachung für den katastrophalen Umgang mit Tätern und Geschädigten. Stattdessen das Bewusstsein: Wir sind Wir Wir können uns alles erlauben und müssen nicht dafür geradestehen.

Drei Wünsche

Am Ende möchte ich Bischof Trelle und seinem Team drei Wünsche mit auf den Weg geben:

- 1) Geschädigte mögen auf Anfrage einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über den innerkirchlichen Umgang mit den Tätern ausgehändigt bekommen.
- 2) Geschädigte mögen die Möglichkeit erhalten, einen für das jeweilige Bistum zuständigen, unabhängigen Missbrauchsbeauftragten zu kontaktieren, der nicht zum Schutz der Institution verpflichtet ist.
- 3) Die deutschen Bischöfe mögen die Charakterstärke und den Mut entwickeln, sich erstmals der Wiedergutmachung zu stellen.« (Cross, 2017)

6.2.2 Der gezielte Aufruf an die damaligen Bewohner des ehemaligen Wohnheims Collegium Albertinum

Der gezielte Aufruf richtete sich direkt an ehemalige Bewohner des nicht mehr existierenden Collegium Albertinum in Hildesheim. Diese Schüler waren nach unserer Erkenntnis zumeist auch Ministranten der Domgemeinde in Hildesheim. Der gezielte Aufruf bezieht sich ausschließlich auf die Missbrauchsvorwürfe gegenüber Bischof Janssen. Auch für diesen Aufruf wird eine eigene E-Mail-Adresse als Alternative zur Kontaktaufnahme per Brief oder Telefon eingerichtet.

Für den gezielten Aufruf recherchiert das Archiv des Bistums Hildesheim insgesamt 105 Adressen ehemaliger Bewohner. Aus Datenschutzgründen wird der Aufruftext des IPP zusammen mit einem Anschreiben des Bistums Hildesheim über das Generalvikariat des Bistums am 15.05.2017 versandt. Von den 105 versandten Briefen werden 24 an das Bistum Hildesheim zurückgestellt, sodass insgesamt 81 ehemalige Bewohner erreicht werden. Von diesen melden sich insgesamt 35 beim IPP. Dies entspricht 43 % der erreichten ehemaligen Bewohner. Hiervon wenden sich 24 per E-Mail (68 %), neun telefonisch (26 %) und zwei per Brief (6 %) an das IPP. Zusätzlich meldet sich noch ein weiterer ehemaliger Bewohner, der nicht selbst von dem Aufruf erreicht, jedoch von einem Angeschriebenen informiert wurde. Zwei ehemalige Bewohner, die zunächst per E-Mail Kontakt aufnehmen, werden zusätzlich vom IPP interviewt.

Von den 36 ehemaligen Bewohnern machen insgesamt 27 genaue Angaben zu ihrer Aufenthaltszeit im Collegium Albertinum, die im Mittel 4,9 Jahren beträgt – bei einem Minimum von einem Jahr und einem Maximum von neun Jahren. Folgende Tabelle zeigt die Häufigkeitsverteilung der Aufenthaltsdauer in Jahren an.

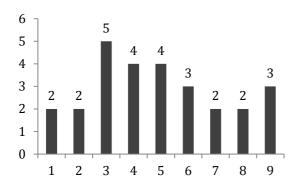


Diagramm 1: Häufigkeitsverteilung der Aufenthaltsdauer in Jahren (N=27)

Diagramm 2 gibt einen Überblick darüber, innerhalb welchen Zeitraums (in fünf Jahresabständen) die ehemaligen Bewohner ihren Aufenthalt im Collegium Albertinum begonnen haben. Hierzu erhalten wir insgesamt 29 Angaben. So haben z. B. zwölf Bewohner im Zeitraum von 1970 bis 1975 ihren Aufenthalt im Collegium Albertinum begonnen. Aus den Angaben zur Aufenthaltsdauer wird auch ersichtlich, dass der früheste Aufenthalt 1953 begonnen hat und dass 1979 das späteste Jahr war, in dem einer der Bewohner, der sich beim IPP gemeldet hat, noch dort untergebracht war.

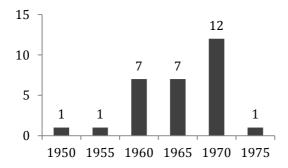


Diagramm 2: Beginn des Aufenthalts (N=29)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass wir mit dem Aufruf sowohl Bewohner mit einer kurzen als auch einer langen Aufenthaltsdauer erreichen. Ebenso reagiert eine ausreichende Anzahl von ehemaligen Bewohnern, die im fraglichen Zeitraum des Missbrauchsvorwurfs gegen Bischof Janssen im Collegium Albertinum gelebt haben, auf den Aufruf.

Bei allen Arten der Kontaktaufnahme erhält das IPP sowohl knappe als auch ausführliche Antworten. Die schriftlichen Antworten reichen von wenigen Zeilen bis zu ca. eineinhalb DIN A4 Seiten. Die Telefongespräche hatten eine Dauer von wenigen Minuten bis zu ca. einer halben Stunde, während die beiden Interviews jeweils etwas mehr als 30 Minuten dauerten.

Nur zwei ehemalige Bewohner geben explizit an, kein Messdiener / Ministrant gewesen zu sein; zwei weitere machen hierzu keine Angaben. Somit waren alle anderen Messdiener, die z. B. im Dom oder im Priesterseminar bei Frühmessen, Vespern oder Abendmessen bei diversen Geistlichen, darunter auch Bischof Janssen, eingesetzt wurden. Zwölf ehemalige Bewohner geben explizit an, dass sie auch in der Kapelle im Bischofshaus bzw. Privatkapelle bei den privaten Messen von Bischof Janssen (als Privatministrant) ministriert haben. Über die Kontakthäufigkeit mit Bischof Janssen haben wir unterschiedliche Angaben erhalten. So gibt es einerseits einige ehemalige Bewohner, die angeben (bis auf offizielle Anlässe) keinen bzw. keinen persönlichen Kontakt gehabt zu haben, auf der anderen Seite teilen einige ehemalige Bewohner mit, häufig Kontakt mit Bischof Janssen gehabt zu haben.

Keiner der ehemaligen Bewohner gibt gegenüber dem IPP an, selbst Betroffener von sexualisierter Gewalt durch Bischof Janssen gewesen zu sein. Es gibt auch keine Berichte über eine Zeugenschaft für entsprechende Vorfälle. Zudem gibt keiner an, von entsprechenden Gerüchten, Tuscheleien oder Anspielungen durch Mitbewohner, Mitschüler bzw. Geistliche gehört zu haben.

Abgesehen von einer Ausnahme⁴⁸ wird Bischof Janssen meist positiv beschrieben; manche drücken eine hohe Wertschätzung für ihn aus. Er wird als gutmütiger älterer Herr, ganz nett, integer, (immer sehr) freundlich, streng, autoritär zugewandt, feinfühlig, ehrwürdig, (körperlich) distanziert, viel beschäftigt, viel unterwegs, immer von vielen Menschen umgeben, nicht aufdringlich und an der Person interessiert geschildert.

Sofern auf die Vorwürfe eingegangen wird, wird dem IPP mitgeteilt, dass diese keine Substanz hätten oder an ihnen absolut nichts dran sei bzw. diese unvorstellbar, unglaubwürdig, absurd, lächerlich oder eine Ausgeburt einer kranken Fantasie seien.

Neun ehemalige Bewohner nutzen den Aufruf ebenfalls dazu, gegenüber dem IPP über ihre negativen Erfahrungen im Collegium Albertinum zu berichten. Auch wenn dies nicht Bestandteil des Gutachtenauftrages ist, soll an dieser Stelle kurz darüber berichtet werden, da diese Mitteilungen einen Einblick in die damalige Pädagogik und die sexuelle Atmosphäre geben: Es wird über schwarze Pädagogik mit Körperstrafen und brutalen Verhältnissen auch unter den Schülern / Mitbewohnern berichtet. Zwei Rektoren werden als körperlich gewalttätig beschrieben; einem davon werden auch sexuelle Grenzverletzungen und Alkoholmissbrauch angelastet. Ein

digt, dass der ehemalige Bewohner später aus der katholischen Kirche ausgetreten sei.

⁴⁸ Diese bezieht sich darauf, dass Bischof Janssen nichts gegen den damaligen Rektor des Albertinums unternommen habe, nachdem er dies in einem Gespräch versprochen hatte. In diesem Gespräch habe der ehemalige Bewohner zusammen mit einem Kollegen über die Gewalt- und Alkoholexzesse des Rektors berichtet. Noch am selben Abend seien sie vom Rektor mit den Worten »So, ihr ward beim Bischof« ausgiebig verprügelt worden. Dadurch habe Bischof Janssen das in einen hohen Würdenträger der katholischen Kirche gesetzte Vertrauen so nachhaltig geschä-

ehemaliger Bewohner berichtet davon, dass er einem Präfekten vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch einen anderen Präfekten berichtet habe, nachdem er durch den betroffenen Mitschüler davon erfahren hatte. Der angesprochene Präfekt habe seine Mitteilung ohne sein Wissen dem damaligen Rektor weitererzählt. Daraufhin sei er zum Rektor bestellt worden. Dieser habe ihm angedroht, wegen falscher Beschuldigungen und Verleumdung aus der Einrichtung entlassen zu werden. Im Anschluss sei nie wieder darüber gesprochen worden; der beschuldigte Präfekt sei dann verschwunden. Ein anderer ehemaliger Bewohner bringt seine Einschätzung zum Ausdruck, dass die gesamte Atmosphäre in der katholischen Kirche und am Domhof zu Hildesheim in den 1970er Jahren vor Bigotterie, unterdrückter Sexualität und Verklemmtheit nur so strotzte. Um dies zu verdeutlichen berichtet er u. a. von übergriffigen Lehrern, über das vom damaligen Rektor ausgesprochene Kontaktverbot mit Mädchen der Marienschule, von sexualisierter Gewalt, die er von älteren Bewohnern erleben musste, von sexuellen Grenzverletzungen durch einen Geistlichen außerhalb des Albertinums und von der homoerotischer Praxis unter den Schülern und Priesterschülern.

7. Bewertung des Falles Heinrich Maria Janssen

7.1 Kritikpunkte von Dritten⁴⁹ in Bezug auf den Umgang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen

7.1.1 Die behaupteten Taten sind unwahrscheinlich

Mehrere Personen haben sich in Eigenregie mit der Frage befasst, ob die in den Medien kommunizierten Vorwürfe gegen Bischof Heinrich Maria Janssen realitätsfundiert sein können oder nicht. Unter anderem hat sich eine Arbeitsgruppe aus Männern aus dem Umfeld des verstorbenen Bischofs gebildet, um nach eigenen Worten »möglichst genau und sicher in Erfahrung zu bringen, was damals geschehen oder nicht geschehen ist.« Die Arbeitsgruppe legte am 24.09.2016 ihren Abschlussbericht vor (Arbeitsgruppe *Causa Bischof Janssen*, Hildesheim 2016), in dem resümiert wurde, dass »es für die Anschuldigungen gegen Bischof Janssen nicht die Spur eines Beweises [gibt]« (S. 7)⁵⁰

Grundlage dieser Einschätzung sind zahlreiche Gespräche mit Zeitzeugen sowie mit Experten auf den Gebieten der Archiv-Forschung, der Presse und des Strafrechts. Die Autoren geben darüber hinaus an, mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs gesprochen zu haben. Sie stellen fest, dass es abgesehen von dem ehemaligen Ministranten, auf dessen Angaben sich der *Spiegel-*Artikel vom 6.11.2015 (Wensierski 2015) stützt, keine weitere Meldung über einen Missbrauch durch Bischof Janssen gebe. Vielmehr machten Berichte über die örtlichen Gegebenheiten sowie über die Lebensgewohnheiten des Bischofs die Detailangaben des ehemaligen Ministranten extrem unwahrscheinlich. Der Autor des *Spiegel-*Artikels, Peter Wensierski, äußerte sich den Angaben der Arbeitsgruppe zufolge mit den Worten: »Es gibt nicht DEN Tatzeugen. Es gibt nichts, was uns sicher macht: So war's oder so war's nicht« (S. 7). Auch beim *Spiegel* habe sich keine weitere Person als Missbrauchsopfer gemeldet. Obwohl die Mitglieder der Arbeitsgruppe angeben, dass ihnen die Grenzen ihrer Bemühungen bewusst seien, formulieren sie ihre

⁴⁹ Siehe Kapitel 6.1.2

⁵⁰ Siehe dazu auch einen Bericht der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* vom 30.09.2016 mit dem Titel »Private Ermittler sehen Bischof entlastet« unter: https://www.hildesheimer-allgemeine.de/news/article/arbeitsgruppe-legt-bericht-zum-fall-janssen-vor.html

Schlussfolgerungen apodiktisch: »Die Anschuldigungen sind somit nichts als eine unbewiesene Behauptung« (S. 7). Diese Einschätzung repräsentiert das Meinungsbild eines Teils der Kirchengemeinde in Hildesheim, aus deren Reihen die Kritik an der Vorgangsweise des Bistums kommt.

In einer weiteren ausführlichen Stellungnahme versucht ein Zeitzeuge Widersprüche und Ungereimtheiten auf der Basis der Informationen aus dem *Spiegel*-Artikel nachzuweisen (Baeck 2017). Er benennt (1) die Tatorte »Bischofshaus« und »Sakristei« aufgrund deren personeller Ausstattung, der Tagesabläufe und baulichen Gegebenheiten als extrem unwahrscheinlich, verweist (2) darauf, dass kein Kommunikationsmodus zwischen dem Bischof und einem kleinen Jungen denkbar gewesen wäre, der wiederholte, unbemerkte Treffen ermöglicht hätte und macht (3) deutlich, dass das Naschen am Messwein mit Sicherheit kein Grund zur Einbestellung beim Bischof gewesen sei. So kommt auch dieser Autor zum Schluss, dass die vorhandenen Informationen keinesfalls den Schluss erlauben, dass Bischof Janssen tatsächlich sexuellen Missbrauch begangen haben könnte.

7.1.2 Die zuständigen Ansprechpersonen sind nicht leitliniengemäß eingeschaltet worden Nach Punkt 10 der Leitlinien ist es Sache der nach Punkt 4 beauftragten Ansprechpersonen, Hinweise auf sexuellen Missbrauch entgegenzunehmen und eine erste Bewertung dieser Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vorzunehmen. Nach Punkt 17 vereinbart eine der Ansprechpersonen ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer, das über einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch informieren möchte.

Es besteht der Vorwurf, dass Domkapitular und Weihbischof bei der Entgegennahme der Meldung des ehemaligen Ministranten nicht den Leitlinien gemäß gehandelt haben. Es sei nicht Aufgabe von Domkapitular Wilk gewesen, ein Gespräch mit dem ehemaligen Ministranten zu vereinbaren. Er hätte nach der telefonischen Entgegennahme der Meldung sofort an die Ansprechpersonen verweisen müssen und dem Wunsch des mutmaßlichen Betroffenen nach einem Gespräch mit einem Vertreter der Bistumsleitung nicht nachkommen dürfen. Genauso verhält es sich mit dem zweiten Gespräch mit dem ehemaligen Ministranten. Dieses wurde von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz geführt. Die Mitglieder der Bistumsleitung hätten hier Aufgaben übernommen, die laut Punkt 10 der Leitlinien den Ansprechpersonen vorbehalten seien. Die Ansprechpersonen hätten erst im Rahmen der Besprechungen innerhalb des Beraterstabes auf der Grundlage der Informationen des Weihbischofs und des Domkapitulars einen Beitrag zur Plausibilitätseinschätzung leisten können. Zusammengefasst lautet der Vorwurf, dass die beiden nicht zuständigen höheren Geistlichen den Hinweis aufgenommen, sich dann nicht an die Ansprechperson gewandt, das Gespräch vielmehr selbst geführt und dabei auch gleich die Plausibilitätsprüfung vorgenommen hätten, die für dieses Gespräch gar nicht vorgesehen ist. Sie hätten damit gegen die Punkte 10 und 17 der Leitlinien verstoßen.

7.1.3 Es bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit, dem Rollenverständnis und den Kompetenzen der beteiligten Personen

Laut Punkt 5 der Leitlinien sollen die beauftragten Ansprechpersonen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Fall in doppelter Hinsicht verletzt worden. Erstens hätten Domkapitular und Weihbischof als aktive Mitarbeiter des Bistums die unter den Punkten 10 und 17 beschriebenen Aufgaben der Ansprechpersonen übernommen und zweitens lässt die Berufung einer Ansprechperson, die im aktiven Dienst der Caritas steht, die Annahme zu, dass dessen Unabhängigkeit nicht garantiert ist, da der Caritasverband organisatorisch dem Bischof unterstellt ist. Im Fall Janssen hätte sich die Funktion der Ansprechpersonen darauf beschränkt, die Vorgangsweise von Domkapitular und Weihbischof »abzunicken«. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund einer nicht vollständig gewährleisteten Unabhängigkeit erklärungsbedürftig.

Nicht zuletzt aus dieser Konstellation ergibt sich ein Rollenkonflikt, dem Punkt 5 der Leitlinien zumindest teilweise vorbeugen sollte. Dieser Konflikt begründet sich aus einer Art pastoraler Handlungsmaxime kirchlicher Ansprechpartner, wie sie im Verhalten von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz deutlich erkennbar wird. In einem Schreiben des Rechtsanwalts und Notars a. D. Norbert Große Hündfeld heißt es dazu: »Ein Priester, dem diese Aufgabe nicht obliegt, befindet sich, wenn ihm ein hilfsbedürftiger, leidender Besucher gegenübersteht, in einer anderen Situation (*Forum internem*): Er handelt pastoral und kann sich ausschließlich auf das konzentrieren, was dem Hilfesuchenden helfen kann. Anders als ein staatlicher Strafrichter, dem es schwer fällt, einer sichtbar leidenden Zeugin erklären zu müssen, dass ihre Anschuldigung des Angeklagten aus Beweisgründen nicht zur Verurteilung führen kann und ihr weiter nicht helfen kann, kann der Pastor in der katholischen Kirche auf vielfältige Möglichkeiten seines Bischofs und auf Hilfsmöglichkeiten caritativer Stellen zurückgreifen, wenn er die Leidensschilderung für »plausibelk hält.« Weihbischof Bongartz hat sich in einem Interview in ähnlicher Weise geäußert: »Wir haben auf pastorale Weise das Leid des Betroffenen anerkannt …« (Domradio.de 2015a).

Bezüglich der Frage der Kompetenz ist auch an einen Passus unter Punkt 17 der Leitlinien zu erinnern, demzufolge die beauftragte Ansprechperson in Abstimmung mit dem Ordinarius eine weitere Person hinzuziehen kann. Dies kann so verstanden werden, dass die Ansprechperson – etwa in komplex erscheinenden Fällen – eine zusätzliche fachliche Unterstützung in Anspruch nimmt, um die eigene Einschätzung zu validieren. Es sei zu hinterfragen, ob das Hinzuziehen von Weihbischof Bongartz im zweiten Gespräch mit dem ehemaligen Ministranten in diesem Sinne verstanden werden kann oder ob es nicht einer unabhängigen, psychologisch fundierten Expertise bedurft hätte.

7.1.4 Die Pflicht zur Aufklärung der behaupteten Vorfälle wurde vernachlässigt

Im Fall von Bischof Janssen kommen die Punkte 39 und 40 der Leitlinien zur Anwendung, die unter der Überschrift »Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen« zu finden sind. Punkt 39 benennt die in diesem Zusammenhang bestehende Verpflichtung der kirchlichen Stellen, sich »im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung zu bemühen.« Diese Vorgabe schließt an eine Formulierung im Rundschreiben der Glaubenskongregation an die Bischofskonferenzen vom 3.05.2011 an: »Die Bischöfe müssen in der Behandlung von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs, die ihnen gemeldet wurden, jeden erdenklichen Einsatz, unter Beachtung der kanonischen und staatlichen Vorschriften und unter Wahrung der Rechte aller Parteien, zeigen.« Daran anknüpfend wird dem Bistum Hildesheim vorgehalten, die Angaben des ehemaligen Ministranten nicht in ausreichendem Maße überprüft zu haben. Es sei nicht sorgfältig genug recherchiert worden, um den Eindruck der Glaubwürdigkeit, den der mutmaßlich Betroffene bei Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz hinterlassen habe, entsprechend zu verifizieren. Dass seine Schilderungen logisch, zeitlich und örtlich nachvollziehbar und mit bestimmten Details versehen waren und sein Auftreten und Verhalten keinen Anlass für grundsätzliche Zweifel an seinen Schilderungen boten, sei nicht ausreichend, um den Realitätsbezug eines derart schwerwiegenden Vorwurfs festzustellen. Nicht zuletzt haben diese wahrgenommenen Versäumnisse zu der Initiative der oben genannten Arbeitsgruppe geführt, die auf der Basis zusätzlicher Recherchen zu einem dem Beraterstab des Bistums widersprechenden Ergebnis gelangten.

In diesem Zusammenhang wird auch Kritik an die Beauftragung des IPP erhoben. Weihbischof Bongartz habe im November 2015 noch einen Prüfantrag an ein »unabhängiges Rechtsanwaltsbüro« angekündigt (Domradio.de 2015a). Inzwischen habe er aber klargestellt, dass dabei nicht die Anschuldigungen des ehemaligen Ministranten neu geprüft werden. Man sei auch nicht der Empfehlung des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, gefolgt, einen unabhängigen Ermittler zur Aufklärung der Missbrauchsfälle im Bistum einzusetzen (Domradio.de 2016). Die Beauftragung an das sozialwissenschaftliche Institut beinhalte lediglich eine Überprüfung, inwieweit das Bistum im Fall Janssen den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend gehandelt habe. Die Bischöfe hätten die IPP-Gutachter jedoch nicht damit beauftragt, nach der Wahrheit zu forschen.

7.1.5 Es wurde kein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers in Auftrag gegeben

Punkt 40 der Leitlinien bezieht sich unmittelbar auf Punkt 39, der darauf abzielt, dass sich – bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen – die kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen sollen: »Dabei können auch ein forensischpsychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.« Es erscheint erklärungsbedürftig, wes-

halb in einem Fall mit solcher Tragweite dieses von den Leitlinien empfohlene Mittel nicht zur Anwendung gebracht wurde. Norbert Große Hündfeld hat dem Bistum mehrfach nahegelegt, einen renommierten Sachverständigen, der seinen Angaben zufolge bereit sei, eine solche Begutachtung vorzunehmen, entsprechend zu beauftragen. Im Gegensatz zu dem Gutachtenauftrag an das IPP wäre eine solche Glaubhaftigkeitsbegutachtung geeignet, den Wahrheitsgehalt des von dem ehemaligen Ministranten behaupteten Sachverhalts aufzuklären. Die Leitlinien würden nämlich an keiner Stelle explizieren, dass die Bischöfe auch dann, wenn sich der erhobene Missbrauchsvorwurf nicht aufklären lässt, einem Antrag auf Anerkennung des Leids entsprechen dürfen.

7.1.6 Das leichtfertige Zugeben der behaupteten Vorfälle kommt einem Eingeständnis der Schuld des mutmaßlichen Täters gleich

In der Veröffentlichung »Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« wird einleitend klargestellt, dass diese sich »ausschließlich auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist« (S. 1). Aus dieser Vorgabe begründet sich die prinzipielle Berechtigung des ehemaligen Ministranten in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe gegen den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen Leistungen in Anerkennung des Leids zu beantragen. Weiter oben wird in diesem Papier darüber hinaus angeführt: »Ausgangspunkt und Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen« (S. 1). Das im Zusammenhang mit den Leistungen in Anerkennung des Leids entwickelte Verfahren knüpft somit an die Punkte 39 und 40 der Leitlinien an, die sich auf das »Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen« beziehen.

Der im Zusammenhang mit dem Fall Janssen erhobene Vorwurf bezieht sich darauf, dass mit der Anerkennung des Leids – logisch schlüssig – das Eingeständnis der Schuld des benannten Täters einhergeht. Grundlage für die Anerkennung des Leids ist die Prüfung der Plausibilität der Angaben des Antragstellers. In seiner Konsequenz bezieht sich das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung allerdings nicht nur auf die Berechtigung, Leistungen in Anerkennung des Leids zu erhalten, sondern auch auf eine Feststellung hinsichtlich des behaupteten Sachverhalts, d. h.: Dem Antragsteller werden die entsprechenden Leistungen nur dann zuerkannt, wenn es für plausibel erachtet wird, dass die von ihm berichteten Vorgänge stattgefunden haben. Wenn die berichteten Vorgänge so stattgefunden haben, dann muss es notwendiger Weise auch als plausibel erachtet werden, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat. Dies impliziert logischer Weise eine Schuldzuschreibung an den genannten Täter. So betrachtet scheint das Verfahren zur Anerkennung des Leids etwas leisten zu können, was Strafrecht und Kirchenrecht aufgrund von Verjährungsfristen nicht mehr zu leisten vermögen, nämlich die Feststellung einer Schuld.

Die an diesem Punkt ansetzende Kritik bezieht sich darauf, dass allein auf der Basis einer Plausibilitätsprüfung die Schuld von Bischof Janssen festgestellt wurde. Ein solches Verfahren genüge aber nicht annähernd den Kriterien staatlicher Strafrechtsverfahren und kirchenrechtlicher Verfahren, sodass es unzulässig sei, aufgrund einer Plausibilitätsprüfung Bischof Janssen des sexuellen Missbrauchs zu bezichtigen.

7.1.7 Dem Antragsteller sind die Tatbestände der Verunglimpfung, der Erpressung und des Betrugs vorzuwerfen

Ausgehend von der Einschätzung, dass die behauptete Schuld nicht nachweisbar ist, da sie nicht auf strafrechtlichen Ermittlungen sondern auf einer Plausibilitätsprüfung basiert, besteht das Risiko, dass dem Antragsteller, der behauptet, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein, selbst strafbares Handeln unterstellt werden könnte.

Dies gilt theoretisch in zweifacher Hinsicht:

(1) Durch die Behauptung, dass es sich bei dem Verstorbenen um eine Person handelt, die sexuellen Missbrauch begangen habe, könnte der Tatbestand des § 189 StGB (»Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener«) erfüllt sein. Dies gilt umso mehr, als hierunter auch Behauptungen »nicht erweislich wahrer Tatsachen« im Sinne des § 186 StGB (»Üble Nachrede«) fallen. Dies könnte so ausgelegt werden, dass diejenigen Vorgänge, auf die sich die Beschuldigungen beziehen, auch erwiesen sein müssen, um legitimer Weise behauptet werden zu dürfen. Im vorliegenden Fall ist der sexuelle Missbrauch aber nicht erwiesen, sondern lediglich als plausibel qualifiziert.

Bei Taten nach § 189 StGB handelt es sich um Antragsdelikte gem. § 194 StGB. Da es im Fall von Bischof Janssen keine Antragsberechtigten nach § 77 StGB (nahe Familienangehörige) gibt, kann kein entsprechender Strafantrag gestellt werden, sodass allein dadurch eine entsprechende Verfolgung des ehemaligen Ministranten ausscheidet.

(2) Dem ehemaligen Ministranten könnte darüber hinaus vorgehalten werden, dass er sich eines Betrugs im Sinne des § 263 StGB schuldig macht, da er sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Vermögensvorteil (durch den Bezug der Leistungen nach Anerkennung des Leids) verschafft. Tatsächlich wurde gegen den Antragsteller in diesem Sinne Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft nahm jedoch keine Ermittlungen auf, da nach so langer Zeit eine vorsätzliche Vorspiegelung falscher Tatsachen nicht mehr bewiesen werden könne. Im Übrigen wurden ja die Schilderungen des Antragstellers von Seiten des Bistums als plausibel eingestuft.

Festzuhalten gilt, dass das Stellen eines Antrags in Anerkennung des Leids, der sich zumeist auf Vorgänge bezieht, die – nach Punkt 39 der Leitlinien – »nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt« sind, für das mutmaßliche Opfer mit juristischen Risiken verbunden ist.

Darüber hinaus wird im vorliegenden Fall argumentiert, dass eine Verurteilung wegen »Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener« nur daran scheiterte, dass es keine antragsberechtigten Angehörigen des verstorbenen Bischofs gibt. Es könnte somit – gleichsam in Stellvertretung der nicht vorhandenen nahen Angehörigen – Aufgabe des amtierenden Bischofs sein, den durch das Delikt des § 189 StGB bedrohten Ehrenschutz seines Vorvorgängers sicherzustellen.

7.1.8 Die Sprachregelung in der Öffentlichkeitsarbeit des Bistums war irreführend und kam einer Verurteilung des Beschuldigten gleich

Die mit den Leitlinien und dem Verfahren zur Anerkennung des Leids zusammenhängenden Probleme manifestierten sich vor allem dadurch, dass die Vorwürfe gegen Bischof Heinrich Maria Janssen in die Öffentlichkeit gelangten (Artikel im *Spiegel* vom 6.11.2015). Aufgrund dessen sah sich das Bistum Hildesheim gezwungen, zu dem Fall öffentlich Stellung zu beziehen. Der Hauptvorwurf, der in diesem Zusammenhang den Vertretern des Bistums gemacht wird, besteht darin, dass sie mit ihrer Diktion die Schuld des verstorbenen Bischofs bestätigt hätten. In undifferenzierter Weise hätten sie sich nicht allein auf die Information beschränkt, dass Leistungen in Anerkennung des Leids gezahlt worden sind, sondern ihre Wortwahl suggerierte deutlich ein damit einhergehendes Urteil darüber, dass Bischof Heinrich Maria Janssen den sexuellen Missbrauch auch tatsächlich begangen habe.

Apodiktisch heißt es in den einleitenden Passagen des *Spiegel*-Artikels: »Doch im Fall des Hildesheimer Bischofs hat sich die Kirche festgelegt: Die zuständige Stelle der Bischofskonferenz hat den Missbrauch des Messdieners durch den Bischof geprüft und das Leid anerkannt« (Wensierski 2015, S. 52). Weiter unten wird diese Einschätzung der Kirche mehrfach unterstrichen: »Domkapitular Wilk (...) versicherte, die Erzählungen zu glauben (...). Auch Weihbischof Heinz-Günter Bongartz beteuerte, er halte die Schilderungen für glaubwürdig« (Wensierski 2015, S. 53). Nachdem die Mitglieder der Zentralen Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz dem Antragsteller bestätigten, dass sie »Ihren erlittenen sexuellen Missbrauch als einen besonderen Härtefall ansehen«, wandte sich Weihbischof Bongartz mit dem Bekenntnis an den ehemaligen Ministranten, »wie sehr ich mich schäme, dass Ihnen durch eine bischöfliche Autoritätsperson solches Unrecht zugefügt wurde.« (Wensierski 2015, S. 53).

Es ist naheliegend, dass diese Darstellungen in der Öffentlichkeit so aufgefasst werden, dass die Vertreter des Bistums Hildesheim in Übereinstimmung mit der ZKS davon überzeugt sind, dass Bischof Heinrich Maria Janssen den ihm vorgeworfenen sexuellen Missbrauch tatsächlich begangen hat.

Bischof Trelle hat am Tag des Erscheinens des *Spiegel*-Artikels in einem Hirtenwort an die Gemeinden des Bistums Hildesheim bekundet: »Der bischöfliche Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs hat die Schilderungen des Mannes geprüft und hält sie für plausibel« (Trelle

2015, S. 1). Durch diese Worte, die nicht aus »zweiter Hand« über die Presse sondern direkt vom Bischof kamen, wurde die grundsätzliche Einschätzung des Falles auf Seiten des Bistums den Gemeindemitgliedern gegenüber bestätigt. In diese Richtung weisen auch Nachrichten aus der am selben Tag erschienenen *Hildesheimer Kirchenzeitung*, in der es u. a. heißt: »Dass aber ein deutscher Bischof jetzt zu den Tätern gehört, ist bisher einmalig und bedeutet eine völlig neue Tragweite, die auch in dem bisherigen Bild von Heinrich Maria Janssen gesehen werden muss« (Kirchenzeitung 2015). Der Sprachstil suggeriert insgesamt, dass von Seiten des Bistums die Täterschaft des verstorbenen Bischofs anerkannt wird.

Andererseits wird bereits im *Spiegel*-Artikel Domkapitular Wilk mit den Worten zitiert, dass er entsetzt und zutiefst traurig sei – »dies sei jedoch kein rechtlicher Schuldspruch über Janssen« (Wensierski 2015, S. 53).

Fünf Tage später, am 12.11.2015, wirbt Bischof Trelle in einem Interview mit dem *Domradio* für eine differenziertere Betrachtungsweise: »Eine Plausibilitätsprüfung und gesicherte Beweise sind zwei verschiedene Ebenen« (Domradio.de 2015b). Er unterstreicht diese Position mit der Feststellung: »Wenn etwas plausibel sei, bedeutet dies nicht, dass es so war.« Auch im weiteren Verlauf des Gesprächs versucht Trelle den Eindruck zu entkräften, dass sich das Bistum die Anschuldigungen gegen Heinrich Maria Janssen vorbehaltlos zu eigen macht: »Mit der Zahlung einer Anerkennungsleistung sei grundsätzlich »kein Urteil in der Sache verbunden und auch keine Bestätigung der Tatabläufe«. Vielmehr solle diese Zahlung dem Opfer ein Signal geben, dass »wir ihm nicht aus Eigeninteresse misstrauen«. Es handele sich um eine Art »seelisches Schmerzensgeld«, auch wenn klar sei, dass Geld die seelischen Verletzungen nicht heilen könne« (Domradio.de 2015b).

Am 25.11.2015 argumentiert Weihbischof Bongartz im *Domradio* in ähnlicher Weise: »Wir haben auf pastorale Weise das Leid des Betroffenen anerkannt und ihm deshalb 10 000,— Euro zukommen lassen. Dies darf aber nicht als Bestätigung der Tatabläufe verstanden werden. Das gilt es zu unterscheiden. (...) Betroffene können keine stichhaltigen Beweise im Sinne von Zeugenschaft vorlegen. Denn Missbrauch findet ja immer im Verborgenen statt. Die Anerkennungszahlung ist kein juristischer Vorgang, sondern eine pastorale Antwort an das Opfer. Damit signalisiert die Kirche dem Betroffenen, ihm angesichts der Plausibilität der Vorwürfe und der vorgelegten Eidesstattlichen Erklärung Glauben zu schenken. Das ist ein Balanceakt« (Domradio.de 2015a).

Zusammenfassend bezieht sich die Kritik darauf, dass (1) die Sprachregelung unmittelbar nach Veröffentlichung der Vorwürfe ein Schuldeingeständnis suggerierte, wonach Bischof Janssen den sexuellen Missbrauch begangen habe, (2) nachträgliche Versuche, die Anerkennung des Leids von einer Deklarierung der Schuld des Bischofs zu unterscheiden, nicht schlüssig und überzeugend

genug formuliert wurden. Im Bewusstsein der Öffentlichkeit hält sich der Eindruck, dass die katholische Kirche den sexuellen Missbrauch durch Bischof Heinrich Maria Janssen als Realität anerkannt habe.

7.1.9 Die Pflicht zur Fürsorge für den Beschuldigten wurde vernachlässigt, die Unschuldsvermutung wurde nicht aufrecht erhalten

Punkt 28 der Leitlinien besagt: »Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.« Diese Formulierung ist fast wörtlich übernommen aus der entsprechenden Vorschrift aus dem Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre. Das Kirchenrecht schreibt in can. 1717 § 2 vor, dass vorgebeugt werden muss, dass durch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.

Dem Bistum wird vorgeworfen, diese Vorschriften in Bezug auf Bischof Janssen verletzt zu haben. Dadurch, dass man (1) die Behauptungen des ehemaligen Ministranten nicht mit der nötigen Sorgfalt überprüft habe, (2) durch die Zahlung der Anerkennungsleistung vielmehr den geschilderten Sachverhalt bestätigt hat und (3) sich in der Öffentlichkeit nicht deutlich genug von der Behauptung der Schuld des Bischofs distanziert habe, hat man zugelassen, dass der Ruf von Bischof Heinrich Maria Janssen nachhaltig beschädigt wurde. Da die Schuld des Bischofs weder durch strafrechtliche noch durch kirchenrechtliche Verfahren erwiesen wurde, wäre es notwendig gewesen, auf unmissverständliche Weise die Unschuldsvermutung aufrecht zu erhalten. Da dies unterlassen wurde, sei man der Pflicht zur Fürsorge für den Beschuldigten nicht nachgekommen.

Die Leitlinien würden nicht vorsehen, dass mutmaßliche Opfer trotz fortbestehender Unschuldsvermutung Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten können.

7.1.10 Die Wiederherstellung des guten Rufs des Beschuldigten wurde vernachlässigt

Da die Behauptungen des ehemaligen Ministranten im juristischen Sinne als nicht erwiesen gelten und somit nicht bewiesen ist, dass Bischof Heinrich Maria den ihm vorgeworfenen sexuellen Missbrauch tatsächlich begangen hat, müsste Punkt 42 der Leitlinien zur Anwendung kommen: «Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.« In den Leitlinien erfolgen an dieser Stelle explizite Bezugnahmen auf can. 1717 § 2 CIC sowie can. 220 CIC. Eine ähnlich lautende Formulierung findet sich im Rundschreiben der Kongregation für Glaubenslehre vom Mai 2011.

Den hier genannten Vorschriften sei das Bistum nicht nachgekommen. Es sei nicht erkennbar, dass sich Bischof Trelle in wirksamer Weise bemüht hätte, den guten Ruf seines Vorvorgängers wiederherzustellen.

7.2 Gegenargumente der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Hildesheim

Neben den oben dargestellten Bemühungen von Bischof Trelle und Weihbischof Bongartz, Differenzierungen vorzunehmen zwischen der Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids einerseits und einem Eingeständnis der Schuld des mutmaßlichen Täters andererseits, sind an dieser Stelle zwei Schreiben⁵¹ zu nennen, die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz verfasst wurden und den Versuch darstellen, die Kritik an den Verfahren zur Anerkennung des Leids, an den Leitlinien und am Umgang mit dem Fall Janssen zu entkräften. Im Folgenden werden wesentliche Punkte der darin enthaltenen Argumentationen dargestellt:

7.2.1 Die Leitlinien und das Verfahren zur Anerkennung des Leids fokussieren auf Hilfen für Opfer Punkt 43 der Leitlinien verweist unter »Hilfe für das Opfer« explizit auf die »Leistungen in Anerkennung des Leids«. Ausgangspunkt und Maßstab dieser Leistungen seien die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen. Die katholische Kirche würde damit den Opfern mit Empathie begegnen und ihnen bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen.

7.2.2 Die Plausibilitätsprüfung ist kein justizförmiges Verfahren

In dem Bericht der Zentralen Koordinierungsstelle an den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung vom 9.10.2012 wird festgestellt: »Bei den materiellen Leistungen handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Entschädigung oder Wiedergutmachung bzw. um Ersatzleistungen im Sinne eines justizförmigen Verfahrens, sondern um Zahlungen in Anerkennung des Leids, die ohne die Erforderlichkeit und die Anforderungen von umfänglichen Beweisen im Sinne eines gerichtlichen Strengbeweises und unabhängig von eingetretener juristischer Verjährung erfolgen« (S. 4). Das Verfahren der Plausibilitätsprüfung wird explizit von strafrechtlichen Vorgangsweisen abgegrenzt. Im Vordergrund steht das Signal an die Opfer, dass ihnen geglaubt wird. Es bliebe häufig nur die Möglichkeit zu prüfen, ob der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in der betroffenen kirchlichen Institution tätig war und ob das Opfer ebenfalls zu diesem Zeitpunkt dort gewesen sein kann. Demnach kann sich die Plausibilitätsprüfung nicht an den Kriterien des Strengbeweises im strafprozessualen Sinne orientieren. Es ginge ja auch nicht um ein justizförmiges Verfahren, bei dem die Schuld des Täters nachgewiesen werden muss. Ziel sei es, dem Opfer, das seine Angaben plausibel darlegt und das die Wahrheit »an Eides statt« erklärt, mit Empathie zu begegnen. Bei der Bewältigung belastender Lebensereignisse soll ihm mit materiellen Leistungen geholfen werden. An der Aussage des Opfers soll nicht gezweifelt werden, wenn die Vorwürfe ansonsten plausibel erscheinen (z. B. Ort und Zeit) und

^{51 (1)} Gutachterliche Stellungnahme von RA Peter-Andreas Brand zur Praxis der Anerkennung des Leids in Missbrauchsfällen (12.09.2016); (2) Antwortschreiben von Sylke Schruff (Büro f. Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich; Deutsche Bischofskonferenz) an Pastor Henze (21.10.2016).

an Eides statt versichert wird, dass die Tat stattgefunden habe.

7.2.3 Verfahren zu Leistungen in Anerkennung des Leids betreffen in den meisten Fällen lange zurückliegende Vorgänge, woraus sich naturgemäß eine erhebliche Beweisnot für die Antragsteller ergibt

Der Gestaltung des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids liegt die Erfahrung zugrunde, dass es für Betroffene häufig schwierig ist, den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zu beweisen, da meistens keine Zeugen verfügbar sind. In der überwiegenden Zahl der gestellten Anträge ist genau dies festzustellen. Die Taten liegen Jahrzehnte zurück, die Täter sind verstorben und können nicht mehr befragt werden. Rechtsanwalt Brand resümiert daher in seiner Stellungnahme: »Das gesamte System der Leistung von materiellen Anerkennungszahlungen beruht deshalb auf der Erkenntnis dieser Beweisnot.« Die Erfahrung, dass es sich häufig nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob behauptete Vorwürfe einen Realitätsbezug aufweisen, führt auch bei der Arbeitsgruppe zur Causa Janssen zu der Bewusstwerdung von Grenzen bei dem Versuch, die Beschuldigungen aufklären zu können (Arbeitsgruppe Causa Bischof Janssen Hildesheim 2016). Sylke Schruff verweist in ihrem Schreiben an Pastor Henze darauf, dass bei Inkraftsetzung der Leitlinien und der Einführung des Antragssystems »davon ausgegangen worden [ist], dass nicht in allen Fällen der Wahrheitsgehalt der Tatschilderungen der Antragsteller überprüft werden kann. Gerade deshalb und insbesondere auch, um in Missbrauchsfällen, die der zivil- und strafrechtlichen Verjährung unterliegen, glaubhafte Zeichen setzen zu können, wurde das inzwischen seit mehreren Jahren eingeübte und bewährte Antragsverfahren begründet.«

7.2.4 Die Beweisnot der Antragsteller ist in den meisten Fällen auf das Verhalten der betreffenden kirchlichen Institutionen zurückzuführen

Da Minderjährige innerhalb kirchlicher Institutionen nicht ausreichend vor sexuellem Missbrauch geschützt waren, von Seiten dieser Institutionen über lange Zeit kein erkennbares Interesse an einer Aufdeckung solcher Fälle bestand und den Betroffenen wirksame Hilfen und Unterstützung vorenthalten wurden, sind diese Institutionen in hohem Maße dafür verantwortlich, dass Betroffene erst Jahrzehnte nach den Taten in die Lage kommen, Ansprüche gegenüber der Kirche zu formulieren. Dies kann nicht zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden, indem ihnen ein Mangel an Beweisen für ihre Behauptungen vorgehalten wird. Die kirchlichen Körperschaften sind daher angehalten, auch ohne entsprechende Beweise materielle Hilfen zu leisten.

7.2.5 Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung bezieht sich nur auf lebende Beschuldigte

Punkt 42 der Leitlinien sowie die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften und das entsprechende Gebot aus dem Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre beziehen sich auf lebende Beschuldigte. Es lässt sich keine Bestimmung zur Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung für verstorbene Beschuldigte finden. Dies ist folgerichtig für kirchenrechtliche Verfahren, da diese allein Delikte lebender Beschuldigter zum Gegenstand haben.

7.2.6 Die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids stellt keinen Schuldspruch gegenüber der als Täter genannten Person dar

Aufgrund des nicht justizförmigen Charakters des Verfahrens ist nach Darstellung von Rechtsanwalt Brand »mit der Gewährung materieller Leistungen (...) kein Schuldspruch im Sinne eines kirchlichen oder staatlichen Strafverfahrens oder gar die Feststellung des Wahrheitsbeweises der Beschuldigung gegenüber dem verstorbenen Kleriker verbunden.«

An diesem Punkt sieht Brand aber einen Nachbesserungsbedarf sowohl bei den Leitlinien als auch in Bezug auf das Merkblatt zum Antrag auf materielle Leistungen. In diesen Veröffentlichungen sei nämlich kein expliziter Hinweis erkennbar, wonach mit der Gewährung einer materiellen Leistung keine Feststellung der Schuld des beschuldigten verstorbenen Täters verbunden sei. Es wird eine entsprechende Ergänzung unter Ziffer III. 4 des Merkblatts empfohlen

7.2.7 Fürsorgepflichten i. S. einer Wiederherstellung des guten Rufs des Beschuldigten bestehen nicht, da die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids mit keinem Schuldspruch verbunden sind

Es ist nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen auch zu ungerechtfertigten Beschuldigungen gegenüber bereits Verstorbenen kommt. Unter anderem deswegen erfolgen alle Zahlungen von Anerkennungsleistungen stets ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Tatsächlich sei es schwierig, den guten Ruf einer zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen, wenn diese bereits verstorben ist. Es liegt im Interesse aller, dass keine zu Unrecht erhobenen Vorwürfe verbreitet werden. Daher ist es gerade auch in diesem Zusammenhang von substantieller Bedeutung, dass Hilfeleistungen im Sinne der Anerkennung des Leids nicht als Ergebnis justizförmiger Verfahren missverstanden werden.

Mit der Anerkennungsleistung ist eben kein »Urteil« in der Sache verbunden, auch keine Bestätigung, dass der vom Antragsteller geschilderte Tatablauf so stattgefunden hat. Weitergehende Fürsorgepflichten des Bischofs für das Andenken Verstorbener im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches ergeben sich daher nicht. Mit der Zahlung der Anerkennungsleistung ist ja keine Verurteilung des verstorbenen Beschuldigten verbunden.

7.2.8 Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist Ausdruck eines grundsätzlichen

Paradigmenwechsels der katholischen Kirche im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Veröffentlichungen der katholischen Kirche (Leitlinien, Rundbrief, Merkblatt usw. ...) akzentuieren das Bemühen, Opfern sexuellen Missbrauchs zuzuhören und ihnen materielle und immaterielle Hilfen zum Zwecke der Bewältigung des ihnen zugefügten Leids zukommen zu lassen. Es soll den Opfern ein deutliches Signal gegeben werden, dass die

jahrzehntelang gängige Praxis des Verschweigens, Vertuschens und Bagatellisierens einem grundlegend verändertem Umgang mit diesem Problem gewichen ist. Auf der Basis dieses Verständnisses sind Verfahren entwickelt worden, die Betroffene nicht erneut traumatisieren, sondern ihnen auf möglichst wenig belastende Weise Zugang zu Hilfe und Unterstützung eröffnen sollen. Weihbischof Bongartz drückte dies im Interview mit *Domradio.de* so aus: »Wir sind nach den neuen Leitlinien der Bischofskonferenz vorgegangen, die ja einen Paradigmenwechsel beinhalten. Wurde in früheren Jahrzehnten generell Opfern misstraut und Tätern geglaubt, gehen wir nun in der Spur des Opfers. Wir schaffen einen Raum, in dem mit dem notwendigen Vorschuss an Vertrauen mögliche Opfer ihre Not beschreiben können« (Domradio.de 2015a).

In diesem Paradigmenwechsel kommt implizit auch eine deutliche Abgrenzung von strafrechtlichen und kirchenrechtlichen Verfahrensprinzipien zum Ausdruck: Ziel ist nicht die Verfolgung und Disziplinierung beschuldigter Kleriker auf der Grundlage einer möglichst zuverlässigen Würdigung von Beweismitteln, sondern die Unterstützung von Menschen, die angeben, von sexualisierter Gewalt durch Kleriker betroffen zu sein.

7.3 Bewertung aus psychologischer bzw. sozialwissenschaftlicher Sicht

7.3.1 Divergierende Interessen, starke Emotionen

Bevor in den nächsten Kapiteln eine Analyse der erhobenen Daten vorgenommen wird, ist es wichtig, den Kontext der im Zusammenhang mit den (vermuteten) Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistum Hildesheim durchgeführten Forschung darzustellen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Beauftragung zu dieser Forschung unter medialem Druck auf das Bistum Hildesheim entstand. In der Öffentlichkeit, u. a. auch von Seiten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, wurde insbesondere in der Folge des Falles »Karin B.« der Ruf laut, mögliche Vertuschungen und Manipulationen seitens des Bistums Hildesheim aufzudecken. Es entstand die Forderung nach der Beauftragung eines unabhängigen »Ermittlers« oder »Gutachters«, der die Missbrauchsfälle im Bereich des Bistums aufklären und Versäumnisse der Verantwortlichen nachweisen sollte. Sowohl wegen Anton P. als auch wegen Bischof Heinrich Maria Janssen geriet das Bistum Hildesheim massiv in den Fokus der Öffentlichkeit, wobei sowohl die Tatsache des sexuellen Missbrauchs als auch vermutete Versäumnisse seitens der Verantwortungsträger des Bistums die Gemüter erregten. Zahlreiche Presseartikel und die Fernsehdokumentationen von Eva Müller warfen Fragen auf, die zumindest Teile der Öffentlichkeit bewegten.

Auf der Basis dieser Konstellation und aufgrund der besonderen Charakteristik des Themas entwickelte sich ein emotional stark aufgeladenes Geflecht von Interessen, Motivationen und Intentionen. Wir haben im Verlauf unserer Erhebung viele Menschen getroffen, die sich empört, verletzt,

enttäuscht, aber auch ambitioniert zeigten, einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der im Raum stehenden Fragen zu leisten. Viele Menschen waren von der Absicht motiviert, unseren Blick in eine bestimmte Richtung zu lenken, uns auf bislang unbeachtete Aspekte aufmerksam zu machen. Das Forschungsprojekt weckte Hoffnungen, dass »endlich die Wahrheit herauskommt«, dass »endlich Klarheit geschaffen« würde – in welchem Interesse auch immer.

Dem Anspruch auf eine »vollständige Aufklärung« sind aber insofern Grenzen gesetzt, als die in Frage stehenden Vorwürfe mehrere Jahrzehnte zurückliegen, einer langjährigen Geheimhaltung unterlagen, im Umgang mit sexualisierter Gewalt eine geübte Praxis der institutionellen Vertuschungen vorlag, (selektive) Erinnerungseffekte wirken, spätere Stichproben selektiv sind und die zeitlichen und finanziellen Ressourcen in der Regel begrenzt sind.

Grob skizziert könnte man von folgenden divergierenden Interessensgruppen sprechen: (1) Betroffene von sexualisierter Gewalt, wobei zu differenzieren ist zwischen Betroffenen, die sexualisierte Gewalt innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim erlitten haben und solchen, die sich als Betroffene politisch engagieren und ein Interesse an Aufdeckung von Missständen v. a. auch im Bereich der katholischen Kirche haben. (2) Verantwortungsträger auf der Leitungsebene des Bistums Hildesheim, die zu Teilen in den Fokus der öffentlichen Kritik geraten sind und das Gutachten in Auftrag gegeben haben. (3) Menschen, die sich mit dem Bistum Hildesheim verbunden fühlen und ein Interesse daran haben, den »guten Ruf« des Bistums wiederhergestellt zu wissen. Im Besonderen sind hier auch jene Menschen zu nennen, denen eine positive Reputation des verstorbenen Bischofs Janssen ein starkes Anliegen ist. (4) Menschen, die starke Kritik an den Umgangsweisen der Leitungsebene des Bistums Hildesheim - nicht nur, aber auch im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt – äußern. Dem liegt in manchen Fällen eine jahrelange, wenn nicht jahrzehntelange Vorgeschichte des Nicht-gehört-Werdens zugrunde. (5) Vertreter von Medien, die auch kommerzielle Interessen im Sinne einer öffentlichkeitswirksamen Verwertung der Vorfälle im Bistum Hildesheim haben.

All diese Gruppen sind nicht homogen, sondern sie repräsentieren jede für sich auch wieder ein vielfältiges Spektrum von Interessenslagen.

Aus der Natur der zu untersuchenden Vorfälle ergeben sich vielfältige Möglichkeiten des analytischen Zugangs. Prinzipiell wäre eine kriminalistische oder kriminologische Herangehensweise denkbar, um aus ihrer jeweiligen Perspektive die im Raum stehenden Vorgänge aufzuklären. Alternativ (oder ergänzend) könnte eine juristische Würdigung ein erhellendes Licht auf die zu untersuchenden Sachverhalte ermöglichen. Die Durchführung einer sozialwissenschaftlich fundierten Begutachtung basiert auf anderen Formen der Datenerhebung und erzeugt ein bestimmtes, naturgemäß selektives Ergebnisrepertoire. Sie ist dezidiert etwas Anderes als eine

kriminologische oder juristische Analyse und sollte hinsichtlich der mit ihr verbundenen Erwartungen nicht mit diesen verwechselt werden. Die Beauftragung erfolgte aufgrund der Möglichkeit, auf besondere Erkenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Theorie und Praxis zum Thema sexualisierte Gewalt in institutionellen, insbesondere auch kirchlichen Kontexten, zurückzugreifen.

Angesichts der oben beschriebenen Interessenskonstellation ist auf einen Diskurs zu verweisen, der solche Forschungsbedingungen expliziert und sie – insbesondere im Bereich der qualitativen Sozialforschung – zum Thema macht. Exemplarisch wird in diesem Zusammenhang ein Zitat angeführt, das sich auf Begleitforschungen bezieht, aber ebenso für das hier durchgeführte Forschungsprojekt Anwendung finden kann: »Die Forschungsergebnisse (...) berühren gesellschaftlich und politisch kontroverse Felder; häufig haben die Auftraggeber Interesse an einer bestimmten Darstellung der Ergebnisse, in der z. B. Fehlschläge hervorgehoben oder vertuscht, geringe Erfolge beschönigt oder Akzeptanz herbeiformuliert werden sollen. Neben der Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit und Nachvollziehbarkeit, zum Datenschutz, zur Einwilligung in die Teilnahme und zur Verantwortung gegenüber den Untersuchten sind hier vor allem Fragen der Fairness, der Offenheit und die Verpflichtung zur Öffentlichkeit berührt, aber auch Aspekte der Parteilichkeit (advocacy) für nicht berücksichtigte Interessen in Programmen für Adressaten mit geringer Verhandlungsmacht angesprochen. Damit wird die Rolle des Begleitforschers zu einem schwierigen Balanceakt, der bereits beim Einstieg ins Feld und dem oft schwierigen Aufbau eines akzeptierten Vertrauensverhältnisses beginnt und erst mit Aushandlungsprozessen über Inhalte und Formen der Darstellung endet« (von Kardoff, 2003, S. 247).

Es ist demnach wichtig, den Kontext der Beauftragung, divergierende Erwartungen und Motivationen und bestimmte Erfahrungen im Forschungsverlauf zu explizieren. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass das Forschungsfeld durch den Prozess der Beforschung Veränderungen unterworfen ist und dass die erhobenen Daten – wie oben dargestellt – häufig interessensgeleitet sind.

Unsere Herangehensweise ist multimethodisch und multiperspektivisch. Es ist nicht Ziel dieser Art von Forschung, »die Wahrheit herauszufinden«, sondern die Dynamiken, Diskurse und Probleme im untersuchten Feld darzustellen und einer wissenschaftlich fundierten Analyse zu unterziehen. Auf diese Weise wird der kontroverse Charakter des untersuchten Phänomens deutlich. Unsere Forschung beabsichtigt eine umfassende Darstellung der relevanten Aspekte, eine hermeneutische Erfassung des Problems und einen differenzierten Beitrag zur öffentlichen Diskussion der im Raum stehenden Themen.

7.3.2 Paradigmenwechsel

Der in verschiedenen Verlautbarungen deklarierte Paradigmenwechsel der katholischen Kirche im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs ist als jahrzehntelanger Prozess aufzufassen, der nicht linear verläuft, aber anhand einiger Meilensteine nachvollziehbar wird. Wichtig ist hier einerseits die Betrachtung der Bemühungen der katholischen Kirche um einen verbesserten Schutz der Opfer und um eine wirksamere Prävention in den eigenen Reihen, andererseits verweisen diese positiven Aktivitäten zugleich auf das ungeheure Ausmaß dessen, was lange Zeit gefehlt hat. Wir haben bei der Analyse des Falles »Anton P.« den historischen Verlauf der kirchenrechtlichen Entwicklung zur Sanktionierung sexuellen Missbrauchs kurz skizziert und wir haben in derselben Analyse die groben Versäumnisse des Bistums Hildesheim über mehrere Jahrzehnte dargestellt. Es ist angebracht, diese Versäumnisse als exemplarisch für den Umgang der katholischen Kirche mit Fällen sexuellen Missbrauchs anzusehen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (Fernau / Hellmann 2014; Hackenschmied / Mosser 2017). Als erster Meilenstein des Paradigmenwechsels lassen sich die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002 identifizieren, da hier überhaupt erstmals eine öffentlich sichtbare Strategie der katholischen Kirche in Deutschland im Umgang mit sexuellem Missbrauch erkennbar wurde, in der die Situation der Betroffenen wahrgenommen wurde. Die überarbeiteten Versionen der Leitlinien, insbesondere im Gefolge der Beratungen am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch, können als Indizien eines zunehmenden Bewusstseins für die Verantwortung der Kirche, für die Situation der Betroffenen und für die Notwendigkeit von Hilfe und Prävention gedeutet werden. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei den verschiedenen Verlautbarungen der katholischen Kirche - insbesondere in der Folge von 2010 – teilweise auch um strategische, öffentlichkeitswirksame Lippenbekenntnisse handelte, um den massiv bedrohten Ruf der eigenen Institution zu retten, ist doch die Ernsthaftigkeit der vielfältigen Bemühungen der katholischen Kirche in den Bereichen Intervention und Prävention zu erkennen⁵². Darüber hinaus deklarierte die Kirche durch ihre Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystem⁵³ sowie durch die Einführung der Leistungen in Anerkennung des Leids ihre Verantwortung für jene Menschen, die zum Teil vor sehr langer Zeit (als die katholischen Institutionen nachweisbar fahrlässig und verantwortungslos mit Fällen sexuellen Missbrauchs umging) von sexuellem Missbrauch betroffen waren. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung wird nicht nur durch Worte, sondern auch in Form konkreter materieller und immaterieller Hilfen für die Betroffenen umgesetzt. Es ist zu beobachten, dass sich die katholische Kirche bei der Verwirklichung ihrer Maßnahmen – zumindest ansatzweise – gegenüber einer schon seit Jahren vorhandenen nicht-kirchlichen Expertise in diesem Feld öffnet, sodass insbesondere die Konzepte zur Prä-

⁵² Siehe dazu die entsprechenden Informationen der Deutschen Bischofskonferenz unter http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/

⁵³ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2015/2015-06-12_Ergaenzendes-Hilfesystem_EHS-Vereinbarung.pdf

vention sexuellen Missbrauchs als zeitgemäß angesehen werden können (siehe den Abschnitt »Prävention« im vorliegenden Gutachten; z. B. auch VKIT 2011). Die Rede vom Paradigmenwechsel erscheint – trotz der prinzipiellen Fehleranfälligkeit von Maßnahmen und trotz eines möglichen Motivs der plakativen Öffentlichkeitswirksamkeit – insgesamt legitim, da (1) vielfältige Präventionsmaßnahmen realisiert werden, (2) Strategien zum Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt verbindlich niedergeschrieben werden, (3) die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden aktiv betrieben wird und (4) auch dann Hilfen für Betroffene zur Verfügung gestellt werden, wenn die begangenen Taten weit in der Vergangenheit zurückliegen. Das Wort Paradigmenwechsel ist auch als implizites Eingeständnis dafür zu verstehen, dass vor nicht allzu langer Zeit das Paradigma der katholischen Kirche in einer weitgehenden Ignoranz der Nöte und Bedürfnisse von Betroffenen, in einem aktiven Schutz von Tätern, in einem völligen Fehlen von Präventionsbemühungen und insgesamt in einem von Hilflosigkeit und Institutionenschutz geprägten Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt bestand. Der Wechsel der Paradigmen besteht nicht nur darin, dass »ab jetzt alles anders werden soll«, sondern dass zumindest auch versucht wird, die Versäumnisse der Vergangenheit im Sinne der Betroffenen einer zumindest partiellen Bearbeitung zuzuführen.

7.3.3 Glauben schenken

Im aktuellen Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission wird eine erste Bilanz aus den Anhörungen Betroffener durch die Kommission gezogen (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2017). Unter dem Punkt »Kontextübergreifende Schlüsselthemen« findet man als erste Zwischenüberschrift die Formulierung »Glauben schenken«. Hier wird – wie an vielen anderen Stellen der Fachliteratur – ausgeführt, welch substantielle Bedeutung es für von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen hat, dass ihnen hinsichtlich dessen, was ihnen angetan wurde, geglaubt wird. Die besondere Problematik der Aufdeckungsresistenz, die etwas mit Erwachsenen-Kind-Machtverhältnissen, Scham, Angst vor Aufdeckungskonsequenzen und vielen anderen Aspekten mehr zu tun hat, führt regelhaft zu einer äußeren Isolation und inneren Einsamkeit der Betroffenen (Kavemann et al. 2016; Scambor et al. 2016; Mosser 2009) . Die Manipulation der Täter besteht darin, ausgehend von der eigenen Deutungshoheit über das Geschehen dem Kind eine bestimmte Art von Realität aufzuzwingen, die allein für den Täter funktional ist. Insofern ist verständlich, dass das Gewaltgeschehen in der Regel eine eminent psychologische Komponente hat, die mit dem dramatischen Vorgang der Deutung von Realität zu tun hat: »Es ist nicht so, wie du denkst oder wie die anderen denken, sondern es ist so, wie ich sage.« Es ist vielfach gezeigt worden, dass der Prozess der Aufdeckung nicht nur mit der Beendigung des sexuellen Missbrauchs einhergeht, sondern auch einen Weg zur Umdeutung der Realität darstellt (Mosser 2009). Diese Prozesse sind zum Beispiel in Termini einer zunehmenden Bewusstheit (Mosser 2009) oder in Form der Einordnung (Scambor et al. 2016) beschrieben worden. Die Wahrnehmung und Interpretation dessen, was bei sexuellem Missbrauch passiert, ist regelhaft entwicklungspsychologischen Prozessen unterworfen, da das sexuell missbrauchte Kind zum Erwachsenen heranreift und sich in diesem Verlauf notwendiger Weise kognitive Muster, Deutungsstile, affektive Aufladungen, Attributionen, hermeneutische Betrachtungen und ein allgemeines Verständnis der eigenen Biografie und der eigenen Identität verändern. In Bezug auf die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt ist es von herausragender Bedeutung, dass es den Betroffenen gelingt, eine Sichtweise auf diese Erfahrung zu entwickeln, die eine belastungsmildernde Integration in die eigene Biografie ermöglicht (Helming et al. 2011). Ein wesentlicher Aspekt davon ist Anerkennung, wobei hier zwei Aspekte im Vordergrund stehen: Anerkennung dessen, was passiert ist und Anerkennung als Ausdruck von Solidarität (Scambor et al. 2016). Die Anerkennung einer sozial geteilten Realität des sexuellen Missbrauchs ist – psychologisch betrachtet – das Gegenstück zum kindlichen Ausgeliefertsein gegenüber der manipulativen Deutungshoheit des Täters. Die isolierte, manipulierte Realität des sexuellen Missbrauchs im Kindesalter weicht der sozial geteilten, retrospektiven Interpretation des Gewaltgeschehens im Erwachsenenalter. Bewältigung bedeutet in diesem Zusammenhang, eine eigene, sozial unterstützte Perspektive auf die als Kind erlittene sexualisierte Gewalterfahrung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund wird die zentrale Bedeutung des »Glauben schenken« für die Bewältigung sexualisierter Gewalt erkennbar. Der Zweifel der sozialen Umgebung stürzt die Betroffenen in die Isolation des manipulierten Kindes zurück. Die Antwort »So war es nicht, so kann es nicht gewesen sein!« wirft die Betroffenen in eine Situation zurück, in der sie erneut die Kontrolle über ihr eigenes Leben verlieren. Es ist existenziell bedrohlich, über kein schlüssiges, sozial geteiltes Konzept zu wesentlichen Erfahrungen der eigenen Biografie zu verfügen. In dem Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission heißt es: »Betroffene berichten, dass sich diese Erfahrung durch ihr Leben zieht und ihnen auch als Erwachsenen nicht geglaubt wurde. Wenn sie viele Jahre später von den Übergriffen berichteten, erfuhren sie Abwehr und Unglauben.« (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2017; S. 28).

Dies berücksichtigend kann die Art und Weise, wie Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz dem ehemaligen Ministranten begegnet sind, als sehr entgegenkommend i.S. eines respektvollen Glauben-Schenkens bezeichnet werden. Aus der geschilderten Gesprächsdynamik geht hervor, dass der Leidensdruck, die authentische Emotionalität und das bestimmende Auftreten des ehemaligen Ministranten eine Art Beschämung bei seinen Gesprächspartnern erzeugte und auf kognitiver Ebene die Bereitschaft erhöhte, dem vorgetragenen Bericht Glauben zu schenken. Die Geschichte brach aus dem ehemaligen Ministranten buchstäblich heraus, es kam zu unkontrollierbaren Affektausbrüchen, zu starker Traurigkeit und tranceartigen Zuständen. In Kombination damit äußerte der Mann, dass er der Kirche Schaden zufügen möchte, dass er den Wunsch nach Vergeltung und Wiedergutmachung habe. All dies machte es dem Domkapitular – und im zweiten Gespräch auch dem Weihbischof – schwer, eine andere Haltung als jene der pastoralen Zuwendung einzunehmen. Sie sahen sich konfrontiert mit einem leidenden, verzweifelten,

aber auch wütenden Mann, was offensichtlich den menschlichen Impuls nach Zuwendung, Unterstützung und Fürsorge in ihnen weckte. Das Besondere an dieser Konstellation besteht darin, dass sich diese Gefühle mit einer bestimmten kognitiven Disposition, nämlich dem Glauben schenken verbanden. Glauben schenken bedeutet hier, einem verzweifelten Menschen Respekt zu zollen. In dieser Konstellation wurde aber nicht im notwendigen Ausmaß darauf geachtet, ob die dem Bistum zur Verfügung stehenden Verfahren überhaupt geeignet sein würden, den Bedürfnissen des Mannes Genüge zu leisten.

Vor diesem Hintergrund ist die der grundsätzliche Gedanke des Verfahrens zur Anerkennung des Leids zu sehen. Am 21.10.2016 schreibt Sylke Schruff vom Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Deutschen Bischofskonferenz in einem Brief an Pastor Henze: »Der grundsätzliche Paradigmenwechsel zu der Herangehensweise an die Missbrauchsproblematik im Vergleich zu dem Zeitraum vor 2010 war der, dass den Opfern das Signal gegeben wird, dass ihnen geglaubt wird.« Auf dieser Grundhaltung basiert die Vorgabe, dass die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids lediglich eine Plausibilitätsprüfung, nicht aber ein justizförmiges Verfahren voraussetzen. Die von Norbert Große Hündfeld geäußerte Kritik an Schruffs Formulierung, wonach aus den einschlägigen Veröffentlichungen gar nicht hervorginge, dass es darum geht, den Opfern zu signalisieren, dass ihnen geglaubt wird, erscheint zu eng gefasst, da sie den grundsätzlichen Charakter der dargestellten Herangehensweise ignoriert. Zunächst ist hier festzuhalten, dass die katholische Kirche im Zusammenhang mit den Leistungen zur Anerkennung des Leids ein Verfahren geschaffen hat, dass die zentrale psychologische Bedeutung des »Glauben schenken« in angemessener Form berücksichtigt. Dies wird durch die explizite Abgrenzung von der Logik justizförmiger Verfahren realisiert, deren Prinzip in der Erbringung von Strengbeweisen als Voraussetzung für die Verurteilung eines Beschuldigten besteht. Die Entwicklung eines Verfahrens, das hinsichtlich der Erbringung von Nachweisen signifikant anforderungsärmer ist, ist unzweifelhaft so zu deuten, dass der Aspekt des »Glauben schenken« Berücksichtigung findet.

Mit der Plausibilitätsprüfung wird in dieses Verfahren ein Instrument eingebaut, welches dennoch eine relevante Prüffunktion besitzt. Insofern kann hier durch die Implementierung dieses Instruments von einer Einschränkung des Grundsatzes des »Glauben schenken« gesprochen werden. Diese Feststellung ist nicht trivial. Die Kirche stellt dadurch gewisse Anforderungen an Betroffene, von denen nicht klar ist, dass diese von allen Betroffenen erfüllt werden können. Die Anforderung besteht in einer plausiblen Schilderung sexueller Gewalterfahrungen, die möglicherweise vor vielen Jahrzehnten erlitten wurden. Es muss unterstellt werden, dass diese Anforderung für viele Betroffene zu hoch ist, da sich auch durch dieses Verfahren eine Szene wiederholt, in der der oder die Betroffene seine mit Scham und anderen vielfältigen Affekten besetzte Geschichte preisgeben und gleichzeitig hoffen muss, dass diese Information von der

katholischen Kirche geglaubt werden. Darüber hinaus ist hier auf all jene Betroffenen zu verweisen, die – möglicherweise aus Gründen schwerer peri- und posttraumatischer Belastungen – auf keine schlüssige Gedächtnisrepräsentation ihrer sexualisierten Gewalterfahrungen zurückgreifen können (siehe dazu auch die Kriterien für die Plausibilitätsprüfung des Bistums Hildesheim weiter unten). Ihre Geschichte kann mithin nur in einer nicht-plausiblen Weise erzählt werden, d. h. sie würden ein erhebliches Risiko eingehen, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Es könnte argumentiert werden, dass der völlige Verzicht auf Prüfinstrumente etwaigen Betrügereien Tür und Tor öffnen könnte. Würde die Kirche die Anträge nicht prüfen, könnte jede und jeder Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen. Es erscheint mithin nachvollziehbar, dass die katholische Kirche eine Prüfschwelle einbaut, um die Wahrscheinlichkeit des unberechtigten Erschleichens ihrer Leistungen zu verringern. Diese Schwelle stellt eine nichtoptimale Kompromisslösung dar. Das Problem besteht in der impliziten Prämisse, dass Betroffenen mit einer grundsätzlichen Haltung des Glaubens begegnet wird. Diese Haltung bezieht sich aber nur auf die »wahren« Betroffenen, nicht jedoch auf jene Menschen, die sich durch die Behauptung, betroffen zu sein, tatsächlich aber nicht betroffen sind, unberechtigt Leistungen erschleichen wollen. Der Satz »Wir glauben den Betroffenen« ist mithin tautologisch, denn er bedeutet genau genommen: »Wir glauben denjenigen Betroffenen, die tatsächlich betroffen sind.« Die Frage wäre, ob die katholische Kirche ein Verfahren rechtfertigen könnte, dem der Grundsatz zugrunde liegt: »Wir glauben allen Menschen, die bei uns einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids stellen.« Es erscheint wichtig, hier eine präzise Sprachregelung zu finden. Die Schwierigkeit ist nicht zuletzt moralischer Art. Einerseits haben wir festgestellt, von welch zentraler Bedeutung es für Betroffene von sexualisierter Gewalt ist, dass ihnen geglaubt wird. Andererseits erscheint es legitim, nicht jeder Erzählung vorbehaltlos Glauben zu schenken. Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Anzweifeln von Berichten von sexualisierter Gewalt ein erhebliches Risiko beinhaltet, die Berichterstatter möglicherweise massiv zu destabilisieren. Die Frage ist, ob hieraus der Schluss zu ziehen ist, dass jedem Bericht über sexualisierte Gewalt geglaubt werden muss. Man könnte in diesem Zusammenhang wahrscheinlich von einer veränderten gesamtgesellschaftlichen Tendenz sprechen, der zufolge ein prinzipielles Misstrauen gegenüber Berichten von sexualisierter Gewalt einer inzwischen erhöhten Bereitschaft, solchen Berichten Glauben zu schenken, gewichen ist. Ein als Reaktion auf vergangene Ignoranz erhobener moralischer (kategorischer?) Imperativ, wonach man allen Menschen, die berichten, dass sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vorbehaltlos und vollumfänglich Glauben schenken soll, erscheint aber problematisch.

An diesem Punkt stellt sich eine Frage der Abwägung: Wie oben beschrieben, werden durch das Verfahren zu den materiellen Leistungen in Anerkennung des Leids aufgrund seiner immer noch bestehenden relativen Hochschwelligkeit Betroffene davon abgehalten, die ihnen zustehenden

Leistungen in Anspruch zu nehmen. Andererseits würde man durch den vollständigen Verzicht auf eine Prüfung auch solchen Menschen den Zugang zu Leistungen ermöglichen, die gar nicht von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Es geht hier also um eine Entscheidung darüber, was man eher in Kauf zu nehmen bereit ist: Menschen, die eigentlich anspruchsberechtigt sind, aufgrund der Charakteristika des Verfahrens Leistungen vorzuenthalten oder Menschen, die keinen Anspruch haben, unberechtigterweise solche Leistungen zuzugestehen.

Um hier eine Lösung zu finden, erscheint es angezeigt, die Formulierung, wonach »Betroffenen Glauben geschenkt wird« zu relativieren und eher auf einer allgemeineren Ebene überzeugend anzuerkennen, dass im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche sehr viele Menschen sexualisierte Gewalt erleben mussten und man sich deshalb bemüht, die institutionelle Verantwortung wahrzunehmen und Betroffene zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erscheint es vertretbar, sich den Einsatz eines Prüfinstruments vorzubehalten, das zweierlei zu leisten vermag, nämlich (1) nicht von vornherein allen Personen, die angeben, als Minderjährige sexualisierte Gewalt durch Geistliche erlebt zu haben, auf der Basis uneingeschränkten, vorbehaltlosen Glaubens Leistungen zukommen zu lassen und (2) bei Betroffenen nicht den Eindruck vorauseilenden Misstrauens zu erwecken, indem die Kriterien zur Prüfung der Anträge als zu anforderungsreich formuliert werden.

An diesem Punkt kann festgestellt werden, dass das derzeit praktizierte Verfahren der Plausibilitätsprüfung eine vertretbare Kompromisspraxis darstellt. Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass die Zahl derer, die bisher über dieses Verfahren unberechtigter Weise Leistungen erhalten haben, im Vergleich zu jenen Betroffenen, die aus unterschiedlichsten Gründen diese Leistungen nicht beantragt haben, verschwindend gering ist. Auch die Deutsche Bischofskonferenz kommt zu der Einschätzung, dass es »wenn überhaupt« in »sehr wenigen Einzelfällen« dazu gekommen sein könnte, dass Leistungen zu Unrecht erbracht worden sind (Mitteilung von Sylke Schruff an das IPP vom 13.07.2017). Als relevant kann in diesem Zusammenhang jedoch eine Äußerung von Weihbischof Bongartz im Interview mit dem IPP betrachtet werden. Seiner Einschätzung zufolge nimmt mit Fortdauer des Bestehens des Modells (und seiner zunehmenden öffentlichen Bekanntheit) das Risiko zu, dass unberechtigte Personen Ansprüche geltend machen

7.3.4 Glaubhaftigkeitsgutachten

In vielen Stellungnahmen – insbesondere von Norbert Große Hündfeld – ist die Erstellung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens als eine Art *Ultima Ratio* zum Zwecke der Wahrheitsfindung im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen vorgeschlagen worden. Dabei beruft man sich auf Punkt 40 der Leitlinien, in denen »ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden [kann].« Punkt 40 wird in den Leitlinien unter der Überschrift »Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen« aufgeführt. Dies sind

vor allem solche Fälle, bei denen – Punkt 39 zufolge – Verjährung eingetreten ist. In diesen Fällen sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Eine solche Vorgabe schließt die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens prinzipiell mit ein, zumal wenn man den Worten des Rundschreibens der Glaubenskongregation folgt, wonach »die Bischöfe in der Behandlung von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs, die ihnen gemeldet wurden, jeden erdenklichen Einsatz, unter Beachtung der kanonischen und staatlichen Vorschriften und unter Wahrung der Rechte aller Parteien, zeigen [müssen].« Die Formulierung »sich selbst um Aufklärung bemühen« legt aber zuallererst die Anwendung des Punkts 32 der Leitlinien, nämlich die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC nahe (Mitteilung von Sylke Schruff an das IPP vom 13.07.2017). Im Fall von Bischof Janssen kommt diese Vorschrift aber nicht zur Geltung, da der Beschuldigte bereits verstorben ist.

Der Verweis auf die Möglichkeit der Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens ist erklärungsbedürftig, weil diese Option nicht vereinbar scheint mit dem Grundgedanken der Leitlinien und des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids, wie er in den vorigen Kapiteln *Paradigmenwechsel* und *Glauben schenken* expliziert worden ist. Anknüpfend an die oben beschriebene Bedeutung des »Glauben schenken« wird an dieser Stelle noch einmal der Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission zitiert, in dem die Berichte Betroffener wie folgt zusammengefasst werden: »Sie wurden immer wieder kritisch – auch von nahestehenden Personen – hinterfragt oder mussten beweisen, dass die Übergriffe stattgefunden haben. Viele Betroffene kritisieren in diesem Zusammenhang zudem die in aussagepsychologischen Gutachten herangezogenen Kriterien und Vorgehensweisen« (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2017, S. 28).

Aussagepsychologische Begutachtungen sind Instrumente der Wahrheitsfindung, wie sie von Gerichten häufig in Verfahren eingesetzt werden, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung behandeln. Es hat sich in solchen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich bei den geschädigten Zeugen um Kinder handelt, eine Rechtspraxis etabliert, der zufolge Gerichte häufiger als notwendig entsprechende Sachverständige mit der Erstellung solcher Gutachten beauftragen. Dabei wird die prinzipielle Vorgabe, wonach Berufsrichter aus eigenem Sachverstand in der Lage sein sollten, die Glaubhaftigkeit von Zeugen zu beurteilen, nicht ausreichend berücksichtigt. Nur wenn der Sachverhalt bestimmte Besonderheiten aufweist, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen geboten. Solche Besonderheiten können sich beispielsweise aus psychischen Belastungen auf Seiten der Zeugin / des Zeugen, die Einfluss auf seine / ihre Erinnerungsfähigkeit und auf den Inhalt seiner / ihrer Aussage haben könnten, ergeben.

Im Fall des ehemaligen Ministranten ist es denkbar, das Vorliegen einer besonderen Situation, die

den Einsatz einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung rechtfertigt, anzunehmen. Allerdings gilt dies nur im Zusammenhang mit einem Strafverfahren. Es ließe sich argumentieren, dass das Vermögen von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz, aus eigenem Sachverstand die Glaubhaftigkeit des ehemaligen Ministranten zu beurteilen angesichts bestimmter Charakteristika des Falles an seine Grenzen geraten ist, sodass hier – in Analogie zum Gericht, das angesichts der Besonderheiten eines Falles nicht mehr aus eigenem Sachverstand zu urteilen vermag – die Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen gerechtfertigt gewesen wäre. Dieser hätte damit beauftragt werden können, die Glaubwürdigkeit des ehemaligen Ministranten zu überprüfen.

Eine solche Vorgangsweise ist aber aus mehreren Gründen zu verneinen: (1) Bei dem Verfahren zur Anerkennung des Leids handelt es sich nicht um ein strafrechtliches Verfahren; mithin ist eine analoge Anwendung eines bestimmten Instruments des Strafverfahrens auf ein explizit nicht justizförmiges Verfahren nicht argumentierbar. (2) Bei den beiden Geistlichen handelt es sich nicht um Richter. Ihre Aufgabe steht auch in keinem Zusammenhang mit richterlichen Aufgaben. Das bedeutet, dass sie nicht einfach in Analogie zu Strafrechtsprozessen auf die gleichen Mittel der Beweisführung zurückgreifen können. (3) Auch im Strafverfahren steht Zeugen und Zeuginnen die Ablehnung einer aussagepsychologischen Begutachtung zu. Es ist anzunehmen, dass auch der ehemalige Ministrant eine solche Begutachtung abgelehnt hätte. Dies als Nachweis der Unrichtigkeit seiner Schilderungen zu interpretieren, wäre unstatthaft. (4) Eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Antragstellers allein nach Aktenlage wäre unseriös und hätte keinen signifikanten Unterschied hinsichtlich der Einschätzung des Falles mit sich gebracht. (5) Die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens widerspricht dem Geist des Verfahrens zur Anerkennung des Leids. Wie oben dargestellt, empfinden Betroffene die Bewertung ihrer Glaubhaftigkeit häufig als Zumutung. Eine aussagepsychologische Begutachtung kann mit einigem Recht als Geste des vorauseilenden Misstrauens verstanden werden. (6) Es ist hier nicht der Ort, über die grundsätzliche Legitimität aussagepsychologischer Begutachtungen von Opfern sexualisierter Gewalt im Sinne der Erbringung von Strengbeweisen im Strafrechtsprozess zu diskutieren (siehe Plaum 2008). Festzustellen ist aber, dass im Verfahren zur Anerkennung des Leids solche Beweisformen per definitionem nicht zu erbringen sind, sodass sich der Einsatz von aussagepsychologischen Begutachtungen erübrigt. (7) Die Annahme, dass eine aussagepsychologische Begutachtung sechzig Jahre nach der behaupteten Tat signifikante Ergebnisse im Sinne der erhofften Wahrheitsfindung erbringt, kann per se als wenig fundiert bezeichnet werden (siehe Plaum 2008).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen in keiner Weise gerechtfertigt gewesen wäre. Eine solche Vorgangsweise widerspricht explizit der Idee des Verfahrens zur Anerkennung des Leids. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Antragsteller einer solchen Begutachtung nicht zugestimmt hätte, sodass die wiederholte Forderung nach einer aussa-

gepsychologischen Begutachtung weitgehend ohne Substanz ist. Aufgrund der hier vorgebrachten Argumentation wird empfohlen, jenen Teil aus Punkt 40 der Leitlinien zu streichen, der sich auf das Einholen von Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers bezieht.

7.3.5 Plausibilität

In den Leitlinien finden sich keine unmittelbaren und konkreten Hinweise darauf, welche Verfahren eingesetzt werden, um die Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids zu rechtfertigen. Es gibt – wie oben beschrieben – zwei Punkte, die sich auf das Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen beziehen und in denen u. a. darauf hingewiesen wird, dass »sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen (sollen).» Unter der Überschrift »Hilfen für Opfer« wird ausgeführt, dass diese auch dann gewährt werden können, »wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.« Und: »Unabhängig davon können Opfer >Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde« über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.«

Hier ist zunächst festzuhalten, dass (1) keine Aussage über die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren getroffen wird und (2) die Diktion in den Leitlinien eine nicht explizierte Wendung nimmt, indem nun von »Opfern« gesprochen wird, während bis dahin von »mutmaßlichen Opfern« die Rede ist. Hier besteht Erklärungsbedarf. Die Hauptunterschrift »D. Hilfen für Opfer« suggeriert, dass durch die im Gefolge der unter der vorhergehenden Überschrift »C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises« beschriebenen Verfahren die entsprechenden Hinweise zweifelsfrei verifiziert (oder auch falsifiziert) werden können. Auf diese Weise werden aus »mutmaßlichen Opfern« schließlich »Opfer«. Eine logische Schwierigkeit entsteht in jenen Fällen, in denen eine solche Klärung nicht zweifelsfrei möglich ist. Die Sprachregelung unter »Hilfen für Opfer« unterstellt aber diese Zweifelfreiheit. Es bleibt demnach die Frage, ob nur »Opfern« die genannten Hilfen zustehen oder ob auch »mutmaßliche Opfer« (die aufgrund von Verjährung und / oder Tod des mutmaßlichen Täters den an ihnen begangenen sexuellen Missbrauch nicht zweifelsfrei im juristischen Sinne nachweisen können) anspruchsberechtigt sind. Letztere Möglichkeit wird zwar in den Leitlinien auch explizit benannt, aber es wird in der entsprechenden Diktion eine Zweifelsfreiheit unterstellt, die realiter nicht vorausgesetzt werden kann.

Hier setzt das Verfahren zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an, wobei festzustellen ist, dass auch in der entsprechenden Verlautbarung vom 3.11.2011 keine Angaben über das konkrete Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung zu finden sind. Ebenso wenig geht aus dem dazu gehörigen Merkblatt hervor, welches Prüfverfahren angewandt wird, um den Wahrheitsgehalt von Angaben zu ermitteln. Man begnügt sich vielmehr mit der Information, dass die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt zu erklären ist. Der Terminus »Plausibilitätsprüfung« findet sich erst in einem »Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)« vom 9.10.2012. Hier wird ausgeführt:

»Die betroffene kirchliche Körperschaft führt eine sog. Plausibilitätsprüfung durch, die ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller beinhalten kann. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, sich bei dem Gespräch von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Sofern die betroffene kirchliche Körperschaft den Antrag für plausibel hält, leitet sie die Unterlagen an die ZKS weiter.«

Es kann aufschlussreich sein, sich die bei Wikipedia veröffentlichte Definition von »Plausibilitätsprüfung« zu vergegenwärtigen⁵⁴: »Die [...] Plausibilitätsprüfung [...] ist eine Methode, in deren Rahmen ein Wert oder allgemein ein Ergebnis überschlagsmäßig daraufhin überprüft wird, ob es überhaupt plausibel, also annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar sein kann oder nicht. Es kann nicht immer die Richtigkeit des Wertes oder Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden. Ein Vorteil der Plausibilitätskontrolle ist, dass sie mit lediglich geringem Aufwand durchgeführt werden kann, ein Nachteil ist, dass weniger offensichtliche Unrichtigkeiten in ihrem Rahmen nicht erkannt werden.«

Diese Definition zugrunde legend, erscheint es zunächst sinnvoll, dass sich die kirchlichen Körperschaften bei verjährten Fällen der Methode der Plausibilitätsprüfung bedienen, denn es kann gerade in diesen Fällen »nicht immer die Richtigkeit des Wertes oder Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden.« Das würde bedeuten, dass mit der Plausibilitätsprüfung nicht nachgewiesen wird, dass die behaupteten Tatsachen wahr sind, sondern dass es der Mangel an offensichtlichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten nicht zulässt, die Aussage aktiv zu verwerfen (und die beantragten Leistungen zu verweigern). Hier wird deutlich, dass dieses Verfahren in deutlichem Gegensatz zu den Anforderungen eines juristischen Strengbeweiseses steht.

Wir haben oben beschrieben, auf welche Weise bei Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz eine Haltung des »Glauben-Schenkens« gegenüber dem ehemaligen Ministranten entstanden ist. Festzustellen ist in weiterer Folge, dass aufgrund der Gesprächsdynamik auf kritische und detaillierte Nachfragen zum Missbrauchsgeschehen weitgehend verzichtet wurde, um den ohnehin sehr aufgewühlten Mann vor weiteren Belastungen zu verschonen. Dies führte dazu, dass das zweite Gespräch mit einer vorauseilenden Äußerung des Bedauerns von Seiten der Geistlichen

⁵⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Plausibilit%C3%A4tskontrolle

begann, ohne die Möglichkeit (und Notwendigkeit?) zu eröffnen, sich gemeinsam ein genaues Bild von den im Raum stehenden Vorwürfen zu machen. Die Prüfung der Plausibilität erfolgte hauptsächlich anhand der Schülerakte und der Vorlage eines Schulzeugnisses, das bewies, dass der Antragsteller im fraglichen Zeitraum Kontakt mit dem Bischof hätte haben können. Hinzugefügt werden kann an dieser Stelle, dass das Protokoll der entsprechenden Sitzung des Beraterstabs sehr knapp gehalten ist. Die interne Diskussion im Beraterstab zur Plausibilitätsprüfung kann deshalb nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Plausibilität bedürfen folgende Aspekte einer Klärung: (1) Entsprechend des Berichts der ZKS kann die Plausibilitätsprüfung ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller beinhalten. Es wird nicht ausgeführt, unter welchen Umständen auf ein solches Gespräch verzichtet werden kann. (2) Im Merkblatt wird zwar darauf hingewiesen, dass – sofern möglich – Angaben über Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und betroffene Institution gemacht werden sollen, allerdings wird nicht ausgeführt, anhand welcher Kriterien über die Gewährung der Leistung entschieden wird. Hier lässt beispielsweise die Formulierung »sofern möglich« Raum für Interpretationen. Wie wird vorgegangen, wenn keine verwertbaren Angaben etwa über die Tatzeit gemacht werden können? (3) Daran anschließend besteht auch Erklärungsbedarf hinsichtlich der »Anforderungen an den Nachweis des sexuellen Missbrauchs«, von denen im Bericht der ZKS die Rede ist. Es ist zwar festgehalten, dass diese Anforderungen »den Zeitablauf und die Beweisnot« des Betroffenen berücksichtigen sollen, doch es wird nicht ausgeführt, um welche Anforderungen es sich konkret handelt. (4) Es bleibt unklar, über welche Kompetenzen die Ansprechpersonen verfügen müssen, die es ihnen erlauben, anhand der präsentierten Informationen die Plausibilität eines Vortrags einzuschätzen.

Nach Auskunft der Deutschen Bischofskonferenz beschränkt sich die Überprüfung der jeweiligen Anträge darauf, ob sie einleuchtend und nachvollziehbar sein können oder nicht. Dabei soll die betroffene kirchliche Körperschaft klären, ob es die besagte Einrichtung überhaupt gab, ob Täter und Opfer zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort waren, ob es bereits andere Beschuldigungen gegen den Täter gibt und ob Rache als Motiv der Beschuldigung ausscheidet (Mitteilung von Sylke Schruff an das IPP vom 13.07.2017).

Im Herbst 2016 wurde von den Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim ein internes Papier verfasst, das die aus öffentlichen Verlautbarungen nicht hervorgehenden Kriterien zur Einschätzungen der Plausibilität zum Gegenstand hat. In diesem Schreiben wird zunächst erneut die Unterschiedlichkeit der Plausibilitätsprüfung zu juristischen Verfahren und forensischen Glaubhaftigkeitsgutachten betont. Im weiteren Verlauf wird die Berücksichtigung folgender Kriterien bei der Einschätzung der Plausibilität empfohlen: (1) Psychische Gesundheit des Antragstellers (insbesondere: Hinweise auf Psychosen), (2) Geistiger Entwicklungsstand des Antragstellers

(intellektuelle Erfassung des Sachverhalts?), (3) Allmähliches »Entdecken« des eigenen sexuellen Missbrauchs im Rahmen eines nicht anerkannten Therapieverfahrens, (4) Freiwilligkeit der Meldung (Druck durch Dritte?). Die übrigen Kriterien beziehen sich auf die sog. Realzeichen der Aussage, wobei u. a. die logische Konsistenz der Schilderung des Tatgeschehens und die prinzipielle Möglichkeit, dass die Tat in der genannten Zeit zum genannten Ort stattgefunden hat, geprüft werden.

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, dass sich der Beraterstab Orientierungshilfen zur Einschätzung der Plausibilität gibt. Kritisch ist hierbei jedoch anzumerken, dass (1) die empirische Fundierung der Kriterien nicht nachvollziehbar ist, (2) es keine allgemeingültigen Kriterien für alle Bistümer gibt, (3) die Kriterien nicht öffentlich einsehbar sind, (4) die formulierten Kriterien teilweise Gefahr laufen, als willkürlich und stigmatisierend zu erscheinen: Menschen, die psychisch erkrankt sind, kognitiven Einschränkungen unterliegen und sich im Verlauf eines »nicht anerkannten Therapieverfahrens« ihrer sexualisierten Viktimisierung bewusst werden, geraten per se in Generalverdacht, die Unwahrheit zu sagen. Abgesehen davon, dass sich in dieser Kriterienwahl ein bedenklicher Herrschaftsdiskurs zu manifestieren scheint, ist darauf hinzuweisen, dass das Erleben sexualisierter Gewalt häufig schwere psychische Erkrankungen (auch in Form psychotischer Episoden) nach sich ziehen kann, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen als besonders gefährdete und vulnerable Gruppe in Bezug auf sexualisierte Viktimisierungen gelten und dass das Wiedererinnern an frühe traumatische Erlebnisse nicht an die Frage gebunden ist, ob ein Therapieverfahren anerkannt ist oder nicht. Es entsteht der Eindruck, dass die Wahl dieser Kriterien möglicherweise anekdotisch (nämlich insbesondere bezogen auf den Fall von Frau Y.) begründet ist, im Endeffekt aber dazu führen kann, dass die Aussagen besonders belasteter Betroffener der Plausibilitätsprüfung nicht standhalten können.

Im Fall von Bischof Janssen kann resümiert werden, dass die Schilderungen des ehemaligen Ministranten bei den Vertretern des Bistums Hildesheim keine Widersprüche und Unstimmigkeiten enthielten, die offensichtlich genug gewesen wären, um Anlass zu grundsätzlichen Zweifel an der Behauptung des sexuellen Missbrauchs zu geben. Allein dieser Umstand rechtfertigt es definitionsgemäß, die Schilderungen für plausibel zu halten. Es wurde dadurch nicht die Richtigkeit des berichteten Sachverhalts bestätigt, sondern es gab in diesem Bericht keine überzeugenden Hinweise auf eine offensichtliche Unrichtigkeit.

Zusammenfassend heißt dies: (1) Auf der Basis des Verfahrens der Plausibilitätsprüfung sind die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim zu einer gerechtfertigten Einschätzung des Falles Janssen gekommen. (2) Das Verfahren der Plausibilitätsprüfung stellt – mit den genannten Einschränkungen im Hinblick auf besonders belastete Antragsteller – einen praktikablen Kompromiss zwischen einer ungeprüften Akzeptanz der Anträge einerseits und einem justiz-

förmigen Verfahren, das ein vorauseilendes Misstrauen gegenüber Antragstellern suggeriert, dar. (3) Das Verfahren der Plausibilitätsprüfung muss in den Verlautbarungen der katholischen Kirche transparent beschrieben werden. Dabei muss auch klargestellt werden, anhand welcher Kriterien eine Entscheidung hinsichtlich der Plausibilität des Antrags und damit der Gewährung von Leistungen getroffen wird.

7.3.6 Plausibilität und Eingeständnis der Schuld

Angesichts dessen, was hier zur Frage der Plausibilität gesagt wurde, können unmissverständliche Positionen in Bezug auf deren Zusammenhang zum Problem der Schuld formuliert werden. Es ist festzustellen, dass der Fall Janssen deshalb eine eskalierende Dynamik entfacht hat, weil sich in den Verlautbarungen der katholischen Kirche keine eindeutigen Klarstellungen finden, denen zufolge die Klassifizierung eines Berichts als plausibel in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen Feststellung von Schuld steht. Dies wäre aber dringend notwendig, da die Anschuldigung, dass es sich bei Bischof Janssen um einen Missbrauchstäter handle, auf einem überzeugenden logischen Schluss basiert: Wenn das Bistum Hildesheim die Behauptung des ehemaligen Ministranten, von Bischof Janssen sexuell missbraucht worden zu sein, als plausibel erachtet, dann ist daraus zu folgern, dass Bischof Janssen in der Wahrnehmung des Bistums Hildesheim ein Missbrauchstäter ist. Es ist nicht unmittelbar einleuchtend, warum diese Schlussfolgerung in dieser Form nicht zwingend zulässig ist. An diesem Punkt bedarf es eines genauen Verständnisses des Begriffs der Plausibilität, wie er oben dargestellt wurde: Wenn ein Sachverhalt als plausibel qualifiziert wird, heißt das nicht, dass man von seiner Tatsächlichkeit i. S. seiner Wahrheit überzeugt ist. Die Plausibilität begründet sich allein dadurch, dass keine hinreichenden Widersprüche und Unstimmigkeiten festgestellt werden, die die Falsifizierung des Sachverhalts rechtfertigen würden. »Ein ›Beweis‹ für die Beschuldigungen wird ja gerade nicht verlangt, sodass auch eine abschließende Beurteilung einer Verantwortlichkeit des Beschuldigten mit der Gewährung von solchen Leistungen nicht verbunden ist« (Mitteilung von Sylke Schruff an das IPP vom 13.07.2017). Auf den fraglichen Fall bezogen hieße das, dass das Bistum Hildesheim anerkennt, dass die Schilderungen des ehemaligen Ministranten wahr sein könnten, dass aber nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, dass sie wahr sind. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen: (1) Für das Bistum Hildesheim entsteht aus der Feststellung der Plausibilität des Berichts des ehemaligen Ministranten keine logische Verpflichtung, die Schuld von Bischof Janssen anzuerkennen. (2) Der Antragsteller muss seinerseits anerkennen, dass das Bistum Hildesheim seinen Bericht zwar für plausibel, nicht aber für wahr hält. Das bedeutet, dass der Bericht plausibel genug ist, um die materiellen Leistungen der katholischen Kirche in Anspruch zu nehmen. Genau genommen ist aber die behauptete Anerkennung des Leids eingeschränkt, da dieses ja nur für plausibel, nicht aber für zweifelsfrei wahr gehalten wird. Die Botschaft des »Glauben schenken« kann mithin anhand des Instruments der Plausibilitätsprüfung nicht in voller Überzeugung vermittelt werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Wortmeldungen von Bischof Trelle und Weihbischof Bongartz im Gefolge der Veröffentlichung der Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen der Logik des Verfahrens der Plausibilitätsprüfung angemessen waren. Bischof Trelle stellte fest: »Wenn etwas plausibel sei, bedeutet dies nicht, dass es so war.« Und: »Mit der Zahlung einer Anerkennungsleistung sei grundsätzlich kein Urteil in der Sache verbunden und auch keine Bestätigung der Tatabläufe« (Domradio.de 2915b).

Daraus kann gefolgert werden, dass die Entscheidung des Bistums Hildesheim, dem ehemaligen Ministranten materielle Leistungen in Anerkennung des Leids zu gewähren, tatsächlich nicht mit einem Schuldspruch gegenüber Bischof Janssen gleichzusetzen ist. Die Frage, ob Bischof Janssen sexuellen Missbrauch begangen hat, kann als ungeklärt bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Signale, die an mutmaßliche Opfer sexuellen Missbrauchs gesendet werden, ist aber seitens der katholischen Kirche Zurückhaltung geboten. Die pastorale Geste des »Glauben schenken« und der »Anerkennung des Leids« unterliegt relevanten Einschränkungen, die auch als solche benannt werden müssen. Genau genommen wird den Antragstellern auf der Basis der Plausibilitätsprüfung nicht in dem Sinne geglaubt, dass man deren Schilderungen als zweifelsfrei wahr anerkennt. Daher ist es auch nicht überzeugend, in Form materieller Hilfen deren Leid anzuerkennen. Die Botschaft, dass man ein Leid anerkennt, das man für plausibel, aber nicht für unzweifelhaft wahr hält, wirkt doppelbödig, sodass in dieser Hinsicht Zurückhaltung geboten ist.

Die katholische Kirche müsste auf der Basis dieser Überlegungen in der Öffentlichkeit deutlich machen, (1) dass sie ihre gravierenden Versäumnisse im Umgang mit sexuellem Missbrauch innerhalb ihres Verantwortungsbereichs anerkennt und (2) dass sie Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, materielle und immaterielle Unterstützung zu beantragen. Die Gewährung dieser Anträge erfolgt auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen. Das bedeutet, dass Menschen, die sich als Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker zu erkennen geben, ernst genommen werden und dass ihnen Wege der Unterstützung aufgezeigt werden. Das heißt aber nicht, dass man deren Schilderungen vorbehaltlos glaubt. Um zur Feststellung einer konsensuell geteilten Wahrheit zu kommen, bedürfte es justizförmiger Verfahren, die aber in den meisten Fällen nicht mehr möglich sind und den Betroffenen auch nicht zugemutet werden können.

Die Kirche kann also eine allgemeine Verantwortungsübernahme und konkrete Hilfe leisten. Was sie nicht kann, ist, den Betroffenen in einem Sinne Glauben zu schenken, der über die Feststellung der Plausibilität hinausgeht.

7.3.7 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Im konkreten Fall des Umgangs des Bistums Hildesheims mit den Anschuldigungen gegen Bischof

Janssen ist festzustellen: Nach Punkt 10 der Leitlinien hätte eine der beauftragten Ansprechpersonen den Hinweis auf sexuellen Missbrauch entgegennehmen und eine erste Bewertung hinsichtlich seiner Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vornehmen müssen. Diese Vorschrift kann im besagten Fall auf zwei verschiedene Weisen ausgelegt werden: (1) Domkapitular Wilk hat Punkt 10 der Leitlinien verletzt, da er nicht Ansprechperson des Bistums Hildesheim ist, aber den Hinweis des ehemaligen Ministranten aufgenommen und eine erste Plausibilitätseinschätzung vorgenommen hat. (2) Es könnte aber auch die Ansicht vertreten werden, dass die Ansprechpersonen (im Beraterstab) den Hinweis von Domkapitular Wilk leitlinienkonform entgegengenommen haben und man im Beraterstab die in weiterer Folge von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz vorläufig vorgenommene Plausibilitätseinschätzung diskutiert hat. Man sah sich zu dieser Vorgangsweise gezwungen, da der ehemalige Ministrant trotz mehrfacher diesbezüglicher Hinweise und Empfehlungen ein Gespräch mit einer Ansprechperson abgelehnt hat. Da die hier vorgeschlagene zweite Lesart der besagten Vorgänge letztlich konstruiert erscheint, muss festgehalten werden, dass Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz Punkt 10 der Leitlinien verletzt haben, weil sie – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des ehemaligen Ministranten – die eigentlich den Ansprechpartnern vorbehaltenen Zuständigkeiten und Kompetenzen übernommen haben.

Unter Punkt 13 heißt es, dass »der Ordinarius unabhängig von den Plausibilitätserwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert werden muss«. Infolge der oben beschriebenen Übernahme der Zuständigkeiten durch Domkapitular und Weihbischof wurde auch dieser Vorschrift nicht nachgekommen. Es erfolgte zwar eine Information des Ordinarius, allerdings nicht durch eine der Ansprechpersonen.

In Bezug auf Punkt 17 der Leitlinien gilt Ähnliches wie für Punkt 10: »Wenn ein mutmaßliches Opfer (...) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch.« Einerseits ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall nicht eine der Ansprechpersonen, sondern – aus dem oben genannten Grund des Entgegenkommens gegenüber dem ehemaligen Ministranten – der Domkapitular und der Weihbischof Gespräche vereinbarten, andererseits ist diese Leitlinie in zweifacher Hinsicht unbestimmt formuliert, sodass deren Verletzung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann: (1) Es ist bei genauerer Betrachtung nicht klar ersichtlich, mit wem die Ansprechperson ein Gespräch vereinbaren soll. (2) Es wird keine Option für den Fall angeboten, dass das mutmaßliche Opfer ein Gespräch mit der Ansprechperson ablehnt. Da es an diesem Punkt um die Meldung eines Missbrauchsverdachts (und noch nicht um die Beantragung einer Leistung) geht, erscheinen die Leitlinien ergänzungsbedürftig. Es kann potenziellen Meldern nicht vorgeschrieben werden, an wen sie sich wenden müssen, um den selbst erlebten sexuellen Missbrauch bekannt zu geben. Hier ist klarzustellen, dass die Meldung eines Missbrauchsverdachts bei jeder Person möglich sein muss und im nächsten

Schritt klare Vorgaben für die weiteren Zuständigkeiten und Verfahren formuliert werden müssen.

Punkt 21 schreibt vor, dass »der Ordinarius über das Ergebnis des Gesprächs informiert [werden muss].« Diese Formulierung impliziert vermutlich, dass diese Information durch die Ansprechperson erfolgen muss. Da dies jedoch nicht explizit ausgeführt ist, ist kein Verstoß gegen die Leitlinien geltend zu machen.

Hinsichtlich der Weiterleitung von Anträgen zur Anerkennung des Leids gibt es hingegen klare Regelungen. Punkt 43 der Leitlinien legt fest, dass solche Leistungen »über die beauftragten Ansprechpersonen« zu beantragen sind. Der weitere Verlauf ist u.a. im Merkblatt zur Antragstellung (unter Punkt III. 1) beschrieben: »Antragsteller wenden sich an die oder den Missbrauchsbeauftragten der betroffenen Diözese [...]. Von dort aus werden der Eingang des Antrags bestätigt und die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet.« Der Umstand, dass Weihbischof Bongartz und nicht eine der Ansprechpersonen den Antrag des ehemaligen Ministranten an die Zentrale Koordinierungsstelle weitergeleitet hat, stellt einen klaren Verstoß gegen diese Regelung dar, da Weihbischof Bongartz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Missbrauchsbeauftragter war.

Zur Frage der Kompetenz der Ansprechpersonen äußern sich die Leitlinien nur vage: Diese Personen müssen »geeignet« sein; die Besetzung sollte sowohl mit einer Frau als mit einem Mann erfolgen und diese sollten keine Mitarbeiter*innen des Bistums im aktiven Dienst sein (Punkte 4 und 5 der Leitlinien). Über die berufliche Qualifikation wird nichts ausgesagt. Dies ist bedenklich, da die Ansprechpersonen in ihrer ehrenamtlichen Position ein hohes Maß an Verantwortung tragen und hohe fachliche Anforderungen in einem sehr spezifischen Arbeitsfeld erfüllen müssen. Im Fall von Frau Y. kamen sowohl die Ansprechperson im Verlauf des Erstgesprächs als auch in weiterer Folge alle Mitglieder des Beraterstabs in die Position, u.a. eine gedächtnispsychologische Bewertung zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der an sie herangetragenen Missbrauchsmeldung für die Plausibilitätsüberprüfung vornehmen zu müssen. Somit hingen in diesem Fall der Verlauf des Erstgesprächs und die Beurteilung der Plausibilität maßgeblich von der gedächtnispsychologischen Kompetenz der Ansprechperson und des gesamten Beraterstabes ab. Wie schwierig die Einschätzung der Plausibilität bzw. Glaubhaftigkeit eines Missbrauchsvorwurfs sein kann, zeigt sich im Fall von Frau Y. deutlich daran, dass die behandelnde Ärztin, die ausgebildete Fachärztin für psychotherapeutische Medizin ist, in ihrer Einschätzung zu einem anderen Ergebnis kommt als der Beraterstab. Zu Fragen der Gedächtnisrepräsentation frühkindlicher Erlebnisse und Problemen der Aussagepsychologie existiert seit längerer Zeit ein differenzierter Fachdiskurs mit uneinheitlicher Befundlage (Sachsse 2004; Deegener 2009; Ludewig/Tavor/Baumer 2011; Knopf / Goertz / Kolling 2011; Schuhrke / Witte / König 2015), sodass diesbezügliche Einschätzungen eine spezifische Expertise erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die generelle Frage, nach welchen Kriterien bzw. fachlichen Verfahren die Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird und welche spezifischen Kompetenzen die Ansprechpersonen und die Beraterstabsmitglieder hierfür mitbringen bzw. im Rahmen von Weiterqualifikationen erwerben oder auffrischen müssen. Im Bistum Hildesheim wurde für die Besetzung der ehrenamtlichen Position keine schriftlichen Stellenbeschreibungen mit entsprechenden Qualifikationsprofilen entwickelt und das entsprechende Qualifikationsprofil anhand bestehender Berufsausbildung der ausgewählten Personen vorausgesetzt. Es erstaunt, dass die Ansprechpersonen keine Qualifikation im Arbeitsbereich »sexualisierte Gewalt« nachweisen müssen. Auch die diesbezüglichen Fortbildungsanforderungen sind vage. Gemäß der »Rahmenordnung Prävention« sollten sie, sofern sie sich der breit definierten Zielgruppe der Fortbildungsmaßnahmen zugehörig fühlen, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Ihre Funktion bezieht sich aber eindeutig nicht auf Prävention, sondern auf Intervention. Eine Verpflichtung, an den jährlichen Fortbildungstagungen der Deutschen Bischofskonferenz teilzunehmen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Inwieweit sie sich selbst motiviert fühlen, für ihre ehrenamtliche Position Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, ist offenbar ihrem persönlichen Ermessen überlassen.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass bei exakter Auslegung der Leitlinien gegen Punkt 10 und 17 verstoßen wurde. Einerseits ist dies auf die pastorale Haltung von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz zurückzuführen, die den Bedürfnissen des schwer belasteten ehemaligen Ministranten Rechnung trugen, andererseits gibt dieser Fall Anlass, die apodiktische Formulierung der Leitlinien zu hinterfragen, wonach betroffene Personen ausschließlich bei den Ansprechpersonen einen Missbrauchsverdacht melden können. Als bedenklich sind in diesem Zusammenhang darüber hinaus die weitgehend fehlenden Vorgaben hinsichtlich der fachspezifischen Qualifikation der Ansprechpersonen einzustufen.

7.3.8 Information der Öffentlichkeit

Die Leitlinien beziehen sich an zwei Stellen auf die Frage der Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von sexuellem Missbrauch. Unter Punkt 18 wird festgehalten, dass dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von vertraulichen Informationen besondere Beachtung beizumessen sei. Punkt 54 besagt: »Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.« Diese Formulierung ist hinreichend unklar, um jeglichen Interpretationsspielraum hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ausmaß der Information der Öffentlichkeit zuzulassen. Es ist festzustellen, dass das Bistum Hildesheim im Gefolge der Information durch den ehemaligen Mi-

nistranten nicht – wie unter Punkt 54 vorgegeben – an die Öffentlichkeit gegangen ist, um »in angemessener Weise« über den Vorfall zu informieren. Weihbischof Bongartz begründet dies damit, dass auf der Basis unzureichender Informationen außerordentlich starke Reaktionen in der Öffentlichkeit erzeugt worden wären, ohne dass man diesen angemessen hätte begegnen können. Man hätte nur bekannt geben können, dass es entsprechende Vorwürfe gegen Bischof Janssen gibt, ohne – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen (Punkt 18 der Leitlinien) – weitergehenden Informationsbedürfnissen einer zweifellos aufgerüttelten Öffentlichkeit gerecht werden zu können. Erst als der ehemalige Ministrant von sich aus den Schritt an die Medien angekündigt hat, ist man von Seiten des Bistums selbst aktiv geworden und hat die Öffentlichkeit informiert. Ungeachtet der Frage, ob die Argumentation des Weihbischofs nachvollziehbar ist, muss dennoch festgestellt werden, dass Punkt 54 der Leitlinien zunächst nicht befolgt wurde. Aufgrund der unpräzisen Formulierung dieser Vorgabe könnte aber dagegengehalten werden, dass die Leitlinien keine Aussage über den Zeitpunkt der Veröffentlichung beinhalten, sodass mit dem – von dem ehemaligen Ministranten »erzwungenen« – Schritt an die Öffentlichkeit letztendlich den Vorgaben entsprochen wurde.

Im Formular zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids wird den Antragstellern ein vertraulicher Umgang mit ihren Angaben zugesichert. Es ist also davon auszugehen, dass dieses Verfahren keinesfalls für die Öffentlichkeit bestimmt ist, sodass – wie der Fall des ehemaligen Ministranten zeigt – ein logischer Konflikt zu den Vorgaben der Leitlinien entstehen kann.

In Bezug auf die Leitlinien ist das Problem darüber hinaus ein Doppeltes: Es liegt im unklaren Verhalten der Verantwortlichen des Bistums Hildesheim und in der Formulierung der unter Punkt 54 angeführten Vorgabe. Auch wenn dies von den Verantwortlichen der Deutschen Bischofskonferenz nicht intendiert sein mag, so entsteht der Eindruck, dass es sich hier um einen allgemeinen, betont unverbindlichen Hinweis handelt, dessen Zweck primär darin besteht, der Öffentlichkeit gegenüber Transparenz zu signalisieren.

Davon ausgehend wird angeregt, auf diesen Punkt in den Leitlinien entweder ganz zu verzichten oder aber präzise Angaben zu Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Information an die Öffentlichkeit zu machen. Es ist aber nicht unmittelbar evident, worin der Zweck einer Veröffentlichung von Einzelfällen sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche besteht. Sollte die Konstruktion der Ziffer 54 darin begründet liegen, dem historisch abgeleiteten Verdacht der Vertuschung und Geheimhaltung zu begegnen, so ist dieser Versuch als wenig überzeugend anzusehen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit (Verdachts-)Fällen sexualisierter Gewalt beinhaltet an sich nicht die Information der Öffentlichkeit. Es gibt in diesem Bereich einen bedeutsamen Unterschied zwischen Offenlegung und Veröffentlichung (Mosser 2009). Eine opfergerechte Intervention besteht darin, der betroffenen Person ein Höchstmaß an Kontrolle über die Konse-

quenzen der Offenlegung zu ermöglichen. Wenn sich die katholische Kirche qua Leitlinien eine Information der Öffentlichkeit selbst auferlegt, so könnte das auf Seiten der Betroffenen a priori Befürchtungen in Richtung Kontrollverlust auslösen. Selbstverständlich ist aber umgekehrt Betroffenen gegenüber zu signalisieren, dass es ihnen selbst unbenommen bleibt, die Öffentlichkeit zu informieren. Um dem zu Recht erhobenen Anspruch auf Transparenz gerecht zu werden, sollte sich die katholische Kirche verpflichten, die eingehenden Fälle zu dokumentieren, statistisch auszuwerten und in einer allgemeinen Form regelmäßig zu veröffentlichen.

Von dem, was hier über »Information der Öffentlichkeit« gesagt wurde, sind all jene Maßnahmen abzugrenzen, deren Zweck in der Herstellung von Schutz vor Übergriffen von identifizierten Tätern besteht: Hier geht es eben nicht um die öffentliche Bekanntmachung, dass ein bestimmter Kleriker sexuellen Missbrauch begangen habe, sondern um eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, Jugendämtern und sozialen Institutionen, um die Wahrscheinlichkeit weiterer Gefährdungen zu minimieren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass (1) die Leitlinien hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit keine ausreichende Orientierung geben und (2) die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim diesen unzureichenden Vorgaben auch nur auf unzureichende Weise entsprochen haben. Hier bedarf es einer ausführlichen Diskussion darüber, unter welchen Bedingungen, zu welchem Zweck und in welcher Weise eine Information an die Öffentlichkeit erfolgen soll. Vorgeschlagen werden regelmäßige Veröffentlichungen, die anhand unterschiedlicher statistisch erfassbarer Parameter Auskunft über Art und Ausmaß des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche geben.

7.3.9 Selbstüberschätzung und Überforderung

Die Vorwürfe gegen den verstorbenen Bischof Janssen verdeutlichen ungeachtet der spezifischen Charakteristika des Falles die Grenzen der wohlmeinenden Reaktionen der katholischen Kirche auf ihre Geschichte der Vertuschungen und Versäumnisse. Sowohl die Leitlinien als auch das Verfahren zur Anerkennung des Leids als auch die spezifischen Vorgangsweisen von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz sind von einer unübersehbaren »pastoralen Haltung« durchdrungen. Das Bemühen, die eigenen Fehler einzugestehen, das Leid der Opfer wiedergutzumachen und sexuellen Missbrauch in den eigenen Reihen zu verhindern, kann als authentisch wahrgenommen werden. Bei genauerer Betrachtung wird die Praxis der Übernahme von Verantwortung jedoch auch von einem zunächst nur undeutlich anmutenden Aspekt begleitet, der sich letztlich aber doch als wirkmächtig erweist und in vielen Fällen dazu führt, dass die gut gemeinten Intentionen der katholischen Kirche bei Betroffenen nicht auf die erhoffte Resonanz stoßen. Dieser Aspekt betrifft die institutionelle Macht der Kirche, die sich mit etwas verbindet, was wir an anderer Stelle als »institutionellen Narzissmus« (Keupp

et al. 2017) bezeichnet haben. Die Kirche als jene Institution, die sexuellen Missbrauch in großer Zahl zugelassen und stillschweigend geduldet hat, will sich nun auch als jene Institution verstehen, die die Lösung des Problems in ihren eigenen Reihen meistert. Viele Ansätze in dieser Richtung können als gelungen bezeichnet werden, aber an bestimmten Punkten kommen die entsprechenden Bemühungen an ihre Grenzen, deren Wahrnehmung und Akzeptanz einer Institution mit narzisstischen Anteilen naturgemäß schwer fällt.

Uns wurde in den Interviews mit Kirchenmitarbeitern wiederholt berichtet, dass es vielen Antragsstellern darum geht, die Information über das erlittene Leid »der Kirche zurückzugeben« und dadurch einen inneren Frieden zu finden i. S. von: »Jetzt habe ich es euch gesagt und ihr habt es gehört und jetzt ist mir leichter.« Dieser Modus entspricht der pastoralen Vorstellung von »Zuhören, Glauben schenken, das Leid annehmen.« Es ist anzunehmen, dass dies genau das ist, was einer bestimmten Subgruppe von Betroffenen hilft. Es handelt sich hier aber um pastorale und nur sehr bedingt um psychotherapeutische oder traumatherapeutische Kategorien. Mit dieser pastoralen Haltung ist man dem jungen Mädchen, das Opfer von Pater Anton geworden ist, und dem ehemaligen Ministranten begegnet, der behauptet, von Bischof Janssen sexuell missbraucht worden zu sein. Beide Fälle machen die Grenzen dieses Umgangs mit Missbrauchsfällen deutlich: Dem Mädchen sind die notwendigen Maßnahmen des Kinderschutzes vorenthalten worden. In Bezug auf den ehemaligen Ministranten kam es letztendlich zu einer aggressiven Abwehrreaktion. Als er die Forderung nach einer höheren Anerkennungszahlung erhob, wurde ihm gegenüber von Seiten der Kirche mit dem Verweis auf die Empfehlungen der ZKS erstmals eine klare Grenze gesetzt (obwohl das Verfahren prinzipiell Abweichungen zulässt). Die Hoffnung des Mannes, mithilfe der Anerkennungszahlung einen inneren Frieden finden zu können, wurde enttäuscht. Die komplexe Motivlage und Psychodynamik des Mannes konnte im Verwaltungsverfahren der Anerkennung des Leids nicht angemessen berücksichtigt werden. Offensichtlich war die Zahlung eines symbolischen Geldbetrages nicht ausreichend, um dem Antragsteller hinsichtlich der Bewältigung seines Leids in signifikantem Ausmaß zu helfen. An diesem Punkt, an dem die Gewährung einer materiellen Hilfe ihre intendierte Wirkung verfehlt, gerät auch die Idee der katholischen Kirche in Gefahr, mit caritativen Gesten begangene Schuld auszugleichen. Sowohl der ehemalige Ministrant als auch das Bistum Hildesheim standen letztlich vor dem bedrohlichen Scherbenhaufen einer Schuld, die nicht beglichen werden kann. Man kann hypothetisieren, dass mit der Übernahme der Verantwortung für vergangenen Missbrauch der Prozess einer Entidealisierung einer idealisierten Institution verbunden ist. Die Geste der Anerkennung des Leids soll aus dieser Perspektive auch den Zweck erfüllen, die katholische Kirche wieder ins »rechte Licht« zu rücken. Wenn diese Geste nicht funktioniert und selbst keine Anerkennung bei denen findet, für die sie gedacht ist, dann entstehen Verunsicherung und das, was als »aggressive Abwehr« bezeichnet werden kann. Dies wurde spätestens dann deutlich, als Bischof Trelle sagte, dass der Umstand, dass man etwas für plausibel hält, nicht bedeutet, dass es auch so war. In der Wahrnehmung des Betroffenen kann dies nämlich nichts Anderes bedeuten als: »Wir glauben dir eigentlich nicht.«

Auch im Fall von Frau Y. zeigen sich die Risiken einer »verunglückten« Konfrontation mit (mutmaßlichen) Betroffenen: Durch die Einstufung ihrer auf Bischof Janssen bezogenen Missbrauchserinnerungen als nicht plausibel, wurden letztendlich alle ihre Erwartungen enttäuscht und darüber hinaus ihre therapeutische (Aufdeckungs-)Arbeit, in die sie viel Kraft und Energie investiert hatte, als nicht zielführend zur »Klärung ihrer Problematik« bewertet und somit massiv in Frage gestellt. Man kann daher sagen, dass die Ablehnung von Anträgen eine riskante Wirkung auf die psychische Stabilität von Hilfesuchenden auszuüben vermag, da die Beurteilung der katholischen Kirche dem subjektiven Empfinden und der subjektiven Wahrnehmung der Hilfesuchenden in einem besonders sensiblen Bereich der eigenen Persönlichkeit zuwiderläuft. So gesehen muss in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass sich die Ansprechpersonen in einem Spannungsfeld zwischen wohlwollender Unterstützung und riskanter Ablehnung befinden. Dieses Spannungsfeld kann möglicherweise auch dafür verantwortlich gemacht werden, dass Frau Y. nicht darauf hingewiesen wurde, dass nur dann Therapiekosten übernommen werden, wenn die Krankenkasse oder andere Kostenträger keine Therapiekosten für anerkannte Verfahren auf Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans bezahlen. Da sich Frau Y. sowohl aktuell in einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung befand und das gewünschte Verfahren nicht zu den anerkannten Therapieverfahren gehört, bestand keinerlei Aussicht auf eine Kostenübernahme für eine ergänzende / zusätzliche therapeutische Behandlung. Möglicherweise war es schwierig, sie bereits frühzeitig zu »desillusionieren«. Die Ansprechperson konnte aufgrund ihrer negativen Einschätzung der Plausibilität dem Missbrauchsvorwurf von Frau Y. gegenüber Bischof Janssen keinen Glauben schenken und sie daher nicht guten Gewissens bei der Antragstellung unterstützen, obwohl dies nach den Leitlinien, sofern gewünscht, auch zu den Aufgaben der Ansprechpartner*innen gehört. Daher ist es erklärungsbedürftig, warum die Willensbekundung von Frau Y., einen Antrag zu stellen, im Erstgespräch nicht kritischer hinterfragt wurde und am Ende des Gesprächs die Zusendung der entsprechenden Links zu den Antragsunterlagen vereinbart wurde. Es hätte ihr an dieser Stelle des Erstgesprächs deutlich und einfühlsam mitgeteilt werden müssen, dass es ihr selbstverständlich freistehe einen Antrag zu stellen, aber sie sich gleichwohl aufgrund der bisherigen Einschätzung keine großen Hoffnungen auf eine Anerkennung machen solle. Sofern hierfür mehr Gesprächszeit nötig gewesen wäre, hätte trotz des weiten Anfahrtsweges sinnvoller Weise ein weiteres Gespräch vereinbart werden sollen. Es hätte sich angeboten, dieses zweite Gespräch noch während des stationären Aufenthalts in der psychosomatischen Klinik im Beisein der behandelnden Therapeuten*innen / Ärzt*innen zu führen. Dies hätte die Vorteile gehabt, dass Frau Y. in einer geschützten Umgebung den bestehenden Konflikt thematisieren hätte können und zusätzlich die Klinikmitarbeiter*innen über die Leitlinien und das Antragsverfahren optimal informiert hätten werden können. Die Ansprechperson hat im Zusammenhang mit der

Antragstellung auf eine mögliche Unterstützung durch die behandelnden Therapeut*innen verwiesen. Auch wenn prinzipiell nichts dagegen spricht, dies an die behandelnden Therapeut*innen zu delegieren, wäre es in diesem Fall ratsam gewesen, wenn diese von der Ansprechperson auch über deren Bedenken zur Antragsgenehmigung informiert worden wären.

Die pastorale Geste funktioniert nur so lange, solange sich keine Komplikationen ergeben. Und sie erreicht nicht die Vielzahl der Betroffenen, die davon Abstand nehmen, sich bei der Kirche zu melden. Es wird nämlich deutlich, dass die pastorale Geste eine Geste der Macht ist: Der mächtige Apparat der Deutschen Bischofskonferenz hat sich ein Verfahren ausgedacht, welches – gut gemeint – geeignet sein soll, dem einzelnen Betroffenen materielle und immaterielle Hilfen zukommen zu lassen. Die Geste der Macht zeigt sich auch darin, dass die katholische Kirche selbst das Ausmaß der materiellen Hilfe definiert, das sie nach ihrem Gutdünken den Geschädigten zuerkennt. Es besteht ein offenkundiges strukturelles Machtungleichgewicht zwischen der Institution und dem Missbrauchsopfer. Das Verfahren zur Anerkennung des Leids ist ein Verwaltungsverfahren, für dessen Durchführung Menschen beauftragt werden, die gleichzeitig zuhören und prüfen und letztlich die Entscheidung über die Gewährung einer Leistung treffen sollen.

Die Fälle des ehemaligen Ministranten und von Frau Y. machen auch deutlich, wie hoch die Anforderungen an die Gesprächsführung mit Menschen ist, die von einer eigenen Betroffenheit von sexualisierter Gewalt berichten. Es wäre zu einfach, sich auf die Position zurückzuziehen, es handle sich hier lediglich um Einzelfälle. Es muss damit gerechnet werden, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt, die sich möglicherweise zum ersten Mal in ihrem Leben anvertrauen, stark belastet sind und ihr Anliegen mit außerordentlicher Dringlichkeit und Vehemenz vorbringen. In solchen Situationen geht es nicht einfach nur darum, zuzuhören und Glauben zu schenken und das Anliegen in ein geregeltes Verwaltungsverfahren zu kanalisieren. Es bedarf spezifischer psychologischer Kompetenzen und Erfahrungen, die insbesondere auch abgekoppelt von den Erfordernissen eines bestimmten Verfahrens zur Entfaltung kommen können.

Es geht dabei auch darum, eine Position zu finden, inwieweit man den Wünschen Betroffener entgegenkommt und wo Grenzen zu ziehen sind. Der Fall des ehemaligen Ministranten zeigt, dass unauflösbare Dilemmata entstehen, wenn die Bedürfnisse von Betroffenen mit den Vorgaben der Leitlinien unvereinbar sind. Ist es dann legitim, Betroffene mit dem Hinweis auf Richtlinien zu enttäuschen und erneut zu verletzen? Dem großem innerer Leidensdruck des ehemaligen Ministranten wurde von Seiten der Bistumsvertreter stark nachgegangen und dabei wurden eigene Grenzen überschritten: Nicht eine der Ansprechpersonen leitete den Antrag an die ZKS weiter, sondern der Weihbischof, der sich dort in weiterer Folge für eine schnellere Bearbeitung einsetzte. Der ehemalige Ministrant lehnte es darüber hinaus ab, mit Psychologen / Psychotherapeuten zu sprechen. Ist daraus die Konsequenz zu ziehen, dass auch Personen, die keine Psychologen

gen / Psychotherapeuten sind, als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen müssen? Nicht nur an diesem Punkt bedarf es auf Seiten der katholischen Kirche klarer Entscheidungen: Sie muss die Grenzen definieren, bis zu denen sie Betroffenen entgegenkommt, was gleichzeitig auch bedeutet, dass es einen Bereich des Nicht-Entgegenkommens gibt. Wenn dieser Bereich durch die Leitlinien und durch andere Vorschriften definiert ist, so muss er mit dem Bewusstsein eingehalten werden, dass Betroffene auch enttäuscht und zurückgewiesen werden können. Da dies der grundsätzlichen pastoralen Haltung und dem »Glauben schenken« widerspricht, ist von den Ansprechpersonen ein außerordentlich ausgeprägtes Fingerspitzengefühl im Umgang mit den Anliegen Betroffener zu erwarten.

Die katholische Kirche macht deutlich, dass sie nicht den Anspruch erhebt, mit diesen Gesten und Verfahren psychotherapeutische und Kinderschutzinterventionen zu ersetzen, aber sie setzt sich selbst durch diese Form der Übernahme von Verantwortung in eine Position der Macht. Dies zeigt sich darin, dass (1) die Ansprechpersonen eng verbunden sind mit der katholischen Kirche, (2) die Leitlinien keine Aussagen über das berufliche Anforderungsprofil der Ansprechpersonen machen, (3) Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz – ohne hinreichende professionelle Kompetenz – eine Einschätzung hinsichtlich der Plausibilität der Schilderungen des ehemaligen Ministranten vornahmen, (4) Weihbischof (damals DK) Bongartz ohne hinreichende professionelle Kompetenz eine Bewertung des Falles Karin B. vornahm, (5) Formulierungen von »Glauben schenken« und »Anerkennung des Leids« über keinen professionellen Referenzrahmen verfügen und somit Gefahr laufen, sich im Komplikationsfall als nicht aufrecht zu erhalten herausstellen, (6) in keinem Verfahren kirchenexterne Beratungsinstitutionen als obligatorische Interventionsinstanz hinzugezogen werden.

An dieser Stelle ist exemplarisch auf Qualitätsmerkmale von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt zu verweisen, die in einer Broschüre der DGfPI e. V. (2016) veröffentlicht wurden. Die darin aufgelisteten Kriterien veranschaulichen ein vielfältiges Spektrum an Kompetenzen, das als Voraussetzung für fachlich fundierte Interventionen in (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs angesehen wird: (1) Regelmäßige Reflexion der Arbeit in Supervision und kritischem kollegialen Austausch, (2) Qualifizierte Kenntnisse zu traumaspezifischen Interventionsmöglichkeiten und zu individuellen Folgen sexualisierter Gewalt, (3) Kenntnisse über sozialrechtliche Hilfsinstrumente und rechtliches Basiswissen, (4) Fortgesetzte Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung, (5) Vernetztes Arbeiten und Kenntnisse über Kooperationspartner*innen und deren Arbeitsweise, (6) Gesellschaftspolitisches Verständnis von sexualisierter Gewalt, (7) Konzeptionell und räumlich getrenntes Arbeiten mit Betroffenen und / oder Täter*innen. Man könnte an dieser Stelle hinzufügen, dass es auch einer ausreichenden Reflexion des Machtverhältnisses zwischen helfender Institution und Hilfesuchenden bedarf.

In der Gesamtwürdigung dieser Problematik wird deutlich, dass die katholische Kirche den Anspruch, den sie sich mit ihren Verfahren selbst auferlegt, gar nicht erfüllen kann. Sie müsste viel stärker anerkennen, dass das, was Menschen bei der Bewältigung ihrer sexualisierten Gewalterfahrungen hilft, in den meisten Fällen eher nicht innerhalb jener Institution passieren kann, in denen diese Menschen misshandelt wurden. Der Umstand, dass sich eine bestimmte Anzahl von Menschen an die katholische Kirche gewandt haben, um ihr Leid zu berichten, sollte nicht den ungeprüften Eindruck erzeugen, als wäre die katholische Kirche mit ihrer großen Geste der »Anerkennung des Leids« die zentrale Hilfsinstanz für Menschen, die von Klerikern sexuell misshandelt wurden.

Domkapitular Wilk ist in eine Situation geraten, in der er für den ehemaligen Ministranten wichtige psychologische Funktionen bei der Bewältigung seiner Erfahrungen übernommen zu haben schien. Dies stellt ebenso eine strukturell bedingte Überforderungssituation dar, wie sie von Weihbischof Bongartz im Zusammenhang mit den zahlreichen Meldungen in Folge des Aufrufs von 2010 berichtet wird. Eine pastorale Haltung, die auf kein professionell abgesichertes Setting zurückgreifen kann, beinhaltet das Risiko von Überforderungssituationen und Rollenkonfusionen. Man muss angesichts der hier berichteten Entwicklungen von nicht hinreichend reflektierten Machbarkeitsvorstellungen der beteiligten Kleriker sprechen, die mitverantwortlich sind für die eskalierenden Entwicklungen in den Fällen Karin B. und Bischof Janssen. Allem Anschein nach stellt das Risiko zur Selbstüberschätzung einen Transfer des institutionellen Narzissmus auf die individuelle Ebene der leitenden Geistlichen des Bistums Hildesheim dar. In vielen Fällen mag die rein pastorale, wohlwollende Haltung ausreichend sein, in anderen Fällen führt sie zu Verstrickungen, die zu entwirren einer überforderten Institution nicht möglich ist.

Ein professioneller Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt erfordert eine spezifische Expertise. Die katholische Kirche macht die Grenzen ihrer diesbezüglichen Möglichkeiten nicht klar. Indem sie gleichzeitig zuhört, Glauben schenkt, prüft und Leistungen gewährt, läuft sie Gefahr, in Handlungs- und Interessenskonflikte zu geraten, die zu zusätzlichen Belastungen auf Seiten der Betroffenen führen können.

Es wird daher empfohlen, dass die katholische Kirche nicht nur die rechtlichen Ermittlungen an die Justiz delegiert, sondern auch eine Neukonzeption ihrer Hilfen vornimmt, die (1) eine genaue Differenzierung zwischen pastoralen Gesprächen und Prüfverfahren beinhaltet und (2) bezüglich beraterischer Unterstützung obligatorisch mit Institutionen kooperiert, die von der katholischen Kirche unabhängig sind.

7.3.10 Fehlbarkeit von Verfahren

Anknüpfend an das Problem unreflektierter Machbarkeitsvorstellungen ist die prinzipielle Divergenz zwischen behaupteten Ansprüchen und tatsächlichen Effekten aller Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Diese grundsätzliche Fehleranfälligkeit führt dazu, dass Strafverfahren nicht immer dann zu Verurteilungen führen, wenn ein Täter sexuellen Missbrauch verübt hat, dass Kinder nicht im erforderlichen Maße geschützt werden, auch wenn entsprechende Hinweise dies nahelegen und dass Beratungen und psychotherapeutische Behandlungen nicht immer jene Wirksamkeit zeigen, die Betroffene von ihnen erwarten. Es existiert mithin ein breites Spektrum an institutionalisierten Verfahren, deren Zweck darin besteht, sexualisierte Gewalt zu bekämpfen, Täter zu bestrafen und Opfer zu schützen und zu unterstützen. Diese Verfahren befinden sich in einem permanenten Prozess der Entwicklung, der u. a. mit gesellschaftlichen Interessen, empirischer Evidenz und politischen Verhältnissen zu tun hat. Ein wesentliches Prinzip dieser Verfahren besteht darin, dass Entwicklungsschübe häufig in der Folge gravierender Vorkommnisse angestoßen werden, wie etwa die Aufdeckungswelle sexualisierter Gewalt in Institutionen im Jahr 2010. Die Implementierung von Verfahren ist immer auch Ausdruck bestimmter institutioneller Interessen. Dies drückt sich auch darin aus, dass diese Institutionen bemüht sind, die von ihnen umgesetzten Leistungen im öffentlichen Diskurs positiv darzustellen, um die gesellschaftliche Akzeptanz der eigenen Institution zu erhöhen. Daraus entwickelt sich etwas, was wir an anderer Stelle als Behauptungskultur bezeichnet haben (Mosser 2015; Mosser 2011), die - obwohl es sich bei den Protagonisten um öffentliche Institutionen handelt - häufig Wettbewerbscharakter haben. Der »institutionelle Narzissmus«, also die Überschätzung der eigenen Bedeutung und der eigenen Fähigkeiten, ist mithin kein exklusives Phänomen der katholischen Kirche, sondern er findet sich genauso im Bereich der Strafverfolgung, des Kinderschutzes, der medizinischen und psychosozialen Versorgung. Dieser Wettbewerbsdiskurs beruht häufig auf der Behauptung einer gewissen Unfehlbarkeit der eigenen Verfahren. Dabei wird oft außer Acht gelassen, dass die Unbestimmtheit und Komplexität vieler (Verdachts)fälle sexualisierter Gewalt niemals hinreichend mit manualisierten Vorschriften, Leitlinien, Richtlinien und Konzepten erfassbar ist (Biesel /Wolff 2014). Man kann in diesem Zusammenhang von einer in den letzten Jahren zunehmenden Formalisierung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt sprechen, deren positiver Zweck in einer höheren Verbindlichkeit und Qualitätssicherung entsprechender Verfahren begründet liegt und häufig auch verwirklicht wird. In diese Diskurse mischen sich aber immer auch Hinweise auf die prinzipielle Fehleranfälligkeit solcher Verfahren (Biesel/Wolff 2014; Fish/Munro/Bairstow 2008; Jugendhilfe Hochdorf 2014; Obele 2015). Solche Hinweise verstehen sich nicht als grundsätzliche Kritik an einem institutionalisierten Kinderschutz, aber sie widersprechen der oben erwähnten Behauptungskultur, die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird.

In diesem Zusammenhang ist auch der als vorschnell formuliert einzuschätzende Punkt 29 der Leitlinien zu diskutieren. Die nahezu obligatorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden⁵⁵ ist das Produkt eines politischen Prozesses, an dem sich die Interessen der Justiz mit dem öffentlichkeitswirksamen Bemühen der katholische Kirche um Transparenz und Offenheit verbinden (siehe Leitlinie des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Kliemann / Fegert 2015). Das grundsätzliche Einschalten der Strafverfolgungsbehörden ist aber keinesfalls ein fachlich fundiertes Interventionsprinzip in Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch. Es muss daher festgehalten werden, dass die in den Leitlinien für nahezu alle Fälle festgeschriebene Vorgabe der Information an die Strafverfolgungsbehörden ein institutionelles Interesse bedient, was aber keinesfalls in allen Fällen gleichzusetzen ist mit den Interessen der (möglicherweise) betroffenen Kinder und Jugendlichen (siehe Punkt 30 der Leitlinien). Die sogenannten »Anzeigepflicht« bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch hat in Deutschland bereits eine längere Diskursgeschichte hinter sich, in deren Verlauf die Argumente der Justiz mit jenen der Kinderschutzorganisationen konkurrieren. Die obligatorische Strafanzeige ist als Instrument des Kinderschutzes bislang weder argumentier- noch durchsetzbar. Die Punkte 29 und 30 der Leitlinien versuchen diesen verschiedenen Perspektiven Rechnung zu tragen, allerdings erscheinen bedeutsame Machtaspekte nicht hinreichend reflektiert, wenn institutionelle Praxen (der katholischen Kirche) mit persönlichen Bedürfnissen (von Betroffenen) konkurrieren.

Die im vorliegenden Bericht diskutierten Fälle zeigen exemplarisch die ernsthafte Fehleranfälligkeit bestimmter Interventionspraxen auf. Nicht die Fehleranfälligkeit an sich ist das Problem (Fish / Munro / Bairstow 2008), sondern die Behauptung der katholischen Kirche, mithilfe der Leitlinien die prinzipielle Funktionsfähigkeit eines Systems im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu gewährleisten und die immer noch bestehende Schwierigkeit, Fehler zuzugeben. Vor diesem Hintergrund ist die Rede vom Paradigmenwechsel zwar durchaus nicht ohne Berechtigung, aber sie muss darauf achten, nicht den Eindruck zu erwecken, als sei nach Zeiten der moralischen Verwüstung nun »alles gut«. Die Möglichkeiten der Kirche, sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen zu bekämpfen, Täter zu identifizieren, Kinder und Jugendliche zu schützen und Betroffene zu unterstützen, sind begrenzt. Die katholische Kirche ist streng hierarchisch organisiert und verfügt als mächtige gesellschaftliche Institution mit ausgeprägten Eigeninteressen einen organisatorischen Stil, der nicht per se kompatibel ist mit demokratischen, partizipativen, beschwerde- und fehlerfreundlichen Strukturen, innerhalb derer die Wahrscheinlichkeit des Auftretens sexualisierter

⁵⁵ Kriterien, die Ausnahmen in diesem Vorgehen begründen, sind unter Punkt 30 der Leitlinien aufgeführt: »Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.« Es ist unklar, welche Praxen des Umgangs mit dieser Ausnahmeregelung sich seit Bestehen der Leitlinien im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche entwickelt haben.

Gewalt reduziert werden kann (Helming et al. 2011; Eberhardt / Naasner / Nitsch 2016).

Die Leitlinien und das Verfahren zur Anerkennung des Leids sind fehleranfällig und sie werden fehleranfällig bleiben. Die Kirche täte gut daran, nicht nur das in der Öffentlichkeit zu kommunizieren, was diese Verfahren unzweifelhaft zu leisten vermögen, sondern auch die Grenzen und Risiken zu erläutern, die mit ihrer Umsetzung verbunden sind.

7.3.11 Intervention bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Fall Karin B. wird erkennbar, dass die Leitlinien in keinem ausreichenden Zusammenhang mit derzeit gültigen Verfahren des Kinderschutzes stehen. Ungeachtet ihrer Komplexität und Fehlbarkeit gibt es dennoch einen Kanon an Maßnahmen, wie er z. B. in der oben erwähnten Broschüre der DGfPI e. V. (2016) beschrieben ist und auf der jahrzehntelangen Erfahrung von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt beruht. Vor diesem Hintergrund besteht das augenfälligste Versäumnis der Leitlinien darin, dass sie keine obligatorische Zusammenarbeit mit staatlichen Spezialeinrichtungen, deren Aufgabe in der Behandlung von (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt besteht, vorsehen (sondern diese erst unter dem Punkt »Hilfen für Opfer« in einer unverbindlichen Formulierung empfiehlt). Dieses Versäumnis bedeutet, dass die Leitlinien ein zentrales Strukturelement im Umgang von (Verdachts-)Fällen ausklammern bzw. dieses stillschweigend den Vertretern der Kirche zugewiesen wird. Es geht hierbei um den grundlegenden und häufig hochkomplexen Prozess der Falleinschätzung, der integraler Bestandteil des Aufgabenspektrums von Fachberatungsstellen ist. Man könnte argumentieren, dass die Institutionen der katholischen Kirche dem Problem der Falleinschätzung dadurch entkommen, dass sie fast alle gemeldeten Fälle unterschiedslos an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Dies ist aber, wie an anderer Stelle beschrieben, nicht per se im Interesse der (möglicherweise) betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Falleinschätzung ist ein systemischer, häufig multiinstitutioneller und multidisziplinärer Prozess mit einer mehr oder weniger großen Anzahl von Beteiligten. Es geht dabei nicht nur um grundsätzliche Fragen, ob es sich um einen Verdachtsfall nach § 8a SGB VIII handelt, ob Strafverfolgungsbehörden akut eingeschaltet werden müssen, ob sich die Hinzuziehung des Jugendamtes empfiehlt, ob zunächst mit den Eltern und / oder mit dem Kind gesprochen werden soll, ob es sich um einen einmaligen Vorfall außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Strafrechts (z.B. bei sexualisierten Übergriffen von Minderjährigen gegen Kinder) oder um einen Hinweis auf eine seit langer Zeit bestehende Gefährdungslage handelt. Es ist vielmehr ein auf die individuelle Konstellation zugeschnittener, interinstitutionell abgestimmter, fachlich fundierter Plan zu entwickeln, der auf entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Akteuren beruht. Verdachtsfälle sind häufig sehr diffus, sie beruhen auf marginalen Hinweisen, schwer zu interpretierenden Symptomen oder Indizien. Es lässt sich aus Sicht der Kinderschutzpraxis schwer nachvollziehen, wie die in den Leitlinien beschriebenen Vorgangsweisen der Komplexität und häufig bestehenden Undurchschaubarkeit berichteter Fälle gerecht werden soll. Die von den Leitlinien geforderte Delegation an die Strafverfolgungsbehörden dürfte in vielen Fällen den Charakter einer institutionellen Alibimaßnahme darstellen, die häufig durchaus nicht geeignet ist, »Licht ins Dunkel« zu bringen, geschweige denn, das (möglicherweise) betroffene Kind zu entlasten. Vor diesem Hintergrund stellt der Ruf nach einer sofortigen Strafanzeige im Fall Karin B. die unreflektierte Übernahme des Glaubens an die Allheilwirkung eines Strafverfahrens dar. Dass im vorliegenden Fall das Strafverfahren eingestellt wurde, hat in erster Linie etwas mit der Natur des Falles zu tun und vermutlich nur sehr bedingt mit etwaigen Versäumnissen des Bistums Hildesheim oder der Berliner Staatsanwaltschaft. Der Fall Karin B. war kein Fall für die Strafverfolgungsbehörden, er war zuallererst ein Kinderschutzfall. Es ist das Versäumnis des damaligen Domkapitulars Bongartz, dass er dies nicht erkannt hat. Er hat versucht, den Fall selbst zu beurteilen, weil die Leitlinien keine anderen Optionen nahelegen: Die Kirche schätzt den Fall selbst ein und entscheidet dann über die Delegation an die Strafverfolgungsbehörden (bzw. an die Instanzen des Kirchenrechts). Domkapitular Bongartz hätte der Lehrerin dringend empfehlen müssen, sich an eine Fachberatungsstelle zu wenden. Es wäre ihm unbenommen gewesen, sich selbst mit der Fachberatungsstelle in Verbindung zu setzen und dort mitzuteilen, dass er gerade eine Information über einen sexuellen Übergriff auf eine 14-Jährige erhalten habe, begangen von einem Kleriker, der nicht nur im Bistum Hildesheim über Jahrzehnte immer wieder als Sexualtäter aufgefallen ist, sondern auch schon am Berliner Canisiuskolleg. Domkapitular Bongartz, die Lehrerin und die Fachberatungsstelle hätten in weiterer Folge einen Plan entwickeln müssen, wie in diesem Fall vorzugehen sei, getragen von der fachlichen Expertise der Fachberatungsstelle. In weiterer Folge wäre ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet worden.

Es ist also festzuhalten, dass den Leitlinien das wesentliche Strukturelement der interdisziplinären Falleinschätzung fehlt. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer nicht zu verantwortenden Anzahl von Fehlern bei der Erstbeurteilung von Fällen sowie zu unzumutbaren Belastungen (möglicherweise) betroffener Kinder, wenn Strafverfolgungsbehörden vorschnell eingeschaltet werden. Hier sieht zwar – wie oben dargestellt - Punkt 30 der Leitlinien ein Mitspracherecht der Betroffenen (und ihrer Eltern) vor, allerdings bleibt offen, inwieweit dieses zur Anwendung kommt, wenn Vertreter der Institution darauf verweisen, dass sie zur Anzeige verpflichtet sind. (Hier wäre eine systematische Evaluation von Praxiserfahrungen wünschenswert).

Darüber hinaus muss als weiteres Versäumnis festgehalten werden, dass auch im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Leistungen in Anerkennung des Leids keine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen festgeschrieben ist. Die dringende Empfehlung an die Antragsteller, den Antrag »im Beisein des Missbrauchsbeauftragten, einer vertrauten Person oder eines Therapeuten auszufüllen« erscheint diesbezüglich unzureichend, da keiner dieser Personen per se eine Expertise im Umgang etwa mit Retraumatisierungssymptomen nach sexuellem Missbrauch unterstellt werden kann. Im Fall von Frau Y. wurde sichtbar, dass selbst die Betreuung ihrer behandelnden Psy-

chotherapeutin keine ausreichende Gewähr für einen unproblematischen Verlauf des Verfahrens bot. Es wäre daher sinnvoll, wenn Betroffene durch auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisierte, professionelle Begleiter unterstützt würden, die mit ihnen die Gespräche mit den Ansprechpersonen vor- und nachbereiten und sie dorthin auch begleiten. Die Vorinformationen, die Frau Y. in der behandelnden Klinik erhalten hatte, waren offenbar nicht ausreichend und in Bezug auf die Möglichkeiten der Therapiekostenübernahme sogar fehlerhaft. Wie wichtig eine persönliche Begleitung der Antragsteller zu den Gesprächen mit dem Ansprechpersonen ist, zeigt sich in der Serie von Missverständnissen, die zwischen Frau Y. und der Ansprechperson entstanden ist. Die Anfertigung und Unterzeichnung eines Gesprächsprotokolls stellt in manchen Fällen nur ein unzureichendes Mittel gegen divergierende Deutungen eines Gesprächs dar, da Antragsteller aufgrund ihres emotionalen Ausnahmezustands den Inhalt des Protokolls vermutlich nicht mit der erforderlichen Genauigkeit zu überprüfen vermögen. Da es keine Standards für die Protokollierung gibt, kann es Variationen hinsichtlich Umfang, Strukturiertheit und Verständlichkeit geben, was die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Fehlerquellen erhöht. Eine fachlich versierte Begleitperson würde beim Gegenlesen des Protokolls eine wichtige Unterstützungsfunktion erfüllen. An dieser Stelle sind Kooperationsvereinbarungen mit Fachberatungsstellen zu empfehlen, die (1) eine niedrigschwellige Begleitung und Weitervermittlung für Betroffene und (2) die Inanspruchnahme von Fachberatungen für die bischöflichen Ansprechpersonen im Bedarfsfall ermöglichen. Eine solche Fachberatung wäre in allen hier begutachteten Fällen sehr hilfreich gewesen. Datenschutzgründe stehen dem nicht entgegen, da das Instrument der Fachberatung auf anonymisierten Falldarstellungen beruht.

Auch in einer anderen Hinsicht zeigt der Fall Y. Verbesserungsbedarf bezüglich der Bereitschaft zur offenen Kommunikation mit externen Instanzen: Nach Ablehnung des Antrags hätten alternative Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. Darauf hat die Ansprechperson jedoch bewusst verzichtet: Einerseits, da diese nicht angefragt worden seien und andererseits, da sich nach ihrer Einschätzung Frau Y. aufgrund ihrer Angaben zu mehrfachen Vergewaltigungen im Erwachsenenalter mit der Thematik frühkindlichen Missbrauchs therapeutisch auf einem falschen Weg befände und die Ansprechperson sie hierbei nicht unterstützen hätte wollen. Ihrer Meinung nach hätte sie Frau Y. dann in ihrer Überzeugung bestärkt und ihre Empfehlung an entsprechende Stellen wäre einer Indikation gleichgekommen. Das wiederum hätte aber nach Ansicht der Ansprechperson den Schluss zugelassen, dass tatsächlich ein Fall von Kindesmissbrauch im frühkindlichen Alter vorläge. Unserer Einschätzung nach würde eine Information über externe bzw. kirchliche Fachberatungsstellen oder andere Unterstützungssysteme zur Thematik sexueller Missbrauch allerdings nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Sichtweise Betroffener gefolgt wird, da offen ist, zu welcher Einschätzung andere Stellen vor dem Hintergrund ihrer Fachkompetenz kommen. Hier entsteht der Eindruck, dass sich zwischen der Ansprechperson und Frau Y. eine Psychodynamik entwickelt hat, bei der der Konflikt über die richtige Deutung des Wahrheitsgehalts der Erinnerungen von Frau Y. bestimmend wurde. Wie sich im weiteren Verlauf z. B. anhand des Beschwerdebriefs zeigt, sind die Gründe für die Ablehnung ihres Antrages für Frau Y. bisher immer noch nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund ist auffallend, dass im Rahmen der Leitlinien kein Beschwerdemanagement eingerichtet wurde. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf. Sinnvoll wäre die Einrichtung einer Ombudsstelle, die entsprechende Beratung und Unterstützung für alle Arten von Beschwerden im Zusammenhang mit den Leitlinien anbietet und in diesem Zusammenhang u. a. auch negative Plausibilitätsprüfungen aus einer dritten Perspektive heraus beurteilt und Lösungen mit den und für die Beteiligten sucht.

Es fällt auf, dass die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ausschließlich für den Bereich der Prävention festgeschrieben ist (siehe den Abschnitt *Prävention* in diesem Gutachten). Es entsteht dadurch der Eindruck einer verminderten Handlungsoffenheit im Interventionsfall, die sich auf die selbständige Falleinschätzung und die allein darauf basierende Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden beschränkt.

Insgesamt berücksichtigen die Leitlinien die Unterschiedlichkeit und Komplexität von (Verdachts-)Fällen auf sexualisierte Gewalt in nicht ausreichendem Maße. Man findet nicht einmal eine grundlegende Unterscheidung im Vorgehen zwischen akuten Kinderschutzfällen einerseits und Fällen, die Erwachsene betreffen, die in ihrer Kindheit Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, andererseits. Dem Mangel an entsprechenden Differenzierungen und Festlegungen kann dadurch begegnet werden, dass die Verantwortlichen der katholischen Kirche in jedem gemeldeten Fall eine kirchenexterne Fachstelle hinzuziehen, um eine Ersteinschätzung des Falles vorzunehmen und auf der Basis dieser Analyse die jeweils angemessenen bzw. notwendigen Schritte einleiten, die auch das Einschalten der Strafverfolgungsbehörden beinhalten können.

7.3.12 Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem

Ein wesentliches Ergebnis der hier vorgelegten Analyse besteht darin, dass in den von den Leitlinien und dem Verfahren zur Anerkennung des Leids vorgeschriebenen Handlungsabläufen ein erkennbares Potenzial für Rollenkonfusionen liegt. Es existieren Widersprüche zwischen dem, was die katholische Kirche mit diesen Verfahren intendiert und den möglichen Effekten, die sich daraus ergeben können. Die untersuchten Fälle legen diese Widersprüche und Unklarheiten offen.

Einer Klärung dieser Schwierigkeiten könnte man sich durch eine analytische Trennung zwischen Missbrauchs-, Aufdeckungs- und Hilfesystem annähern. Wir haben in früheren Arbeiten empirisch begründet, warum es wichtig ist, diese Bereiche wahrnehmbar voneinander abzugrenzen (Mosser 2009). Eine wesentliche Erkenntnis bestand darin, dass jede dieser Phasen spezifische soziale

Systemkonfigurationen hervorbringt. Dies bedeutet, dass – nicht nur in der Wahrnehmung der Betroffenen – unterschiedliche Menschen in unterschiedlichen Funktionen an den jeweiligen Prozessen beteiligt sind. Das Missbrauchssystem ist das System der Gewalt und der Geheimhaltung, das hauptsächlich vom Täter und den von ihm kontrollierten Umständen repräsentiert wird. Das Aufdeckungssystem stellt einen dramatischen Übergang dar: Es versammelt alle jene Akteure und Prozesse in sich, die einen signifikanten Unterschied zum Missbrauchssystem markieren. Aufdeckungs- und Missbrauchssystem schließen einander mithin definitiv aus. Es ist wichtig zu verstehen, dass Aufdeckung per se noch nicht Hilfe ist. Wir haben beobachtet, dass das Hilfesystem wiederum andere Akteure und Prozesse einschließt als das Aufdeckungssystem. Man könnte dies z. B. am Unterschied zwischen Strafverfolgung (Aufdeckungssystem) und Psychotherapie (Hilfesystem) deutlich machen. Ungeachtet dessen, dass es in Aufdeckungsprozessen nach sexualisierter Gewalt immer wieder auch zu Überscheidungen zwischen den hier kurz skizzierten Systemkonfigurationen kommen kann, erscheint es empfehlenswert, die hier vorgenommene Trennung als Hintergrundfolie für Aufdeckungs- und Hilfeprozesse zu verwenden.

In den Leitlinien ist diese theoretische Struktur durch die Aufteilung in die Abschnitte B. (Zuständigkeiten), C. (Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises) und D. (Hilfen) implizit repräsentiert. Die hier vorgelegte Untersuchung macht aber deutlich, dass es hinsichtlich der Zuständigkeiten und Aufgaben der Verantwortungsträger keine deutliche Trennung zwischen Aufdeckung und Hilfe gibt. Exemplarisch zeigt sich dies in der möglichen Rollenkonfusion im Rahmen von Erstgesprächen zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids. Die Ansprechpersonen (oder auch jene Personen, die sich unvermutet in einer Situation wiederfinden, in der sie deren Funktion übernehmen müssen) müssen mindestens eine Aufdeckungs-, eine Hilfe- und eine Prüffunktion (bzgl. der Plausibilität) übernehmen. Dies birgt das Risiko von Überforderung und Fehlern in sich. Es wird deutlich, dass jede dieser drei Funktionen (die hier jeweils selbst wiederum nur vereinfacht dargestellt werden können) außerordentlich anforderungsreich sind, zumal wenn sie innerhalb eines Gesprächs implizit miteinander verbunden werden sollen.

Hier besteht ein dringender Veränderungsbedarf. Es müsste eine Struktur gefunden werden, deren Vorteil darin besteht, dass sie (1) transparent gegenüber (mutmaßlichen) Betroffenen ist und (2) die jeweils Verantwortlichen deutlich entlastet. Vorgeschlagen wurde, immateriellen Hilfen primär an externe Stellen zu delegieren. Das würde bedeuten, dass die katholische Kirche im Rahmen der beschriebenen Verfahren ihre Funktion hauptsächlich auf den Bereich der Aufdeckung und der materiellen Hilfe beschränkt. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass sie in der Wahrnehmung vieler Betroffener auch Teil einer Systemkonfiguration ist, die mit Angst, Wut und Scham besetzt ist, weil sie mit dem Missbrauchssystem gleichgesetzt wird. Orientiert man sich an der hier vorgeschlagenen konzeptionellen Trennung, erscheint es erklärungsbedürftig, weshalb jene Instanz, die mit dem Missbrauchssystem assoziierbar ist, zugleich auch Funktionen innerhalb

des Aufdeckungssystems und des Hilfesystems übernimmt, da sich ja diese Systeme gerade aus ihrer funktionalen Unterschiedlichkeit konstituieren. Wir vermuten, dass die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erhobenen Probleme etwas mit einer nicht hinreichenden Reflexion der Unterschiede zwischen den drei skizzierten Systemkonfigurationen zu tun haben. Das schließt nicht per se aus, dass sich die katholische Kirche um Aufdeckung und Hilfe bemüht; es ist aber vonnöten, die eigene Rolle zu klären, Zuständigkeiten so zu regeln, dass das Risiko von Rollenkonfusionen reduziert wird und sich im Zusammenhang mit Aufdeckung und Hilfen gegenüber externen Instanzen zu öffnen.

8. Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Bistum Hildesheim

Im Kapitel *Prävention* wird davon ausgegangen, dass eine kritische Würdigung der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim in einen größeren Kontext eingebettet sein muss. Dieser Kontext wird hauptsächlich anhand der Maßnahmen skizziert, die die Deutsche Bischofskonferenz ab dem Jahr 2002 zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ergriffen hat. Als für diesen Kontext gleichfalls bedeutsam kann die Einrichtung des *Runden Tischs sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung* (eingerichtet im Jahr 2010) betrachtet werden sowie das *Bundeskinderschutzgesetz* (in Kraft getreten am 1. Januar 2012) und die Einrichtung der Position des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im März 2010. Diese Aktivitäten bzw. Ereignisse und die daraus erwachsenen Vorstellungen über eine erfolgversprechende Prävention sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend werden deshalb in hier ebenfalls kurz vorgestellt. Die Präventionsarbeit des Bistums Hildesheim wird dann anhand wichtiger Verordnungen und Regelungen und anhand von Veröffentlichungen der Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim erläutert.

Der letzte Teil dieses Kapitels enthält unter der Überschrift »Kritische Würdigung der Präventionsarbeit des Bistums Hildesheim und Veränderungsvorschläge« Empfehlungen dazu, wie die Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim verbessert werden kann. Neben den veröffentlichten Verordnungen und schriftlichen Materialien fließt in die Darstellung dieser Vorschläge auch die Auswertung von narrativen Interviews mit Personen ein, die im Bistum für das Thema sexualisierte Gewalt zuständig sind.⁵⁶

Diese Personen sind: Bischof Trelle, Domkapitular Wilk, die beiden Ansprechpersonen des Bistums Hildesheim, Jutta Menkhaus-Vollmer (Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim), Tanja Garborek (Fortbildungsreferentin des Bistums und Jugendreferentin des Dekanats Unterelbe).

8.1 Einordnung der historischen Entwicklung der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim in einen größeren Kontext

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Chronologie der im Abschnitt Prävention vorgestellten Entscheidungen und Ereignisse:

Datum (Inkrafttreten)	Maßnahme
27.09.2002	Leitlinien »Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« werden verabschiedet
25.02.2010	Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofs- konferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Miss- brauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich
25.02.2010	Bischof Dr. Stefan Ackermann wird Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich
24.03.2010	Einrichtung des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich«
24.03.2010	Ernennung der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Bundesfamilienministerin a. D. Dr. Christine Bergmann
1.09.2010	Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 25.8.2010 ⁵⁷
23.09.2010	Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minder- jährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird verab- schiedet

⁵⁷ Die Bezeichnung »Gesetz« steht im Zusammenhang mit den Selbstbestimmungsrechten der Kirchen, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelt sind. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bischof des jeweiligen Bistums. Im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens lässt sich der Bischof von diversen Gremien des jeweiligen Bistums beraten. Die »Ordnung zur Prävention«, die zu einem späteren Zeitpunkt dieses Gesetz ablöste, hat denselben rechtlichen Status wie ein Gesetz, also dieselbe bindende Kraft wie ein Gesetz.

Datum (Inkrafttreten)	Maßnahme
30.11.2011	Abschlussbericht des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« wird verabschiedet
Dezember 2011	Johannes-Wilhelm Rörig wird neuer Beauftragter der Bundesregierung. Das Amt wird umbenannt in: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
1.01.2012	Inkrafttreten Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)
1.02.2012	Beginn der Tätigkeit der Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim
1.04.2013	Inkrafttreten »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim«, verabschiedet am 20.3.2013.
26.08.2013	Neufassung der Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Miss- brauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird verabschiedet
1.01.2015	Inkrafttreten der Neufassung »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim«, verabschiedet am 6.12.2014.

8.1.1 Deutsche Bischofskonferenz

Im Jahr 2002 wurde in Deutschland über ein zuvor nicht geahntes Ausmaß von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, verübt durch katholische Priester in den USA, berichtet. Auch in Deutschland wurden daraufhin etliche solcher Fälle bekannt⁵⁸. Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete am 27.09.2002 Leitlinien »Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«.⁵⁹ Die darin festgelegten Maßnahmen zur Prävention zielen auf die Aus- und Fortbildung von Geistlichen. Sie regeln auch, dass neue Dienststellen bei Versetzungen von verdächtigten oder verurteilten Priestern entsprechend informiert werden und verurteilte Priester beruflich keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben dürfen.

⁵⁸ www.presseportal.de/pm/7169/376263, zuletzt abgerufen am 10.6.2017

⁵⁹ www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=Zum%20Vorgehen%20bei%20sexuellem%20Missbrauch% 20Minderj%C3%A4hriger%20durch&presseid=379&cHash=bf514ef2b599b109049f692bf363fa1f, zuletzt abgerufen am 10.6.2017

Nachdem im Jahr 2010 in Deutschland erneut über zahlreiche Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen, verübt durch katholische Priester, öffentlich berichtet worden war, verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz im Februar eine Erklärung⁶⁰. Darin wird auch die zukünftige Prävention in der Katholischen Kirche angesprochen. Neben einer verbindlichen Begutachtung von überführten Tätern und den schon im Jahr 2002 festgelegten Maßnahmen, die auf die Ausbildung von Priestern zielen, erwähnt die Erklärung weitere Zielgruppen, an die sich die Präventionsarbeit wenden soll: Verantwortliche in Schulen und in der Jugendarbeit. Diese sollen darin unterstützt werden, eine »Kultur des aufmerksamen Hinschauens zu pflegen«.⁶¹ Erwähnt wird in der Erklärung des Weiteren, dass durch dafür geeignete Maßnahmen die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden soll. Prävention wird in dieser Erklärung als Aufgabe definiert, die in allen gesellschaftlichen Bereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, umgesetzt werden muss. Die Bischofskonferenz kündigt in diesem Papier auch an, die Katholische Kirche werde sich an Gruppierungen der Zivilgesellschaft und an staatliche Stellen wenden, die sich bereits seit vielen Jahren der Präventionsarbeit widmen, um von diesen zu lernen, welche Maßnahmen unabdingbar sind.⁶²

Im selben Jahr (Herbst 2010) verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung »Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz«⁶³, die im Jahr 2013 überarbeitet und in veränderter Fassung erneut verabschiedet wurde.⁶⁴ Die inhaltliche Weiterentwicklung zeigt sich insbesondere an einer größeren Vielfalt an

⁶⁰ Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich vom 25.2.2010, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (3., verbesserte Auflage 2014). Bonn 2014, S. 11–15.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (3., verbesserte Auflage 2014). Bonn 2014, S. 13

Inwiefern diese Absicht im Bistum Hildesheim umgesetzt wurde, kann hier leider nicht abschließend beantwortet werden. Festgehalten werden kann hierzu jedoch Folgendes: Die Recherchen für die hier vorgelegte Untersuchung der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim liefern keine Hinweise auf eine solche Beteiligung. Insofern kann vermutet werden, dass im Bistum Hildesheim externes Wissen zur Präventionsarbeit eher aus der Literatur gewonnen wird (darauf deuten entsprechende Literaturhinweise in Veröffentlichungen hin) und weniger durch die Hinzuziehung von Expertinnen und Experten. Eine Ausnahme ist die Beauftragung von Carmen Kerger-Ladleif, einer erfahrenen Expertin zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Sie führte laut Frau Menkhaus-Vollmer eine Schulung des Bischofs und dessen Arbeitsstabs zum Thema Schutzkonzepte durch Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.9.2010, http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/praevention, zuletzt abgerufen am 10.6.2017

Rahmenordnung - Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.9.2010, http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/praevention, zuletzt abgeru-

fen am 10.6.2017

⁶⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (3., verbesserte Auflage 2014). Bonn 2014, S. 34. Die Überarbeitung der Rahmenordnung im Jahr 2013 war schon im Jahr 2010 festgelegt worden. Eine weitere Überar-

Maßnahmen, die als verpflichtend beschrieben und detailliert ausgeführt werden. Die Zielgruppe derjenigen, die durch diese Maßnahmen geschützt werden sollen, ist in der Fassung des Jahres 2013 erweitert: In der neueren Fassung werden erwachsene Schutzbefohlene nicht nur – wie in der Fassung aus dem Jahr 2010 summarisch an einer Stelle genannt – sondern stattdessen durchgängig mit aufgeführt. Sie werden als Erwachsene beschrieben, die aufgrund einer Behinderung, einer Erkrankung oder ihres Alters besonderen Schutz bedürfen.

In der 2013 überarbeiteten Fassung wird das Instrument »Institutionelles Schutzkonzept« als zentraler Ansatz der Prävention beschrieben, mit dem eine Vielzahl präventiver Maßnahmen gebündelt wird. In der Fassung aus dem Jahr 2010 wurde hingegen ausschließlich das Instrument »Verhaltenskodex« als Maßnahme zur Prävention erwähnt. Insofern entspricht die Rahmenordnung des Jahres 2013 den zu diesem Zeitpunkt von Fachkreisen empfohlenen Maßnahmen, die miteinander verzahnt, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen gewährleisten sollen. Weitere Beispiele für Veränderungen in der Neufassung der Rahmenordnung sind: (1) In der Neufassung heißt es, in Einrichtungen »muss« eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, wohingegen nach der alten Fassung eine solche Person zur Verfügung stehen »soll«. (2) Die genannten Themen für mögliche Aus- und Fortbildungen sind in der aktuellen Fassung umfangreicher und detaillierter als in der 2010er Fassung. (3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der 2013er Fassung erwähnt, in der Fassung aus dem Jahr 2010 nicht. (4) Die Aufgaben der Koordinationsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, die nach der 2010er Fassung der Rahmenordnung in den Diözesen eingerichtet werden sollten, sind in der 2013er Fassung umfangreicher: Neben der Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten, der Organisation von Schulungen für Multiplikator*innen sowie für Mitarbeiter*innen wird dort auch die Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt genannt.

Im Jahr 2010 installierte die Deutsche Bischofskonferenz neben der Rahmenordnung »Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen« auch zwei Internetportale. Diese sind nach wie vor online und bieten umfangreiches Material zum Thema »Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend«. ⁶⁵ Neben einer Verlinkung mit anderen relevanten Websites und Handreichungen katholischer Einrichtungen, die dort zum Download stehen, sind auf diesen Portalen *Links* zu Organisationen in freier Trägerschaft aufgenommen und – ebenfalls zum Download – von diesen herausgegebene Materialien.

Gleichfalls im Jahr 2010 wurde als Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des

beitung ist für das Jahr 2018 geplant.

⁶⁵ Diese beiden Portale sind zu finden unter: www.praevention-kirche.de und www.praevention-bildung.dbk.de.

sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich der Trierer Bischof Dr. Stephan Ackermann eingesetzt und ein Präventionsfonds eingerichtet, durch den auch Präventionsmaßnahmen nicht kirchlicher Träger finanziell unterstützt wurden.

8.1.2 Runder Tisch der Bundesregierung »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« Auch die Bundesregierung befasste sich ab dem Frühjahr 2010 verstärkt mit dem Thema sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Am 24.03.2010 beschloss das Bundeskabinett die Einrichtung des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich«. 66 Die drei Bundesministerinnen Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (Justiz), Dr. Kristina Schröder (Familie, Senioren, Frauen und Jugend), und Prof. Dr. Annette Schavan (Bildung und Forschung) hatten dabei den Vorsitz. Ebenfalls am 24.03.2010 wurde die ehemaligen Bundesfamilienministerin Dr. Christine Bergmann als Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ernannt. Durch den Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Bischof Dr. Stephan Ackermann, und Prälat Dr. Karl Jüsten, war die Deutsche Bischofskonferenz aktiv an der Arbeit des Runden Tisches beteiligt. 67

Der Runde Tisch organisierte seine Arbeit in drei Arbeitsgruppen, von denen eine die Themen »Prävention – Intervention – Information« bearbeitete. Am 30.11.2011 wurde ein Abschlussbericht verabschiedet. In der Anlage 3 des Berichts sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe *Prävention* enthalten. Als zentrale Aussage über das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene und beschriebene Handlungskonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (Kinderschutzkonzept) wird formuliert: »Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.« Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, dass Institutionen zukünftig verpflichtet werden sollen, alle relevanten Gruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, junge Erwachsene, Ehrenamtliche und Mitarbeiter*innen) zielgruppenspezifisch über die Haltung der Institution gegenüber sexualisierter Gewalt zu informieren. (Diese Verpflichtung sollte förderrelevant werden, d. h. nur die Träger, die dieser Auflage nachkommen, sollten

Die folgenden Angaben sind dem »Abschlussbericht zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« entnommen, S. 5–9, hrsg.: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung, https://beauftragter-missbrauch.de/presseservice/hintergrundmaterialien, beschlossen am 30. November 2011 incl.; Anlagen entsprechend dem Stand bis Mai 2012, zuletzt abgerufen am 12.06.2017.

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – 3., verbesserte Aufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2014. – 152 S. – (Arbeitshilfen; 246) .

in der Zukunft öffentliche Zuwendungen erhalten.) Die Arbeitsgruppe vereinbarte darüber hinaus, dass die Träger das Thema sexualisierte Gewalt in ihren internen Gremien und in Fortbildungen aufgreifen und bei der Neueinstellung von Personal berücksichtigen sollen.

Folgende Maßnahmen sollen die Träger laut den Empfehlungen der Arbeitsgruppe ausgehend von einer Risikoanalyse verbindlich umsetzen:

- 1. Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten und Aufklärung sowie eine diversitätsorientierte Ausdifferenzierung aller genannten Präventionsmaßnahmen.
- 2. Implementierung von adäquaten Partizipations- und Beteiligungsformen für alle Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche und Mitarbeiter*innen) bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, Verfahren und Angeboten.
- 3. Implementierung und nachweisliche Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartner*innen für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Nachweisliche Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (Ansprechen der Trägerhaltung in den Einstellungsgesprächen, (Zusatz-)Vereinbarung zum oder im Arbeitsvertrag, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen).⁶⁸

Erwähnt sei an dieser Stelle insbesondere ein Analyseergebnis der Arbeitsgruppe Prävention, das diese in der hier bereits erwähnten Anlage 3 des Abschlussberichts vorträgt. Danach ist sexualisierte Gewalt nicht als Folge eines falschen Verständnisses des jeder pädagogischen Beziehung innewohnenden Nähe-Distanz-Verhältnisses zu betrachten, sondern als Folge eines Machtungleichgewichtes zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, das im Fall von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen ausgenutzt wird.⁶⁹ (Dieses Ergebnis wird an späterer Stelle dieses Kapi-

 [»]Abschlussbericht zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« entnommen, S. 128, hrsg.: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung, https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien, beschlossen am 30. November 2011 incl.; Anlagen entsprechend dem Stand bis Mai 2012, zuletzt abgerufen am 12.6.2017.
 »In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen sowie ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Sexualisierte Gewalt ist demnach nicht eine Folge fehlender Nähe-Distanz-Regulation, sondern sexualisierte Gewalt ist ein Phänomen des Ver-

trauens- und Machtmissbrauchs.«, in: »Abschlussbericht zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öf-fentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich«, S. 125, hrsg.: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung, https://beauftragter-missbrauch.de/presseservice/hintergrundmaterialien, beschlossen am 30. November 2011 incl.; Anlagen entsprechend dem Stand bis Mai 2012, zuletzt abgerufen am 12.6.2017.

tels aufgegriffen und weiter erörtert.)

8.1.3 Bundeskinderschutzgesetz

Einige der von der Arbeitsgruppe des Runden Tisches vorgeschlagenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind in das das am 1.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) eingeflossen. So wird in § 8b des SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt:

»Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.«

Die Formulierung des § 8b entspricht der von der Arbeitsgruppe vorgetragenen Empfehlung, wonach die Träger ein Schutzkonzept entwickeln sollen und dabei partizipative Verfahren sicherstellen sollen. Das Gesetz regelt darüber hinaus, dass die öffentlich verantwortlichen Instanzen (kommunale Verwaltungen) den Trägern für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes fachliche Unterstützung zur Verfügung stellen müssen.⁷⁰

Als weitere präventive Maßnahme legt das BKiSchG im § 72a das SGB VIII fest, dass alle Beschäftigten in öffentlich geförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Einstellung und in einem bestimmten Turnus im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Verhindert werden soll dadurch, dass einschlägig vorbestrafte Personen dort beschäftigt werden. Für ehrenamtlich Beschäftigte trifft diese Regelung ebenfalls zu.

Neu aufgenommen in das SGB VIII wurde auch eine verbindliche Regelung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese soll u. a. solche Qualitätsmerkmale umfassen, die dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen zu sichern und ihren Schutz vor Gewalt verbessern.⁷¹ In § 45 SGB VIII ist diesbezüglich festgelegt, nur solchen Einrichtungen eine Betriebserlaubnis (und damit eine öffentliche Förderung) zu erteilen, die im

Die Einrichtungen der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim werden bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten von der Präventionsstelle des Bistums unterstützt. Siehe dazu weiter unten: Abschnitt »Schützen« im Teil »Fachstelle für Prävention«.

^{71 § 79}a SGB VIII

Rahmen ihres Konzeptes die jeweilig umgesetzten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und - sicherung ausreichend und nachvollziehbar beschreiben. Dieses Verfahren bzw. das hierfür eingesetzte Instrument wird in Fachkreisen als Schutzkonzept bezeichnet.

8.1.4 Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Wie oben schon erwähnt, wurde im März 2010 die ehemalige Bundesfamilienministerin Dr. Christine Bergmann als Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ernannt. Im Dezember 2011 folgte ihr Johannes-Wilhelm Rörig in diesem Amt.⁷² Im April 2014 ist das Mandat von Johannes-Wilhelm Rörig um weitere fünf Jahre verlängert worden. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Prävention. Die dabei im Zentrum stehenden Ansätze seien hier kurz vorgestellt:

Auf der *Website* des UBSKM gibt es zwei Bereiche zum Thema Prävention. In einem wird der Zusammenhang von Prävention und Erziehung thematisiert: »Im Mittelpunkt der präventiven Erziehung steht die Stärkung der Mädchen und Jungen.«⁷³ Die dabei genannten Stichworte lauten: körperliche Selbstbestimmung, Sexualerziehung, Gefühle, Widerspruch, Geheimnisse, Hilfe und Schuld⁷⁴. Außerdem werden Gespräche mit Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt ab dem Schulalter im Sinne von Aufklärung als bedeutsam hervorgehoben. Die Zielsetzung solcher Gespräche wird dort so beschrieben:

»Bei Mädchen und Jungen soll durch das Sprechen über sexuellen Missbrauch keine Angst erzeugt und der Eindruck vermieden werden, dass Missbrauch die Zukunft zerstört. Vielmehr sollte erklärt werden, dass Missbrauch Menschen stark beeinträchtigen, aber durch Trost, Unterstützung und gegebenenfalls Therapie verarbeitet werden kann.««⁷⁵

Der zweite Bereich auf der *Website* des UBSKM, in dem Prävention im Vordergrund steht, enthält Informationen über Schutzkonzepte. Die *Website* bezieht sich auf den weiter oben erwähnten Abschlussbericht des Runden Tisches, insbesondere den darin empfohlenen Handlungsleitlinien und der dort genannten Risikoanalyse als Ausgangspunkt für ein Schutzkonzept. Davon ausgehend empfiehlt die *Website* des UBSKM, Kinder und Jugendliche in diesen Prozess schon im Zuge der Risikoanalyse partizipativ zu beteiligen. Eine strukturell verankerte partizipative Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in möglichst viele Prozesse innerhalb der jeweiligen Institution soll das Vertrauen von Mädchen und Jungen in die Institution und deren Mitarbeiter*innen fördern.

⁷² Das Amt hieß ab Dezember 2011: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

⁷³ https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung, zuletzt abgerufen am 12.6.2017.

⁷⁴ Unter dem Stichwort »Schuld« wird erläutert, dass Täter Mädchen und Jungen einreden, sie hätten »Schuld«, die Übergriffe selbst gewollt etc., dass es jedoch wichtig ist, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass »Schuld« immer nur die Täter haben.

⁷⁵ https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung, zuletzt abgerufen am 12.06.2017.

Gefördert werden soll dadurch auch deren Bereitschaft und Vermögen, sich im Falle von problematischen Situationen tatsächlich an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihres Vertrauens zu wenden oder an eine für Beschwerden zuständige Person. Ansonsten werden auf der *Website* die schon erwähnten Elemente von Schutzkonzepten erläutert.⁷⁶ Als weitere Informationsquelle über Maßnahmen der Prävention enthält die Website des UBSKM als *Download* die Broschüre *Handbuch Schutzkonzepte Sexueller Missbrauch*, die im November 2013 erschienen ist.⁷⁷

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat eine Vielzahl von Kooperationsvereinbarungen mit Dachorganisationen abgeschlossen, in denen diese sich verpflichten, präventive Strukturen in ihren Einrichtungen zu entwickeln und zu implementieren. Eine dieser Organisationen ist die Deutsche Bischofskonferenz. Die Vereinbarung wurde am 28.01.2016 zwischen dem Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Stephan Ackermann, und dem Unabhängigen Beauftragten Johannes-Wilhelm Rörig geschlossen.⁷⁸

8.2 Prävention im Bistum Hildesheim

8.2.1 Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 25.08.2010

Im Herbst 2010 wurde im Bistum Hildesheim das »Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim«⁷⁹ beschlossen. Das Gesetz sollte dazu beitragen, »dass nur von ihrer Persönlichkeit geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden.«⁸⁰ Im Wesentlichen ist darin festgelegt, dass alle bei einem kirchlichen Rechtsträger Beschäftigten, die aufgrund ihres Aufgabenbereichs

Diese sind: Leitbild, Verhaltenskodex, Fortbildungen, erweitertes Führungszeugnis, Partizipation, Präventionsangebote, Informationsveranstaltungen, Beschwerdeverfahren, Notfallplan, Kooperation.

⁷⁷ https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente, zuletzt abgerufen am 12.06.2017.

https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner/#DeutscheBischofskonferenzDBK, zuletzt abgerufen am 13.06.2017. Die zentrale Botschaft der Pressemitteilung, mit der über die Unterzeichnung der Vereinbarung informiert wurde, kündigt Dr. Stephan Ackermann an, dass »bis Ende 2018 bei den kirchlichen Rechtsträgern und in den Einrichtungen der jeweiligen (Erz-)Diözesen der Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leitbild verankert, Notfallpläne implementiert und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifisch fortgebildet werden«, siehe dazu: https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/news/missbrauchsbeauftragter-dedeutschen-bischofskonferenz-will-wirkungen-von-schutzkonzepten-in-den-bl, zuletzt abgerufen am 13.06.2017.

⁷⁹ *Kirchlicher Anzeiger* für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/2010, S. 235ff. Eine Erläuterung zur bischöflichen Gesetzgebung befindet sich in der Chronologie am Anfang des Kapitels über Prävention

³⁰ Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/2010, S. 235. Das Gesetz ist im Zuge der Verabschiedung der »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim« vom 20.03.2013 außer Kraft gesetzt worden. Die Frage, ob das »Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim« auf eine Vorgabe der Deutschen Bischofskonferenz zurückgeht, kann aufgrund fehlender Hinweise diesbezüglich hier leider nicht beantwortet werden.

regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, bei ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Beschäftigten bei einer Weiterbeschäftigung in einem Turnus von fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem verpflichtet das Gesetz in § 4 Mitarbeiter*innen, die in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern arbeiten, »die zur Abwendung einer Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer Jugendlichen bekannt werden.«⁸¹ Der Begriff »sexueller Missbrauch« wird in dem Gesetzestext nur an einer Stelle verwendet, sie lautet: Die »Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs« sollen informiert werden, insofern sich »ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen ... kirchlichen Mitarbeiter richtet.««⁸²

8.2.2 Die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim« vom 1.04.2013 und vom 1.01.2015

Drei Jahre nach der Verabschiedung des »Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim« wurde es durch die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim« vom 1.04.2013 ersetzt. Die »Ordnung zur Prävention ...« beruhte auf zwei Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz: Den »Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« vom 23.08.2010 und der Rahmenordnung »Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« vom 23.09.2010. Am 6.12.2014 verabschiedete das Bistum Hildesheim eine Neufassung der »Ordnung zur Prävention ...«, die am 1.01.2015 in Kraft trat. Die Neufassung entsprach der Weiterentwicklung der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz und regelte im Wesentlichen dieselben Neuerungen, die weiter oben für die Neufassung der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz erläutert wurden.

Die in der »Ordnung zur Prävention …« für das Bistum Hildesheim vom 1.01.2015 vorgesehenen Maßnahmen, die sexualisierter Gewalt präventiv entgegenwirken sollen, werden im Folgenden in ihren Grundzügen beschrieben: (1) Zentraler Ansatzpunkt der »Ordnung zur Prävention …« ist die Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes. Nach § 3 ist jeder kirchliche Rechtsträger im Bistum Hildesheim dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept vorzuhalten. Zu einem

⁸¹ *Kirchlicher Anzeiger* für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/2010, S. 236. Die Formulierungen bzw. das festgelegte Vorgehen in dem Hildesheimer Gesetz vom 25.08.2010 ähneln denen im § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetz, der am 1.10.2005 in Kraft getreten ist.

⁸² *Kirchlicher Anzeiger* für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/2010, S. 236.

Schutzkonzept gehören beispielsweise Maßnahmen im Bereich der Personalauswahl. (2) Dementsprechend regelt die Neufassung, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, nicht in Arbeitsfeldern beschäftigt sein dürfen, in denen Kinder und Jugendliche oder schutzbedürftige Erwachsene betreut oder gepflegt werden. Sichergestellt werden soll dies durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstauskunft. Zu dieser Maßnahme kann hier erläutert werden: Diese Regelung bietet nur eingeschränkten Schutz. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erfasst ausschließlich einschlägige Verurteilungen. Personen, die in der Vergangenheit nicht strafrechtsrelevante grenzverletzende Handlungen verübt haben, und Fälle, die nicht zu einer Verurteilung führten, werden dadurch nicht erfasst. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Merkmale einen Großteil sexualisierter Gewalt kennzeichnen. (3) Die bei kirchlichen Rechtsträgern beschäftigten Personen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit und für Schutzbedürftige zuständigen Mitarbeiter*innen werden bestimmte Verhaltensregeln auferlegt. Sie sollen sich beispielsweise so verhalten, dass »die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden«.83 Außerdem sind sie verpflichtet einzuschreiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Geregelt ist auch die Verpflichtung für Beschäftigte, sich an die Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauch des Bistums Hildesheim zu wenden, wenn ein Geistlicher oder ein Ordensangehöriger unter Verdacht gerät, sexualisierte Gewalt auszuüben. (4) Im Passus Qualitätsmanagement⁸⁴ legt die »Ordnung zur Prävention ... « fest, dass für Präventionsfragen geschulte Personen bei jedem Rechtsträger bereitstehen müssen. Diese sollen die Träger dabei unterstützen, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln und zu implementieren. Ebenfalls zur Qualitätssicherung und um den hohen Stellenwert des Schutzes vor sexualisierter Gewalt zu betonen, sollen die Träger diesen Grundsatz in ihren Leitbildern verankern. (5) Festgelegt wird des Weiteren, dass die »Nachsorge in einem irritierten System« – also die Unterstützung einer Einrichtung, in der ein Verdacht bekannt geworden ist - unabhängig davon, ob er sich bewahrheitet hat oder nicht, sichergestellt werden soll. (6) Über Aus- und Fortbildungen wird in der »Ordnung zur Prävention ...« eine Vielzahl von Regelungen getroffen: Jede Person, die in den genannten Arbeitsfeldern bei einem katholischen Träger tätig ist (haupt-, neben- und ehrenamtlich), soll eine Fortbildung absolvieren, die Wissen vermittelt, das zur Prävention sexualisierter Gewalt beiträgt. Dieses Wissen reicht von grundlegenden Informationen über sexualisierte Gewalt über Täterstrategien hin zu einer besseren Kommunikationsfähigkeit der Beschäftigten. (7) Die Aufgabenstellung der Präventionsbeauftragten des Bistums Hildesheim ist in der Neufassung der Präventionsordnung entsprechend der Vorgabe der Neu-

⁸³ *Kirchlicher Anzeiger* für das Bistum Hildesheim 1/2015, S. 5. Die weiteren hier genannten Beispiele sind ebenfalls dort aufgeführt.

⁸⁴ Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1/2015, S. 5, § 6

fassung der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2013 beschrieben. Dementsprechend wurde auch für die Hildesheimer Präventionsbeauftragten die Aufgabenstellung umfangreicher. Eine Besonderheit der veränderten Aufgabenliste für die Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim ist dabei Folgende: Während in der ersten Fassung der Hildesheimer Präventionsordnung auch die »Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten« genannt wird, ist dies in der Neufassung nicht der Fall.⁸⁵

Im Zuge der Verabschiedung der aktualisierten »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim« wurden zusätzliche verbindliche Regelungen getroffen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden. (1) Die »Instruktionen des Generalvikars« enthalten Verhaltenshinweise, wie sie auch Schutzkonzepte enthalten. So konkretisieren sie beispielsweise den § 9 »Verhaltensregeln« der Präventionsordnung. Diese können als Vorgriff auf Schutzkonzepte verstanden werden, die unter der Beteiligung von möglichst vielen Beschäftigten innerhalb der einzelnen Einrichtungen entwickelt und implementiert werden, wofür ein längerer Zeitraum benötigt wird. (2) Die »Ausführungsbestimmung zu § 5 der Präventionsordnung« regelt, für welche nebenberuflich und ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich ist. (3) In den »Hinweisen zur Präventionsordnung ...« wird erklärt, welches Ziel mit der Präventionsordnung erreicht werden soll und wer dafür verantwortlich ist. Besonders ausführlich gehen die »Hinweise ...« darauf ein, welchen Zweck die Fortbildungen haben. Außerdem werden dort die Kontaktdaten der Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim für (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt durch Geistliche und Ordensangehörige genannt.

8.2.3 Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim / Präventionsbeauftragte

Im Februar 2012 begann die für diesen Zeitpunkt neu eingestellte Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim mit ihrer Tätigkeit.⁸⁸ Dies war auch der Beginn der Arbeit der »Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls im Bistum Hildesheim«.⁸⁹ Zur personellen Ausstattung der Fachstelle gehören neben der Präventionsbeauf-

⁸⁵ Sexualpädagogische Angebote werden auch in beiden Fassungen der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz nicht erwähnt.

Nicht vorgestellt werden die Hinweise zum Datenschutz. Veröffentlicht sind diese zusätzlichen Regelungen im Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 2/2013, S. 22 ff.

Die Tätigkeiten werden beispielsweise danach unterschieden, ob eine Person mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig allein ist oder nicht.

Die Einrichtung dieser Stelle ist u.a. in der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 unter »IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch« geregelt.

⁸⁹ https://www.bistum-hildesheim.de/bildung-kultur/arbeitsstelle-fuer-pastorale-fortbildung-und-beratung/wir-ueber-uns/fachstelle-praevention-von-sexualisierter-gewalt/jutta-menkhaus-vollmer zuletzt abgerufen am

tragten, die eine volle Stelle innehat, zwei Teilzeitangestellte, die sich eine weitere volle Stelle teilen. Hinzu kommen Referentinnen und Referenten, die Ehrenamtliche und Hauptamtliche in den Dekanaten des Bistums schulen.

Die Aufgabenstellung der »Fachstelle für Prävention« ist auf deren *Website* veröffentlicht. Der Großteil der Aufgaben für die Fachstelle, die in der »Ordnung zur Prävention« aufgeführt sind, wird dort genannt, allerdings nicht alle. Bei den nicht genannten Aufgaben handelt es sich um Folgende: Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten, Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen, Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Evaluation von Qualitätsstandards und fachlicher Austausch mit der Ansprechpartnerin und dem Ansprechpartner des Bistums. Daraus kann jedoch nicht zwangsläufig der Schluss gezogen werden, dass die Fachstelle diesen Aufgaben nicht nachkommt. Hinweise darauf, dass die Fachstelle die genannten Aufgaben durchaus übernimmt, liefern deren veröffentlichtes Material und das Interview mit der Präventionsbeauftragten Jutta Menkhaus-Vollmer. Details hierzu werden weiter unten erörtert.

Auf der *Website* der Fachstelle bieten fünf Begriffe eine Orientierung. Sie lauten: »Weiterbilden«, »Schützen«, »Aufklären«, »Helfen« und »Materialien«. Die folgende Darstellung der Arbeit der »Fachstelle für Prävention« geht von diesen Begriffen aus. Sie beruht auf der Auswertung von Informationen auf der *Website* der Fachstelle, Informationen in Printmedien der Fachstelle und der Auswertung von Interviews mit Personen, die im Bistum Hildesheim für das Thema sexualisierte Gewalt zuständig sind.

8.2.3.1 »Weiterbilden«

Unter »Weiterbilden« werden auf der *Website* der »Fachstelle für Prävention« die Zielgruppen und die Ausbildungsinhalte von Fortbildungen der Fachstelle genannt. Zielgruppen sind: hauptberuflich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Katholische Schulen.

23.06.2017

- 90 www.praevention.bistum-hildesheim.de, zuletzt abgerufen am 26.06.2017
- Diese sind: Anlauf- und Koordinierungsstelle bei allen Fragen der Prävention, Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, Vermittlung von Fachreferenten*innen, Gewinnung und Vernetzung von Schulungsreferenten und geschulten Fachkräften im Bereich der Prävention, Organisation von Fortbildungen (im Rahmen der Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim auf Anfrage, Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese, Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards, Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle. Die auf der Website der Fachstelle veröffentlichte Liste entspricht auch nicht den Aufgaben, die im § 18 der 1. Fassung der »Ordnung für Prävention ...« aus dem Jahr 2013 genannt werden.
- 92 Offiziell heißen sie: Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013.

Für hauptberuflich im Bistum Hildesheim tätige Personen werden im Jahr 2017 fünfzehn Fortbildungen angeboten. Die Ausbildungsinhalte sind beispielsweise: »Qualifizierung für eine für Präventionsfragen ›geschulte Fachkraft‹«, »Unsicherheiten reduzieren – Handlungssicherheit wahren«, »Traumatisierte Kinder«, »Gewaltfreie Kommunikation«. Diese Fortbildungen sind zumeist kostenfrei. In einer E-Mail informiert die Präventionsbeauftragte Jutta Menkhaus-Vollmer über die Anzahl von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die seit November 2013 durch die Fachstelle fortgebildet wurden. ⁹³ Bis zum 25.04.2017 haben danach von 7 670 Ehrenamtlichen des Bistums Hildesheim 5 333 Personen an einer Fortbildung teilgenommen. Von den 2 162 Hauptamtlichen gehören laut Auskunft der Präventionsbeauftragten viele einem Orden an oder sind beim Caritasverband angestellt. Für deren Fortbildungen sind diese beiden Träger zuständig. Als weder einem Orden angehörig noch bei der Caritas angestellt haben im Zeitraum November 2013 bis 25.04.2017 laut der E-Mail im Bistum Hildesheim 1 481 Hauptamtliche an einer jeweils 12-stündigen Fortbildung der Fachstelle teilgenommen. Damit, so die Präventionsbeauftragte, hätten 98 % der Hauptamtlichen eine Fortbildung absolviert. ⁹⁴

Eine gedruckte Broschüre der Fachstelle informiert über die Termine für die Fortbildung »Prävention von sexualisierter Gewalt« für Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Diakone im Zivilberuf, FSJler*innen und Praktikant*innen im Jahr 2017. Für 17 Dekanate sind dort 68 Fortbildungen aufgelistet. Die Fortbildungen dauern jeweils sechs oder sieben Stunden. In der Broschüre wird die angesprochene Zielgruppe darüber informiert, dass die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß der »Ordnung zur Prävention …« verpflichtend ist. Kosten werden für die Teilnahme nicht erhoben.

Die Fortbildungen für Ehrenamtliche in den Dekanaten werden von Multiplikator*innen durchgeführt, die mittels eines 30 Stunden umfassenden Kurses für diese Aufgabe qualifiziert werden.

Die »Ordnung zur Prävention« regelt, dass beschäftigte Mitarbeitende verpflichtet sind, fünf Jahre nach der ersten grundlegenden Fortbildung an einer Auffrischungs- bzw. Vertiefungsfortbildung teilzunehmen. ⁹⁶ Da die grundlegenden Fortbildungen erst im Jahr 2013 stattfanden, werden diese Schulungen erst ab 2018 erfolgen. Im Interview erklärt die Präventionsbeauftragte Jutta-Menkhaus Vollmer, dass sie zur Überprüfung dieser Vorgaben einmal jährlich mit jedem der 17 Dekanate im Bistum die entsprechenden Daten abgleicht. Damit will sie sicherstellen, dass alle Ehren- und Hauptamtlichen gemäß der »Ordnung zur Prävention« fortgebildet wurden.

⁹³ E-Mail von Jutta Menkhaus-Vollmer datiert mit dem 2.05.2017.

Die Präventionsbeauftragte nennt die Zahl von 2 162 Hauptamtlichen. Die Beschäftigen, die einem Orden angehören oder beim Caritasverband angestellt sind, sind in dieser Zahl enthalten.

⁹⁵ Fortbildungen 2017, hrsg.: Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles, Jutta Menkhaus-Vollmer, Präventionsbeauftragte, Hildesheim, 4. Auflage 2016

⁹⁶ Ordnung zur Prävention, § 20 Requalifizierung

Eine Broschüre zur »Ordnung zur Prävention« enthält eine Erläuterung dazu, welcher Zweck mit den Fortbildungen verfolgt wird. Folgende folgende Ansatzpunkte werden darin angesprochen: (1) »Kultur des Hinschauens« (»blinden Flecken« entgegenwirken), (2) Aktualität des Themas (sexualisierte Gewalt ist nicht nur in der Vergangenheit geschehen, sondern findet auch gegenwärtig statt), (3) Wissen schafft Handlungssicherheit (es geht nicht um einen Generalverdacht), (4) Organisationen, die sich offensiv und sichtbar mit dem Thema sexualisierte Gewalt beschäftigten, schrecken potentielle Täterinnen und Täter ab und (5) sich offensiv und sichtbar mit dem Thema zu beschäftigen, fördert das Vertrauen z. B. von Eltern.

8.2.3.2 »Schützen«

Unter der Bezeichnung »Schützen« wird auf der *Website* der Fachstelle Prävention über Schutzkonzepte und die »Ordnung zur Prävention« informiert. Außerdem klärt die *Website* darüber auf, wie Kinder und Jugendliche auch außerhalb kirchlicher Institutionen besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Angesprochen wird dort ebenfalls die Bedeutung von Schutzkonzepten in der Arbeit mit Geflüchteten.⁹⁸

Die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten hat in der Präventionsarbeit des Bistums einen hohen Stellenwert. Die »Steuerungsgruppe Schutzkonzept«⁹⁹ unterstützt die kirchlichen Rechtsträger im Bistum Hildesheim bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten. Dasselbe Ziel verfolgt auch eine von der Fachstelle herausgegebene Broschüre.¹⁰⁰ Darin werden die Regeln erläutert, die alle kirchlichen Rechtsträger gemäß der »Ordnung zur Prävention…« einzuhalten verpflichtet sind.¹⁰¹ Des Weiteren wird in der Broschüre erklärt, was bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes unter »Risikoanalyse« verstanden wird: Verfahren, mit denen die spezifischen Gegebenheiten einzelner Institutionen berücksichtigt werden, um ausge-

⁹⁷ Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim, Februar 2015, hrsg. von der Präventionsbeauftragten und der Stabsabteilung Recht des Bistums Hildesheim, S. 24.

⁹⁸ Die Präventionsansätze im Rahmen der Arbeit mit Geflüchteten werden hier nicht gesondert dargestellt. Im Wesentlichen geht es dabei darum, die üblichen Verfahren zur Prävention auch in Unterkünften für Geflüchtete einzuhalten. Des Weiteren müssen jedoch spezifische Risiken beachtet werden. Diese Risiken entstehen dadurch, dass viele Ehrenamtliche in diesem Bereich tätig sind und die Unterkünfte für – häufig gesundheitlich schwer belastete - Geflüchtete sehr beengt sind (siehe Mindeststandards von UNICEF-BmFSFJ).

⁹⁹ Die Steuerungsgruppe Schutzkonzept besteht aus Jutta Menkhaus-Vollmer, Präventionsbeauftragte, die das Gremium leitet, Martin Richter, Geschäftsführender Referent des Fachbereichs Jugendpastoral, Ulrich Koch, Leiter des Fachbereichs Personal- und kirchliche Organisationsentwicklung und Beratung, und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Jugendpastoral und der Gemeindeberatung.

¹⁰⁰ Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, hrsg: Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls, Januar 2016.

¹⁰¹ Diese Regeln werden im Unterabschnitt »Die »Ordnung zur Prävention …« im Abschnitt *Prävention im Bistum Hildesheim* beschrieben.

hend davon Regeln für die jeweilige Institution entwickeln zu können. Auf der *Website* ist als Beispiel das Schutzkonzept einer Kirchengemeinde im Bistum Hildesheim veröffentlicht. Die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten der katholischen kirchlichen Rechtsträger im Bistum soll im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Im Interview erklärt die Präventionsbeauftragte Jutta-Menkhaus Vollmer, die Schutzkonzepte müssten ihr zur Prüfung vorgelegt und von ihr ratifiziert werden. In der Arbeitshilfe »Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien«, herausgegeben von der Fachstelle Prävention und abrufbar im pdf-Format, wird unter dem Stichwort »Qualitätsmanagement« auf weitere Maßnahmen im Kontext von Schutzkonzepten hingewiesen. Diese tragen dazu bei, dass die präventive Arbeit nicht endet, wenn erst einmal ein Schutzkonzept entwickelt und implementiert ist. Denn ein Schutzkonzept muss sicherstellen, dass Aktivitäten, die zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beitragen, andauernd umgesetzt werden müssen. Diese tragen dazu bei dass die präventive Gewalt beitragen, andauernd umgesetzt werden müssen.

Die Website enthält auch Informationen darüber, wie Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb kirchlicher Institutionen (in anderen sozialen Situationen, in der Familie) besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Als wichtige Ansatzpunkte dafür nennt die Website, dass Kinder- und Jugendliche in ihrem Wissen über ihre (Selbstbestimmungs-)Rechte informiert und darin bestärkt werden sollten, diese einzufordern. Kinder- und Jugendliche sollten auch wissen, dass sie ein Recht auf Hilfe haben, falls diese Rechte verletzt werden, und an wen sie sich in einem solchen Fall wenden können. Genannt werden in diesem Zusammenhang auch sexualpädagogische Inhalte (Unterstützung bei der Ausbildung einer eigenen sexuellen Identität).

8.2.3.3 »Aufklären« – »Helfen« – »Materialien«

Unter dem Begriff »Aufklären« informiert die Website über Strategien von Täter*innen, über das Ausmaß von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, über die Definition von sexualisierter Gewalt beispielsweise in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen, über Hintergründe sexualisierter Gewalt (z. B. Erklärungsansatz »Macht« 104), über relevante Strafgesetze und darüber, welche Folgen sexualisierte Gewalt für davon Betroffene haben kann.

Der Bereich »Helfen« der Website enthält die Kontaktdaten von kirchlichen und nicht-kirchlichen Beratungsstellen im Bistum, an die sich Betroffene, Angehörige und Beschäftigte wenden können.

¹⁰² http://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen/schutzkonzepte-der-pfarrgemeinden, zuletzt abgerufen am 30.6.2017.

¹⁰³ Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, Arbeitshilfe, Hildesheim, Januar 2016, S. 17.

¹⁰⁴ www.praevention.bistum-hildesheim.de/aufklaeren/begriffe-zusammenhaenge/#c24318: »Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status.« Zuletzt abgerufen am 3.07.2017.

Auf der Website »Materialien« stehen die von der Fachstelle veröffentlichten Broschüren als pdf-Versionen zum Download bereit sowie diverse Formulare, weitere Materialien und eine Sammlung von Links, die zu Websites anderer Organisationen führen, die zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten.

Von der Fachstelle herausgegebene Broschüren, die als Printversion im Bistum kostenfrei verteilt bzw. angefordert werden können, sind Folgende:

- Materialsammlung / Ordner: Curriculum Lehrprogramm Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim, 233 Seiten, November 2013.
- Broschüre: Augen auf ... Hinschauen und Schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, 29 Seiten, Dezember 2014.
- Broschüre: Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim, 41 Seiten, Februar 2015.
- Broschüre: *Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien* Arbeitshilfe, 41 Seiten, Januar 2016.

8.3 Kritische Würdigung der Präventionsarbeit des Bistums Hildesheim und Veränderungsvorschläge

Nach der umfangreichen medialen Berichterstattung über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, verübt auch in Institutionen der katholischen Kirche durch deren Beschäftigte, wurden im Bistum Hildesheim viele Maßnahmen getroffen, die sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen. Die Haltung, die Institution Kirche eher schützen zu wollen als die von sexualisierter Gewalt Betroffenen, hat sich dabei – so schreibt die Fachstelle Prävention des Bistums Hildesheim – im Lauf der Zeit verändert. Auf deren Website ist über diese Haltung zu lesen: »In der jüngsten Vergangenheit der katholischen Kirche ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen aus dem Blick geraten. Der Schutz der Institution, die für das Gute und das Heilige steht, stand im Vordergrund und es wurde weitgehend vom Schutz der Institutionen heraus gedacht und gehandelt. Warnzeichen wurden übersehen, mit denen sich der sexuelle Missbrauch ankündigt. Es wurden nicht nur Anschuldigungen nicht richtig verfolgt, sondern es wurden auch Anzeichen von Risikoverhalten übersehen, bis es zu spät war.«105 Auch eine Äußerung in der Broschüre »Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien« lässt sich in diesen Kontext einordnen: »In vielen Pfarreien und Einrichtungen werden zahlreiche Fortbildungen zum Thema `Prävention von sexualisierter Gewalt' für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Dies hat zum Erfolg, dass sich der anfängliche Widerstand rund um das Thema ge-

 $^{105 \}quad \text{http://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen, zuletzt abgerufen am } 3.07.2017$

wandelt und sich ein erweitertes Bewusstsein für Gefährdungen mit erhöhter Sensibilisierung und Aufmerksamkeit gebildet hat - sowohl auf der individuellen als auch auf der Gemeinschaftsebene.« 106 Der hier erwähnte »anfängliche Widerstand« deutet auf eine Abwehr des Themas sexualisierte Gewalt hin. Diese Abwehr drückt sich u. a. in dem Vorbehalt aus, die Hinwendung zur Thematik als Ausdruck des Generalverdachtes zu verstehen, der sich gegen Beschäftigte der katholischen Kirche richtet. Dieser Generalverdacht ist ein Thema, das auch in den Interviews angesprochen wird, die im Rahmen dieses Gutachtens mit Personen geführt wurden, die im Bistum Hildesheim für das Thema sexualisierte Gewalt zuständig sind. Domkapitular Wilk sagt hierzu im Interview: »Und dass es am Anfang einen Widerstand gibt, glaub ich, liegt in der Natur der Sache, weil dann eben, wie [Name] gesagt hat, Priester, die lange im Dienst sind und sich nie was zuschulden haben kommen lassen, (sich beschweren und sagen¹⁰⁷): ›Und jetzt werde ich hier unter Generalverdacht gestellt (. « Diese Textstelle im Interview folgt auf eine Äußerung von Bischof Trelle, der anmerkt: »... es gibt immer Mitbrüder, die sagen, ich bin 30, 40 Jahre Priester und habe mir nichts zu Schulden kommen lassen, es ist auch nie etwas gegen mich im Sinne eines Vorwurfs, einer Anklage erhoben worden, ich fühle mich – ich zitiere mal jetzt so – etwas auch in meiner Ehre getroffen und gekränkt ... « Die Präventionsbeauftragte Jutta-Menkhaus Vollmer beschreibt Ähnliches, wenn sie angesichts der Verpflichtung, an einer Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teilzunehmen, die Reaktion von Beschäftigen wie folgt beschreibt: »Was glaubt ihr denn, habt ihr Angst, dass ich Täter bin? Also (es war nicht immer leicht) sie davon zu überzeugen, dass es überhaupt nicht um Generalverdacht geht, sondern um Kinderschutz.«

Diese Ausführungen stehen am Anfang dieses Abschnitts, um auf einen Aspekt hinzuweisen, der dazu beträgt, die Ausgangssituation zu verstehen, aus der heraus sich die jetzt existierenden Strukturen und Maßnahmen für die Intervention bei sexualisierter Gewalt und die Prävention von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche entwickelt haben. Im Folgenden werden diese Strukturen und Maßnahmen erneut thematisiert, jedoch unter dem Gesichtspunkt eines Veränderungsbedarfs, auf den deren kritische Betrachtung hinweist.

8.3.1 Schutzkonzepte und die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim«

Vier wichtige Maßnahmen bzw. Instrumente für Schutzkonzepte werden in der »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim« nicht erwähnt. Sie zu erwähnen, würde zu ihrer stärkeren Wahrnehmung als

¹⁰⁶ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 2

¹⁰⁷ Es gibt Stellen in den Interviews, die eine sprachlich-sinnhafte Lücke haben. Diese Stellen sind hier durch Klammern gekennzeichnet. Zwischen den Klammern steht ein Textangebot, mit denen diese sinnhafte Lücke aufgefüllt wird.

wichtige Beiträge zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beitragen. Aus diesem Grund wäre es ratsam, diese Maßnahmen bzw. Instrumente in die »Ordnung zur Prävention« aufzunehmen. Eine Neufassung der »Ordnung zur Prävention« sollte dies entsprechend umsetzen. Empfehlenswert ist dies für die vier folgenden Instrumente bzw. Maßnahmen:

- Fehleroffenheit
- Partizipation
- Vernetzung mit Einrichtungen der Caritas
- Monitoring

8.3.1.1 Fehleroffenheit

Der Begriff »Fehleroffenheit« findet in der »Ordnung zur Prävention« keine Erwähnung. Es findet sich auch keine Formulierung oder Ausführung, die dem Prinzip der Fehleroffenheit entspricht. In etlichen Veröffentlichungen über präventive Ansätze wird die Bedeutung von Fehlerfreundlichkeit im Zusammenhang mit der Prävention sexualisierter Gewalt jedoch hervorgehoben: Der Begriff »Fehleroffenheit« wird in der von der Fachstelle Prävention herausgegebenen »Arbeitshilfe Schutzkonzept« im Zuge einer Zusammenstellung zentraler Begriffe für Schutzkonzepte genannt. Jutta Menkhaus-Vollmer, Präventionsbeauftragte und Leiterin der Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim, erklärt »Fehleroffenheit« im Interview wie folgt: »Wir sind ja keine Gesellschaft, wo Fehler zugelassen werden. Und ich finde, da ist unser Ansatz als Kirche ... Also das ist für mich total wichtig, dass wir eine Kultur haben, wo wir durchaus auch Fehler machen dürfen, aber auf der anderen Seite auch zu den Fehlern stehen müssen und auch sagen müssen: Entschuldigung ... « Die »Arbeitshilfe Schutzkonzept« schlägt vor, Fehleroffenheit auch im Verhaltenskodex einer Institution zu erwähnen. Nach einer erklärenden Äußerung über die »Kultur der Achtsamkeit« steht dort über im Verhaltenskodex vereinbarte Regeln, dass diese »Ausdruck dieser Haltung und Kultur der Achtsamkeit sind und Übertretung und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden können.«108 Im Zusammenhang mit dem in § 11 der »Ordnung zur Prävention« geregelten »Qualitätsmanagement« nennt die »Arbeitshilfe Schutzkonzept« als eine Maßnahme: »Aus Fehlern lernen«. 109 Im Zuge einer »Risikoanalyse«, bei der auch »Täterstrategien« in den Blick genommen werden müssen, wird in der »Arbeitshilfe Schutzkonzept« auch der Ansatz »Fehleroffenheit« erwähnt: »Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an (...): Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen.« 110 In einer Checkliste zur Risi-

¹⁰⁸ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 14.

¹⁰⁹ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 17.

¹¹⁰ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien -- Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 22.

koanalyse einer Institution befindet sich in der »Arbeitshilfe Schutzkonzept« folgende Frage: »Dürfen Fehler gemacht werden und können diese offen und angstfrei besprochen werden?« 111 Diese Zusammenstellung von Textstellen zur »Fehleroffenheit« zeigt deren Bedeutung. »Fehleroffenheit« ist ein Instrument ist, das in einer Einrichtung dazu beiträgt, Unsicherheiten anzusprechen, für Fragen offen zu sein und einen kollegialen Prozess der Selbstreflexion in Gang zu setzen und zu halten. Um der Bedeutung des Prinzips der »Fehleroffenheit« gerecht zu werden, sollte die »Ordnung zur Prävention« diesen Gedanken explizit aufgreifen.

8.3.1.2 Partizipation

»Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst.«¹¹² Diese Textstelle steht in der Einleitung über Maßnahmen institutioneller Prävention der »Rahmenordnung Prävention« der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2013. Partizipation lässt sich danach als ein Grundpfeiler der Präventionsarbeit in den kirchlichen Einrichtungen verstehen. In der »Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« wird die zentrale Bedeutung von Prävention bekräftigt: »Die Rahmenordnung empfiehlt die Beteiligung (Partizipation) als zentrales Prinzip der Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte. Das Prinzip baut auf die Kreativität der beteiligten Personen. Partizipation meint neben der Beteiligung von Fachleuten auch eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Dies beinhaltet, dass anerkannt wird, dass diese Personengruppen einen Beitrag leisten, den Experten nicht selbst generieren können. Vielmehr öffnet die Beteiligung derjenigen, für die Prävention umgesetzt wird, und derer, die für sie Personensorge tragen, einen Blickwinkel, der wesentlich zu praxistauglichen Konzepten beiträgt.«¹¹³

Die »Ordnung zur Prävention« des Bistums Hildesheim enthält keinen Hinweis auf die Bedeutung von Partizipation. Kurz erwähnt wird Partizipation in der »Arbeitshilfe Schutzkonzept« der Fachstelle Prävention. Dort ist zu lesen, dass Beschäftigte bei der Entwicklung eines Verhaltenskodex miteinbezogen werden sollen: »Der Verhaltenskodex mit allgemeingültigen Verhaltensregeln für

¹¹¹ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 25.

¹¹² Rahmenordnung - Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.8.2013, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (3., verbesserte Auflage 2014). Bonn 2014, S. 37.

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – 3., verbesserte Aufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2014, S. 47.

den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist zuzusagen [sic!] das Herzstück der kirchlichen Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Er wird nicht von oben« verordnet, sondern partizipativ erstellt, also mit Beteiligung zahlreicher Ziel- bzw. Akteursgruppen, dem kirchlichen Rechtsträger oder dessen Vertretung, der Präventionsfachkraft vor Ort und repräsentativen Vertretern von Gruppen und Gremien.« 114 Dass partizipative Ansätze in kirchlichen Einrichtungen umgesetzt werden erläutert Tanja Garborek, Fortbildungs- und Jugendbildungsreferentin im Dekanat Unterelbe im Interview: »Das hat sich ja, glaub ich, im Laufe der Jahre einfach auch geändert, die Jugendarbeit. Also dass nicht nur einer da vorne ist und vorturnt, so nenne ich s jetzt einfach mal salopp gesagt, sondern dass die Kinder und Jugendlichen ja auch in die Arbeit mit einbezogen werden. So. Und da auch ein Mitspracherecht haben und auch Sachen übernehmen können und teilhaben können.« Nicht deutlich wird anhand dieser Erläuterungen, ob partizipative Ansätze auch bei der Entwicklung von Regelungen für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept angewandt werden.

Die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz und die Ausführungen dazu unterstreichen die wichtige Bedeutung von Partizipation für die Prävention von sexualisierter Gewalt. Entsprechend sollten auch in die »Ordnung zur Prävention« des Bistums Hildesheim Aussagen darüber aufgenommen werden.

8.3.1.3 Vernetzung von Kirche und Caritas im Bistum Hildesheim

Im Bistum Hildesheim gibt es neben den Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirche viele Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der Caritas befinden. Für die Caritas ist die »Ordnung für Prävention« nicht bindend und auch die Fachstelle Prävention und die Präventionsbeauftragte Jutta Menkhaus-Vollmer sind für die präventive Arbeit der Einrichtungen der Caritas nicht zuständig. Die Caritas im Bistum hat eine eigene Präventionsbeauftragte ernannt und eine eigene Präventionsordnung verabschiedet. Es gibt keine Regelung zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Präventionsbeauftragten. Mögliche Synergieeffekte können deshalb nicht genutzt werden. Zur besseren Effektivität und Effizienz der Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim ist eine verbindliche und klar strukturierte Zusammenarbeit der beiden Präventionsbeauftragten und der Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirche einerseits und der Caritas andererseits unbedingt notwendig. Der Bischof als oberster Dienstherr der Kirche und der Caritas könnte dies in die Wege leiten. Wie eine solche Vernetzungsstruktur gestaltet werden sollte, kann hier nicht ausgeführt werden. Hierüber müsste ein eigenes Gutachten angefertigt werden.

8.3.1.4 Monitoring

In der »Ordnung zur Prävention« sollten Verfahren beschrieben sein, die eine regelmäßige Über-

114 Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 13

prüfung und Weiterentwicklung der Präventionsbemühungen des Bistums Hildesheim sicherstellen. Dies setzt eine systematische Dokumentation von Wirkungen, Problemen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der bistumsinternen Präventionspraxis voraus. Auf der Basis dieser Daten müsste in regelmäßigen Zeitabständen und im Rahmen klar geregelter Zuständigkeiten darüber entschieden werden, welche Veränderungen notwendig sind und wie die Ordnung der Prävention weiterzuentwickeln ist. Ein verbindliches Monitoringverfahren ist für die Nachhaltigkeit von Prävention sexualisierter Gewalt unumgänglich.

8.3.2 Sexualpädagogik

Im Abschlussbericht des Runden Tischs der Bundesregierung »Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« wird die zentrale Bedeutung von Sexualpädagogik für die Prävention sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend hervorgehoben. 115 In einigen katholischen Veröffentlichungen wird diese Einschätzung geteilt, in anderen werden sexualpädagogische Ansätze jedoch entweder gar nicht oder, wenn überhaupt, dann nur sehr randständig erwähnt: Beispiele dafür, dass Sexualpädagogik erwähnt wird sind: (1) Die »Arbeitshilfe: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« aus dem Jahr 2014. Darin wird über den Zusammenhang zwischen der Prävention sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik in kirchlichen Einrichtungen formuliert: »In den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern sollte eine sexualpädagogische Begleitung so angelegt sein, dass sie ein offenes Gespräch über Gefühle und Sexualität ermöglicht. Die sexualpädagogischen Angebote berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und sind in der Form konzipiert, dass sie auch Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene mit einem besonderen Förderungsbedarf erreichen. Dazu gehört auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes die Vermittlung von Normen und Werten, die auf Personalität, Partnerschaftlichkeit und gegenseitigem Respekt basieren. Die sexualpädagogische Begleitung gibt die Chance, über die vielfältigen Formen sexualisierter Gewalt, über Risiko- und Schutzfaktoren sowie Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, zu informieren. Sie kann für alltägliche Sexualisierungen und Grenzverletzungen, wie sie z.B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Aus-

^{315 »}Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.« (Abschlussbericht zum Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich hrsg.: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung, https://beauftragtermissbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien, beschlossen am 30. November 2011, incl. Anlagen entsprechend dem Stand bis Mai 2012, zuletzt abgerufen am 12.6.2017, Anlage 3.)

druck kommen, sensibilisieren.«¹¹⁶ (2) Die Formulierung in der »Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral« entspricht dem vorangegangenen Zitat. Ergänzt wird dort: »Die jungen Menschen sollen den eigenen Körper schätzen lernen und ein gesundes Selbstbewusstsein als Mädchen oder Junge, Frau oder Mann entwickeln.«¹¹⁷ (3) Besonders ausführlich greift die Kommission Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz das Thema Sexualpädagogik auf. Ausgeführt wird dort noch zusätzlich, dass das Sprechen über Sexualität auch Ängste mindert, über sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt zu sprechen: »Gleichzeitig erzeugt eine gute sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und Probleme gesprochen werden kann und die Hemmschwelle niedriger wird, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.«¹¹⁸

Erwähnt wird Sexualpädagogik weder in der »Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« aus dem Jahr 2010 noch inder Fassung aus dem Jahr 2013. Kurz erwähnt wird Sexualpädagogik zwar in der »Ordnung zur Prävention« des Bistums Hildesheim aus dem Jahr 2013, in der Fassung aus dem Jahr 2014 ist dies jedoch nicht mehr der Fall.

Diese Zusammenschau darauf, wo, wann und wie Sexualpädagogik als Ansatz der Präventionsarbeit erwähnt wird oder nicht, verweist auf eine ambivalente Haltung von katholischen Institutionen gegenüber sexualpädagogischen Ansätzen. Für das Bistum Hildesheim hat diese Ambivalenz die manifeste Folge, dass sexualpädagogische Ansätze in den Präventionsmaterialien des Bistums nur sehr randständig thematisiert werden. In der »Arbeitshilfe Schutzkonzept« wird die Sexualpädagogik im Zusammenhang mit den Risikofaktoren zwar genannt und ein fehlendes sexualpädagogisches Konzept wird dort als eines der Risiken bezeichnet, die sexualisierte Gewalt erleichtern, weitergehende Aussagen über Sexualpädagogik sind dort jedoch nicht zu finden. Die ausführlichste Erwähnung sexualpädagogischer Ansätze befindet sich auf der Website der Fachstelle Prävention unter dem Stichwort »Schützen / Anregungen, wie Sie als Eltern, Erzieherinnen, Lehrer zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können«. Mehr als eine kurze Übersicht über

¹¹⁶ Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – 3., verbesserte Aufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2014, (Arbeitshilfen; 246), S. 54f

¹¹⁷ Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, S. 20f

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn November 2010, S. 20

¹¹⁹ Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, hrsg: Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohls, Januar 2016, S. 5

sexualpädagogische Grundsätze ist jedoch auch dort nicht aufgeführt.

Die Interviews mit der Präventionsbeauftragten und einer der Fortbildungsreferentinnen weisen darauf hin, dass auch in der Arbeit der Fachstelle Prävention sexualpädagogische Ansätze keine große Bedeutung haben. Die Präventionsbeauftragte Jutta-Menkhaus Vollmer sagt über Sexualpädagogik: »Wir decken vieles natürlich in dem Bildungsbereich ab, also Bildungs- und Erziehungsbereich also in Schulen und Kindergärten. Da hat das durchaus Platz, natürlich, aber in den Pfarreien nicht ... Da müssen wir noch mal gucken.« (Schulen und Kindertagesstätten befinden sich oft nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde. Dementsprechend wird die pädagogische Arbeit dieser Einrichtungen von diesen anderen Trägern geregelt, wie beispielsweise der Caritas.) Die Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz hat sich in einer speziellen Handreichung explizit für das Jugendpastoral über die besondere Bedeutung von Sexualpädagogik im Zusammenhang mit der Prävention sexualisierter Gewalt geäußert. Die interviewte Fortbildungsreferentin, Tanja Garborek, ist Jugendreferentin im Dekanat Unterelbe. Als Fortbildungsreferentin der Fachstelle Prävention des Bistums Hildesheim führt sie Fortbildungen für Ehrenamtliche in den Dekanaten Buxtehude und Lüneburg durch. Die im Interview gestellte Frage, ob sie in diesen Fortbildungen auch sexualpädagogische Inhalte vermittelt, verneint die Referentin. Da die Fortbildungen, die sie im Auftrag der Fachstelle Prävention durchführt, darauf ausgerichtet sind, Grundlagenwissen zu vermitteln, erscheint diese Antwort nicht weiter verwunderlich. Doch die Referentin gibt auch über ihre Arbeit im Jugendpastoral an, keine sexualpädagogischen Inhalte zu vermitteln.

Zusammenfassung:

- In der Präventionsarbeit in kirchlichen Institutionen des Bistums Hildesheim wird die Bedeutung von sexualpädagogischen Konzepten nicht ausreichend berücksichtigt.
- Kirchliche Institutionen müssen sexualpädagogische Konzepte entwickeln und anwenden.
- Für die Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten brauchen die kirchlichen Institutionen fachliche Unterstützung durch externe Beratung.
- Die Bedeutung von sexualpädagogischen Ansätzen muss in Publikationen des Bistums Hildesheim über Prävention von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erwähnt und erläutert werden.
- Bei einer Neufassung der »Ordnung zur Prävention« des Bistums Hildesheim muss eine Formulierung über die Bedeutung von Sexualpädagogik für die Prävention aufgenommen werden.
- Bei allen Maßnahmen, durch die Sexualpädagogik aufgegriffen würde, ginge es jedoch nicht nur darum, das Thema in der pädagogischen Arbeit ausreichend zu berücksichtigen. Es ginge auch darum, die möglichen Inhalte von Sexualpädagogik umfassend aufzugreifen. Das Prinzip der Selbstbestimmung müsste dabei als uneingeschränkt gültig betrachtet und behandelt werden.

8.3.3 Fachstelle Prävention / Präventionsbeauftragte

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf einzelne Aspekte der Aufgabenstellung der Präventionsbeauftragten bzw. der Fachstelle Prävention. Einbezogen werden auch die von der Präventionsbeauftragten bzw. der Fachstelle Prävention herausgegebene Materialien. Bei diesen Aspekten handelt es sich um:

- Mitarbeit der Präventionsbeauftragten im bischöflichen Beraterstab
- Arbeitshilfe Schutzkonzept / Beschwerdemanagement / externe Ansprechpersonen
- Personalsituation

8.3.3.1 Mitarbeit der Präventionsbeauftragten im bischöflichen Beraterstab

Weiter oben sind die ständigen Mitglieder des bischöflichen Beraterstabs schon einmal genannt worden: neben dem Domkapitular und dessen persönlichem Referenten sind dies die beiden Ansprechpersonen des Bistums sowie ein Rechtsanwalt und eine Schulleiterin. Die Präventionsbeauftragte des Bistums wird zu jeden dritten Treffen zu diesem Gremium eingeladen. Eine ständige Beteiligung der Präventionsbeauftragten wäre sinnvoll, weil (1) im bischöflichen Beraterstab auch Fragen erörtert werden, die die Prävention betreffen, (2) die Prävention sich unter dem Eindruck von Intervention weiterentwickeln kann, d. h. wichtige Impulse von der (Krisen)intervention für die Prävention ausgehen und (3) die Präventionsbeauftragte aufgrund ihrer Aufgabenstellung viel Wissen über sexualisierte Gewalt hat, von dem der Beraterstab profitieren kann. Dies ist umso wichtiger, da in dem Gremium eher Personen vertreten sind, die ein solches Spezialwissen per se zunächst nicht haben.

8.3.3.2 Beschwerdemanagement / externe Ansprechpersonen / Arbeitshilfe Schutzkonzept

In der »Ordnung zur Prävention« des Bistums Hildesheim sind in § 12 die Verfahren beschrieben, nach denen ein Beschwerdemanagement aufgebaut werden soll. Dort ist geregelt, als Adressaten für Beschwerden interne und externe Ansprechpersonen zu benennen. In die »Arbeitshilfe Schutzkonzept« ist diese Regelung mit folgenden Worten übernommen worden: »Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes müssen Regelungen sein, wie im Falle von sexualisierter Gewalt – egal ob innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung – schnell und angemessen geholfen wird. Entsprechend wird auf die vom jeweiligen Rechtsträger benannte Präventionsfachkraft sowie auf ortsansässige Fachberatungsstellen hingewiesen.« 121 Als Begründung dafür, auch externe Adressaten von Beschwerden in einem Schutzkonzept zu nennen, ist in einer Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zu lesen: »Empfehlenswert ist es, neben innerkirchlichen Be-

¹²⁰ Interview mit Jutta Menkhaus-Vollmer

¹²¹ Fachstelle Prävention Bistum Hildesheim: Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien – Arbeitshilfe, Januar 2016, S. 15

schwerdewegen auch nichtkirchliche Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen.«¹²² Hilfreich (und für Betroffene erleichternd) ist es darüber hinaus, wenn ein Schutzkonzept konkrete Ansprechpersonen nennt, also einzelne Personen mit Namen und Kontaktdaten.

Auf der *Website* der Fachstelle Prävention des Bistums Hildesheim ist beispielhaft das Schutzkonzept einer Kirchengemeinde im Bistum Hildesheim veröffentlicht. Eine externe Ansprechperson ist darin nicht benannt.¹²³ Daher ist es wichtig, bei einer Neuauflage der Broschüre »Arbeitshilfe Schutzkonzept« die Bedeutung externer Ansprechpersonen für Beschwerden besonders deutlich hervorzuheben. Die Benennung einer externen Ansprechperson sollte bei Abnahme des Schutzkonzepts durch die Präventionsbeauftragte ein unabdingbares Kriterium sein.¹²⁴

8.3.3.3 Personalsituation

Die Präventionsbeauftragte des Bistums hat am 1.02.2012 mit ihrer Tätigkeit begonnen. In den vergangenen fünf Jahren hat sich ihr Aufgabengebiet erheblich erweitert. Die Aufstockung der personellen Kapazitäten erscheint deshalb notwendig zu sein, um diesen Aufgaben nachkommen zu können.

Als die Präventionsbeauftragte ihre Aufgabe übernahm, war das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim vom 1.09.2010 die Grundlage der Präventionsarbeit im Bistum. Vorgaben für die Prävention sind dort nicht enthalten. Solche Vorgaben, zu denen auch die Einstellung einer Präventionsbeauftragten sowie einer Fachstelle Prävention und eine Nennung von deren Aufgaben gehört, enthält erst die »Ordnung zur Prävention« vom 1.04.2013 und deren erste Überarbeitung vom 1.01.2015. Die Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz war jedoch schon am 23.09.2010 in Kraft getreten. Darin ist die Einrichtung eine »Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch« in den einzelnen Bistümern geregelt. Diese Koordinationsstelle sollte folgende Aufgaben übernehmen:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- · Vermittlung von Fachreferent*innen,
- · Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – 3., verbesserte Aufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2014. S. 65

¹²³ http://www.praevention.bistum-hildesheim.de/schuetzen/schutzkonzepte-der-pfarrgemeinden, zuletzt abgerufen am 7.7.2017.

¹²⁴ Im Interview gibt die Präventionsbeauftragte an, dass ihr die Schutzkonzepte jeweils vorgelegt werden müssen, damit sie sie ratifiziert. Interview mit Jutta Menkhaus-Vollmer

- · Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- · Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Da es für das Bistum Hildesheim zum Zeitpunkt der Einstellung der Präventionsbeauftragten keine gesonderten Vorgaben gab, kann davon ausgegangen werden, dass deren Aufgabenstellung sich zu Beginn ihrer Tätigkeit an dieser Liste orientiert hat.

Im Bistum Hildesheim ist am 1.04.2013 die »Ordnung zur Prävention« in Kraft getreten, die Regelungen zur Prävention enthielt. Eine Neufassung folgte am 1.01.2015. Sie enthält folgende Aufgabenliste für die Präventionsbeauftragte und die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim:

- 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- 2. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeitende,
- 3. Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen,
- 4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- 5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- 6. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- 9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- 10. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und Projekten,
- 11. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Hildesheim,
- 12. Prävention und Intervention,
- 13. Fachlicher Austausch mit den Beauftragten des Bischofs für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch geistliche und pastorale und nicht pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Hildesheim (Missbrauchsbeauftragte).

Anhand eines Vergleichs der beiden Aufgabenlisten wird deutlich, dass sich das Aufgabenspektrum der Präventionsbeauftragten seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Februar 2012 erheblich vergrößert hat. Weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass die *Website* der Fachstelle Prävention nicht alle Aufgaben der hier an zweiter Stelle aufgeführten Liste nennt. Im Interview erwähnt die Präventionsbeauftragte Jutta Menkhaus-Vollmer jedoch einige der in der zweiten Liste erwähnten Aufgaben. Dies trifft zu (1) für die Schutzkonzepte, (2) für die Organisation von Schulungen und (3) für die Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen. Die angemessene Erledigung dieser drei Aufgaben beansprucht erhebliche Kapazitäten. Aus diesem Grund erscheint es ratsam, die personellen Kapazitäten der Fachstelle Prävention aufzustocken. Auch die Präventionsbeauftragte würde dies begrüßen. Im Interview sagt sie hierzu: »Also ich könnte mir vorstellen, dass die Stelle ruhig aus noch einen anderen besetzen könnte, vielleicht halbe Stelle ...«

8.3.4 Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen

Bei einer betroffenen kirchlichen Einrichtung handelt es sich um eine Einrichtung, in der gegenüber einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin ein Verdacht besteht, sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben bzw. sich dieser bestätigt hat. In den »Leitlinien« vom 26.08.2013 sind Regeln für entsprechend betroffene Einrichtungen formuliert: »Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.« Die Formulierung in den Leitlinien: »... können Unterstützung erhalten ...« ist sehr vage. Zumal die dafür zuständigen Personen oder Instanzen nicht genannt werden. Zuständig sein könnten die Ansprechpersonen, deren Aufgabenstellung nennt eine solche Zuständigkeit jedoch nicht. Bei den Formulierungen der Aufgaben der Präventionsbeauftragten gibt es aber eine Formulierung, die als Zuordnung dieser Aufgabe zu dieser Stelle verstanden werden kann. Unter Punkt 12 steht dort: »Prävention und Intervention«. Doch die Hildesheimer Präventionsbeauftragte Jutta-Menkhaus Vollmer widerspricht dieser Auffassung. Im Interview gibt sie an, für die Unterstützung betroffener Einrichtungen nicht zuständig zu sein: »Das hat so mit uns nicht so viel zu tun. Man hat natürlich Kenntnis und man kuckt jetzt: Wieso ist das passiert? Und wie gehen wir da jetzt mit um? Klar.«

Die Unterstützung von Einrichtungen, in denen ein Fall sexualisierter Gewalt stattgefunden hat, ist enorm wichtig. Sie ist Präventionsarbeit, weil betroffene Einrichtungen dabei unterstützt werden, ihre Risikofaktoren und andere Maßnahmen zur Prävention erneut in den Blick zu nehmen und zu verbessern. Die »Arbeitshilfe 246« der Deutschen Bischofskonferenz spricht im Zusammenhang mit einem Verdacht oder einer Gewissheit, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Einrichtung sexualisierte Gewalt ausgeübt hat, von einem »irritieren System«. Bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes empfiehlt die Arbeitshilfe den Einrichtungen, schon vorab zu berücksichtigen, selbst ein »irritiertes System« werden zu können und festzulegen, wie dann verfahren werden soll. Die Grundidee dabei ist, dass es einfacher ist, entsprechende Verfahrensweisen festzulegen, wenn die Irritation noch nicht entstanden ist. Dabei macht die Arbeitshilfe deutlich, dass

es sich hierbei um Prävention handelt, denn unter der Überschrift »Nachhaltige Aufarbeitung« ist in der Arbeitshilfe zu lesen: »Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritieren System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.«¹²⁵

Die Unterstützung betroffener Einrichtungen und betroffener Einzelpersonen lässt sich als Maßnahme gemäß des Ansatzes verstehen, der als sekundäre und tertiäre Prävention bezeichnet wird. Mit sekundärer Prävention ist gemeint, dass weitere sexualisierte Gewalt verhindert werden soll. Im Zusammenhang mit betroffenen Einrichtungen meint dies, dass die Mitarbeiter*innen einer Einrichtung bei einem Verdacht ermutigt werden, einzuschreiten und dass diese Bereitschaft gefördert wird, wenn bekannt und sicher ist, welche ausreichende und gute Hilfestellung eine Einrichtung in einem solchen Fall erhalten wird. Auf die Verringerung von negativen Folgen sexualisierter Gewalt zielt das Konzept der tertiären Prävention ab. Die erfahrungsbasierte Annahme dabei ist, dass negative Folgen durch ausreichende und gute Unterstützungsmaßnahmen verringert werden können. Dieser Gedanke, der von negativen Folgen für einzelne Betroffene sexualisierter Gewalt ausgehend entwickelt wurde, lässt sich auch auf Einrichtungen übertragen, in denen sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. Bei Maßnahmen, die die Ziele der sekundären und tertiären Prävention verfolgen, sind Hilfe und Prävention aufs engste miteinander verbunden.

Zusammenfassung:

- Betroffene Einrichtungen brauchen als »irritierte Systeme« spezielle, gesicherte und ausreichende Hilfestellung
- Diese Hilfestellung kann als Prävention verstanden werden, da sie dazu beiträgt, weitere Gewalt zu verhindern und die Folgen von sexualisierter Gewalt zu verringern
- Im Bistum Hildesheim ist nicht ausreichend geklärt, welche Stelle für die Unterstützung »irritierter Systeme« zuständig ist.
- Die Fachstelle Prävention ist ohnehin schon überlastet. Sollte sie diese Aufgabe übernehmen, bräuchte sie hierfür zusätzliche personelle Kapazitäten.
- 8.3.5 Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim: Aufgabenspektrum und Ehrenamtlichkeit

Die Aufgaben der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim – im Folgenden Ansprechpersonen genannt–, ergibt sich aus den »Leitlinien für den Um-

¹²⁵ Aufklärung und Vorbeugung. Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfe 246, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 3., verbesserte Auflage 2014, S. 40.

gang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz« vom 26.08.2013. Einer ihrer Tätigkeitsbereiche hängt mit ihrer Mitgliedschaft im bischöflichen Beraterstab zusammen. Auf der *Website* der Fachstelle Prävention ist über den Beraterstab vermerkt: »Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.« ¹²⁶ Im Bistum Hildesheim gehören diesem Gremium folgende Personen an: Die beiden Ansprechpersonen, Michael Heinrichs (Rechtsanwalt), Eva-Maria Schleich (OSTD` i.K. Schulleiterin), Stephan Garhammer (Schriftführer des Beraterstabs) und Domkapitular Martin Wilk (Geschäftsführer des Beraterstabs). ¹²⁷

In den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz ist auch geregelt, dass die Ansprechpersonen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegennehmen und eine erste Bewertung dieser Hinweise auf ihre Plausibilität vornehmen sowie im Hinblick auf das weitere Vorgehen erste Entscheidung treffen sollen. ¹²⁸ Sowohl Beschäftigte der Kirche als auch Personen, die nicht bei der Kirche beschäftigt sind, können und sollen sich mit entsprechenden Hinweisen an die Ansprechpersonen wenden. Ist die Person, die sich an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner wendet, selbst von sexualisierter Gewalt durch Angehörige der Kirche betroffen, dann sehen die Leitlinien vor, dass zunächst ein persönliches Gespräch (zwischen dieser Person) und der Ansprechperson vereinbart wird. ¹²⁹ Wenn sich die Eltern eines (möglicherweise) von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen an die Ansprechpersonen wenden, sollen auch sie zunächst ein persönliches Gespräch führen. Im Übrigen regeln die Leitlinien, dass der zuständige Ordinarius, der das jeweilige Vorgehen im Einzelfall letztlich entscheidet, von den Ansprechpersonen über den weiteren Verlauf eines Einzelfalls informiert wird. ¹³⁰

Im Bistum Hildesheim üben die Ansprechpersonen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Interview äußern beide Ansprechpersonen ihre Bedenken hierüber. Ein Hintergrund für diese Bedenken ist,

¹²⁶ http://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch, zuletzt abgerufen am 5.07.2017

¹²⁷ http://www.praevention.bistum-hildesheim.de/helfen/beratung-bei-missbrauch, zuletzt abgerufen am 5.07.2017

¹²⁸ Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.13, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 4

¹²⁹ Die Ausführungen zum Fall des ehemaligen Ministranten (siehe Kapitel 5 und 7) zeigen jedoch, dass dieser Vorgabe nicht immer gefolgt wird

¹³⁰ Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.13, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Ziffer 37, S. 8.

dass die Ehrenamtlichkeit angesichts der Aufgabenvielfalt der Ansprechpersonen auf Dauer nicht leistbar ist. Eine Ansprechperson formuliert dies so: »Diese Struktur, dieses Miteinander im ehrenamtlichen Bereich ist auf Dauer – und das wird uns, glaub' ich, immer deutlicher, dass das auf Dauer so nicht zu leisten ist.« Die andere Ansprechperson äußert sich darüber ähnlich: »... aber wir sind nicht sehr schnell vorangekommen. Das ist auch ein Problem der Ehrenamtlichkeit, dass Ideen, die wir gern umsetzen würden, ..., leiden darunter, dass wir noch ehrenamtlich sind.« Dabei geht es zum einen um zeitliche Ressourcen, über die diese Ansprechperson sagt: »Der Auftrag ist sehr vage gehalten, würde ich sagen, da zu sein, wenn jemand sich meldet. Wie lange man sich mit Menschen beschäftigt, ist überhaupt nicht vorgegeben, ist auch ein Thema, das [Name andere Ansprechperson] und mich auch beschäftigt im Moment. Es gibt Leute, die eigentlich, könnte man sagen, eine seelsorgerliche Begleitung benötigen, über Jahre hinweg ... Wir sehen das kritisch, dafür muss man Lösungen finden.«

Zum anderen geht es um Rollenüberschneidungen zwischen der Aufgabe als Ansprechperson und der Aufgabe als Mitglied im bischöflichen Beraterstab, die eine größere Aufgabenvielfalt mit sich bringt. Eine Textstelle aus dem Interview mit der Ansprechperson zeigt dies exemplarisch. Darin nimmt diese Bezug darauf, zu einem Gespräch mit einem mutmaßlichen Täter hinzugezogen worden zu sein. Über den eigentlichen Auftrag der Ansprechpersonen geht dies hinaus. Sie sollen laut Leitlinien ausschließlich für mutmaßlich Betroffene zuständig sein: »Ich habe letzte Woche mit einem Priester gesprochen. Das ist wieder, wo dieses Problem entsteht mit Ansprechpartner und Beraterstab-Mitglied. Ich hab das Gespräch mit ihm geführt, … weil die haben gesagt, wir brauchen jemand, der was von – von diesem Thema versteht, der dieses Gespräch führt, und wir brauchen aber auch die Justiziarin dabei, und wir brauchen auch den Personalverantwortlichen. Wir haben dann zu dritt dieses Gespräch geführt und es dokumentiert …«

Die Ansprechpartner stehen auch der Tatsache skeptisch gegenüber, dass sie beide in Hildesheim angesiedelt sind und weitere Personen in anderen Gebieten des Bistums nicht zur Verfügung stehen. Eine Ansprechperson sagt: »Es braucht Ansprechpartner, die verteilt sind im Bistum. Unser Bistum ist flächenmäßig sehr groß. Auch da gibt's Überlegungen, dass man vielleicht ... drei hat, aber an die Region gebunden, und nicht nur wir in Hildesheim, sondern auch in den Norden und den Süden zu gehen und die als Honorarkräfte dann zur Verfügung stehen und dementsprechend dann auch bezahlt werden und die einzelne Fälle dann in den Beraterstab einbringen können.« Die andere Ansprechperson hat eine ähnliche Haltung: »... ich glaube, wir brauchen es aber auch dezentral, weil es ist ein großes Flächenbistum. Und dass zwei Ansprechpartner hier in der Stadt Hildesheim sind, das ist auch nicht ideal. Also ich glaube, was wir brauchen, sind regionale Ansprechpartner ...«

Als problematisch für die Tätigkeit der Ansprechpersonen kann darüber hinaus gelten, dass die Ansprechpersonen nicht in überregionale und nicht in externe Vernetzungsstrukturen eingebunden sind. So können sie sich weder mit Ansprechpersonen anderer Bistümer austauschen, um

beispielsweise gemeinsam Lösungsansätze für bestehende Probleme zu entwickeln, noch gemeinsam die Weiterentwicklung ihrer Aufgaben erörtern. Die nicht vorhandene Einbindung in externe Vernetzungsstrukturen bedeutet, dass die Ansprechpersonen nicht hinreichend an dem kirchenunabhängigen Diskurs zum Thema sexualisierte Gewalt beteiligt sind. Somit gibt es keine Struktur, die sicherstellt, dass wichtige Aspekte dieses Diskurses die Ansprechpersonen erreichen.

Auch dass es keine Unterstützung der Ansprechpersonen durch regelmäßig stattfindende Supervision gibt, ist ein Defizit. Bemängelt wird dies von einer der beiden Ansprechpersonen: »Ja. An dem gesamten System muss es sein, dass die Ansprechpartner, so wie wir eben schon vorher besprochen hatten, da auch noch mal anders aufgestellt werden, dass die dann auch im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Supervision bekommen. Ja, auf jeden Fall.«

Zusammenfassung:

- Die Ehrenamtlichkeit der Ansprechpersonen ist problematisch wegen der umfangreichen Aufgaben, für die sie zuständig sind. Besser wäre eine Bezahlung, z. B. auf Honorarbasis.
- Dass beide Ansprechpersonen in Hildesheim angesiedelt sind, ist problematisch. Besser wäre es, wenn im gesamten Bistum verteilt mehrere Ansprechpersonen zuständig wären.
- Die Ansprechpersonen sollten in überregionale kircheninterne und -externe Vernetzungsstrukturen eingebunden sein.
- Die Ansprechpersonen sollten regelmäßig Supervision erhalten.

9. Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen

9.1 Welches Ausmaß an sexualisierter Gewalt und / oder sexueller Grenzüberschreitungen innerhalb des Bistums Hildesheim lässt sich zu Anton P. und Bischof Janssen belegen? Gibt es neben den bisher bekannten Fällen weitere Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und / oder sexueller Grenzüberschreitungen gegen beide Kleriker?

Gegen Anton P. liegen gesicherte Informationen zu zehn sexuellen Übergriffen gegen Mädchen und junge Frauen vor. Dazu sind die Hinweise aus Göttingen im Jahr 1989 zu zählen, wonach zusätzlich die Namen von zwölf jugendlichen Mädchen angegeben sind, die sexualisierte Grenzverletzungen durch Anton P. erleben mussten. Aufgrund der Häufigkeit und augenfälligen Übereinstimmungen in den berichteten Tatmustern (z. B. in grenzüberschreitende Gespräche verwickeln, sich als Vaterfigur anbieten, auf den Schoß ziehen, an den Brüsten anfassen, ...) ergeben sich aus unseren Recherchen keine Anlässe für Zweifel an den verfügbaren Berichten. Es ist vielmehr ein jahrzehntelanges Muster der sexualisierten Übergriffigkeit, der mangelnden Einsicht, der Manipulation, der Spaltung des sozialen Umfelds und der Leugnung der Taten feststellbar. Dieses ist retrospektiv ebenso für die Zeit Anton P.s am Canisiuskolleg rekonstruierbar wie für die jahrzehntelange Tätigkeit im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim. Es ist darüber hinaus von einer erheblichen Dunkelziffer hinsichtlich der von Anton P. Taten auszugehen, etwa im Zusammenhang mit seinen vielfältigen Kontakten zu jungen lateinamerikanischen Frauen. Hierzu können aber keine gesicherten Aussagen gemacht werden. Der vom IPP initiierte Aufruf führte zu keinen weiteren Meldungen.

Zu Bischof Heinrich Maria Janssen liegen uns vier Berichte vor, in denen er der Ausübung sexualisierter Gewalt bezichtigt wird. Zudem haben wir einen Hinweis auf das Verüben körperlicher Gewalt seitens des Bischofs erhalten. Im Gegensatz zu dem, was zu Anton P. feststellbar ist, kann aus dem Vorliegen mehrerer Berichte nicht notwendig auf eine Validierung der Vorwürfe geschlossen werden. Unsere ausführlichen Darstellungen der gegen Bischof Janssen erhobenen Vorwürfe deuten übereinstimmend sowohl auf das ausgeprägte Leid der berichtenden Personen als auch auf die unüberwindbaren Schwierigkeiten hinsichtlich der Verifizierung der Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs hin. Unser Verfahren besteht darin, die uns vorliegenden Berichte und deren Genese in aller Ausführlichkeit zur Verfügung zu stellen, um eine Diskursgrundlage zu eröffnen. Auf diese Weise bedienen wir explizit nicht ein möglicherweise bestehendes Bedürfnis der Öffentlichkeit, einen Schuldspruch oder einen Freispruch in Bezug auf den verstorbenen Bischof Heinrich Maria Janssen zu fällen. Die erhobenen Vorwürfe beziehen sich auf Vorfälle, die vor über 60 Jahren geschehen sein sollen. Es gibt kein Verfahren, das die fraglichen Sachverhalte mit letzter Gewissheit aufklären könnte. Vermutlich gäbe es aussagepsychologische Techniken, die geeignet wären, den vorliegenden Berichten mangelnde Glaubhaftigkeit zu attestieren. Wir haben aber beschrieben,

dass das Mittel der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – welches ohnehin nur in justizförmigen Verfahren eine legitime Funktion erfüllt – von Betroffenen häufig als Herrschaftsinstrument erlebt und daher abgelehnt wird. Wir verstehen sozialwissenschaftliche Forschung nicht als Herrschaftsinstrument, sondern als Möglichkeit, Widersprüche deutlich zu machen, Interpretationen anzubieten und Diskussionsgrundlagen zu bieten. Mithilfe der beiden Aufrufe haben wir nach Möglichkeiten gesucht, die erhobenen Vorwürfe zu kontextualisieren. Die Resonanz war insofern aussagekräftig, als – insbesondere aus der ehemaligen Schülerschaft des Collegium Albertinum – keine weiteren Vorwürfe hinsichtlich einer möglichen sexuellen Übergriffigkeit des Bischofs geäußert wurden. Vielmehr gibt es eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der positiven Bewertung des Bischofs.

Es ist Aufgabe des öffentlichen Diskurses, auf der Basis des hier präsentierten Materials und unserer psychologischen / sozialwissenschaftlichen Einordnung einen angemessenen Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen gegen Bischof Janssen zu finden.

9.2 Wie ist der Umgang der dem Bistum Hildesheim angehörenden Verantwortungsträger mit den bekannt gewordenen und vermuteten Fällen von sexualisierter Gewalt zu bewerten? Gab es ein institutionelles Versagen innerhalb des Bistums Hildesheim, das die vorgeworfene Begehung von Missbrauchstaten beziehungsweise sexuellen Grenzüberschreitungen durch Bischof Heinrich Maria Janssen oder Anton P. erleichtert und deren Verfolgung erschwert hat?

Diese Frage kann sinnvoller Weise nur in Bezug auf Anton P. beantwortet werden, da dem Bistum Hildesheim zu Lebzeiten Bischof Janssens unseres Wissens keine Hinweise auf mögliche Gefährdungen, die vom Bischof ausgingen, bekannt waren.

In Bezug auf den Umgang mit Anton P. ist ein institutionelles Versagen des Bistums Hildesheim im Sinne der Fragestellung zu konstatieren. In den Kapiteln 3 und 4 haben wir dargestellt, dass diesbezügliche Versäumnisse nicht nur punktuell auftraten, sondern sich als fortdauerndes Muster der Fahrlässigkeit und der mangelnden Professionalität manifestieren. Der in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriff der Vertuschung erklärt die Problematik unseres Erachtens nicht adäquat. Die vorliegenden Daten legen viel eher die Annahme nahe, dass (1) das Problem der sexualisierten Gewalt unterschätzt wurde, (2) dass die Möglichkeiten der Einflussnahme auf Anton P. durch die hohen Geistlichen des Bistums überschätzt wurden, (3) dass eine fahrlässige »pastorale Loyalität« zu Anton P. die Durchsetzung konsequenter Maßnahmen verhindert hat. Dahinter steht ein gravierender Mangel an der Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation über Sexualität, Scham und sexualisierte Gewalt, verbunden mit dem erkennbar überfordernden Anspruch, dass die katholische Kirche ihre Probleme alleine lösen könne. An dieser Stelle soll ein

stark verkürzter, zusammenfassender Überblick über die Vielzahl der Versäumnisse im Umgang mit Anton P. gegeben werden, wobei zu bemerken ist, dass sich diese sowohl auf die Historie von 1981 bis 2003 beziehen als auch auf den Umgang mit dem Fall Karin B. ab 2010 (für ausführliche Erläuterungen siehe die Kapitel 3 und 4).

9.2.1 Die Zeit von 1981-2003

- Die Kommunikation mit den Jesuiten war zu keiner Zeit geeignet, sexualisierte Gewalt als solche zu benennen, um darauf basierend entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Andeutungen und Hinweise der Jesuiten hat das Bistum Hildesheim auf sich beruhen lassen, ohne konkret und hartnäckig nachzufragen, was Anton P. vorgeworfen wurde. Dieses Vorgehen ist als »aktives Wegschauen« zu qualifizieren, welches vor allem den Zweck erfüllt, sich im Nachhinein auf die Position des »Wir haben nichts davon gewusst« zurückzuziehen.
- Es ist nicht erkennbar, dass das Bistum Hildesheim auch nur einem der von den sexuellen Übergriffen Anton P.s betroffenen Mädchen und jungen Frauen Hilfe und Unterstützung zukommen ließ.
- Mindestens zweimal haben Vertreter des Bistums angeregt, dass Betroffene ihre Aussagen in Anwesenheit von Anton P. wiederholen sollen und dadurch zusätzliche psychische Belastungen auf Seiten der Betroffenen in Kauf genommen. Eine solche Vorgangsweise ist für das Jahr 1997 und sogar noch für 2010 nachweisbar.
- Es ist nicht erkennbar, dass das Bistum Hildesheim auch nur ansatzweise erfolgversprechende Maßnahmen ergriff, um die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass junge Menschen im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim weitere sexuelle Übergriffe durch Anton P. erleiden müssen.
- Entgegen anderslautender Annahmen wurde nie ein offizielles Verbot zur Ausübung von Jugendarbeit ausgesprochen.
- Es gab trotz des Wissens, dass Anton P. sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige und junge Frauen begeht, keine Kontrolle seiner Arbeit.
- Es gab keinen ernsthaften Versuch, Anton P. zu einer psychotherapeutischen Behandlung zu verpflichten. Er konnte eine solche ohne Konsequenzen ablehnen.
- Die Kirchengemeinden, in die Anton P. versetzt wurde, wurden in keinem einzigen Fall über die Gründe der Versetzung und die Gefährdungen, die von Anton P. ausgingen, informiert. Gleichwohl war bekannt, dass er sich immer wieder in der Jugendarbeit engagierte.
- Es gibt keine Hinweise darauf, dass jemals in Erwägung gezogen wurde, im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Anton P. mit staatlichen Instanzen (Strafverfolgungsbehörden, Beratungseinrichtungen, ...) zusammenzuarbeiten.
- Trotz bekannter gewordener Delikte wurde es verabsäumt, die zu Gebote stehenden kirchenrechtlichen Verfahren einzuleiten. Dies erfolgte erstmals im Jahre 1997.

Es wurden Mitarbeiter des Bistums Hildesheim zum Schweigen über die Vorwürfe gegen Anton P. verpflichtet.

Bilanzierend ist zu konstatieren, dass die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim spätestens ab 1989 über viele Jahre hinweg wissentlich in Kauf genommen haben, dass Minderjährige und junge Frauen im Bereich des Bistums Hildesheim durch sexualisierte Gewalt – ausgeübt von Anton P. – gefährdet sind.

9.2.2 Der Fall Karin B.

- Zu konstatieren sind zunächst Versäumnisse im Zusammenhang mit der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, bei der man sich darauf verlassen hat, dass man dort schon die richtigen Schlüsse ziehen würde. Die Strafverfolgungsbehörden sahen sich aber offensichtlich nicht dazu veranlasst, auf der Basis der zur Verfügung gestellten Informationen weiterführende Recherchen zu initiieren. Eine sorgfältige und detaillierte Auflistung der bekannten wenn auch verjährten Vorfälle hätte auf Seiten der Staatsanwaltschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit vielfältigere Suchbewegungen ausgelöst und dabei geholfen, den Fall adäquater einzuschätzen.
- Ebenso setzt sich hier das Muster der »pastoralen Loyalität« fort, das dazu führt, dass Anton P. vom Bistum Hildesheim Informationen erhielt, die er als Tatverdächtiger nicht erhalten hätte dürfen, so z. B. das Gesprächsprotokoll mit den Großeltern von Karin B. sowie die handschriftliche Tatschilderung von Karin B. selbst. Auf diese Weise wurde der Vertrauensschutz des Mädchens grob verletzt und das Risiko einer Erschwerung der Strafverfolgung in Kauf genommen.
- Die Einschätzung des ersten Hinweises, wonach Karin B. sexualisierte Gewalt durch Anton P. erfahren hatte, basierte allein auf dem Eindruck des Missbrauchsbeauftragten. Eine Validierung (mit externen Stellen) wurde unterlassen.
- Es wurde nicht erkannt, dass es sich im Fall Karin B. um eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelte. Es wurde verabsäumt, ein tragfähiges Hilfenetzwerk mit anderen Instanzen (Psychotherapeutin, Beratungsstelle, evtl. Jugendamt) zu initiieren, um Karin B. »im Blick zu behalten« und auch ihrer Lehrerin als Karin B.s Vertrauensperson Fachberatung und Unterstützung zukommen zu lassen.
- Es wurden keine Schritte zum Schutz von Karin B. vor Anton P. unternommen.
- Das bereits vorhandene Wissen darüber, dass gegen Anton P. schon eine Vielzahl von Vorwürfen wegen sexualisierter Gewalt geäußert worden waren, blieb bei der Einschätzung des Falles
 Karin B. unberücksichtigt.
- Das Bistum Hildesheim verabsäumte es zunächst, auf der Basis eigener Erkenntnisse ein kirchenrechtliches Verfahren gegen Anton P. einzuleiten. Dies geschah erst auf Initiative der Jesuiten und der Kongregation für die Glaubenslehre.
- Der für die kirchenrechtliche Voruntersuchung beauftragte bistumsinterne Voruntersuchungs-

führer wurde weder über den aktuellen Fall Karin B. noch über alle anderen im Bistum bekannten Fälle informiert. Sein Auftrag bezog sich zunächst allein auf die Vorfälle im Canisiuskolleg.

- Karin B. wurde entgegen den Vorschriften zum Verfahren auf Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Karin B. wurde vom Bistum Hildesheim weder über die Ablehnung des Antrags noch über die Einstellung des Strafverfahrens noch über das Ergebnis des kirchenrechtlichen Verfahrens informiert.

9.3 Wurden insbesondere im Fall des verstorbenen Bischofs Heinrich Maria Janssen bei der Überprüfung und Entschädigungsleistung die bestehenden Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz beachtet und eingehalten?

In der Analyse wird deutlich, dass die in diesem Bericht detailliert beschriebenen Fälle von Herrn X. und Frau Y. bestimmte Schwierigkeiten, die mit den Leitlinien und dem Verfahren zur Anerkennung des Leids verbunden sind, offenlegen.

Aus unserer Sicht liegen die Probleme, die im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bischof Janssen aufgetaucht sind, nicht so sehr in mehr oder weniger stark ausgeprägten Abweichungen von den Leitlinien im Handeln der Bistumsverantwortlichen begründet, als eher in strukturellen und kommunikativen Defiziten, die etwas mit dem Selbstverständnis und der Organisation der katholischen Kirche zu tun haben.

Zur Leitlinienkonformität des Handelns der Bistumsverantwortlichen im Fall Janssen lässt sich Folgendes feststellen:

- Streng genommen liegt insofern ein Verstoß gegen Leitlinie Nr. 10 vor, da nicht die Ansprechpersonen die Hinweise von Herrn X. entgegen genommen haben, sondern DK Wilk (in weiterer Folge gemeinsam mit WB Bongartz). Da Herr X. den Kontakt zu den Ansprechpersonen strikt verweigerte, ist das Handeln der Bistumsverantwortlichen nachvollziehbar.
- Ebenso wurde die Vorgabe der Leitlinie Nr. 13 nicht eingehalten, da der Ordinarius nicht von der beauftragten Ansprechperson, sondern von DK Wilk informiert wurde
- Aus demselben Grund kann ein Verstoß gegen Leitlinie Nr. 17 festgestellt werden, da nicht die Ansprechperson das Gespräch mit Herrn X. vereinbart hat.
- Leitlinie Nr. 39 gibt vor, dass sich bei nach staatlichem Recht nicht aufklärbaren Fällen die kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen sollen. Aufgrund der Tatsache, dass diese Vorschrift sehr vage formuliert ist, kann den Bistumsverantwortlichen diesbezüglich auch kein klarer Verstoß nachgewiesen werden. Im Fall von Herrn X. wurden der persönliche Eindruck und rudimentäre Dokumente als ausreichend im Sinne der

- von den Leitlinien vorgeschriebenen »Aufklärung« erachtet. Das Instrument der kirchenrechtlichen Untersuchung (siehe auch Leitlinie Nr. 32) stand aufgrund der Tatsache nicht zur Verfügung, dass der Beschuldigte schon verstorben war.
- Im Zusammenhang mit der Nr. 39 der Leitlinien ist die Anforderung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens (Nr. 40) als optionales »Aufklärungsinstrument« zu sehen. Da es sich um eine KannBestimmung handelt, ist den Bistumsverantwortlichen hier kein Verstoß gegen die Leitlinien
 vorzuwerfen. Da es sich um kein justizförmiges Verfahren handelt, da Herr X. einer Begutachtung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zugestimmt hätte und da die ethische Komponente
 einer solchen Vorgangsweise diskutabel ist, taten die Bistumsverantwortlichen gut daran, auf
 diese Option zu verzichten.
- Es ist darüber hinaus kein Verstoß gegen die Leitlinien Nr. 28 (Pflicht zur Fürsorge, Unschuldsvermutung) und Nr. 42 (Wiederherstellung des guten Rufs) festzustellen. Grundlage für die Anwendung von Nr. 42 wäre, dass aufgrund justizförmiger (d. h. strafrechtlicher und / oder kirchenrechtlicher) Verfahren die Unschuld der betreffenden Person festgestellt wurde, was bei verstorbenen Personen nicht möglich ist. Auch Nr. 28 ist so formuliert, dass der entsprechenden Vorschrift ein ausschließlicher Geltungsbereich in Bezug auf lebende Personen unterstellt werden kann. Darüber hinaus argumentieren die Bistumsverantwortlichen, dass sie die Schuld des verstorbenen Bischofs gar nicht anerkannt hätten.
- Nr. 43 der Leitlinien verweist auf die »Leistungen in Anerkennung des Leids.« Im entsprechenden Merkblatt ist unter Punkt III 1. geregelt, dass die »Missbrauchsbeauftragten« für die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge an die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zuständig sind. Im Fall von Herrn X. wurde diese Vorschrift verletzt, da die Korrespondenz mit der ZKS von Weihbischof Bongartz übernommen wurde. Dies entspricht zwar den speziellen Gegebenheiten des Falles, die zu den Verstößen gegen Nr.10 und Nr. 17 der Leitlinien führten, allerdings greift hier nicht mehr das Argument, dass Herr X. keinen Kontakt zu den Ansprechpersonen wollte. Ungeachtet dessen hätten diese den Kontakt mit der ZKS übernehmen können. Es handelt sich hier aber um keine Verletzung der Leitlinien, da sich der Vorgang allein auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids bezieht.
- Nr. 54 der Leitlinien regelt, dass die Öffentlichkeit »in angemessener Weise« informiert wird, wobei die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes (siehe Nr. 18) der Betroffenen zu beachten ist. Den Bistumsverantwortlichen ist kein Verstoß dieser Leitlinie vorzuwerfen, da diese weder den Zeitpunkt, den Inhalt noch die Adressaten einer solchen Information regelt. Die von den Bistumsverantwortlichen genannten Gründe dafür, weshalb man mit den Vorwürfen gegen den verstorbenen Bischof nicht sogleich an die Öffentlichkeit gegangen ist, erscheinen nachvollziehbar.

Bilanzierend lässt sich sagen, dass sämtliche nachweisbaren Verstöße gegen die Leitlinien darauf zurückzuführen sind, dass Domkapitular und Weihbischof – als Folge eines massiven Drängens

von Herrn X. die Kompetenzen der Ansprechpersonen übernommen haben.

Unserer Einschätzung nach wiegt dies aus zwei Gründen nicht schwer: (1) Die Ansprechpersonen sind als Mitglieder des Beraterstabs fortlaufend über den Fall informiert worden. (2) Die Übertretung der Leitlinien erfolgte aufgrund des massiven Drängens des Betroffenen. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, wie mit Widersprüchen zwischen den Bedürfnissen von Betroffenen und den Vorgaben der Leitlinien umzugehen ist. Im vorliegenden Fall erscheint uns die Rücksichtnahme auf den Willen des Betroffenen auf Kosten einer strengen Auslegung der Leitlinien vertretbar.

Wie oben erwähnt, ist die Eskalation des Falles Janssen unserer Einschätzung nach nicht auf etwaige Verstöße gegen die Leitlinien zurückzuführen, sondern auf folgende Aspekte, die hier nur in Kurzform dargestellt werden können (Details in Kapitel 7):

- Die Einschätzung des Falles erfolgte ausschließlich kirchenintern. Es wäre prinzipiell notwendig und möglich gewesen, sich angesichts der Komplexität des Falles unter Wahrung der Schweigepflicht an eine externe Stelle zu wenden, um Supervision und Fachberatung in Anspruch zu nehmen.
- Die beschriebenen Fälle kennzeichnen übereinstimmend bestimmte Konstellationen, die mit einem erhöhten Risiko für Überforderungen der Bistumsverantwortlichen einhergehen. Es wäre anmaßend, solche Überforderungen auf mögliche fachliche Defizite der Beteiligten zurückzuführen. Vielmehr scheinen hier Probleme der fehlenden externen Kooperation sowie der Rollendiffusion auf.
- Das Problem der Rollendiffusion bezieht sich darauf, dass Gespräche mit Betroffenen i.S. der Leitlinien das Risiko der Überfrachtung in sich tragen. So könnten mindestens die Praxen des wohlwollenden Zuhörens (i. S. des Glauben-schenkens) und der Einschätzung der Plausibilität miteinander konkurrieren. Im Fall von Frau Y. wurde das Problem der Kompetenz exemplarisch anhand der Notwendigkeit einer gedächtnispsychologischen Expertise erkennbar. Es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Personen, die solche Gespräche führen, über die Kompetenz verfügen, die damit verbundenen Anforderungen zu erfüllen.
- Der den Leitlinien und dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegende »Paradigmenwechsel« beansprucht eine Orientierung an den »konkreten Bedürfnissen der Betroffenen«. Es erscheint nicht hinreichend reflektiert, wie die Ablehnung eines Antrags widerspruchsfrei in die Logik dieser Verfahren integrierbar ist.
- Unter Würdigung aller in diesem Bericht erhobener Befunde kann das Verfahren der Plausibilitätsprüfung als praktikables Instrument zur Anerkennung des Leids Betroffener angesehen werden. Durch den Fall von Herrn X. ist die katholische Kirche allerdings auf einen Grundwiderspruch gestoßen, der sich in der nicht überzeugenden öffentlichen Darstellung der Bistumsverantwortlichen manifestierte: Die Anerkennung der Plausibilität einer Schilderung ist etwas Anderes als die Anerkennung der Schuld des genannten Täters.

- Dieser Grundwiderspruch wird so lange nicht manifest, solange (1) keine Zweifel an den Darstellungen der betroffenen Person bestehen und (2) keine öffentliche Diskussion über den Fall geführt werden muss. Im Fall von Bischof Janssen sahen sich die Bistumsverantwortlichen gezwungen, ein mögliches Eingeständnis der Schuld trotz anerkannter Plausibilität zu dementieren. Aus logischer Sicht stellt dies eine vertretbare Position dar (»Wenn etwas plausibel ist, heißt das nicht, dass es so war.«).
- Das grundlegende Problem, das sich daraus ergibt, betrifft das damit verbundene Signal an die Betroffenen. Mit der logisch begründbaren Nicht-Anerkennung der Schuld des Bischofs verabschiedet sich das Bistum Hildesheim von der zweifellos intendierten pastoralen und für Betroffene subjektiv äußerst bedeutsamen Geste des überzeugenden Glauben-schenkens. Es ist nachvollziehbar, dass Herr X. nicht das Gefühl hat, dass sein Leid von der katholischen Kirche anerkannt wird, wenn der Bischof öffentlich bekundet, dass die Plausibilitätseinschätzung etwas anderes ist als die Anerkennung der Tatsache, dass Herr X. von Bischof Janssen sexuell missbraucht wurde. Die katholische Kirche muss daher eingestehen, dass sie diese von ihr intendierte Geste nicht in jedem Fall zu erfüllen vermag. Sie ist vielmehr darauf zurückgeworfen, Verantwortung für ihre jahrzehntelangen Versäumnisse zu übernehmen, eine klare Haltung zu sexualisierter Gewalt zu entwickeln und wirksame Interventions- und Präventionskonzepte zu entwickeln. Die beschriebenen Fälle zeigen aber deutlich auf, dass die katholische Kirche nicht über die Macht verfügt, in jedem Fall in ihrem Sinne Gutes zu tun.

9.4 Gibt es darüber hinaus weitere Hinweise auf Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb des Bistums Hildesheim? Lassen diese Hinweise eine weitergehende Untersuchung als sinnvoll erscheinen?

Um dieser Frage nachzugehen, hat das IPP einen öffentlichen Aufruf initiiert, der auf sehr geringe Resonanz gestoßen ist. Es wäre nicht zulässig, diesen Umstand als Hinweis auf eine geringe Häufigkeit des Vorkommens sexualisierter Gewalt innerhalb des Verantwortungsbereichs des Bistums Hildesheim zu interpretieren, zumal die Zielrichtung des Aufrufs primär auf Bischof Janssen und Anton P., in zweiter Linie aber auch auf Übergriffe durch andere Täter*innen bezogen war. In der Gesamtschau unserer umfangreichen Datenerhebung kann konstatiert werden, dass wir in quantitativer Hinsicht keine Aussagen machen können, die in gravierendem Ausmaß über das hinausgehen, was das Bistum Hildesheim durch seinen Aufruf im Jahr 2010 erheben konnte. Aus einer qualitativen Perspektive ist es aber wichtig, anhand der Fälle »Frau K.« und »Herr C.« zu zeigen, dass das Bistum Hildesheim – jenseits der Fälle Janssen und Anton P. - bis in die Gegenwart hinein mit der komplexen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt befasst ist. Insgesamt ist festzustellen, dass diejenigen Hinweise, die wir – abgesehen von den Bezugnahmen auf Bischof Janssen und Anton P. – auf sexualisierte Gewalt bekommen haben, dem Bistum bereits bekannt waren. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die 1980er Jahre. Offen ist lediglich, ob der Bericht über einen

Rektor sowie einen Präfekten, die sich vor mehreren Jahrzehnten (Zeitraum wurde nicht exakt angegeben) am Collegium Albertinum sexuell übergriffig verhalten haben, dem Bistum bekannt ist. Hier bedarf es noch einer Klärung. Zwingende Ansatzpunkte für eine umfassende Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim, die über den vorliegenden Bericht hinausgehen, ergeben sich aus unseren Recherchen nicht.

9.5 Welche Maßnahmen wurden zur Unterstützung Betroffener sowie zur Verhinderung weiterer sexualisierter Übergriffe innerhalb des Bistums Hildesheim bislang ergriffen?

Wir haben den Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, die von Seiten des Bistums Hildesheim initiiert und realisiert wurden und werden, ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Daraus geht hervor, dass das Bistum insbesondere auf den im Jahre 2010 forcierten gesellschaftlichen Diskurs schnell und mit umfangreichen Aktivitäten reagiert hat. Zu nennen sind hier das »Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim« (25.08.2010), die Einsetzung einer für das Bistum Hildesheim zuständigen Präventionsbeauftragten (1.02.2012) sowie die »Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim« (1.04.2013).

Diese Maßnahmen sind nicht beliebig, sondern sie schaffen einen verbindlichen Rahmen dafür, dass sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich thematisiert wird, dass Menschen sensibilisiert und in ihrer Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Diesen Intentionen entsprechend fokussiert die Präventionsarbeit vor allem auf die flächendeckende Implementierung von Schutzkonzepten in Institutionen des Bistums sowie auf die Sensibilisierung und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlichen Personals. In diesem Kontext ist auch die Erstellung und Veröffentlichung entsprechender Broschüren und Materialien durch die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim zu verstehen, die über die *Website* der Stelle abgerufen werden können.

Unserer Einschätzung nach entsprechen die Präventionsaktivitäten des Bistums im Großen und Ganzen den aktuellen fachlichen Standards der Prävention von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext. Verbesserungsmöglichkeiten erkennen wir im Bereich der außerkirchlichen Vernetzung, der Verzahnung von Prävention und Intervention, der Sicherstellung von Nachhaltigkeit und Veränderungsoffenheit i. S. von Monitoringprozessen sowie in der Ressourcenausstattung der Fachstelle.

Hinsichtlich der Unterstützung Betroffener bedarf es aus unserer Sicht eines auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre aufbauenden vertieften Diskurses darüber, was das Bistum Hildesheim zu leisten vermag und wo die Grenzen des eigenen Handelns liegen und wie diese auch öffentlich

kommuniziert werden können. Dazu erscheinen uns folgende Aspekte wichtig:

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids erfüllt für eine bestimmte Gruppe von Betroffenen eine wichtige Funktion. Es handelt sich dabei vor allem um jene Personen, denen daran liegt, das erlittene Leid »der Kirche zurückzugeben« und von der Kirche ernst genommen zu werden. Dabei erfüllt die materielle Unterstützung für diese Personengruppe eine (akzeptable) symbolische Funktion.

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids markiert mithin die Bereitschaft der katholischen Kirche, Betroffenen überhaupt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Dies ist – im Sinne des Paradigmenwechsels – vor dem Hintergrund entsprechender historischer Versäumnisse zu betrachten. Das Beispiel des Umgangs mit den Opfern von Anton P. zeigt, dass das Verhalten der Bistumsleitung lange Zeit von Fahrlässigkeit und Verantwortungslosigkeit gekennzeichnet war.

Die Frage ist, ob die katholische Kirche für sich beansprucht, dass sie abgesehen vom Verfahren zur Anerkennung des Leids und der pastoralen Geste des Zuhörens noch andere Formen der Unterstützung und Hilfe anbietet. Es ist anzunehmen, dass viele Betroffene die Hilfe, die sie benötigen, nicht bei jener Institution suchen, in deren Bereich ihnen Gewalt angetan wurde. Dies bedeutet, dass viele Betroffene durch das, was die Kirche anbietet, nicht erreicht werden.

Die Leitlinien bieten aus unserer Sicht keine tragfähigen Orientierungen zu der Frage der Hilfen für Opfer. Erklärungsbedürftig ist z. B. Punkt 45: »Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.« Ohne die Fragen, die diese Vorgabe aufwirft, im Detail zu behandeln, ist zu diskutieren, ob sich die katholische Kirche darauf beschränkt, Hilfen zu »gewähren« oder ob sie solche auch »anzubieten« bereit ist. Die Gewährung setzt eine Position der Dominanz voraus, die auf Betroffene vermutlich nicht immer einladend wirkt.

Es könnte sinnvoll sein zu überlegen, inwieweit sich die katholische Kirche stärker für das Zugänglichmachen professioneller Hilfen engagieren könnte. Dies würde eine Intensivierung der Vernetzungsaktivitäten mit nicht-kirchlichen Hilfsangeboten erforderlich machen.

9.6 Welche organisatorischen Maßnahmen sind erforderlich, um in der Zukunft ähnliche Fälle zu verhindern?

9.6.1 Intervention und Hilfen

• Es bedarf eines umfassenden Konzepts, welches die Aspekte Prävention, Intervention und Hilfe (i.S. von Nachsorge) integriert. Wir sehen Defizite insbesondere im Bereich der Interven-

tion bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch. Die in Nr. 29 der Leitlinien formulierte Notwendigkeit zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden birgt unseres Erachtens das Risiko ins sich, dass die Bedeutung sorgfältiger, besonnener und auf fachlich versierter Kommunikation beruhender Interventionen vernachlässigt wird.

- Ein fallbezogenes Monitoring, welches dazu beiträgt, dass nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt sowohl die betroffene Person (im Sinne des Angebots von Nachsorge) als auch der Täter / die Täterin (im Sinne einer Einschätzung weiterer Gefährdungen) »im Blick« bleiben, würde wichtige sekundär- und tertiärpräventive Funktionen erfüllen.
- Da die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz keine ausreichende Differenzierung zwischen verschiedenen Fallkonstellationen vornehmen (z. B. zwischen verjährten Fällen, aktuellen Fällen, akuten Kindeswohlgefährdungen usw ...), ist bistumsintern die Festlegung verschiedener Verfahren je nach Erfordernis notwendig.
- Es bedarf der Festschreibung verbindlicher Unterstützungsmaßnahmen nicht nur für Betroffene sondern auch für Melder*innen (siehe z. B. die Lehrerin v. Karin B.), für Angehörige von Betroffenen und für kirchliche Einrichtungen, in denen (der Verdacht auf) sexualisierte Gewalt auftritt.
- Da Punkt 45 der Leitlinien keine ausreichende Orientierung hinsichtlich der Realisierung wirksamer Hilfen für Betroffene bietet, ist es erforderlich, Verfahren zu beschreiben, wie das Bistum Hildesheim Verantwortung für Betroffene wahrnehmen kann. Darin ist u. a. die Zusammenarbeit mit externen Stellen zu regeln.

9.6.2 Vernetzung

- Um die fallbezogene Zusammenarbeit zu verbessern ist die Initiierung bzw. Intensivierung der Vernetzung mit außerkirchlichen Stellen und Behörden erforderlich. Zu klären wären hier z. B. Fragen der Qualität der Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Jugendämter (siehe die unzureichenden Informationen im Fall Karin B.).
- Zur Sicherung der Qualität von Prävention, Intervention und Hilfe ist die Initiierung bzw. Intensivierung überregionaler inner- und außerkirchlicher Vernetzungsaktivitäten vonnöten.
- Eine stärkere Vernetzung mit regionalen und überregionalen Fachberatungsstellen ermöglicht die Delegation von Hilfen an kirchenexterne Instanzen. Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anerkennung des Leids sollte den Betroffenen regelhaft angeboten werden, sich zu den Gesprächen mit den Ansprechpersonen von Fachkräften aus Fachberatungsstellen oder anderen Vertrauenspersonen begleiten zu lassen.

9.6.3 Ansprechpersonen

 Angesichts der hohen fachlichen Anforderungen, des Ausmaßes an Verantwortung sowie der emotionalen und zeitlichen Belastung erscheint es angemessen und notwendig, die Tätigkeit der Ansprechpersonen finanziell zu vergüten.

- Im großflächigen Bistum Hildesheim würde eine bessere regionale Verteilung der Ansprechpersonen der Niedrigschwelligkeit des Zugangs zu Hilfen förderlich sein.
- Die Ansprechpersonen sollten verstärkt in (über)regionale fachspezifische Netzwerke eingebunden sein und regelmäßig Supervision erhalten.
- Bezug nehmend auf Punkt 5 der Leitlinien, wonach die Ansprechpersonen keine Mitarbeiter*innen des (Erz-)Bistums sein sollen, ist zu diskutieren, ob eine Beschäftigung in einer kirchlichen oder kirchennahen Einrichtung aufgrund bestehender Loyalitäten und Abhängigkeiten überhaupt mit der Ausübung der Tätigkeit als Ansprechperson vereinbar ist.

9.6.4 Prävention

- Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit der bistumsinternen Präventionsbemühungen ist eine ausreichende personelle Ausstattung der Fachstelle für Prävention sicherzustellen. Im Sinne der Verschränkung von Prävention und Intervention wäre etwa die Aufnahme der Präventionsbeauftragten in den Beraterstab in Erwägung zu ziehen.
- Kirchliche Institutionen benötigen ein funktionierendes, verbindliches, schriftlich dargelegtes Beschwerdemanagement, in das eine externe Ansprechperson regelhaft einbezogen werden muss.
- Im Rahmen der Präventionsbemühungen muss die Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte deutlich verstärkt werden.

9.6.5 Organisationsentwicklung

 Die Verantwortlichen des Bistums Hildesheim sollten die in diesem Bericht beschriebenen Vorgänge zum Anlass eines Organisationsentwicklungsprozesses nehmen, in dem insbesondere Fragen der Überforderung, der Hierarchie, der internen Kommunikation, der Kommunikation mit der Öffentlichkeit / mit Medien, der pastoralen Haltung, der Selbstüberschätzung, der institutionellen Machbarkeitsvorstellungen, des Umgangs mit Kritik, des Umgangs mit Fehlern und des Verhältnisses der Binnenwelt des Bistums zu kirchenexternen Instanzen reflektiert werden.

10. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe »Causa Bischof Janssen« Hildesheim (2016). Abschlussbericht. Unveröffentlichtes Manuskript.
- *Baeck, G.* (2017). Stellungnahme zum Missbrauchs-Vorwurf gegen Bischof Heinrich Maria Janssen. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Bange, D. (2014. Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und ädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag. S. 137–141.
- *Biesel, K./Wolff, R.* (2014). Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie. Bielefeld: transcript-Verlag.
- Bowe-Traeger, C. (2013). Machtmissbrauch in der katholischen Kirche in Form sexualisierter Gewalt. Abschlussarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.). Universität Hildesheim.
- Bowe-Traeger, C./Baader, M. S./Gebrande, J.: Sexualisierter Gewalt & Machtmissbrauch in der katholischen Kirche. Hildesheim: Olms-Verlag (im Erscheinen).
- Burgsmüller, C. (2014.: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Fegert, J.
 M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und ädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag. S. 51–62.
- Collin-Vézina, D./De La Sablonnière-Griffin, M./ Palmer, A. M./Milne, L. (2015). A preliminary mapping of individual, relational, and social factors that impede disclosure of childhood sexual abuse. In: In Child Abuse & Neglect, May 2015, Vol. 43, pp.123–134.
- Cornish, DB (1998). Regulating lifestyles: A rational choice perspective. In Environmental Criminology and Crime Analysis: Papers of the 7th International Seminar. Barcelona, June 1998. University of Barcelona, Spain, S. 165–176.
- Cross, D. F. (2017). Geschichte eines Messdieners. Der innerkirchliche Umgang mit Sexualstraftätern im Bistum Hildesheim 1995 bis 2017. Unveröffentlichtes Manuskript.

- Deegener, G. (Hrsg.). (2009). Themenheft Glaubhaftigkeitsbegutachtung (Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jg. 12, H. 2). Lengerich: Pabst.
- DGfPI e.V. (2016). Qualitätskriterien für die Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Verfügbar unter: https://www.dgfpi.de/files/presse-medien/broschueren/2016-03-01_Broschuere_Qualitaetskriterien_Intervention.pdf [10.07.2017]
- Domradio.de (2016). Wie klärt man sexuellen Missbrauch auf? Missbrauchsbeauftragter empfiehlt Bistum Hildesheim unabhängigen Ermittler. 27.01.2016. verfügbar unter: https://www.domradio.de/themen/bist%C3%BCmer/2016-01-27/missbrauchsbeauftragter-empfiehlt-bistum-hildesheim-unabhaengigen-ermittler
- Domradio.de (2015a). »Wir gehen in der Spur des Opfers«. Interview mit Weihbischof Heinz-Günter Bongartz. 26.11.2015. verfügbar unter:

 https://www.domradio.de/themen/bist%C3%BCmer/2015-11-26/hildesheimer-weihbischofverteidigt-vorgehen-im-fall-janssen?page=1 [10.07.2017]
- Domradio.de (2015b). »Differenzierte Betrachtung«. Bischof Trelle zu Missbrauchsvorwürfen gegen Bischof Janssen. 12.11.2015. verfügbar unter: https://www.domradio.de/themen/bist%C3%BCmer/2015-11-12/bischof-trelle-zumissbrauchsvorwuerfen-gegen-bischof-janssen [10.07.2015]
- Eberhardt, B., Naasner, A. & Nitsch, M. (2016). Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014. Verfügbar unter: https://dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf. [13.07.2017]
- Eisele, J. (2012). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Sachverständigenanhörung des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode. Verfügbar unter: https://www.bundestag.de/blob/330668/1b0aa00427eae026548ac7dfd4e7cb41/stellu
 - https://www.bundestag.de/blob/330668/1b0aa00427eae026548ac7dfd4e7cb41/stellungna hme_eisele-data.pdf [27.07.2017]
- Enders, U. (2014). Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag. S. 155-164.
- Fegert, J. M./Ziegenhain, U. /Fangerau, H. (2010). Problematische Kinderschutzverläufe Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Fernau, S./Hellmann D. F. (Hrsg.) (2014). Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch katholische Geistliche in Deutschland. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 45. Baden-Baden: Nomos.

- Fish, S./Munro, E./Bairstow, S. (2008). Learning together to safeguard children: developing a multi-agency systems approach for case reviews. SCIE Report 19. verfügbar unter: http://www.scie.org.uk/publications/reports/report19.asp
- Flåm, A. M./Haugstvedt, E. (2013). Test Balloons? Small signs of big events: A qualitative study on circumstances facilitating adult's awareness of children's first signs of sexual abuse. In: Child Abuse & Neglect 37, pp. 633–642.
- *Flick, U.* (2011). Triangulation. Wiesbaden: Springer Fachmedien (Qualitative Sozialforschung). Online verfügbar unter http://gbv.eblib.com/patron/FullRecord.aspx?p=748540.
- Hackenschmied, G./Mosser, P. (2017). Kirchliche Einrichtungen als Orte sexualisierter Gewalt. In:

 A. Retkowski,/E. Tuider,/A. Treibel (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Praxis-Forschung-Theorie. Weinheim: Beltz/Juventa (im Erscheinen).
- Hanson, R. F. / Resnick, H. S./Saunders, B. E./ Kilpatrick, D. G./Best, C. (1999). Factors related to the reporting of childhood rape. In: Child Abuse & Neglect, 1999, Vol.23(6), pp. 559–569.
- Helfferich, C./Kavemann, B./Kindler, H. (2016). Forschungmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. Wiesbaden: Springer VS.
- Helming, E./Kindler, H./Langmeyer, A./Mayer, M./Mosser, P./Entleitner, C./Schutter, S./ Wolff, M. (2011): Sexuelle Gewalt gegen M\u00e4dchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut: M\u00fcnchen. Verf\u00fcgbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [10.07.2017]
- Hunter, S. V. (2011). Disclosure of Child Sexual Abuse as a Life-Long Process: Implications for Health Professionals. In: In Australian and New Zealand Journal of Family Therapy, June 2011, Vol.32(2), pp. 159–172.
- Jud, A. (2014). Sexueller Kindesmissbrauch Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelber:.
 Springer Verlag. S.41–49.
- Jugendhilfe Hochdorf Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (2014). »Damit es nicht nochmal passiert …« Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern. Arbeitshilfe. 3. Auflage. Remseck am Neckar: Eigendruck.
- Kavemann, B./Graf-van Kesteren, A./Rothkegel, S./Nagel, B. (2016). Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Wiesbaden: Springer VS.
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W., Hackenschmied, G. (2017). Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: Springer VS.

- Keupp, H./Straus, F./Mosser, P./Gmür, W./Hackenschmied, G. (2017). Schweigen Aufdeckung Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Heidelberg/Berlin: Springer Verlag.
- Kindler, H./ Gerber, C./ Lillig, S. (2016). Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI), e. V.
- *Kirchenzeitung* (2015). Missbrauch schockt Bistum. 6.11.2015. verfügbar unter: http://kizonline.de/content/missbrauch-schockt-bistum [10.07.2017]
- Kliemann, A./Fegert J. M. (2015). Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In Fegert J.M./Wolff M. (Hrsg.), Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Weinheim/Basel: Beltz, 486–500.
- Knopf, M., Goertz, C. & Kolling, T. (2011). Entwicklung des Gedächtnisses bei Säuglingen und Kleinkindern. Psychologische Rundschau, 62, 85–92.
- Kuhle, L. F./Grundmann, D./Beier, K. M. (2014). Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelber:. Springer Verlag. S. 110–129.
- Ludewig, R., Tavor, D. & Baumer, S. (2011). Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen? Aktuelle Juristische Praxis (11), 1415–1435.
- Mosser, P./Gmür, W./Hackenschmied, G. (2017). Sozialwissenschaftliche Studien als Instrument zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen. In: A. Retkowski A./Tuider E./Treibel A. (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Praxis-Forschung-Theorie. Weinheim: Beltz/Juventa (im Erscheinen).
- Mosser, P./Hackenschmied, G./Keupp, H. (2016). Strukturelle und institutionelle Einfallstore. Eine reflexive Betrachtung von Aufarbeitung sexueller Gewalt in katholischen Klosterinternaten. Z. f. Päd., 62. Jg. Heft 5, S. 656–669.
- Mosser, P. (2015). »Natürlich geht es uns immer nur ums Kind« Multiprofessionalität aus einer systemischen Perspektive. Henry-Kempe-Gedächtnisvortrag im Rahmen der Bundestagung der DGfPI e. V. am 29.09.2015 in Hannover.

 https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/Fachtagungen%202015/BuTa%202015%20Tagungsdokum entation/2015-09-28_BuTa_Henry-Kempe-Gedaechtnisvortrag_Mosser.pdf
- Mosser, P. (2011). Umgang mit sexuellem Missbrauch in Schule und Jugendhilfe Beobachtungen und Schlussfolgerungen aus der Praxis der Institutionsberatung. In Fischer J., Buchholz T. & Merten R. (Hrsg.). Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule (269–285). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Mosser, P. (2009). Wege aus dem Dunkelfeld Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen. Wiesbaden: VS-Verlag.

- *Müller, E.* (2016). Richter Gottes. Die geheimen Prozesse der Kirche. 1. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2013). Aus Fehlern lernen Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Autor*innen: Wolff R. et al. Leverkusen: Barbara Budrich Verlag
- Nationales Zentrum frühe Hilfen (Hrsg.) (2010). Lernen aus Fehlern nationale und internationale Erfahrungen im Kinderschutz. Online verfügbar unter:

 www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Workshop_Lernen_aus_F ehlern.pdf
- Obele, C. (2015). Maßnahmen der Prävention und Intervention bei massivem Fehlverhalten und sexuellen Übergriffen in einer Einrichtung. In Fegert J./Wolff M. (Hrsg.), Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen. Weinheim/Basel: Beltz, 637–648.
- Plaum, E. F. (2008). Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer. Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, 9 (2), 102-121. Verfügbar unter: https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/Probleme_der_psychologischen_Begutachtung_von_Kindern_als_Opfer.pdf [11.07.2017].
- *Priebe, Gi./Svedin, C. G.* (2008). Child sexual abuse is largely hidden from the adult society: An epidemiological study of adolescents' disclosures. In: Child abuse & neglect, 32(12), 1095–1108.
- RTKM (2011). Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Abschlussbericht. Verfügbar unter:

 http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTK
 M.pdf?__blob=publicationFile [10.07.2017]
- *Sachsse, U.* (2004). Traumazentrierte Psychotherapie. Theorie, Klinik und Praxis; mit 25 Tabellen. Stuttgart: Schattauer.
- Scambor, E., Wittenzellner, U., Puchert, R., Rieske, T. V. & Könnecke, B. (2016). »... dass die Leute da auch genauer hingucken.« Wie kann die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt bei männlichen Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit gefördert werden? Sozialmagazin, 41 (7–8), 60–67.
- Schuhrke, B., Witte, S. & König, E. (2015). Psychische und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In Fegert J. M, Hoffmann U., König E., Niehues J. & Liebhardt H. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; [plus Extras online] (S. 79–100). Berlin: Springer.
- *Trelle, N.* (2015). Wort des Bischofs von Hildesheim Norbert Trelle an die Gemeinden im Bistums Hildesheim. 6.11.2015. Verfügbar unter: https://www.hildesheimerallgemeine.de/fileadmin/user_upload/Trelle.pdf [10.07.2017]

- Unabhängige Aufarbeitungskommission (2017). Geschichten, die zählen. Zwischenbericht. Verfügbar unter: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/06/Zwischenbericht_Aufarbeitungskommission_Juni_2017.pdf [10.07.2017]
- Verband Katholischer Internate und Tagesinternate (VKIT) (2011). Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene. Verfügbar unter: http://www.katholische-internate.de/images/stories/downloads/VKIT_Handreichung.pdf [10.07.2017]
- von Kardoff, E. (2003). Qualitative Evaluationsforschung. In: Flick U./von Kardoff E./Steinke I. (Hrsg.), Qualitative Forschung Ein Handbuch. Reinbek: Rowohlt, S. 238–250.
- Wensierski, P. (2015). Untenherum nackt. In: Der Spiegel 46/2015 vom 6.11.2015 (S. 52–53). verfügbar unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-139688849.html [10.07.2016]
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann G. (Hrsg.), Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz, S. 227–255.
- Volbert, R. (2014). Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelber: Springer Verlag. S. 186–194.